

Stadt Ratzeburg

Ratzeburg, 11.06.2020

- Stadtvertretung -

Hiermit werden Sie

**zur 15. Sitzung der Stadtvertretung am Montag, 22.06.2020, 18:30 Uhr,
in der Aula der Lauenburgischen Gelehrtenschule, Bahnhofsallee 22, 23909
Ratzeburg**

eingeladen.

Bitte benachrichtigen Sie den Vorsitzenden und die/den zuständigen Vertreter/in, falls Sie verhindert sind.

T a g e s o r d n u n g

Öffentlicher Teil

- | | | |
|----------|---|----------------------|
| Punkt 1 | Eröffnung der Sitzung durch die/den Vorsitzende/n und Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit | |
| Punkt 2 | Anträge zur Tagesordnung mit Beschlussfassung über die Nichtöffentlichkeit von Tagesordnungspunkten | |
| Punkt 3 | Beschluss über Einwendungen zur Niederschrift vom 26.05.2020 | |
| Punkt 4 | Bericht über die Durchführung der Beschlüsse der Sitzung vom 26.05.2020 | SR/BerVoSr/202/2020 |
| Punkt 5 | Bericht der Verwaltung | |
| Punkt 6 | Fragen, Anregungen und Vorschläge von Einwohnerinnen und Einwohnern | |
| Punkt 7 | Frauenförderplan der Stadt Ratzeburg; hier: 7. Fortschreibung für die Jahre 2020 bis 2024 | SR/BeVoSr/281/2020/1 |
| Punkt 8 | I. Nachtragshaushaltsplan 2020; hier: I. Nachtragsstellenplan 2020 | SR/BeVoSr/307/2020/1 |
| Punkt 9 | I. Nachtragshaushaltsplan 2020; hier: Verwaltungs- und Vermögenshaushalt, Satzungsbeschluss | SR/BeVoSr/304/2020/1 |
| Punkt 10 | I. Nachtragshaushaltsplan 2020; hier: Investitionsprogramm 2019 bis 2023 | SR/BeVoSr/303/2020/1 |
| Punkt 11 | 2. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 23 "südwestlich Zittschower Weg, nordöstlich Posener Straße" im Verfahren nach § 13a BauGB - abschließende Beschlussfassung | SR/BeVoSr/311/2020 |
| Punkt 12 | Umbau und Erweiterung der Ruderakademie Ratzeburg - Umsetzungsbeschluss | SR/BeVoSr/313/2020 |
| Punkt 13 | Anträge | |
| Punkt 14 | Anfragen und Mitteilungen | |

Voraussichtlich nicht Öffentlicher Teil (Vorschlag der Verwaltung)

Punkt 15 Stundung von Steuerforderungen

SR/BeVoSr/310/2020

Vorsitzende/r

An
Herrn Bürgervorsteher Ottfried Feußner

Nachrichtlich:
Herrn Bürgermeister Gunnar Koech

Ratzeburg den 11.03.2020

Antrag zur Stadtvertretersitzung: Kinderfreundliche Kommune

Für Städte besteht seit einiger Zeit die Möglichkeit, sich an einem Zertifizierungsverfahren als „Kinderfreundliche Kommune“ zu beteiligen. Dieses Projekt verfolgt das Ziel, die UN-Kinderrechtskonvention auf lokaler Ebene umzusetzen. Mit der Teilnahme an dem dazugehörigen Zertifizierungsverfahren verpflichten sich die Kommunen, die Rechte der Kinder aus der UN-Kinderrechtskonvention in ihrer Stadt umzusetzen. Hierbei sollen insbesondere vier Schwerpunkte berücksichtigt werden:

Der Vorrang des Kindeswohls in allen kommunalen Handlungsfeldern
Die Schaffung von kinderfreundlichen Rahmenbedingungen
Die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen
Die Verbreitung von Informationen über Kinderrechte

Die Initiative begleitet die Kommunen bei der Entwicklung eines kinderfreundlichen Aktionsplanes, der zur Verleihung des Siegels „Kinderfreundliche Kommune“ führt.

Die Stadtverordnetenversammlung möge deshalb beschließen:

Der Bürgermeister wird beauftragt, sich für die Aufnahme beim Projekt „Kinderfreundliche Kommune“, der gemeinsamen Initiative von UNICEF Deutschland und des Deutschen Kinderhilfswerks e.V., zu bewerben.

Für die Teilnahme am Programm leisten Kommunen einen Jahresbeitrag. Dieser, wie die Programmlaufzeit, ist von der Größe der jeweiligen Kommune abhängig. Die Kosten belaufen sich wie folgt:

- Für kleinere Kommunen bis 50.000 Einwohner_innen: 4.000 Euro pro Jahr – Programmlaufzeit vier Jahre

Weitere Informationen: <http://www.kinderfreundliche-kommunen.de>

Michael Schröder, DIE LINKE

An
Herrn Bürgervorsteher Ottfried Feußner

Nachrichtlich:
Herrn Bürgermeister Gunnar Koech

Ratzeburg den 15.05.2020

Antrag der BfR: Umbesetzung von Ausschüssen

Zielsetzung:

Die BfR-Fraktion beantragt, folgende Nachbesetzungen der ständigen Ausschüsse durch die Stadtvertretung benennen zu lassen:

Beschlussvorschlag:

Die Stadtvertretung wählt als Ordentliches Mitglied in den AWTS wie folgt:

- Thomas Kuehn (Stadtvertreter) Bisher Ute Janke

Die Stadtvertretung wählt Thomas Kuehn als stellv. Mitglied in folgende Ausschüsse:

- Finanzausschuss
- Planungs-, Bau- und Umweltausschuss
- Ausschuss für Schule, Jugend und Sport
- Schulverband

Die Stadtvertretung wählt als stellv. Mitglied in den AWTS wie folgt:

- Ute Janke

Für die BfR-Fraktion
Sami El Basiouni

Ö 4

Berichtsvorlage Stadt Ratzeburg

Stadt Ratzeburg 2018 – 2023

Datum: 11.06.2020

SR/BerVoSr/202/2020

Gremium	Datum	Behandlung
Stadtvertretung	22.06.2020	Ö

Verfasser: Jakubczak, Lutz

FB/Az:

Bericht über die Durchführung der Beschlüsse der Sitzung vom 26.05.2020

Zusammenfassung:

Der Stadtvertretung ist regelmäßig zu berichten

Bürgermeister

Verfasser

elektronisch unterschrieben und freigegeben durch:

Jakubczak, Lutz am 10.06.2020

Koeh, Gunnar, Bürgermeister am 10.06.2020

Sachverhalt:

Dem Umstand geschuldet, dass die letzte Sitzung bei Versand der Vorlagen erst vor 2 ½ Wochen stattfand, kann nur allgemein berichtet werden.

Die Beschlüsse bezogen auf Satzungen wurden umgesetzt, die daraus entstehenden Arbeiten laufen.

Die Erweiterung der Entschädigungssatzung befindet sich in Bearbeitung.

Die Vergaben im Abwasserbereich wurden durchgeführt.

Gegebenenfalls wird der Bericht in der Sitzung mündlich ergänzt.

Mitgezeichnet haben:

Ö 7

Beschlussvorlage Stadt Ratzeburg

Stadt Ratzeburg 2018 – 2023

Datum: 28.05.2020

SR/BeVoSr/281/2020/1

Gremium	Datum	Behandlung
Hauptausschuss	08.06.2020	Ö
Stadtvertretung	22.06.2020	Ö

Verfasser: Weindock, Ralf

FB/Aktenzeichen: FB 1/Az.: 010 20b/IV

Frauenförderplan der Stadt Ratzeburg; hier: 7. Fortschreibung für die Jahre 2020 bis 2024

Zielsetzung:

Fortschreibung des für die Stadt Ratzeburg aufgestellten Frauenförderplanes für den Zeitraum vom 01.04.2020 bis zum 31.03.2024 nach den gesetzlichen Bestimmungen des Gleichstellungsgesetzes für Schleswig-Holstein (GstG).

Beschlussvorschlag:

1. Der Hauptausschuss nimmt die (7.) Fortschreibung des Frauenförderplanes für den Zeitraum vom 01.04.2020 bis zum 31.03.2024 zur Kenntnis.
2. Die Stadtvertretung beschließt die (7.) Fortschreibung des Frauenförderplanes der Stadt Ratzeburg für den Zeitraum vom 01.04.2020 bis zum 31.03.2024 gemäß dem dieser Vorlage beigefügten Entwurf vom 25.03.2020.

Bürgermeister

Verfasser

elektronisch unterschrieben und freigegeben durch:

Jakubczak, Lutz am 25.05.2020

Koeh, Gunnar, Bürgermeister am 26.05.2020

Sachverhalt:

(Vorbemerkung:

Auf Antrag des Bürgermeisters wurde dieser Tagesordnungspunkt in der Sitzung des Hauptausschusses am 09.03.2020 zurückgestellt, da der Gesamtpersonalrat zuvor in seiner Sitzung am 06.03.2020 für die Darstellung einiger Zahlenwerte im statistischen Teil der Ratzeburger Wirtschaftsbetriebe noch Klärungsbedarf angemeldet hatte. Diese wurden nunmehr -in Abstimmung mit allen Beteiligten- zwischenzeitlich im Entwurf vom 25.03.2020 berichtigt.)

In Ausführung des § 11 des Gesetzes zur Gleichstellung der Frauen im öffentlichen Dienst (Gleichstellungsgesetz Schleswig-Holstein -GstG-, gültige Fassung vom 13.12.1994) hat jede einen Stellenplan bewirtschaftende Dienststelle mit regelmäßig mindestens 20 Beschäftigten für jeweils vier Jahre einen Frauenförderplan aufzustellen, wobei Personalstellen mehrerer Dienststellen in einem Frauenförderplan zusammengefasst werden können.

Der Frauenförderplan darf nicht als zwanghafte Abgrenzung zwischen den Geschlechtern verstanden werden, sondern soll als Instrument dienen, die Chancengleichheit zwischen Frauen und Männern innerhalb der Verwaltung -unter Berücksichtigung der dienstlichen Belange- zu verbessern. Ziel des Frauenförderplanes ist es, durch die Festlegung und Fortschreibung von Zielvorgaben und durch die Veränderung von Arbeitsorganisation und Strukturen zu erreichen, dass Frauen und Männer in allen Funktionen entsprechend ihres Anteils an den Beschäftigten vertreten sind.

Der für die Zeit vom 01.04.2016 bis zum 31.03.2020 aufgestellte (6.) Frauenförderplan hat zwischenzeitlich am 31.03.2020 seine Gültigkeit verloren und ist daher für den Zeitraum vom 01.04.2020 bis zum 31.03.2024 fortzuschreiben.

Der beigefügte (7.) Frauenförderplan bezieht sich im textlichen Teil auf die Vorgaben des Gleichstellungsgesetzes, beinhaltet aber auch konkrete Fördermaßnahmen speziell für die Stadtverwaltung Ratzeburg und gilt gleichermaßen für die Ratzeburger Wirtschaftsbetriebe sowie für den Schulverband Ratzeburg. Darüber hinaus wurde die Bestandsaufnahme und Analyse der Beschäftigungsstruktur im statistischen Teil umfassend dargestellt.

Die Gleichstellungsbeauftragte und die Personalräte (Gesamtpersonalrat Stadt Ratzeburg und Personalrat Schulverband Ratzeburg) wurden entsprechend der jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen beteiligt und haben dem (7.) Frauenförderplan gemäß dem dieser Vorlage beigefügten Entwurf (Stand: 25.03.2020) zugestimmt.

Finanzielle Auswirkungen:

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Haushalt: **- k e i n e -**

Anlagenverzeichnis:

- ❖ Frauenförderplan der Stadt Ratzeburg für die Zeit vom 01.04.2020 bis zum 31.03.2024 (7. Fortschreibung gemäß Entwurf: 25.03.2020 inkl. statistischer Teil)

**Bestandsaufnahme und Analyse der Beschäftigungsstruktur
(einschließlich personelle Entwicklungsschätzung)
gemäß § 11 Abs. 3 Gleichstellungsgesetz (GstG) SH**

- 1. Zahl der beschäftigten Frauen und Männer**
 - 1.1 Stadt Ratzeburg
 - 1.2 Ratzeburger Wirtschaftsbetriebe
 - 1.3 Schulverband Ratzeburg

- 2. Zahl der Bewerbungen und Einstellungen**
 - 2.1 Stadt Ratzeburg
 - 2.2 Ratzeburger Wirtschaftsbetriebe
 - 2.3 Schulverband Ratzeburg

- 3. Zahl der übernommenen Auszubildenden**
 - 3.1 Stadt Ratzeburg
 - 3.2 Ratzeburger Wirtschaftsbetriebe
 - 3.3 Schulverband Ratzeburg

- 4. Zahl der Laufbahnaufsteiger**
 - 4.1 Stadt Ratzeburg
 - 4.2 Ratzeburger Wirtschaftsbetriebe
 - 4.3 Schulverband Ratzeburg

- 5. Schätzung der personellen Veränderungen**
 - 5.1 Stadt Ratzeburg
 - 5.2 Ratzeburger Wirtschaftsbetriebe
 - 5.3 Schulverband Ratzeburg

- 6. Fort- und Weiterbildung**
(Ziff. 11.3 Frauenförderplan zu § 10 Abs. 1 GstG)
 - 6.1 Stadt Ratzeburg
 - 6.2 Ratzeburger Wirtschaftsbetriebe
 - 6.3 Schulverband Ratzeburg

1. Zahl der Beschäftigten Frauen und Männer

(Stand: Febr. 2020)

(Gesamtzahl der Stellen gemäß Stellenpläne 2020 ohne Umrechnung in Vollzeitstellen)

1.1 Stadt Ratzeburg

Fachbereich / Fachdienst	B e a m t e (Besold.-Gruppe A)														Summe	
	höherer Dienst				gehobener Dienst					mittlerer Dienst						
	16	15	14	13	13	12	11	10	9	9	8	7	6	5		
<u>Oberste Gemeindeorgane</u>																
Frauen	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	0	
Männer	1	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1	
<u>Zentrale Steuerung</u>																
Frauen	-	-	-	-	1	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1	
Männer	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	0	
<u>Finanzen</u>																
Frauen	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	0	
Männer	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	0	
<u>Bürgerdienste</u>																
Frauen	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	0	
Männer	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	0	
<u>Schulen, Sport, Familie, Jugend und Senioren</u>																
Frauen	-	-	-	-	-	-	-	1	-	-	-	-	-	-	1	
Männer	-	-	-	-	1	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1	
<u>Stadtplanung, Bauen und Liegenschaften</u>																
Frauen	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	0	
Männer	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	0	
<u>Dienstleistungen für Dritte</u>																
Frauen	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	0	
Männer	-	-	-	-	-	-	1	-	-	-	-	-	-	-	1	
Gesamt Frauen	-	-	-	-	1	-	-	1	-	-	-	-	-	-	2	40%
Gesamt Männer	1	-	-	-	1	-	1	-	-	-	-	-	-	-	3	60%
															5	100%

1.1 Stadt Ratzeburg

Fachbereich / Fachdienst (Kernverwaltung)	Beschäftigte (TVöD/TVöD-SuE)																	Summe	
	Entgeltgruppen																		
	15	14	13	12	11	10	9c	9b	9a	8	7	6	5	4	3	2	1		
<u>Oberste Gemeindeorgane</u>																			
Frauen	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1	-	-	-	-	-	-	1	
Männer	-	-	-	-	-	-	-	1	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1	
<u>Zentrale Steuerung</u>																			
Frauen	-	-	-	-	-	1	-	-	-	2	-	-	-	-	-	-	-	3	
Männer	-	-	-	-	1	1	-	-	1	-	-	-	-	-	-	-	-	3	
<u>Finanzen *)</u>																			
Frauen	-	-	-	-	-	-	-	1	1	-	2	1	-	-	-	-	-	5	
Männer	-	-	-	1	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1	
<u>Bürgerdienste **)</u>																			
Frauen	-	-	-	1	-	-	2	-	4	2	-	-	-	-	3	-	-	12	
Männer	-	-	-	-	-	-	2	-	3	-	2	-	1	-	-	-	-	8	
<u>Schulen, Sport, Familie, Jugend und Senioren</u>																			
Frauen	-	-	-	-	-	-	1	-	-	-	1	-	-	-	-	-	-	2	
Männer	-	-	-	-	-	1	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1	
<u>Stadtplanung, Bauen und Liegenschaften ***)</u>																			
Frauen	-	-	-	1	-	1	-	-	-	-	1	4	-	-	-	2	-	9	
Männer	-	1	-	1	1	-	-	3	-	-	-	-	1	-	-	-	-	7	
<u>Dienstleistungen für Dritte</u>																			
Frauen	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	0	
Männer	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	0	
Gesamt Frauen	-	-	-	2	-	2	3	1	5	4	5	5	-	-	3	2	-	32	
Gesamt Männer	-	1	-	2	2	2	2	4	4	-	2	-	2	-	-	-	-	21	
																		53	
																		100%	

*) 1 Stelle EG 11, 1 Stelle EG 7 zzt. unbesetzt; **) 1 Stelle EG 8 zzt. unbesetzt; ***) 1 Stelle EG 2 zzt. unbesetzt (= 4 zzt. nicht besetzte Stellen)

1.1 Stadt Ratzeburg

Einrichtungen / Sonstige	Beschäftigte (TVöD/TVöD-SuE)																	Summe	
	Entgeltgruppen																		
	15	14	13	12	11	10	9c	9b	9a	8	7	6	5	4	3	2	1		
<u>Stadtbücherei</u>																			
Frauen	-	-	-	-	-	-	1	1	-	-	-	-	2	-	-	-	-	4	
Männer	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	0	
<u>Feuerwehr</u>																			
Frauen	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	0	
Männer	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1	1	-	-	-	-	-	2	
<u>Lauenb. Gelehrtenschule</u>																			
Frauen (1 x S 15)	1	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	2	-	-	-	-	3	
Männer	-	-	-	-	-	1	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1	
<u>Jugendpflege</u> (TVöD-SuE)																			
Frauen	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	0	
Männer (ab 07/2020 1 x S 12)	-	-	-	1	-	-	-	-	-	1	-	-	-	-	-	-	-	2	
<u>Städt. Kindergarten</u> (TVöD-SuE)																			
Frauen	1	-	1	-	-	-	-	-	-	9	-	-	-	-	4	-	1	16	
Männer	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1	-	-	-	-	-	-	-	1	
<u>Abordnungen Jobcenter</u>																			
Frauen	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1	-	-	-	-	-	-	-	1	
Männer	-	-	-	-	-	-	-	1	-	-	-	1	-	-	-	-	-	2	
Gesamt Frauen	2	-	1	-	-	-	1	1	-	10	-	-	4	-	4	-	1	24	75%
Gesamt Männer	-	-	-	1	-	1	-	1	-	2	-	2	1	-	-	-	-	8	25%
																		32	100%

Zusammenfassung	Beamte	Kernverwaltung	Einrichtungen	Summe	
Frauen	2	32	24	58	64%
Männer	3	21	8	32	36%
				90	100%

(gemäß Stellenplan 2020 = 94 Planstellen, davon zzt. 4 unbesetzte Stellen)

1.2 Ratzeburger Wirtschaftsbetriebe

Betriebszweig	Beschäftigte (TVöD)																	Summe		
	Entgeltgruppen																			
	15	14	13	12	11	10	9 c	9 b	9 a	8	7	6	5	4	3	2	1			
<u>Verwaltung</u>																				
Frauen	-	-	-	-	-	-	-	-	-	2	-	1	-	-	-	-	-	-	3	
Männer	-	-	-	-	1	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1	
<u>Stadtentwässerung/Klärwerk</u>																				
Frauen	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	0	
Männer	-	-	-	-	-	-	-	-	1	-	-	6	1	-	-	-	-	-	8	
<u>Städt. Bauhof</u>																				
Frauen	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	6	-	1	1	-	-	8	
Männer	-	-	-	-	-	-	1	-	1	1	-	2	20	2	2	3	-	-	32	
<u>Wirtschaftl. Stadtentwicklung</u>																				
Frauen	-	-	-	-	-	1	-	-	1	4	-	-	4	-	-	-	-	-	10	
Männer	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	0	
Gesamt Frauen	-	-	-	-	-	1	-	-	-	2	-	1	2	-	3	-	-	-	21	34%
Gesamt Männer	-	-	-	-	1	-	-	2	-	1	-	10	12	1	3	-	-	-	41	66%
																			62	100%

1.3 Schulverband Ratzeburg

Schulen	Beschäftigte (TVöD/TVöD-SuE)																	
	Entgeltgruppen																Summe	
	15	14	13	12	11	10	9 c	9 b	9 a	8	7	6	5	4	3	2		1
<u>Gemeinschaftsschule</u>																		
Frauen	1	-	-	-	-	1	-	-	-	-	-	-	1	-	-	-	-	3
Männer	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1	-	-	-	-	-	-	1
<u>Grundschule zwei Standorte</u>																		
Frauen	-	-	-	-	-	2	-	-	-	-	-	2	-	-	-	2	-	6
Männer	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1	-	1	-	-	-	-	2
<u>Förderzentrum</u>																		
Frauen	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1	-	-	-	-	1
Männer	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1	-	-	-	-	1
<u>Offene Ganztagschule *)</u>																		
Frauen	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	19	-	-	4	-	23
Männer	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1	-	-	3	-	4
Gesamt Frauen	1	-	-	-	-	3	-	-	-	-	-	2	21	-	-	6	-	33
Gesamt Männer	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	2	-	3	-	-	3	-	8
																		41
																		100%

*) 1 Stelle S 15 zzt. unbesetzt (OGS Koordinator/in)

2. Zahl der Bewerbungen und Einstellungen

Zeitraum : 01.01.2016 bis 31.12.2019

2.1 Stadt Ratzeburg

	2016			2017			2018			2019		
	Gesamt	Frauen	Männer	Gesamt	Frauen	Männer	Gesamt	Frauen	Männer	Gesamt	Frauen	Männer
<u>Bewerbungen</u>	70	43 61%	27 39%	115	61 53%	54 47%	104	63 61%	41 39%	76	50 66%	26 34%
als Beamte (FBL 1)	4	3 75%	1 33%	12	7 58%	5 42%	0	0 0%	0 0%	1	1 100%	0 0%
als Angestellte (auch Sozial-/Erziehungsdienst)	41	27 66%	14 34%	70	34 49%	36 51%	75	49 65%	26 35%	31	23 74%	8 26%
als Auszubildende	1	1 100%	0 0%	16	11 69%	5 31%	8	5 63%	3 37%	25	17 68%	8 32%
als Anwärter m.D.	0	0 0%	0 0%	0	0 0%	0 0%	0	0 0%	0 0%	0	0 0%	0 0%
als Anwärter g.D.	0	0 0%	0 0%	0	0 0%	0 0%	0	0 0%	0 0%	1	0 0%	1 100%
Initiativbewerbungen	24	12 50,0%	12 50,0%	17	9 53%	8 47%	21	9 43%	12 57%	18	9 50%	9 50%
<u>Einstellungen</u>	1	1 100%	0 0%	7	4 57%	3 43%	7	3 43%	4 57%	4	4 100%	0 0%
als Beamte	0	0 0%	0 0%	1	1 100%	0 0%	0	0 0%	0 0%	0	0 0%	0 0%
als Angestellte (auch Sozial-/Erziehungsdienst)	1	1 100%	0 0%	4	2 50%	2 50%	7	3 43%	4 57%	2	2 100%	0 0%
als Auszubildende	0	0 0%	0 0%	2	1 50%	1 50%	0	0 0%	0 0%	2	2 100%	0 0%
als Anwärter m.D.	0	0 0%	0 0%	0	0 0%	0 0%	0	0 0%	0 0%	0	0 0%	0 0%
als Anwärter g.D.	0	0 0%	0 0%	0	0 0%	0 0%	0	0 0%	0 0%	0	0 0%	0 0%

2.2 Ratzeburger Wirtschaftsbetriebe

	2016			2017			2018			2019		
	Gesamt	Frauen	Männer									
<u>Bewerbungen</u>	33	4 12%	29 88%	50	38 76%	12 24%	69	24 35%	45 65%	113	35 31%	78 69%
als Angestellte (auch Sozial-/Erziehungsdienst)	28	4 14%	24 86%	41	29 71%	12 29%	69	24 35%	45 65%	110	33 30%	77 70%
als Auszubildende	5	0 0%	5 100%	0	0 0%	0 0%	0	0 0%	0 0%	0	0 0%	0 0%
Initiativbewerbungen	0	0 0%	0 0%	9	9 100%	0 0%	0	0 0%	0 0%	3	2 67%	1 33%
<u>Einstellungen</u>	2	2 100%	0 0%	2	2 100%	0 0%	9	2 22%	7 78%	6	2 33%	4 67%
als Angestellte (auch Sozial-/Erziehungsdienst)	2	2 0%	0 0%	2	2 100%	0 0%	9	2 22%	7 78%	6	2 33%	4 67%
als Auszubildende	0	0 0%	0 0%									

2.3 Schulverband Ratzeburg

	2016			2017			2018			2019		
	Gesamt	Frauen	Männer	Gesamt	Frauen	Männer	Gesamt	Frauen	Männer	Gesamt	Frauen	Männer
<u>Bewerbungen</u>	58	46 79%	12 21%	50	45 90%	5 10%	2	1 50%	1 50%	49	40 82%	9 18%
als Angestellte (auch Sozial-/Erziehungsdienst)	58	46 79%	12 21%	50	45 90%	5 10%	0	0 0%	0 0%	49	40 82%	9 18%
Initiativbewerbungen	0	0 0%	0 0%	0	0 0%	0 0%	2	1 50%	1 50%	0	0 0%	0 0%
<u>Einstellungen</u>	5	5 100%	0 0%	3	3 100%	0 0%	0	0 0%	0 0%	5	5 100%	0 0%
als Angestellte (auch Sozial-/Erziehungsdienst)	5	5 100%	0 0%	3	3 100%	0 0%	0	0 0%	0 0%	5	5 100%	0 0%

3. Zahl der übernommenen weiblichen / männlichen Auszubildenden nach Abschluss der Ausbildung

Zeitraum : 01.01.2016 bis 31.12.2019

3.1 Stadt Ratzeburg

2016	Anzahl	Anteil	2017	Anzahl	Anteil	2018	Anzahl	Anteil	2019	Anzahl	Anteil
Gesamt	0	100%	Gesamt	0	100%	Gesamt	1	100%	Gesamt	0	100%
Frauen	0	0%									
Männer	0	0%	Männer	0	0%	Männer	1	100%	Männer	0	0%

(Einstellungsjahr 2015)

3.2 Ratzeburger Wirtschaftsbetriebe

2016	Anzahl	Anteil	2017	Anzahl	Anteil	2018	Anzahl	Anteil	2019	Anzahl	Anteil
Gesamt	1	100%	Gesamt	0	100%	Gesamt	0	100%	Gesamt	0	100%
Frauen	0	0%									
Männer	1	100%	Männer	0	0%	Männer	0	0%	Männer	0	0%

3.3 Schulverband Ratzeburg

(entfällt, da im Schulverband nicht ausgebildet wird)

4. Zahl der Laufbahnaufsteiger

Zeitraum : 01.01.2016 bis 31.12.2019

4.1 Stadt Ratzeburg

a) vom mittleren in den gehobenen Dienst :

	2016	2017	2018	2019
Gesamt	-	-	-	-
Frauen	-	-	-	-
Männer	-	-	-	-

b) vom gehobenen in den höheren Dienst :

	2016	2017	2018	2019
Gesamt	-	-	-	-
Frauen	-	-	-	-
Männer	-	-	-	-

4.2 Ratzeburger Wirtschaftsbetriebe

(entfällt, da wegen fehlender Dienstherrenfähigkeit keine Beamten ausgebildet/eingestellt werden können)

4.3 Schulverband Ratzeburg

- keine -

5. Entwicklungsschätzung (Schätzung der personellen Veränderungen)

(Stand: Febr. 2020)

Zeitraum : 01.01.2020 bis 31.12.2023

5.1 Stadt Ratzeburg

	2020		2021		2022		2023	
	Frauen	Männer	Frauen	Männer	Frauen	Männer	Frauen	Männer
a) Altersbedingte Abgänge (Pensionäre/Rentner)	-	1	-	-	1	2	-	1
b) Beförderungen/Höhergrupp.	10	6	-	-	-	-	-	-
c) Abbau von Stellen	-	-	-	-	-	-	-	-

5.2 Ratzeburger

Wirtschaftsbetriebe

	2020		2021		2022		2023	
	Frauen	Männer	Frauen	Männer	Frauen	Männer	Frauen	Männer
a) Altersbedingte Abgänge (Pensionäre/Rentner)	-	-	-	-	-	1	-	1
b) Beförderungen/Höhergrupp.	1	1	-	-	-	-	-	-
c) Abbau von Stellen	-	-	-	-	-	-	-	-

5.3 Schulverband Ratzeburg

	2020		2021		2022		2023	
	Frauen	Männer	Frauen	Männer	Frauen	Männer	Frauen	Männer
a) Altersbedingte Abgänge (Pensionäre/Rentner)	-	-	-	-	-	-	-	-
b) Beförderungen/Höhergrupp.	5	-	-	-	-	-	-	-
c) Abbau von Stellen	-	-	-	-	-	-	-	-

zu a) Erreichen/Beginn der Regelaltersrente

6. Teilnahme an Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen (einschl. EDV-Schulungen)

(Ziff. 11.3 Frauenförderplan zu § 10 Abs. 1 GStG)

Zeitraum : 01.01.2016 bis 31.12.2019

6.1 Stadt Ratzeburg

2016	Anzahl	Anteil	2017	Anzahl	Anteil	2018	Anzahl	Anteil	2019	Anzahl	Anteil
Gesamt	56	100%	Gesamt	68	100%	Gesamt	59	100%	Gesamt	62	100%
Frauen	37	66%	Frauen	42	62%	Frauen	29	49%	Frauen	49	79%
Männer	19	34%	Männer	26	38%	Männer	30	51%	Männer	13	21%

6.2 Ratzeburger Wirtschaftsbetriebe

2016	Anzahl	Anteil	2017	Anzahl	Anteil	2018	Anzahl	Anteil	2019	Anzahl	Anteil
Gesamt	4	100%	Gesamt	5	100%	Gesamt	5	100%	Gesamt	8	100%
Frauen	0	0%	Frauen	2	40%	Frauen	0	0%	Frauen	4	50%
Männer	4	100%	Männer	3	60%	Männer	5	100%	Männer	4	50%

6.3 Schulverband Ratzeburg

2016	Anzahl	Anteil	2017	Anzahl	Anteil	2018	Anzahl	Anteil	2019	Anzahl	Anteil
Gesamt	0	100%	Gesamt	0	100%	Gesamt	6	100%	Gesamt	5	100%
Frauen	0	0%	Frauen	0	0%	Frauen	6	100%	Frauen	5	100%
Männer	0	0%									

Frauenförderplan

der Stadt Ratzeburg

für die Zeit vom: 01.04.2020 bis 31.03.2024

(- 7. Fortschreibung -)

Entwurf: 25.03.2020

1. Einleitung

In Artikel 3 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland wird die Gleichberechtigung von Mann und Frau als Grundrecht verfassungsmäßig verankert. Zur Verwirklichung dieses Grundrechts bestimmt das Gesetz zur Gleichstellung der Frauen im öffentlichen Dienst (GstG) u.a. für die Gemeinden des Landes Schleswig-Holstein, dass Dienststellen, die mindestens regelmäßig 20 Beschäftigte über einen Stellenplan bewirtschaften, einen Frauenförderplan für jeweils vier Jahre aufzustellen haben. Damit soll die tatsächliche Umsetzung der Frauenförderung in der Stadtverwaltung erfolgen. Dieser Frauenförderplan gilt auch für die Ratzeburger Wirtschaftsbetriebe und den Schulverband Ratzeburg.

2. Inhalt

Der Frauenförderplan besteht aus einem textlichen Teil mit Bezug und Verweisen auf das Gleichstellungsgesetz und konkreten Förderungsmaßnahmen sowie einem statistischen Teil als Anlage. Der statistische Teil wird regelmäßig fortgeschrieben. Dabei sind nicht nur der „Ist-Zustand“ und eine Prognose aufzunehmen, sondern es wird auch dargestellt, wie sich der Anteil von Frauen und Männern in den einzelnen Besoldungs- und Entgeltgruppen in den letzten vier Jahren verändert hat.

3. Ziele

Bei Einstellungen und Beförderungen soll der Frauenanteil in den Bereichen, in denen Frauen unterrepräsentiert sind (siehe statistischer Teil), auf 50 % erhöht werden. Die beruflichen Chancen für Frauen im Sinne des Gleichstellungsgesetzes werden gefördert und verbessert und es werden Möglichkeiten und Maßnahmen zur praktischen Verwirklichung aufgezeigt. Die nachfolgenden Richtlinien (Nr.4. ff) dienen der Verwaltung als konkrete Handlungsvorgaben und sind als Signalwirkung für die Betriebe der Stadt zu sehen, sich ebenfalls für die Frauenförderung einzusetzen. Im Gegenzuge bedeutet ein Frauenförderplan aber auch, dass bei durchzuführenden Stellenreduzierungen Frauen nicht benachteiligt werden.

4. Stellenausschreibungen, Vorstellungsgespräche

- 4.1 Die Dienststelle legt in Abstimmung mit der Gleichstellungsbeauftragten und dem Personalrat vor der Ausschreibung einer Stelle die erforderlichen Qualifikationsmerkmale schriftlich fest (Anforderungsprofil), soweit sie von einer vorhandenen Stellenbeschreibung abweichen.
- 4.2 Stellenausschreibungen werden entsprechend geltendem Recht in geschlechtsneutraler Form abgefasst (m/w/d). Alle freien Arbeitsplätze sollen grundsätzlich ausgeschrieben werden. Zur Information der Beschäftigten sind die vorhandenen technischen Einrichtungen und Medien im Hause zu nutzen. § 7 GStG (Arbeitsplatzausschreibung) findet entsprechende Anwendung. Ausnahmen von der Ausschreibungspflicht bedürfen der Zustimmung der Gleichstellungsbeauftragten.
- 4.3 Sofern nicht zwingende dienstliche Gründe dagegensprechen, ist in der Ausschreibung auf die Möglichkeit zur Teilung der Stelle hinzuweisen.
- 4.4 Arbeitsplatzausschreibungen für Berufe und Bereiche, in denen Frauen bei der Stadtverwaltung bislang unterrepräsentiert sind, erhalten den Zusatz: "Frauen werden im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten bei gleichwertiger Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung vorrangig berücksichtigt."
- 4.5 Ausschreibungstexte werden in Abstimmung mit der Gleichstellungsbeauftragten verfasst.

5. Auswahlentscheidungen

- 5.1 Bei Bewerbungen sind grundsätzlich alle Bewerberinnen, die die formalen Voraussetzungen erfüllen, in das Auswahlverfahren einzubeziehen. Ist dies wegen der Vielzahl der Bewerbungen nicht möglich, ist darauf zu achten, dass Frauen mindestens im Verhältnis ihres Anteils an den Bewerbungen berücksichtigt werden.
- 5.2 Die Gleichstellungsbeauftragte ist zu den Bewerbungsgesprächen einzuladen und am Auswahlverfahren zu beteiligen. Ihr müssen alle Bewerbungsunterlagen vorgelegt werden.
- 5.3 Die Feststellung der Eignung, Befähigung und fachlichen Leistung der Bewerberinnen und Bewerber hat sich ausschließlich an den Anforderungen des Arbeitsplatzes (Anforderungsprofil) zu orientieren.
- 5.4 Die Auswahlgrundsätze richten sich nach § 8 Gleichstellungsgesetz Schleswig-Holstein.

6. Ausbildung

- 6.1 Für die Ausbildung findet der § 3 GStG Schleswig-Holstein Anwendung.
- 6.2 Eine Einführung in gleichstellungsrelevante Themen ist Bestandteil der Ausbildung der Stadt Ratzeburg.

7. Teilzeitarbeit

- 7.1 Die Regelung der Teilzeitarbeit richtet sich nach den Vorschriften des § 12 GstG Schleswig-Holstein.
- 7.2 Insbesondere wird die Möglichkeit, Teilzeitbeschäftigung in Leitungsfunktionen einzuführen, gefördert, um so ein breites Potenzial an gut ausgebildeten Arbeitskräften zu erhalten. Jede und jeder Beschäftigte hat die Möglichkeit, im Rahmen der gesetzlichen bzw. tariflichen Bestimmungen ihre oder seine Wochenarbeitszeit zu reduzieren. Es wird verwiesen auf § 8 Teilzeit- und Befristungsgesetz.
- 7.3 Sofern es mit den dienstlichen Gegebenheiten vereinbar ist, soll Vollbeschäftigten nach Beendigung der Elternzeit nach Wahl auch eine Teilzeitbeschäftigung angeboten werden.
- 7.4 Teilzeitbeschäftigung soll grundsätzlich mit mindestens der Hälfte der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit angeboten werden. Die reduzierte Stundenzahl von Teilzeitbeschäftigten soll im Rahmen des Haushaltsrechts personell ausgeglichen werden.
- 7.5 Vor Aufnahme einer Teilzeitbeschäftigung müssen die Betroffenen ausreichend über die arbeits- und versorgungsrechtlichen sowie über die finanziellen Auswirkungen ihrer Entscheidung informiert werden.

8. Beförderungen und Höhergruppierungen

- 8.1 In durch Frauen unterrepräsentierten Bereichen ist die Verbesserung der Aufstiegsmöglichkeiten für Frauen durch Nutzung der Spielräume von Mobilitäts- und Aufstiegsrichtlinien sowie der Möglichkeiten, die sich aus der ADGA ergeben; zum Beispiel durch
- Übertragung von Aufgaben zur eigenverantwortlichen Bearbeitung von Entscheidungen,
 - Übertragung von Zeichnungsbefugnissen und
 - Übertragung von Weisungsbefugnissen
- konsequent zu verfolgen.

- 8.2 Für höherwertige Besoldungs- und Entgeltgruppen ist unter Berücksichtigung der Grundsätze von Eignung und Leistung verstärkt anzustreben, die jeweilige Gruppe paritätisch zu besetzen.

9. Beurlaubung und Wiedereinstieg

- 9.1 Beurlaubte Beschäftigte sind jederzeit vor der Beurlaubung und vor Ablauf der Beurlaubung über rechtliche Auswirkungen und künftige Einsatzmöglichkeiten durch die Dienststelle zu beraten.
- 9.2 Beurlaubte werden in den Informations- und Kommunikationsfluss der Dienststelle, z. B. durch die Übersendung von Hausmitteilungen, internen Stellenausschreibungen oder Einladungen zu dienstlichen Veranstaltungen, eingebunden.

10. Flexible Arbeitszeiten

- 10.1 Die Dienststelle wird im Rahmen der dienstlichen Gegebenheiten alle Maßnahmen, die zu einer größeren Arbeitszeitflexibilität der Beschäftigten führen, unterstützen, z. B. durch
- Nutzung der Experimentierklausel in den Grundsätzen über die gleitende Arbeitszeit,
 - Einschränkung der Präsenzpflcht am Arbeitsplatz.
- 10.2 Bei Teilzeitarbeit soll nach Möglichkeit den individuellen Wünschen der Teilzeitarbeitenden in Bezug auf Stundenzahl und Arbeit an bestimmten Wochentagen entsprochen werden. Dienstbesprechungen und andere wichtige Termine sind nach Möglichkeit so zu vereinbaren, dass Teilzeitkräfte daran teilnehmen können. Das gleiche gilt für Gemeinschaftsveranstaltungen.
- 10.3 Im Rahmen der gesetzlichen und tariflichen Möglichkeiten ist die Dienststelle bestrebt, dem Wunsch der Beschäftigten nach familienfreundlichen Arbeitszeiten nachzukommen. Anträgen auf Aufstockung der Arbeitszeit nach vorübergehender familienbedingter Teilzeitbeschäftigung soll zum nächstmöglichen Zeitpunkt entsprochen werden, wenn die stellenplanmäßigen und dienstlichen Voraussetzungen gegeben sind.

11. Fort- und Weiterbildung

- 11.1 Frauen und Männer sind gleichermaßen über Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen zu informieren. Hierzu werden die zur Verfügung stehenden Medien (Intranet u.ä.) genutzt. Es werden Zeitpunkt der Bekanntgabe und Inhalt der Maßnahme festgehalten. In Bereichen, in den Frauen unterrepräsentiert sind, werden sie gezielt zur Teilnahme aufgefordert. Diese Aufforderung findet ihre Grenzen in den für Fort- und Weiterbildung zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln. Frauen sind insbesondere bei der systematischen Aufstiegsfortbildung beim Wechsel von der mittleren in die gehobene und von der gehobenen in die höhere Führungsebene solange vorrangig zu berücksichtigen, bis die Zielvorgabe für den jeweiligen Bereich erfüllt ist.
- 11.2 Beurlaubten und abgeordneten Beschäftigten wird das Fortbildungsangebot zugesandt.
- 11.3 Es wird eine Statistik über die Teilnahme von Männern und Frauen bei Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen geführt. Wird in einem Kalenderjahr keine hälftige Teilnahme erreicht, so ist ein Ausgleich im folgenden Jahr anzustreben.
- 11.4 Verantwortliche für Personal und Organisation nehmen an Fortbildungsveranstaltungen zum Thema „Frauenförderung im öffentlichen Dienst“ teil.
- 11.5 Fortbildungsveranstaltungen der Stadtverwaltung sollen nach Möglichkeit so gestaltet sein, dass Elternteilen mit betreuungsbedürftigen Kindern (insbesondere Teilzeitbeschäftigten und Alleinerziehenden) die Teilnahme ermöglicht bzw. erleichtert wird. Kosten einer Kinderbetreuung können erstattet werden, wenn sie durch die Teilnahme an dienstlichen Fortbildungsmaßnahmen unvermeidbar entstehen.

12. Organisatorische Maßnahmen

- 12.1 Die Geschäftsverteilung wird auf einen Zuschnitt von Arbeitsgebieten überprüft, die einen Aufstieg/eine Höhergruppierung für Mitarbeiterinnen auslösen können.
- 12.2 Um die Bereiche Schreibdienst, Registratur und Vorzimmer aufzuwerten und damit die Motivation der Beschäftigten zu erhöhen, wird die Einrichtung von Mischarbeitsplätzen für Assistententätigkeiten ermöglicht.

13. Verbot sexueller Belästigung

- 13.1 Hierzu gilt § 16 GStG Schleswig-Holstein.
- 13.2 Weil sexuelle Belästigung nach wie vor starker Tabuisierung unterliegt, sind die Beschwerdeführer in besonderem Maße schutzbedürftig und ihre Beschwerden sind streng vertraulich zu behandeln. Dieses gilt nicht, wenn und soweit die Beschwerden mit Zustimmung der Betroffenen gegen die Beschuldigten verwendet werden sollen oder der/die Vorgesetzte aus rechtlichen Gründen tätig werden muss. Den Beschwerdeführern dürfen aus den Beschwerden keine Nachteile entstehen. Es ist ausdrücklicher Wunsch und Wille der Dienststelle, dass die Belästigten sich vertrauensvoll an sie wenden, um derartiges Fehlverhalten zu verfolgen.

14. Gleichstellungsbeauftragte

Die Dienststelle stellt die Beteiligung der Gleichstellungsbeauftragten in allen ihren Aufgabengebieten betreffenden Problemkreisen sicher. Die für ihre Arbeit notwendigen Unterlagen, Personalberichte und -statistiken sind ihr regelmäßig in aktueller Form zur Verfügung zu stellen.

15. Bekanntmachung

Allen Beschäftigten der Stadtverwaltung Ratzeburg ist auf Wunsch ein Exemplar des Frauenförderplans auszuhändigen. Außerdem wird die textliche Fassung des Frauenförderplanes in das Intranet der Stadt Ratzeburg eingestellt.

Der Fachbereich Zentrale Steuerung ist in enger Zusammenarbeit mit der Gleichstellungsbeauftragten und den Personalräten verantwortlich für die Umsetzung dieser Richtlinie. Die Fachbereiche bemühen sich aktiv, die Zielvorgaben einzuhalten.

16. Inkrafttreten

Dieser Frauenförderplan wurde am durch die Stadtvertretung der Stadt Ratzeburg beschlossen und tritt am in Kraft.

23909 Ratzeburg,

gez.: (Gunnar K o e c h)
Bürgermeister

Anlage: Statistischer Teil

Gremium	Datum	Behandlung
Stadtvertretung	22.06.2020	Ö

Verfasser: Weindock, Ralf

FB/Aktenzeichen: FB 1/ 030 03/2020

I. Nachtragshaushaltsplan 2020; hier: I. Nachtragsstellenplan 2020

Zielsetzung:

Anpassung des Stellenplanes 2020 an die zwischenzeitlich eingetretenen Veränderungen (Eingruppierung von Tarifbeschäftigten) sowie an die gegenwärtige Personalplanung/-entwicklung.

Beschlussvorschlag:

Die Stadtvertretung beschließt auf Empfehlung des Finanzausschusses und des Hauptausschusses -mit der Ergänzung zur Ausweisung einer zusätzlichen unbefristeten Vollzeitstelle für den Fachbereich 4-, den I. Nachtragsstellenplan 2020 gemäß Entwurf (Stand: 09.06.2020) zur Vorlage.

Bürgermeister

Verfasser

elektronisch unterschrieben und freigegeben durch:

Jakubczak, Lutz am 10.06.2020

Koech, Gunnar, Bürgermeister am 10.06.2020

Sachverhalt:

Gemäß § 5 a (Stellenplan) der Gemeindehaushaltsverordnung SH (GemHVO-Kameral) in Verbindung mit § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Gemeindeordnung (GO) ist der Stellenplan auf Grund zwischenzeitlicher Veränderungen in einem Nachtrag entsprechend anzupassen.

Der Finanzausschuss hat in seiner Sitzung am 03.06.2020 einstimmig beschlossen, der Stadtvertretung zu empfehlen, den I. Nachtragsstellenplan 2020 gemäß Entwurf (Stand: 13.05.2020) zur Ursprungsvorlage „SR/BeVoSr/307/2020 vom 19.05.2020“ zu beschließen. Der Hauptausschuss hat in seiner Sitzung am 08.06.2020 zunächst gleichlautend beschlossen.

Auf Grund der aktuellen, erheblichen Aufgabenzuwächse in den Bereichen Schulen und Kindertagesstätten, hier insbesondere durch die KiTa-Reform, den Digitalpakt Schulen und dem auch damit verbundenen gewachsenen/erhöhten technischen Anforderungen in der Ge-

bäudeunterhaltung, besteht ein akuter Personalmehrbedarf im Fachbereich 4. Erschwerend kommt hinzu, dass die für den Bereich der Kindertagesstätten allein zuständige Sachbearbeiterin ab sofort für eine nicht absehbare Zeit (mehrere Monate) krankheitsbedingt ausfällt.

Unter diesem Aspekt, aber auch um zukünftig entsprechende und bisher nicht vorhandene Vertretungsregelungen innerhalb des gesamten Fachbereiches 4 sicherzustellen -und um dieser Situation schnellstmöglich entgegenzuwirken-, hat der Hauptausschuss auf Antrag des Bürgermeisters in seiner Sitzung am 08.06.2020 sodann einstimmig beschlossen, eine zusätzliche unbefristete Vollzeitstelle (Verwaltungsfachkraft, Entgeltgruppe 9, bzw. alternativ eine Beamtenstelle, Bes.-Gruppe A 10) für den Fachbereich 4 auszuweisen (siehe **Stelle Nr. 56** im Entwurf vom 09.06.2020).

Aus dem jetzt vorgelegten Entwurf des I. Nachtragsstellenplanes (Stand: 09.06.2020) ergibt sich zum Ursprungsstellenplan ein Mehrbedarf von einer Vollzeitstelle; die Anzahl der adäquaten Vollzeitstellen erhöht sich somit von bisher 81,70 auf nunmehr 82,70 Stellen. Der Entwurf enthält im Übrigen insbesondere in drei Fällen vorzunehmende Anpassungen für die Eingruppierung von Tarifbeschäftigten nach den tariflichen Eingruppierungsmerkmalen auf Grund von durchgeführten Stellenbewertungen durch ein externes Dienstleistungsunternehmen. [Anmerkung dazu: Nach § 5 a GemHVO-Kameral sind Stellen, die zu einem späteren Zeitpunkt anders bewertet werden sollen, als künftig umzuwandeln zu bezeichnen. Dementsprechend wurden die Stellen zu den lfd. Nrn. 44, 46 und 47 im Stellenplan 2020 mit einem „ku-Vermerk“ versehen.] Zwischenzeitlich liegen der Verwaltung hierzu auch die ausführlichen Bewertungsberichte seit dem 24.02.2020 vor.

Die vorzunehmenden Anpassungen und die zwischenzeitlich eingetretenen Veränderungen sind im Entwurf farblich gekennzeichnet und werden wie folgt näher erläutert:

Zu lfd. Nrn. 4 und 51: (Fachbereichsleitungen FB 1 und FB 4)

Aus verschiedenen personellen und organisatorischen Gründen hat der Hauptausschuss in seiner Sitzung am 09.03.2020 auf Vorschlag des Bürgermeisters einem Wechsel der fachlichen Leitungen der Fachbereiche im Rahmen der Übertragung von Leitungsfunktionen mit Wirkung zum 10.03.2020 beschlossen.

Zu lfd. Nrn. 23 und 44: (Fachbereich 3)

Antragsgemäß werden die Befristungen der Teilzeitbeschäftigten mit zzt. 32 Wochenarbeitsstunden für die Zeit vom 01.09.2020 bis zum 31.08.2021 (Nr. 23) und mit zzt. 15 Wochenarbeitsstunden für die Zeit 01.06.2020 bis zum 31.05.2021 (Nr. 44) verlängert.

Zu lfd. Nrn. 44, 46 und 47: (Fachdienst Soziales)

Die von den Stelleninhaberinnen/dem Stelleninhaber wahrzunehmenden Aufgaben in der Sozialhilfesachbearbeitung wurden auf Grund von im Mai 2019 gestellter, gleichlautender Höhergruppierungsanträge durch ein externes Stellenbewertungsunternehmen neu bewertet. Gemäß der Bewertungsberichte werden die auf diesen Stellen auszuübenden Tätigkeiten jeweils neu nach Entgeltgruppe 9c TVöD-V bewertet. Den Stelleninhaberinnen/dem Stelleninhaber sind Tätigkeiten zugewiesen, die zu 100 % gründliche und vielseitige Fachkenntnisse erfordern. Zudem sind die Tätigkeitsmerkmale der selbständigen Leistungen mit 92% und der gründlichen, umfassenden Fachkenntnisse ebenfalls mit einem Zeitanteil von 92 % aller Arbeitsvorgänge erfüllt. Das Heraushebungsmerkmal der besonders verantwortungsvollen Tätigkeit ist mit einem Zeitanteil von 74% aller Arbeitsvorgänge erfüllt.

Die Eingruppierungen erfolgen daher jeweils in die Entgeltgruppe 9c nach der Entgeltordnung, Anlage 1, Teil A I. 3. der durchgeschriebenen Fassung des TVöD für den Bereich Verwaltung im Bereich der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (TVöD-V) vom 07. Februar 2006 in der Fassung der Änderungsvereinbarung Nr. 13 vom 18. April

2018. Die Stelleninhaberin zu lfd. Nr. 44 und der Stelleninhaber zu lfd. Nr. 47 erhalten dabei eine Zulage nach Entgeltgruppe 9c, da die tariflichen Voraussetzungen für eine „feste“ Eingruppierung (Ausbildung- und Prüfung Angestelltenlehrgang II) nicht vorliegen. Die Stelleninhaberin zu lfd. Nr. 46 kann direkt in die EG 9c eingruppiert werden, da sie bereits vor Einführung der neuen Entgeltordnung zum TVöD zum 01.01.2017 das 40. Lebensjahr vollendet hatte (Ausnahme/Befreiung von der Ausbildungs-/Prüfungspflicht); die schriftliche Bestätigung durch den Kommunalen Arbeitgeberverband (KAV) liegt dazu vor.

Die Gleichstellungsbeauftragte und der Personalrat der Stadt Ratzeburg wurden im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen beteiligt und haben den vorstehenden, tarifkonformen Maßnahmen zugestimmt.

(Anmerkungen zur Tarifautomatik und Rechtsanwendung:

Das zutreffende Entgelt ergibt sich nicht aus dem Arbeitsvertrag oder dem Stellenplan, sondern direkt aus dem Tarifvertrag und ist abhängig von der ausgeübten Tätigkeit. In § 12 Abs. 2 TVöD heißt es: „Die/der Beschäftigte ist in der Entgeltgruppe eingruppiert, deren Tätigkeitsmerkmale die gesamte von ihr/ihm nicht nur vorübergehend auszuübende Tätigkeit entspricht.“ Der Arbeitgeber hat die Tätigkeit auf Grund der auszuübenden Tätigkeit zu bewerten. Dabei handelt es sich um die im Arbeitsvertrag bezeichnete oder vom Arbeitgeber im Rahmen seines Direktionsrechts zugewiesene Aufgabe.

Der Tarifvertrag regelt also selbst und unmittelbar die Eingruppierung. Die Feststellung der zutreffenden Entgeltgruppe an Hand der Tätigkeitsmerkmale ist reine Rechtsanwendung. Der Arbeitgeber hat diese Regelung lediglich umzusetzen. Auch kann der Arbeitgeber tarifliche Ansprüche auf Bezahlung nach einer bestimmten Entgeltgruppe nicht unter Berufung auf haushaltsrechtliche Vorschriften oder unter Berufung auf den Stellenplan zurückweisen. Vielmehr gilt hier der umgekehrte Fall: Der Arbeitgeber hat den Stellenplan so einzurichten, dass dieser mit den Tätigkeitsmerkmalen und der Eingruppierung der Beschäftigten im Einklang steht.]

Die Personalmehrkosten für die vorgenannten Höhergruppierungen [tariflicher Rechtsanspruch -unter Beachtung der tariflichen Ausschlussfrist nach § 37 TVöD- rückwirkend seit Antragstellung ab Mai 2019] betragen 19.917,11 € (brutto inkl. Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung und Zusatzversorgung VBL); diese Mehrkosten sind in den ursprünglich veranschlagten Personalkosten (Sammelnachweis 01) für das Jahr 2020 bereits berücksichtigt.

Zu lfd. Nr. 56: (Fachbereich 4)

Infolge aktueller, erheblicher Aufgabenzuwächse in den Bereichen Schulen und Kindertagesstätten (hier insbesondere durch die KiTa-Reform, den Digitalpakt Schulen und dem auch damit verbundenen erhöhten Bauunterhaltungsaufwand) besteht ein akuter Personalmehrbedarf, dem mit der Ausweisung einer zusätzlichen, unbefristeten Vollzeitstelle Rechnung getragen werden soll.

Die Personalmehrkosten hierfür betragen anteilig für die Monate August bis Dezember 2020

a) für eine/n Verwaltungsfachwirt/in (Vollzeit, EG 9b/Stufe 3) rd. 24.200,00 € (brutto inkl. Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung und Zusatzversorgung VBL; jährlich 57.900,00 €);

b) für eine/n Beamtin/Beamten (Vollzeit, Bes.Gruppe A 10 g. D.) rd. 33.100,00 € (brutto inkl. Umlage Versorgungsausgleichskasse; jährlich rd. 79.300,00 €).

Zu lfd. Nr. 76: (Fachbereich 4 -städtischer Kindergarten-)

Die Stelleninhaberin ist seit Oktober 2011 als sozialpädagogische Assistentin (SPA) im städtischen Kindergarten beschäftigt (unbefristet in Vollzeit mit Entgeltgruppe S 3 TVöD-SuE) und wird ihre zwischenzeitlich begonnene dreijährige Weiterqualifizierung zur „staatlich anerkannten Erzieherin“ nunmehr voraussichtlich zum 31.07.2020 erfolgreich abschließen.

In einem persönlichen Gespräch mit der Kindergartenleiterin erklärte die Stelleninhaberin, zwar sehr gerne weiter im städtischen Kindergarten arbeiten zu wollen, auf Grund ihrer Qualifizierung sodann jedoch nicht mehr als sozialpädagogische Assistentin, sondern als Erzieherin mit entsprechender tariflicher Bezahlung nach Entgeltgruppe S 8a TVöD für Beschäftigte im Sozial- und Erziehungsdienst.

Auf Grund des vorherrschenden Fachkräftemangels -und unter dem Aspekt, dass der Beruf und eine Beschäftigung als SPA sehr oft auch nur als „Durchgangsstation“ genutzt wird für eine anschließende Weiterbildung zur Erzieherin-, bittet die Kindergartenleitung um eine Weiterbeschäftigung der Stelleninhaberin ab August 2020 als Erzieherin mit tariflicher Entgeltzahlung, zumal der Stelleninhaberin die gesamte Einrichtung, der dortige Kindergartenablauf sowie die Kinder und die Kolleginnen bekannt sind.

Aus vorgenannten Gründen, insbesondere aber auch zur Bindung von qualifizierten Fachkräften, hält die Verwaltung daher eine Weiterbeschäftigung der Stelleninhaberin ab August 2020 als Erzieherin mit entsprechender tariflicher Eingruppierung uneingeschränkt für sinnvoll und bittet gleichzeitig um Umwandlung der Stelle von bisher Entgeltgruppe S 3 in Entgeltgruppe S 8a TVöD-SuE. Außerdem würde dadurch ein zusätzliches Stellenausschreibungsverfahren -verbunden mit zusätzlichen Kosten- vermieden werden können.

Die Gleichstellungsbeauftragte und der Personalrat der Stadt Ratzeburg wurden im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen beteiligt und haben der personellen Maßnahme zugestimmt.

Die Personalmehrkosten hierfür betragen anteilig für die Monate August bis Dezember 2020 rd. 4.700,00 € (brutto inkl. Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung und Zusatzversorgung VBL) und können durch die ursprünglich veranschlagten Personalkosten (Sammelnachweis 01) für das Jahr 2020 gedeckt werden.

Finanzielle Auswirkungen:

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Haushalt:

Zu lfd. Nrn. 44, 46, 47 und 76 -keine-, da die entstehenden Personalmehrkosten in Höhe von rd. 24.700,00 € durch die ursprünglich veranschlagten Personalkosten (Sammelnachweis 01) für das Jahr 2020 gedeckt werden -siehe Sachverhalt-. Die Personalmehrkosten zu lfd. Nr. 56 wären haushaltsmäßig jedoch noch bereit zu stellen.

Anlagenverzeichnis:

- ❖ I. Nachtragsstellenplan 2020 (Entwurf vom 09.06.2020 nur Veränderungen)
- ❖ I. Nachtragsstellenplan 2020 (Entwurf vom 13.05.2020 nur Veränderungen)

Lfd. Nr.	Lfd. Nr.	Stellenplan Amts- / Funktionsbezeichnung	Zahl der Stellen									Vermerke
			Anzahl und Bewertung im Vorjahr 2019			tatsächliche Besetzung am 30.06.2019			Stellenplan 2020			
			B = Beamte			GR = Besoldungs-/Entgeltgruppe						
			B	Beschäftigte	GR	B	Beschäftigte	GR	B	Beschäftigte	GR	
		<u>Bürgermeister/ Gemeindeorgane</u>										
1	1	Bürgermeister	1	-	A 16	1	-	A 16	1	-	A 16	
2	2	Verw.-Angestellte	-	1	7	-	1	7	-	1	7	(ku nach Stellen-Neubewertung)
3	3	Verw.-Angestellter	-	1	9b	-	1	9b	-	1	9b	
		<u>Fachbereich 1 Zentrale Steuerung</u>										
4	4	Oberamtsrat	1	-	A 13	1	-	A 13	1	-	A 13	Fachbereichsleitung/ Büroleitender Beamter
		<u>Fachdienst 1 - Personal/Organisation</u>										
5	5	Verw.-Angestellter	-	1	10	-	1	10	-	1	10	Fachdienstleitung
6	6	Verw.-Angestellter	-	1	11	-	1	11	-	1	11	IT-Administrator
7	7	Verw.-Angestellte	-	0,51	8	-	0,51	8	-	1	8	(ab 01.01.2020 in Vollzeit)
8	8	Verw.-Angestellte	-	0,50	7	-	0,50	7	-	1	8	(ab 01.01.2020 Vollzeit)
9	9	Verw.-Angestellter	-	0,50	9a	-	0,5	9a	-	1	9a	IT-Mitarbeiter (ab 01.01.2020 Vollzeit)
10	10	Verw.-Angestellte	-	1	10	-	1	10	-	1	10	Betriebliches Gesundheits-/ Eingliederungsmanagement

Lfd. Nr.	Lfd. Nr.	Stellenplan Amts- / Funktionsbezeichnung	Zahl der Stellen									Vermerke kw = künftig wegfallend ku = künftig umwandeln ATZ = Altersteilzeit
			Anzahl und Bewertung im Vorjahr 2019			tatsächliche Besetzung am 30.06.2019			Stellenplan 2020			
			B = Beamte			GR = Besoldungs-/Entgeltgruppe						
			B	Beschäftigte	GR	B	Beschäftigte	GR	B	Beschäftigte	GR	
		Fachbereich 3 - Bürgerdienste										
23	23	Verw.-Angestellte	-	1	12	-	0,82	9b	-	1	12	Fachbereichsleitung (ab 01.09.2021 in Vollzeit)
			(Befristete Teilzeit im Rahmen der Elternzeit vom 01.09.2020 bis 31.08.2021 mit 32 W.-Std.)									
		Fachdienst Ordnungswesen										
24	24	Verw.-Angestellte	-	1	9c	-	1	8	-	1	9c	Fachdienstleitung (Zulage nach EG 9c)
25	25	Verw.-Angestellter	-	1	9a	-	1	8	-	1	9a	(ku nach Stellenneubewert.)
26	26	Verw.-Angestellte	-	0,82	9a	-	1	9a	-	0,82	9a	(ab 15.07.2017 mit 32 W.-Stunden)
27	27	Verw.-Angestellter	-	0,75	9a	-	0,75	9a	-	0,75	9a	29,25 Wochenstunden
28	28	Verw.-Angestellter	-	1	8	-	-	-	-	1	8	ruhender Verkehr /OWiG- Angelegenheiten (Befr. 3 J.)
29	29	Flüchtlingskoordinatorin	-	1	S 8b	-	1	S 8b	-	1	S 8b	je 50% für städtische und schulische Angelegenheiten
30	30	Verkehrsüberwacherin (ruhender Verkehr)	-	0,50	3	-	0,50	3	-	0,50	3	19,5 Wochenstunden (ku nach Stellenneubewert.)
31	31	Verkehrsüberwacherin (ruhender Verkehr)	-	0,50	3	-	0,50	3	-	0,50	3	19,5 Wochenstunden (ku nach Stellenneubewert.)
32	32	Verkehrsüberwacherin (ruhender Verkehr)	-	0,50	3	-	0,50	3	-	0,50	3	19,5 Wochenstunden (ku nach Stellenneubewert.)
33	33	Verkehrsüberwacherin	-	-	-	-	-	-	-	-	-	(zzt. 450,-€-Basis für Über- wachung Leinenpflicht Hunde)
		Freiwillige Feuerwehr RZ										
34	34	Hauptamtl. Gerätewart	-	1	5	-	1	5	-	1	5	(ku nach Stellenneubewert.)
35	35	Feuerwehrtechnischer Sachbearbeiter	-	1	6	-	1	6	-	1	6	(ab Februar 2020 unbefristet) (ku nach Stellenneubewert.)
36	-	Hauptamtl. Gerätewart	-	-	-	-	-	-	-	-	-	(zweite Gerätewartstelle)

Lfd. Nr.	Lfd. Nr.	Stellenplan Amts- / Funktionsbezeichnung	Zahl der Stellen									Vermerke kw = künftig wegfallend ku = künftig umwandeln ATZ = Altersteilzeit
			Anzahl und Bewertung im Vorjahr 2019			tatsächliche Besetzung am 30.06.2019			Stellenplan 2020			
			B = Beamte			GR = Besoldungs-/Entgeltgruppe						
			B	Beschäftigte	GR	B	Beschäftigte	GR	B	Beschäftigte	GR	
		<u>Fachdienst Bürgerservice</u>										
37	36	Personenstandswesen (Standesbeamter)	-	1	9c	-	1	8	-	1	9c	Fachdienstleitung (ab 01/2019 mit 39 W.-Std.) (ku nach Stellen-Neubewertung)
38	37	Standesbeamtin	-	1	9c	-	1	9a	-	1	9c	
		<u>Empfangsbereich (Bürgerservicebüro)</u>										
39	38	Verw.-Angestellter	-	1	5	-	1	5	-	1	5	
		<u>Einwohnermeldewesen</u>										
40	39	Verw.-Angestellter	-	1	7	-	1	7	-	1	7	
41	40	Verw.-Angestellte/r	-	1	7	-	1	7	-	1	7	
		<u>Fachdienst Soziales</u>										
42	41	Verw.-Angestellter	-	1	9c	-	1	9a	-	1	9c	Fachdienstleitung (Zulage nach EG 9c)
43	42	Verw.-Angestellte	-	0,85	8	-	0,85	8	-	0,85	8	(ab 2020 mit 30 W.-Std.) (ku nach Stellenneubewert.)
44	43	Verw.-Angestellte	-	0,5	9a	-	0,5	9a	-	0,5	9c	(Zulage nach EG 9c gemäß Ergebnis Stellen-Neubewertung)
			(Befristete Teilzeit im Rahmen der Elternzeit vom 01.06.2020 bis 31.05.2021 mit 15 W.-Std.)									
45	44	Verw.-Angestellte	-	1	9a	-	1	9a	-	1	9a	SB Wohngeld/BuT
46	45	Verw.-Angestellte	-	0,50	9a	-	0,50	9a	-	0,50	9c	(Eingruppierung in EG 9c gemäß Ergebnis Stellen-Neubewertung)
			(Befristete Teilzeit im Rahmen der Elternzeit vom 01.01.2018 bis 31.12.2020 mit 19,50 W.-Std.)									
47	46	Verw.-Angestellter	-	1	9a	-	1	9a	-	1	9c	(Zulage nach EG 9c gemäß Ergebnis Stellen-Neubewertung)
48	47	Verw.-Angestellte	-	1	8	-	1	8	-	1	8	Abordn. Jobcenter (kw) (Zulage nach EG 9c)
49	48	Verw.-Angestellter	-	1	6	-	1	6	-	1	6	Abordn. Jobcenter (kw) (Zulage nach EG 8)
50	49	Verw.-Angestellter	-	1	9b	-	1	9b	-	1	9b	Abordn. Jobcenter (kw)

Lfd. Nr.	Lfd. Nr.	Stellenplan Amts- / Funktionsbezeichnung	Zahl der Stellen									Vermerke
			Anzahl und Bewertung im Vorjahr 2019			tatsächliche Besetzung am 30.06.2019			Stellenplan 2020			
			B = Beamte			GR = Besoldungs-/Entgeltgruppe						
			B	Beschäftigte	GR	B	Beschäftigte	GR	B	Beschäftigte	GR	
		Fachbereich 4 Verwaltung										
51	50	Oberamtsrätin	1	-	A 13	1	-	A 13	1	-	A 13	Fachbereichsleitung
52	51	<u>Schule und Sport</u> Verw.-Angestellte	-	0,72	9c	-	0,72	9c	-	0,72	9c	28 Wochenstunden
53	52	Stadtoberinspektorin	1	-	A 10	1	-	A 10	1	-	A 10	
54	53	Bautechniker/-Ingenieur	-	1	10	-	1	10	-	1	10	(zugl. Energienamangement)
55	54	Verw.-Angestellte	-	0,82	7	-	0,82	7	-	0,82	7	32 Wochenstunden
56	-	Verw.-Angestellte/r	-	-	-	-	-	-	-	1	9b	(alternativ Beamter/Beamtin Bes.Gruppe A 10 geh. Dienst)
57	55	<u>Lauenb. Gelehrtenschule</u> Schulsekretärin	-	1	5	-	1	5	-	1	5	
58	56	Schulsekretärin	-	0,77	5	-	0,77	5	-	0,77	5	30 Wochenstunden
59	57	Schulsozialarbeiter	-	1	10	-	1	10	-	1	10	
60	58	Schulsozialarbeiterin	-	0,5	S 15	-	-	-	-	0,50	S 15	19,50 Wochenstunden
61	59	<u>Jugendpflege</u> Stadtjugendpfleger	-	1	S 15	-	1	S 15	-	0,51	S 12	(ab 01.07.2020 mit 20 W.- Std. und Gr. S 12)
62	60	Erzieher	-	1	S 8b	-	1	S 8b	-	1	S 8 b	Abordnung Diakonie

Lfd. Nr.	Lfd. Nr.	Stellenplan Amts- / Funktionsbezeichnung	Zahl der Stellen									Vermerke kw = künftig wegfallend ku = künftig umwandeln ATZ = Altersteilzeit
			Anzahl und Bewertung im Vorjahr 2019			tatsächliche Besetzung am 30.06.2019			Stellenplan 2020			
			B = Beamte			GR = Besoldungs-/Entgeltgruppe						
			B	Beschäftigte	GR	B	Beschäftigte	GR	B	Beschäftigte	GR	
63	61	<u>Kindergarten "Domhof"</u> Kindergartenleiterin	-	1	S 15	-	1	S 15	-	1	S 15	
64	62	Erzieherin	-	0,90	S 8a	-	0,90	S 8a	-	0,90	S 8a	35 Wochenstunden
65	63	Sozialpädag. Assistentin	-	1	S 3	-	1	S 3	-	1	S 3	
66	64	Erzieher	-	1	S 8a	-	1	S 8a	-	1	S 8a	
67	65	Erzieherin/stellv. Leiterin	-	1	S 13	-	1	S 13	-	1	S 13	(ständige Vertreterin)
68	66	Sozialpädag. Assistentin	-	0,68	S 3	-	0,68	S 3	-	0,68	S 3	26,34 Wochenstunden
69	67	Erzieherin	-	0,65	S 8a	-	0,65	S 8a	-	0,65	S 8a	25,33 Wochenstunden (+ 4,0 Std. Elternzeitvertr.)
70	68	Erzieherin	-	1	S 8a	-	1	S 8a	-	1	S 8a	
71	69	Erzieherin	-	0,67	S 8a	-	0,67	S 8a	-	0,67	S 8a	26 Wochenstunden (+ 4,0 Std. Elternzeitvertr.)
72	70	Küchenhilfe	-	0,32	1	-	0,32	1	-	0,32	1	(ab 08/2017 mit 12,5 W.-Std.)
73	71	Erzieherin	-	1	S 8a	-	1	S 8a	-	1	S 8a	zzt. 31 Stunden (16.07.2016-16.07.2021)
74	72	Erzieherin	-	0,50	S 8a	-	0,50	S 8a	-	0,50	S 8a	
75	73	Erzieherin	-	1	S 8a	-	1	S 8a	-	1	S 8a	
76	74	Sozialpädag. Assistentin	-	1	S 3	-	1	S 3	-	1	S 8a	(Übernahme ab 08/2020 als Erzieherin mit EG S 8a)
77	75	Erzieher/in	-	0,69	S 8a	-	-	-	-	0,69	S 8a	(ab 08/2017 mit 27 W.-Std.)
78	76	Erzieher/in	-	1	S 8a	-	1	S 8a	-	1	S 8a	(gem. geänderter Rahmenbedingungen für die Personalbedarfsberechnung KiTa's)
79	77	Sozialpädag. Assistent/in	-	0,50	S 3	-	0,50	S 3	-	0,50	S 3	

Lfd. Nr.	Lfd. Nr.	Stellenplan Amts- / Funktionsbezeichnung	Zahl der Stellen									Vermerke
			Anzahl und Bewertung im Vorjahr 2019			tatsächliche Besetzung am 30.06.2019			Stellenplan 2020			
			B = Beamte			GR = Besoldungs-/Entgeltgruppe						
			B	Beschäftigte	GR	B	Beschäftigte	GR	B	Beschäftigte	GR	
97	94	<u>Dienstleistungen für Dritte</u> (RZ-Wirtschaftsbetriebe) Geschäftsführung zugl. stellv. Werkleitung	1	-	A 13	1	-	A 10	1	-	A 13	(Stadtamtmann A 11) (ab 04/2019 mit zzt. 36 W.-Stunden) -ku nach Stellenneubewertung-
Gesamtzahl der Planstellen			5	88	-	5	82	-	5	90	-	(Gegenüber Ursprungsstellenplan 2020 = + 1 Vollzeitstelle)
Anzahl in Vollzeitstellen			4,93	75,00	-	4,93	71,74	-	4,93	77,77	-	
Gesamt :			79,93			76,67			82,70			
Darin enthaltene Planstellen der Einrichtungen:												
		Stadtbücherei	-	4	-	-	4	-	-	4	-	Lfd. Nr. 11 - 14
		Freiw. Feuerwehr RZ	-	2	-	-	2	-	-	2	-	Lfd. Nr. 34 - 35
		Abordnungen Jobcenter	-	3	-	-	3	-	-	3	-	Lfd. Nr. 48 - 50
		Lbg. Gelehrtenschule	-	4	-	-	3	-	-	4	-	Lfd. Nr. 57 - 60
		Stadtjugendpflege/OGS	-	1	-	-	1	-	-	1	-	Lfd. Nr. 61
		Abordnungen Diakonie	-	1	-	-	1	-	-	1	-	Lfd. Nr. 62
		städt. Kindergarten	-	17	-	-	17	-	-	17	-	Lfd. Nr. 63 - 79
		Gesamtzahl der Stellen	-	32	-	-	31	-	-	32	-	
		Anzahl in Vollzeitstellen	-	27,16	-	-	26,66	-	-	27,16	-	
		Gesamt :	27,16			26,66			27,16			
		<u>Nachrichtlich Auszubildende:</u>										
		Verw.-Angestellte/r	-	3	-	-	2	-	-	3	-	2 x Ausb.-Abschluss 06/2020 1 x Ausb.-Beginn 03.08.2019 2 x Ausb.-Beginn 03.08.2020
		Erzieherin (PiA-Förderung)	-	1	-	-	-	-	-	1	-	Ausb.-Beginn 01.08.2019

Lfd. Nr.	Lfd. Nr.	Stellenplan Amts- / Funktionsbezeichnung	Zahl der Stellen									Vermerke
			Anzahl und Bewertung im Vorjahr 2019			tatsächliche Besetzung am 30.06.2019			Stellenplan 2020			
			B = Beamte			GR = Besoldungs-/Entgeltgruppe						
			B	Beschäftigte	GR	B	Beschäftigte	GR	B	Beschäftigte	GR	
		<u>Bürgermeister/ Gemeindeorgane</u>										
1	1	Bürgermeister	1	-	A 16	1	-	A 16	1	-	A 16	
2	2	Verw.-Angestellte	-	1	7	-	1	7	-	1	7	(ku nach Stellen-Neubewertung)
3	3	Verw.-Angestellter	-	1	9b	-	1	9b	-	1	9b	
		<u>Fachbereich 1 Zentrale Steuerung</u>										
4	4	Oberamtsrat	1	-	A 13	1	-	A 13	1	-	A 13	Fachbereichsleitung/ Büroleitender Beamter
		<u>Fachdienst 1 - Personal/Organisation</u>										
5	5	Verw.-Angestellter	-	1	10	-	1	10	-	1	10	Fachdienstleitung
6	6	Verw.-Angestellter	-	1	11	-	1	11	-	1	11	IT-Administrator
7	7	Verw.-Angestellte	-	0,51	8	-	0,51	8	-	1	8	(ab 01.01.2020 in Vollzeit)
8	8	Verw.-Angestellte	-	0,50	7	-	0,50	7	-	1	8	(ab 01.01.2020 Vollzeit)
9	9	Verw.-Angestellter	-	0,50	9a	-	0,5	9a	-	1	9a	IT-Mitarbeiter (ab 01.01.2020 Vollzeit)
10	10	Verw.-Angestellte	-	1	10	-	1	10	-	1	10	Betriebliches Gesundheits-/ Eingliederungsmanagement

Lfd. Nr.	Lfd. Nr.	Stellenplan Amts- / Funktionsbezeichnung	Zahl der Stellen									Vermerke kw = künftig wegfallend ku = künftig umwandeln ATZ = Altersteilzeit
			Anzahl und Bewertung im Vorjahr 2019			tatsächliche Besetzung am 30.06.2019			Stellenplan 2020			
			B = Beamte			GR = Besoldungs-/Entgeltgruppe						
			B	Beschäftigte	GR	B	Beschäftigte	GR	B	Beschäftigte	GR	
		Fachbereich 3 - Bürgerdienste										
23	23	Verw.-Angestellte	-	1	12	-	0,82	9b	-	1	12	Fachbereichsleitung (ab 01.09.2021 in Vollzeit)
			(Befristete Teilzeit im Rahmen der Elternzeit vom 01.09.2020 bis 31.08.2021 mit 32 W.-Std.)									
		Fachdienst Ordnungswesen										
24	24	Verw.-Angestellte	-	1	9c	-	1	8	-	1	9c	Fachdienstleitung (Zulage nach EG 9c)
25	25	Verw.-Angestellter	-	1	9a	-	1	8	-	1	9a	(ku nach Stellenneubewert.)
26	26	Verw.-Angestellte	-	0,82	9a	-	1	9a	-	0,82	9a	(ab 15.07.2017 mit 32 W.-Stunden)
27	27	Verw.-Angestellter	-	0,75	9a	-	0,75	9a	-	0,75	9a	29,25 Wochenstunden
28	28	Verw.-Angestellter	-	1	8	-	-	-	-	1	8	ruhender Verkehr /OWiG- Angelegenheiten (Befr. 3 J.)
29	29	Flüchtlingskoordinatorin	-	1	S 8b	-	1	S 8b	-	1	S 8b	je 50% für städtische und schulische Angelegenheiten
30	30	Verkehrsüberwacherin (ruhender Verkehr)	-	0,50	3	-	0,50	3	-	0,50	3	19,5 Wochenstunden (ku nach Stellenneubewert.)
31	31	Verkehrsüberwacherin (ruhender Verkehr)	-	0,50	3	-	0,50	3	-	0,50	3	19,5 Wochenstunden (ku nach Stellenneubewert.)
32	32	Verkehrsüberwacherin (ruhender Verkehr)	-	0,50	3	-	0,50	3	-	0,50	3	19,5 Wochenstunden (ku nach Stellenneubewert.)
33	33	Verkehrsüberwacherin	-	-	-	-	-	-	-	-	-	(zzt. 450,-€-Basis für Über- wachung Leinenpflicht Hunde)
		Freiwillige Feuerwehr RZ										
34	34	Hauptamtl. Gerätewart	-	1	5	-	1	5	-	1	5	(ku nach Stellenneubewert.)
35	35	Feuerwehrtechnischer Sachbearbeiter	-	1	6	-	1	6	-	1	6	(ab Februar 2020 unbefristet) (ku nach Stellenneubewert.)
36	-	Hauptamtl. Gerätewart	-	-	-	-	-	-	-	-	-	(zweite Gerätewartstelle)

Lfd. Nr.	Lfd. Nr.	Stellenplan Amts- / Funktionsbezeichnung	Zahl der Stellen									Vermerke kw = künftig wegfallend ku = künftig umwandeln ATZ = Altersteilzeit
			Anzahl und Bewertung im Vorjahr 2019			tatsächliche Besetzung am 30.06.2019			Stellenplan 2020			
			B = Beamte			GR = Besoldungs-/Entgeltgruppe						
			B	Beschäftigte	GR	B	Beschäftigte	GR	B	Beschäftigte	GR	
		<u>Fachdienst Bürgerservice</u>										
37	36	Personenstandswesen (Standesbeamter)	-	1	9c	-	1	8	-	1	9c	Fachdienstleitung (ab 01/2019 mit 39 W.-Std.) (ku nach Stellen-Neubewertung)
38	37	Standesbeamtin	-	1	9c	-	1	9a	-	1	9c	
		<u>Empfangsbereich (Bürgerservicebüro)</u>										
39	38	Verw.-Angestellter	-	1	5	-	1	5	-	1	5	
		<u>Einwohnermeldewesen</u>										
40	39	Verw.-Angestellter	-	1	7	-	1	7	-	1	7	
41	40	Verw.-Angestellte/r	-	1	7	-	1	7	-	1	7	
		<u>Fachdienst Soziales</u>										
42	41	Verw.-Angestellter	-	1	9c	-	1	9a	-	1	9c	Fachdienstleitung (Zulage nach EG 9c)
43	42	Verw.-Angestellte	-	0,85	8	-	0,85	8	-	0,85	8	(ab 2020 mit 30 W.-Std.) (ku nach Stellenneubewert.)
44	43	Verw.-Angestellte	-	0,5	9a	-	0,5	9a	-	0,5	9c	(Zulage nach EG 9c gemäß Ergebnis Stellen-Neubewertung)
			(Befristete Teilzeit im Rahmen der Elternzeit vom 01.06.2020 bis 31.05.2021 mit 15 W.-Std.)									
45	44	Verw.-Angestellte	-	1	9a	-	1	9a	-	1	9a	SB Wohngeld/BuT
46	45	Verw.-Angestellte	-	0,50	9a	-	0,50	9a	-	0,50	9c	(Eingruppierung in EG 9c gemäß Ergebnis Stellen-Neubewertung)
			(Befristete Teilzeit im Rahmen der Elternzeit vom 01.01.2018 bis 31.12.2020 mit 19,50 W.-Std.)									
47	46	Verw.-Angestellter	-	1	9a	-	1	9a	-	1	9c	(Zulage nach EG 9c gemäß Ergebnis Stellen-Neubewertung)
48	47	Verw.-Angestellte	-	1	8	-	1	8	-	1	8	Abordn. Jobcenter (kw) (Zulage nach EG 9c)
49	48	Verw.-Angestellter	-	1	6	-	1	6	-	1	6	Abordn. Jobcenter (kw) (Zulage nach EG 8)
50	49	Verw.-Angestellter	-	1	9b	-	1	9b	-	1	9b	Abordn. Jobcenter (kw)

Lfd. Nr.	Lfd. Nr.	Stellenplan Amts- / Funktionsbezeichnung	Zahl der Stellen									Vermerke
			Anzahl und Bewertung im Vorjahr 2019			tatsächliche Besetzung am 30.06.2019			Stellenplan 2020			
			B = Beamte			GR = Besoldungs-/Entgeltgruppe						
			B	Beschäftigte	GR	B	Beschäftigte	GR	B	Beschäftigte	GR	
		Fachbereich 4 Verwaltung										
51	50	Oberamtsrätin	1	-	A 13	1	-	A 13	1	-	A 13	Fachbereichsleitung
		<u>Schule und Sport</u>										
52	51	Verw.-Angestellte	-	0,72	9c	-	0,72	9c	-	0,72	9c	28 Wochenstunden
53	52	Stadtoberinspektorin	1	-	A 10	1	-	A 10	1	-	A 10	
54	53	Bautechniker/-Ingenieur	-	1	10	-	1	10	-	1	10	(zugl. Energienamangement)
55	54	Verw.-Angestellte	-	0,82	7	-	0,82	7	-	0,82	7	32 Wochenstunden
		<u>Lauenb. Gelehrtenschule</u>										
56	55	Schulsekretärin	-	1	5	-	1	5	-	1	5	
57	56	Schulsekretärin	-	0,77	5	-	0,77	5	-	0,77	5	30 Wochenstunden
58	57	Schulsozialarbeiter	-	1	10	-	1	10	-	1	10	
59	58	Schulsozialarbeiterin	-	0,5	S 15	-	-	-	-	0,50	S 15	19,50 Wochenstunden
		<u>Jugendpflege</u>										
60	59	Stadtjugendpfleger	-	1	S 15	-	1	S 15	-	0,51	S 12	(ab 01.07.2020 mit 20 W.-Std. und Gr. S 12)
61	60	Erzieher	-	1	S 8b	-	1	S 8b	-	1	S 8 b	Abordnung Diakonie

Lfd. Nr.	Lfd. Nr.	Stellenplan Amts- / Funktionsbezeichnung	Zahl der Stellen									Vermerke kw = künftig wegfallend ku = künftig umwandeln ATZ = Altersteilzeit
			Anzahl und Bewertung im Vorjahr 2019			tatsächliche Besetzung am 30.06.2019			Stellenplan 2020			
			B = Beamte			GR = Besoldungs-/Entgeltgruppe						
			B	Beschäftigte	GR	B	Beschäftigte	GR	B	Beschäftigte	GR	
62	61	<u>Kindergarten "Domhof"</u> Kindergartenleiterin	-	1	S 15	-	1	S 15	-	1	S 15	
63	62	Erzieherin	-	0,90	S 8a	-	0,90	S 8a	-	0,90	S 8a	35 Wochenstunden
64	63	Sozialpädag. Assistentin	-	1	S 3	-	1	S 3	-	1	S 3	
65	64	Erzieher	-	1	S 8a	-	1	S 8a	-	1	S 8a	
66	65	Erzieherin/stellv. Leiterin	-	1	S 13	-	1	S 13	-	1	S 13	(ständige Vertreterin)
67	66	Sozialpädag. Assistentin	-	0,68	S 3	-	0,68	S 3	-	0,68	S 3	26,34 Wochenstunden
68	67	Erzieherin	-	0,65	S 8a	-	0,65	S 8a	-	0,65	S 8a	25,33 Wochenstunden (+ 4,0 Std. Elternzeitvertr.)
69	68	Erzieherin	-	1	S 8a	-	1	S 8a	-	1	S 8a	
70	69	Erzieherin	-	0,67	S 8a	-	0,67	S 8a	-	0,67	S 8a	26 Wochenstunden (+ 4,0 Std. Elternzeitvertr.)
71	70	Küchenhilfe	-	0,32	1	-	0,32	1	-	0,32	1	(ab 08/2017 mit 12,5 W.-Std.)
72	71	Erzieherin	-	1	S 8a	-	1	S 8a	-	1	S 8a	zzt. 31 Stunden (16.07.2016-16.07.2021)
73	72	Erzieherin	-	0,50	S 8a	-	0,50	S 8a	-	0,50	S 8a	
74	73	Erzieherin	-	1	S 8a	-	1	S 8a	-	1	S 8a	
75	74	Sozialpädag. Assistentin	-	1	S 3	-	1	S 3	-	1	S 8a	(Übernahme ab 08/2020 als Erzieherin mit EG S 8a)
76	75	Erzieher/in	-	0,69	S 8a	-	-	-	-	0,69	S 8a	(ab 08/2017 mit 27 W.-Std.)
77	76	Erzieher/in	-	1	S 8a	-	1	S 8a	-	1	S 8a	(gem. geänderter Rahmenbedingungen für die Personalbedarfsberechnung KiTa's)
78	77	Sozialpädag. Assistent/in	-	0,50	S 3	-	0,50	S 3	-	0,50	S 3	

Lfd. Nr.	Lfd. Nr.	Stellenplan Amts- / Funktionsbezeichnung	Zahl der Stellen									Vermerke
			Anzahl und Bewertung im Vorjahr 2019			tatsächliche Besetzung am 30.06.2019			Stellenplan 2020			
			B = Beamte			GR = Besoldungs-/Entgeltgruppe						
			B	Beschäftigte	GR	B	Beschäftigte	GR	B	Beschäftigte	GR	
96	94	Dienstleistungen für Dritte (RZ-Wirtschaftsbetriebe) Geschäftsführung zugl. stellv. Werkleitung	1	-	A 13	1	-	A 10	1	-	A 13	(Stadtmann A 11) (ab 04/2019 mit zzt. 36 W.-Stunden) -ku nach Stellenneubewertung-
Gesamtzahl der Planstellen			5	88	-	5	82	-	5	89	-	
Anzahl in Vollzeitstellen			4,93	75,00	-	4,93	71,74	-	4,93	76,77	-	
Gesamt :			79,93			76,67			81,70			
Darin enthaltene Planstellen der Einrichtungen:												
Stadtbücherei			-	4	-	-	4	-	-	4	-	Lfd. Nr. 11 - 14
Freiw. Feuerwehr RZ			-	2	-	-	2	-	-	2	-	Lfd. Nr. 34 - 36
Abordnungen Jobcenter			-	3	-	-	3	-	-	3	-	Lfd. Nr. 48 - 50
Lbg. Gelehrtenschule			-	4	-	-	3	-	-	4	-	Lfd. Nr. 56 - 59
Stadtjugendpflege/OGS			-	1	-	-	1	-	-	1	-	Lfd. Nr. 60
Abordnungen Diakonie			-	1	-	-	1	-	-	1	-	Lfd. Nr. 61
städt. Kindergarten			-	17	-	-	17	-	-	17	-	Lfd. Nr. 61 - 77
Gesamtzahl der Stellen			-	32	-	-	31	-	-	32	-	
Anzahl in Vollzeitstellen			-	27,16	-	-	26,66	-	-	27,16	-	
Gesamt :			27,16			26,66			27,16			
Nachrichtlich Auszubildende:												
Verw.-Angestellte/r			-	3	-	-	2	-	-	3	-	2 x Ausb.-Abschluss 06/2020 1 x Ausb.-Beginn 03.08.2019 2 x Ausb.-Beginn 03.08.2020
Erzieherin (PiA-Förderung)			-	1	-	-	-	-	-	1	-	Ausb.-Beginn 01.08.2019

Gremium	Datum	Behandlung
Stadtvertretung	22.06.2020	Ö

Verfasser: Herr Axel Koop

FB/Aktenzeichen: 2 / 20 11 02/2020

I. Nachtragshaushaltsplan 2020; hier: Verwaltungs- und Vermögenshaushalt, Satzungsbeschluss

Zielsetzung: Mit Beschluss der Haushaltssatzung wird die Verwaltung von der Stadtvertretung ermächtigt, die im Haushaltsplan enthaltenen Ansätze zu bewirtschaften.

Beschlussvorschlag:

Der **Finanzausschuss** empfiehlt,

der **Hauptausschuss** empfiehlt,

und die **Stadtvertretung** beschließt,

- die Änderungen der Einnahmen und Ausgaben im Verwaltungs- und Vermögenshaushalt in einem Nachtragshaushalt festzusetzen und
- die daraus resultierende I. Nachtragshaushaltssatzung 2020 gemäß Entwurf.

Bürgermeister

Verfasser

elektronisch unterschrieben und freigegeben durch:

Koop, Axel am 10.06.2020

Koech, Gunnar, Bürgermeister am 10.06.2020

Sachverhalt:

Der als Anlage beigefügte Entwurfshaushalt beinhaltet den letzten Beratungsstand mit den Ergebnissen aus der Sitzung des Finanzausschusses vom 03.06.2020 sowie des Hauptausschusses vom 08.06.2020.

Die beschlossenen Veränderungen und Ergänzungen sind in den jeweiligen Übersichten farblich (gelb) gekennzeichnet.

Abweichend von der Beschlussfassung des Finanzausschusses, die Schulverbandsumlage pauschal um 14.000 € zu kürzen, hat der Hauptausschuss den Haushaltsansatz wieder an den ursprünglichen Betrag angepasst.

Wenngleich die 1. Nachtragshaushaltssatzung 2020 des Schulverbandes Ratzeburg ohne vorherige Beratung in den städtischen Gremien beschlossen wurde, ist diese rechtskräftig und damit ausführbar. Ein Weisungsbeschluss zur Höhe der festzusetzenden Umlageverpflichtungen kann daher nur im Hinblick auf die Beratungen zu einem 2. Nachtragshaushaltsplan 2020 des Schulverbandes erfolgen.

Ergänzend ist zu berichten, dass sich der Koalitionsausschuss am 03.06.2020 auf Eckpunkte eines Konjunkturpaketes verständigt hat, das die wirtschaftlichen Folgen der Corona-Pandemie abdämpfen soll. Es umfasst gezielte Maßnahmen im Volumen von insgesamt rund 130 Milliarden Euro. Die vereinbarten Pläne für Maßnahmen werden in einem nächsten Schritt im Kabinett beraten; Gesetzentwürfe gehen anschließend in das parlamentarische Gesetzgebungsverfahren.

Das Eckpunktepapier vom 03.06.2020 ist dieser Beschlussvorlage als Anlage beigefügt; Veränderungen für die Kommunen ergeben sich aus den Punkten 18 bis 25.

Aufgrund der ungewissen Haushalts- und Finanzentwicklung und der hohen Dynamik in Bezug auf den Infektionsverlauf und die Dauer und Ausprägung der Maßnahmen zur Eindämmung der Corona-Pandemie wird der Bürgermeister die bereits verfügbaren Regelungen der haushaltswirtschaftlichen Sperre auch nach Beschlussfassung einer Nachtragshaushaltssatzung aufrechterhalten.

Im Übrigen wird auf die textlichen Ausführungen der Ursprungsvorlage verwiesen.

Finanzielle Auswirkungen: siehe Text

Anlagenverzeichnis:

Anlage 1

Nachtragshaushaltssatzung mit

- I. Nachtragshaushaltssatzung 2020
- Verwaltungshaushalt 2020 mit vorgesehenen Änderungen
- Vermögenshaushalt 2020 mit Fortschreibung der Investitionsplanung bis 2023

Anlage 2

- Schreiben der Arbeitsgemeinschaft der Kommunalen Landesverbände an den Ministerpräsidenten des Landes Schleswig-Holstein vom 04.06.2020 sowie
- Eckwertepapier des vom Koalitionsausschuss beschlossenen Konjunktur- und Krisenbewältigungspaketes

I. Nachtragshaushaltssatzung
I. Nachtragshaushaltsplan
2020

(Entwurf zur Sitzung der Stadtvertretung am Mo., 22.06.2020)

I. Nachtragshaushaltssatzung
der Stadt Ratzeburg für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund des § 80 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 22.06.2020 folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht	vermindert	und damit der Gesamtbetrag des Haushalts- planes einschließlich der Nachträge	
			gegenüber bisher	nunmehr festge- setzt auf
1. im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	0,00 €	332.600,00 €	32.099.000,00 €	31.766.400,00 €
die Ausgaben	0,00 €	332.600,00 €	32.099.000,00 €	31.766.400,00 €
2. im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	925.500,00 €	0,00 €	6.141.400,00 €	7.066.900,00 €
die Ausgaben	925.500,00 €	0,00 €	6.141.400,00 €	7.066.900,00 €

§ 2

Es werden neu festgesetzt :

1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	von bisher	2.290.700,00 €	auf	2.707.000,00 €
--	------------	----------------	-----	----------------

§ 3

Mit dem Nachtragshaushaltsplan wird der Stellenplan, wie in der Anlage dargestellt, geändert.

Ratzeburg, __.__.2020

 (K o e c h)
 Bürgermeister

Verwaltungshaushalt - Haushalt 2020

0 0 0

FB	HH-Stelle	Bezeichnung	Rechnungs- ergebnis 2017	Rechnungs- ergebnis 2018	Rechnungs- ergebnis 2019	Ansatz 2020 (bisher)	Nachtrag (+/-)	Ansatz 2020 (neu)	Erläut.
	UA 000	Gemeindeorgane							
1	000 4000	Aufwendungen für ehrenamtliche Tätigkeit	64.863,94	68.812,92	71.880,20	71.900		71.900	
1	000 4100	Bezüge der Beamten	87.457,60	89.452,12	93.292,72	96.700		96.700	
1	000 4140	Vergütung Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	93.478,18	97.329,27	99.124,09	101.400		101.400	
1	000 4300	Beiträge zu Versorg.-kassen für Beamte	34.615,23	36.232,31	37.798,00	63.600		63.600	
1	000 4340	Beiträge zu Versorgungskassen für Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer	6.465,89	6.733,43	6.854,45	7.100		7.100	
1	000 4440	Beiträge zur Sozialversicherung für Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer	19.033,85	19.842,91	20.953,23	20.200		20.200	
1	000 5803	Kosten für besondere Verwaltungsanlässe	5.999,15	8.492,98	18.372,71	8.500		8.500	
1	000 6012	Sachkosten "Behindertenbeauftragte"	531,00	0,00	0,00	0		0	
1	000 6022	Sachkosten Seniorenbeirat	30,60	196,95	0,00	3.000		3.000	
		Einnahmen	0,00	0,00	0,00	0	0	0	
		Ausgaben	312.475,44	327.092,89	348.275,40	372.400	0	372.400	
		Saldo	-312.475,44	-327.092,89	-348.275,40	-372.400	0	-372.400	
	UA 020	Fachbereich Zentrale Dienste							
1	020 1300	Verkaufserlöse	40,00	159,00	88,00	0		0	
6	020 1400	Miete Büroräume Rathaus (Wirtsch.Betriebe)	25.048,29	24.677,04	22.596,48	22.600		22.600	
6	020 1402	Ersätze Betriebskosten Wirtsch.Betriebe)	6.836,83	6.873,72	7.309,92	7.300		7.300	
1	020 1500	Erstattung Fernsprech-/Postgebühren	257,62	160,22	122,87	100		100	
1	020 1502	Erstattung Versicherungsschäden	3.269,32	998,41	426,71	100		100	
1	020 1509	Erstattung VBL	0,00	186,55	276,46	0		0	
1	020 1510	vermischte Einnahmen	0,00	0,00	0,00	0		0	
4	020 1633	Erstattung Verw.-Kosten vom Schulverband	437.200,00	458.100,00	487.900,00	493.200	16.200	509.400	gem. SVV-Beschl.
1	020 1640	Arzneimittelrabatte von der VAK Schl.-H.	293,47	0,00	113,12	300		300	
1	020 1651	Erstattung Verw.- und Betriebskosten Ratzeburger Wirtschaftsbetriebe	237.790,13	188.590,24	450.653,78	356.500		356.500	
1	020 1652	Erstattung Verwaltungskosten (BuT)	5.970,10	6.534,01	6.211,17	6.300		6.300	
1	020 1656	Kostenerstattung Bezügerechnung (RZ-WB)	5.511,60	6.763,00	7.193,50	7.200		7.200	
2	020 2710	Auflösung von Sonderposten	8.038,39	8.038,39	8.038,39	8.100		8.100	
1	020 4100	Bezüge der Beamten	61.268,65	62.547,89	64.003,80	67.000		67.000	
1	020 4140	Vergütung Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	245.674,41	331.799,83	299.357,56	398.200	-20.000	378.200	
1	020 4300	Beiträge zu Versorg.-kassen für Beamte	21.510,45	52.634,11	38.219,00	46.800		46.800	
1	020 4340	Beiträge zu Versorgungskassen für Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer	16.609,90	21.878,81	19.588,62	27.400	-1.400	26.000	
1	020 4440	Beiträge zur Sozialversicherung für Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer	48.666,93	56.743,65	59.495,01	81.000	-4.100	76.900	
1	020 4500	Beihilfen	23.836,11	15.200,16	16.839,41	19.100	-8.800	10.300	
1	020 4600	Personal-Nebenausgaben	895,37	1.147,16	216,00	1.500		1.500	
6	020 5001	kleine Bauunterhaltung Hausmeister	405,93	337,55	317,86	500		500	
6	020 5006	Gebäudeunterhaltung Rathaus U. d. Linden	40.000,00	45.512,46	54.812,53	111.000		111.000	
6	020 5011	Unterhaltung Außenanlagen	1.847,01	3.019,67	580,10	2.800		2.800	
6	020 5022	Überwachungskosten Rathaus	0,00	4.325,57	9.192,83	10.000		10.000	
1	020 5200	Unterhaltung u. Ergänzung des Inventars	1.413,98	1.156,22	4.064,04	4.000		4.000	
1	020 5201	Unterhaltung EDV-Anlage	56.342,70	68.277,75	67.583,10	68.400		68.400	
6	020 5224	Versicherungsschäden	0,00	748,41	426,71	100		100	
1	020 5301	Unterhaltung u. Miete Telefonanlage	4.761,87	1.780,87	2.027,76	2.500		2.500	
1	020 5302	Miete Büromaschinen	11.286,31	14.013,22	13.986,81	17.500		17.500	
1	020 5315	Leasingkosten Dienstfahrzeuge	11.802,99	8.717,13	10.611,86	20.000		20.000	
6	020 5410	Heizung, Beleuchtung, Versorgung	53.989,56	36.512,26	42.106,95	40.400	-13.400	27.000	
6	020 5412	Reinigungskosten	11.575,12	10.384,42	13.089,87	14.000	5.000	19.000	
6	020 5420	Steuern, Abgaben, Versicherung	9.210,24	9.137,89	9.664,75	9.500	1.100	10.600	
1	020 5435	Aktenvernichtung	535,50	321,30	625,15	600		600	
1	020 5500	Haltung von Fahrzeugen	3.992,42	7.278,98	6.979,16	7.000		7.000	

FB	HH-Stelle	Bezeichnung	Rechnungs- ergebnis 2017	Rechnungs- ergebnis 2018	Rechnungs- ergebnis 2019	Ansatz 2020 (bisher)	Nachtrag (+/-)	Ansatz 2020 (neu)	Erläut.
1	020 5725	Künstlersozialabgabe	374,84	2.628,52	108,86	300		300	
1	020 5913	Kosten für Leistungen Bauhof	0,00	299,34	4.359,50	1.300		1.300	
1	020 5915	Umzugskosten	0,00	0,00	0,00	0		0	
1	020 6400	Versicherungen	32.253,14	32.878,30	34.195,86	37.000		37.000	
6	020 6401	Versicherung EDV-Anlage	499,09	1.034,83	856,21	1.000		1.000	
1	020 6500	Geschäftsausgaben	11.338,74	8.608,20	9.934,39	10.000		10.000	
1	020 6501	Geschäftsausgaben Druckerei	2.932,55	4.976,26	5.245,22	6.500		6.500	
1	020 6503	Geschäftsausgaben EDV-Anlage	7.011,63	6.034,51	7.072,25	7.000		7.000	
1	020 6504	Geschäftsausgaben EDV-Anlage (für Standortvernetzung TK-Anlage)	0,00	3.981,74	9.484,86	10.400		10.400	
1	020 6506	EDV-Programmbetreuung	34.439,73	31.922,13	28.377,49	30.000		30.000	
1	020 6510	Bücher und Zeitschriften	9.639,29	10.474,04	10.362,65	10.500		10.500	
1	020 6520	Postgebühren (Briefporto)	28.690,55	23.792,24	25.646,71	30.000		30.000	
1	020 6522	Fernmeldegebühren	33.966,79	29.829,19	30.564,74	32.200		32.200	
1	020 6524	Rundfunkbeiträge	1.259,88	1.259,88	1.259,88	1.400		1.400	
1	020 6530	Bekanntmachungskosten	18.801,12	29.164,39	9.850,83	12.500		12.500	
1	020 6540	Reisekosten	2.399,78	2.430,78	2.688,20	2.500		2.500	
1	020 6541	Wegstreckenentschädigung	1.033,50	1.737,20	2.910,40	2.000		2.000	
1	020 6550	Sachverständigen-/Gerichts- u.ä. Kosten	1.221,00	7.722,03	10.622,63	16.800		16.800	
6	020 6559	Prüfung Elektrogeräte	1.225,00	2.450,00	1.225,00	1.500		1.500	
1	020 6609	Beitrag kommunale Beihilfekasse	990,00	2.130,00	2.961,60	3.500	400	3.900	
1	020 6610	Mitgliedsbeiträge	15.557,71	16.531,46	14.287,26	17.500		17.500	
1	020 6611	Vermischte Ausgaben	250,00	200,00	100,00	300		300	
1	020 6720	Erstattung Personalkosten Datenschutzbeauftragte/r Kreis	6.654,66	7.307,35	8.173,16	8.200		8.200	
1	020 6725	Kostenerstattung Bezügeberechnung	21.207,40	22.864,90	23.967,30	24.300		24.300	
2	020 6800	Abschreibungen	73.562,04	73.562,05	73.562,04	73.600		73.600	
		Einnahmen	730.255,75	701.080,58	990.930,40	901.700	16.200	917.900	
		Ausgaben	930.933,89	1.077.294,65	1.051.605,92	1.289.600	-41.200	1.248.400	
		Saldo	-200.678,14	-376.214,07	-60.675,52	-387.900	57.400	-330.500	
	UA 022	Personalamt (Pensionäre u.a./Alters-TZ)							
1	022 4140	Vergütung Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	0,00	0,00	0,00	0		0	
1	022 4300	Beiträge zu Versorg.-kassen für Beamte	120.891,42	126.528,30	118.563,00	399.600	39.800	439.400	
1	022 4301	Versorgungsanteile für Pensionäre (Dienstherrenanteil)	74.675,79	69.210,37	94.771,82	0		0	
1	022 4340	Beiträge zu Versorgungskassen für Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer	0,00	0,00	0,00	0		0	
1	022 4440	Beiträge zur Sozialversicherung für Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer	0,00	0,00	0,00	0		0	
1	022 4500	Beihilfen	42.739,95	88.968,41	111.363,55	72.100	-35.500	36.600	
		Einnahmen	0,00	0	0,00	0	0	0	
		Ausgaben	238.307,16	284.707,08	324.698,37	471.700	4.300	476.000	
		Saldo	-238.307,16	-284.707,08	-324.698,37	-471.700	-4.300	-476.000	
1	UA 025	Gleichstellungsbeauftragte							
1	025 4000	Aufwendungen für ehrenamtliche Tätigkeit	3.195,00	4.260,00	4.260,00	4.300		4.300	
1	025 5620	Fortbildung des Personals	1.459,35	332,79	317,39	500		500	
1	025 6020	Sachkosten, Veranstaltungen	0,00	1.082,69	528,76	1.500		1.500	
		Einnahmen	0,00	0	0,00	0	0	0	
		Ausgaben	4.654,35	5.675,48	5.106,15	6.300	0	6.300	
		Saldo	-4.654,35	-5.675,48	-5.106,15	-6.300	0	-6.300	
	UA 030	Fachdienst Finanzen							
2	030 2050	Habenzinsen aus Girokonten	0,00	0,00	6,42	0		0	
2	030 2612	Mahngebühren PK (kassenintern)	38.060,92	29.484,90	38.173,24	35.000		35.000	
2	030 2613	Mahngebühren (Sachkonto)	9.909,92	8.920,22	10.191,23	10.000		10.000	

FB	HH-Stelle	Bezeichnung	Rechnungs- ergebnis 2017	Rechnungs- ergebnis 2018	Rechnungs- ergebnis 2019	Ansatz 2020 (bisher)	Nachtrag (+/-)	Ansatz 2020 (neu)	Erläut.
1	030 4100	Bezüge der Beamten -neu-	0,00	0,00	0,00	0		0	
1	030 4140	Vergütung Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	213.792,75	220.916,01	227.847,47	239.700		239.700	
1	030 4300	Beiträge zu Versorgungskassen für Beamte	0,00	0,00	0,00	0		0	
1	030 4340	Beiträge zu Versorgungskassen für Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer	14.678,64	15.177,70	15.637,99	16.700		16.700	
1	030 4440	Beiträge zur Sozialversicherung für Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer	42.593,85	44.100,79	46.501,47	48.800		48.800	
2	030 6551	Kosten f. Beratungsleistungen (Vermögenserfassung u. -bewertung)	32.361,99	0,00	0,00	15.000		15.000	
2	030 6580	Kontogebühren	9.510,24	9.346,08	9.437,53	10.000		10.000	
2	030 6581	Verwarentgelte (Negativzinsen auf Guthaben)	4.310,36	9.944,21	4.618,85	5.000		5.000	
		Einnahmen	47.970,84	38.405,12	48.370,89	45.000	0	45.000	
		Ausgaben	317.247,83	299.484,79	304.043,31	335.200	0	335.200	
		Saldo	-269.276,99	-261.079,67	-255.672,42	-290.200	0	-290.200	
	UA 034	Steuerverwaltung							
2	034 1650	Erstattung Verwaltungskosten	200,00	50,00	75,00	100		100	
1	034 4140	Vergütung Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	64.902,29	43.611,55	44.807,86	45.300		45.300	
1	034 4340	Beiträge zu Versorgungskassen für Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer	4.524,78	3.009,18	3.085,73	3.200		3.200	
1	034 4440	Beiträge zur Sozialversicherung für Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer	12.991,62	8.778,10	9.315,87	9.200		9.200	
2	034 6550	Sachverständigen-/Gerichts- u.ä. Kosten	0,00	0,00	40,00	100		100	
		Einnahmen	200,00	50,00	75,00	100	0	100	
		Ausgaben	82.418,69	55.398,83	57.249,46	57.800	0	57.800	
		Saldo	-82.218,69	-55.348,83	-57.174,46	-57.700	0	-57.700	
	UA 035	Liegenschaftsverwaltung							
6	035 1000	Verwaltungsgebühren	600,00	800,00	850,00	600		600	
1	035 4140	Vergütung Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	176.147,72	185.037,93	191.861,36	226.500	-5.800	220.700	
1	035 4340	Beiträge zu Versorgungskassen für Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer	12.095,85	13.555,77	13.209,51	15.900	-400	15.500	
1	035 4440	Beiträge zur Sozialversicherung für Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer	35.015,91	36.406,54	39.458,56	46.300	-1.200	45.100	
6	035 6530	Bekanntmachungskosten	0,00	266,56	0,00	300		300	
		Einnahmen	600,00	800,00	850,00	600	0	600	
		Ausgaben	223.259,48	235.266,80	244.529,43	289.000	-7.400	281.600	
		Saldo	-222.659,48	-234.466,80	-243.679,43	-288.400	7.400	-281.000	
	UA 050	Standesamt, Statistik, Wahlen							
3	050 1000	Verwaltungsgebühren	35.392,50	42.624,50	46.959,50	40.000		40.000	
3	050 1300	Verkaufserlöse (Stammbücher)	1.263,00	1.398,00	1.167,00	1.000		1.000	
3	050 1510	Vermischte Einnahmen	110,00	130,00	150,00	100		100	
3	050 1610	Erstattung Wahlkosten	15.925,47	3.487,92	12.182,25	6.500		6.500	
1	050 4140	Vergütung Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	142.366,84	129.289,27	205.613,88	227.400	-39.300	188.100	
1	050 4340	Beiträge zu Versorgungskassen für Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer	9.830,99	8.845,77	14.104,59	15.900	-2.800	13.100	
1	050 4440	Beiträge zur Sozialversicherung für Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer	28.256,57	26.214,69	42.718,38	46.300	-8.000	38.300	
3	050 5719	Beschaffung Familienstammbücher	1.299,72	1.257,36	956,29	1.100		1.100	
3	050 5720	Ausschmückung der Trauzimmer (Blumen u.a.)	200,00	100,00	241,49	400		400	
3	050 6504	Geschäftsausgaben für Wahlen	19.764,49	12.675,29	31.822,58	14.000		14.000	
		Einnahmen	52.690,97	47.640,42	60.458,75	47.600	0	47.600	
		Ausgaben	201.718,61	178.382,38	295.457,21	305.100	-50.100	255.000	
		Saldo	-149.027,64	-130.741,96	-234.998,46	-257.500	50.100	-207.400	
	UA 080	Einrichtungen für Verwaltungsangehörige							
1	080 1118	Benutzungsentgelte Behördenparkplatz	4.381,00	4.634,00	4.921,00	4.500		4.500	
1	080 1657	Kosterstattung arbeitsmediz. Betreuung	1.748,05	1.848,84	10.596,51	13.200		13.200	
1	080 1658	Erstattung sicherh.-techn. Betreuung	1.592,08	1.639,79	1.700,24	2.600		2.600	
6	080 5000	Gebäudeunterhaltung	4.500,00	-1.487,10	5.848,00	2.000		2.000	

FB	HH-Stelle	Bezeichnung	Rechnungs- ergebnis 2017	Rechnungs- ergebnis 2018	Rechnungs- ergebnis 2019	Ansatz 2020 (bisher)	Nachtrag (+/-)	Ansatz 2020 (neu)	Erläut.
6	080 5134	Unterhaltung/Wartung Schrankenanlage Behördenparkplatz	1.047,44	0,00	1.474,53	1.000		1.000	
6	080 5316	Mietkosten Verwaltungsräume (Am Markt 6)	15.332,40	15.616,15	15.632,40	16.000		16.000	
6	080 5317	Betriebskosten Verwaltungsräume (Am Markt 6)	5.247,17	4.886,43	4.249,15	7.000		7.000	
6	080 5410	Heizung, Beleuchtung, Versorgung	59,50	3.330,88	1.579,36	2.000		2.000	
6	080 5412	Reinigungskosten	9.806,42	11.974,24	12.598,60	14.000	3.000	17.000	
6	080 5420	Steuern, Abgaben, Versicherung	65,96	77,36	98,40	100		100	
1	080 5620	Fortbildung des Personals	29.565,86	30.879,06	34.019,43	60.000	-30.000	30.000	
1	080 5623	Ausbildung des Personals	4.306,46	3.633,47	6.628,65	4.200		4.200	
1	080 5625	EDV-Fortbildung	3.409,39	4.000,00	4.135,77	5.500		5.500	
1	080 5630	Betriebliches Gesundheitsmanagement / Corona-Schutzausrüstung usw.	0,00	2.388,10	3.121,69	6.300	23.700	30.000	zentral
1	080 6555	Arbeitsmedizinische Betreuung	10.087,40	10.798,49	13.990,94	20.000		20.000	
1	080 6556	Sicherheitstechnische Betreuung	3.367,15	3.367,15	3.367,15	4.000		4.000	
		Einnahmen	7.721,13	8.122,63	17.217,75	20.300	0	20.300	
		Ausgaben	86.795,15	89.464,23	106.744,07	142.100	-3.300	138.800	
		Saldo	-79.074,02	-81.341,60	-89.526,32	-121.800	3.300	-118.500	
	UA 081	Personalrat							
1	081 4140	Vergütung Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	42.539,60	62.257,46	60.258,44	27.400		27.400	
1	081 4340	Beiträge zu Versorgungskassen für Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer	2.912,60	4.308,20	4.163,28	2.100		2.100	
1	081 4440	Beiträge zur Sozialversicherung für Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer	8.262,90	11.878,41	11.895,88	5.600		5.600	
PR	081 5620	Fortbildung des Personals	4.027,22	4.584,11	6.394,27	5.000		5.000	
PR	081 6500	Geschäftsausgaben	291,40	141,50	1.117,62	500		500	
PR	081 6540	Reisekosten	1.418,70	690,95	1.459,20	1.200		1.200	
PR	081 6550	Sachverständigen-/Gerichts- u.ä. Kosten	0,00	492,54	0,00	100		100	
PR	081 6610	Beiträge an Verbände, Vereine	130,00	130,00	260,00	200		200	
		Einnahmen	0,00	0,00	0,00	0	0	0	
		Ausgaben	59.582,42	84.483,17	85.548,69	42.100	0	42.100	
		Saldo	-59.582,42	-84.483,17	-85.548,69	-42.100	0	-42.100	
	UA 082	Gesamtpersonalrat (neu)							
	082 5620	Fortbildung Personalrat	0,00	0,00	0,00	5.000		5.000	
	082 6500	Geschäftsausgaben	0,00	0,00	0,00	300		300	
	082 6540	Reisekosten	0,00	0,00	0,00	800		800	
	082 6550	Sachverständigen-/Gerichts- u.ä. Kosten	0,00	0,00	0,00	100		100	
	082 6610	Beiträge an Verbände, Vereine	0,00	0,00	0,00	200		200	
		Einnahmen	0,00	0,00	0,00	0		0	
		Ausgaben	0,00	0,00	0,00	6.400		6.400	
		Saldo	0,00	0,00	0,00	-6.400		-6.400	
	UA 110	öffentliche Ordnung							
3	110 1000	Verwaltungsgebühren EMA	87.927,11	89.574,50	99.625,08	86.000		86.000	
1	110 1001	Schiedsmannsgebühren	20,00	80,00	20,00	0		0	
3	110 1002	Verwaltungsgebühren verkehrsrechtl. Anordnungen/Ausn.-Genehmigungen	4.660,00	4.560,00	17.950,80	13.000		13.000	
3	110 1003	Verwaltungsgebühren Sondernutzung	6.415,00	4.264,00	5.260,00	5.500		5.500	
3	110 1004	Verwaltungsgebühren Gewerbe	6.512,73	6.032,00	5.017,33	6.000		6.000	
3	110 1005	Verwaltungsgebühren Fischereiangelegenheiten	5.699,50	4.412,00	5.622,50	5.500		5.500	
3	110 1006	Sonstige Verwaltungsgebühren	1.834,59	25,00	-120,00	100		100	
3	110 1301	Erlöse aus Fundsachen	145,91	10,00	0,00	100		100	
3	110 1400	Nutzungsentgelte Wertstoffsammelbehälter (Container-Standorte)	960,00	720,00	720,00	700		700	
3	110 1510	Einnahmen Bewohnerparkausweise	5.912,00	5.476,00	5.252,00	5.500		5.500	
3	110 2600	Buß- und Zwangsgelder	3.566,50	1.131,35	688,94	1.000		1.000	

FB	HH-Stelle	Bezeichnung	Rechnungs- ergebnis 2017	Rechnungs- ergebnis 2018	Rechnungs- ergebnis 2019	Ansatz 2020 (bisher)	Nachtrag (+/-)	Ansatz 2020 (neu)	Erläut.
3	110 2601	Bußgelder Verkehrsordnungswidrigkeiten	174.998,88	167.803,04	168.369,76	165.000	-10.000	155.000	
3	110 2602	Verwarnungs- und Bußgelder (WoGG)	424,11	10,00	10,00	100		100	
1	110 4140	Vergütung Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	210.880,93	214.902,76	241.551,38	289.100	-13.700	275.400	
1	110 4340	Beiträge zu Versorgungskassen für Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer	14.451,42	14.770,88	16.399,77	20.200	-900	19.300	
1	110 4440	Beiträge zur Sozialversicherung für Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer	43.224,91	43.971,27	50.964,02	59.700	-2.800	56.900	
6	110 5000	Gebäudeunterhaltung Hundezwingeranlage	3.500,00	1.028,70	1.477,03	1.000		1.000	
3	110 5200	Unterhaltung u. Ergänzung des Inventars	20,37	0,00	0,00	300		300	
3	110 5202	Unterhaltung Rettungsgeräte	0,00	0,00	0,00	100		100	
3	110 5600	Dienst- und Schutzkleidung	891,75	518,21	1.040,37	2.500		2.500	
3	110 5705	Rattenbekämpfung	0,00	0,00	987,23	5.000		5.000	
3	110 5708	Kosten für Tiere, Tierschutz (<i>neue HHSt./Trennung von 110.7002</i>)	0,00	0,00	175,50	2.000		2.000	
3	110 5723	Immissionsuntersuchung	0,00	0,00	0,00	200		200	
3	110 5913	Kosten für Leistungen Bauhof	1.812,10	3.057,58	1.397,32	2.500		2.500	
1	110 6010	Sachausgaben Schiedsmann/Schiedsfrau	0,00	0,00	62,78	100		100	
3	110 6507	Kosten für Reisepässe und Pers.-Ausweise	49.413,53	58.602,04	60.010,06	59.000		59.000	
3	110 6509	Verwaltungskosten OWiG	2.047,89	1.600,97	2.437,48	3.000		3.000	
3	110 6520	Postgebühren (Briefporto) ruhender Verkehr	7.404,16	13.312,57	9.076,15	15.000		15.000	
3	110 6550	Sachverständigen-/Gerichts- u.ä. Kosten	285,60	345,50	1.234,51	2.000		2.000	
3	110 6611	Vermischte Ausgaben	269,49	0,00	0,00	300		300	
3	110 6700	Erstattung Gebühren, Verwaltungskosten	4.370,76	4.795,60	5.354,52	4.800		4.800	
3	110 6710	Erstattung Gebühren, Verwaltungskosten Fischereiangelegenheiten	4.165,60	3.755,60	3.706,40	4.000		4.000	
2	110 6800	Abschreibungen	216,76	216,76	216,76	300		300	
3	110 7002	Zuschuss Tierauffangstelle (<i>siehe HHSt. 110.5708</i>)	36.009,33	32.500,00	32.500,00	32.500		32.500	
		Einnahmen	299.076,33	284.097,89	308.416,41	288.500	-10.000	278.500	
		Ausgaben	378.964,60	393.378,44	428.591,28	503.600	-17.400	486.200	
		Saldo	-79.888,27	-109.280,55	-120.174,87	-215.100	7.400	-207.700	
	UA 130	Brandschutz							
3	130 1620	Erstattungen Feuerwehreinsätze	21.956,28	9.924,04	7.860,50	5.000		5.000	
3	130 1621	Erstattungen Löschhilfe	4.317,62	1.933,12	5.040,00	5.000		5.000	
3	130 1760	Spenden	0,00	0,00	400,00	0		0	
2	130 2710	Auflösung von Sonderposten	6.213,99	11.870,91	16.572,83	15.100		15.100	
1	130 4000	Aufwendungen für ehrenamtliche Tätigkeit	5.026,35	6.426,00	6.426,00	17.000		17.000	Sperrvermerk- i.H.v. 10.500 €
3	130 4102	Dienstjubiläen FF-Mitglieder	678,22	925,36	280,00	800		800	
1	130 4140	Vergütung Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	36.546,41	59.504,98	77.150,29	79.300		79.300	
1	130 4340	Beiträge zu Versorgungskassen für Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer	2.516,53	4.002,04	5.317,50	5.600		5.600	
1	130 4440	Beiträge zur Sozialversicherung für Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer	7.529,10	12.235,04	16.321,49	16.200		16.200	
6	130 5002	Gebäudeunterhaltung Feuerwache	50.524,41	76.762,46	49.815,56	73.000		73.000	
3	130 5107	Unterhaltung/Wartung Reinigungsmaschinen	600,36	0,00	323,23	1.000		1.000	
3	130 5200	Unterhaltung u. Ergänzung des Inventars	1.760,51	19,74	1.861,90	4.000		4.000	
3	130 5203	Unterh. und Ergänz. d. Geräte/Ausrüstung	19.291,00	23.914,11	28.426,47	30.000		30.000	
6	130 5410	Heizung, Beleuchtung, Versorgung	24.677,47	18.968,79	20.685,00	25.000		25.000	
6	130 5412	Reinigungskosten	7.480,34	9.190,12	14.229,64	14.000	7.000	21.000	
6	130 5420	Steuern, Abgaben, Versicherung	6.570,90	6.956,00	6.946,76	7.000	1.000	8.000	
3	130 5500	Haltung von Fahrzeugen	43.109,51	63.788,55	58.358,24	60.000		60.000	
3	130 5501	Serviceleistung Digitalfunk	0,00	0,00	0,00	2.900		2.900	
3	130 5600	Dienst- und Schutzkleidung Gerätewart	202,32	530,34	405,49	400		400	
3	130 5621	Aus- und Fortbildung	10.869,12	9.568,94	12.363,49	15.000		15.000	
3	130 5622	Aus- und Fortbildung Jugendwehr	348,92	179,21	150,00	400		400	
3	130 5701	Ausgaben für Jubiläen usw.	0,00	0,00	0,00	0		0	

FB	HH-Stelle	Bezeichnung	Rechnungs- ergebnis 2017	Rechnungs- ergebnis 2018	Rechnungs- ergebnis 2019	Ansatz 2020 (bisher)	Nachtrag (+/-)	Ansatz 2020 (neu)	Erläut.
3	130 5707	Löschmittel und Ölbinder	1.179,81	1.295,91	0,00	1.300		1.300	
3	130 5708	Kosten für Untersuchungen	2.678,18	1.645,44	3.978,72	3.000		3.000	
3	130 5913	Kosten für Leistungen Bauhof	876,23	3.317,72	3.653,82	4.500		4.500	
3	130 6400	Versicherungen	30.810,95	30.823,49	32.453,70	32.500		32.500	
3	130 6522	Fernmeldegebühren	1.478,18	1.718,32	2.205,46	2.200		2.200	
3	130 6550	Sachverständigen-/Gerichts- u.ä. Kosten	0,00	0,00	5.364,52	0		0	
3	130 6605	Ausgaben aus zweckgebundenen Spendenaufkommen	0,00	0,00	400,00	0		0	
3	130 6611	Vermischte Ausgaben	69,96	105,72	69,69	100		100	
3	130 6753	Erstatt. von Personalausgaben (Verdienstausfall)	906,72	1.046,71	816,99	1.000		1.000	
2	130 6800	Abschreibungen	194.397,61	182.942,47	235.467,49	182.100		182.100	
3	130 7003	Zuschuss Kameradschaftskasse	1.000,00	1.000,00	1.000,00	1.000		1.000	
3	130 7132	Umlagen Kreisfeuerwehrverband	4.926,01	5.125,22	5.035,17	5.200		5.200	
		Einnahmen	32.487,89	23.728,07	29.873,33	25.100	0	25.100	
		Ausgaben	456.055,12	521.992,68	589.506,62	584.500	8.000	592.500	
		Saldo	-423.567,23	-498.264,61	-559.633,29	-559.400	-8.000	-567.400	
	UA 140	Katastrophenschutz							
6	140 5103	Unterhaltung Notversorgungsbrunnen	198,64	2.759,20	1.533,59	800		800	
		Einnahmen	0,00	0,00	0,00	0	0	0	
		Ausgaben	198,64	2.759,20	1.533,59	800	0	800	
		Saldo	-198,64	-2.759,20	-1.533,59	-800	0	-800	
	UA 200	Allgemeine Schulverwaltung							
1	200 4100	Bezüge der Beamten	61.983,32	63.018,36	65.012,80	67.800		67.800	
1	200 4140	Vergütung Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	136.048,58	141.056,69	144.013,47	145.800		145.800	
1	200 4300	Beiträge zu Versorg.-kassen für Beamte	28.005,12	29.309,92	30.574,00	46.800		46.800	
1	200 4340	Beiträge zu Versorgungskassen für Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer	9.392,56	9.735,54	9.920,25	10.200		10.200	gem. SVV-Beschl.
1	200 4440	Beiträge zur Sozialversicherung für Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer	26.730,72	27.730,79	28.975,99	29.700		29.700	vom 06.05.2020
4	200 7130	Schulverbandsumlage, Schullast	1.703.359,32	1.817.209,80	1.991.703,00	2.103.600	130.100	2.233.700	abzgl. 14.000-€
4	200 7131	Schulverbandsumlage, Schulbaulast	751.460,71	792.729,25	781.961,70	792.900	-15.700	777.200	gem. FA-03.06.20
		Einnahmen	0,00	0,00	0,00	0	0	0	
		Ausgaben	2.716.980,33	2.880.790,35	3.052.161,21	3.196.800	114.400	3.311.200	
		Saldo	-2.716.980,33	-2.880.790,35	-3.052.161,21	-3.196.800	-114.400	-3.311.200	
	UA 211	Grundschulen (zwei Schulen)							
4	211 7134	Schulkostenbeiträge	49.402,73	52.842,99	38.776,89	60.000		60.000	
		Einnahmen	0,00	0,00	0,00	0	0	0	
		Ausgaben	49.402,73	52.842,99	38.776,89	60.000	0	60.000	
		Saldo	-49.402,73	-52.842,99	-38.776,89	-60.000	0	-60.000	
	UA 230	Lauenburgische Gelehrtenschule							
4	230 1510	Teilnehmerbeiträge	1.810,60	0,00	355,00	100		100	
4	230 1627	Erstattung Schulkostenbeiträge	852.771,47	825.194,49	850.608,96	920.000		920.000	
4	230 1630	Erstattung vom Schulverband (Schulsozialarbeit)	0,00	0,00	0,00	0		0	
4	230 1650	Erstattung Verwaltungskosten	0,00	317,90	355,00	100		100	
4	230 1674	Erstattung Wartungskosten Küchenausstattung	5.725,68	5.248,30	6.618,11	5.500		5.500	
4	230 1710	Zuweisung Land (Schulsozialarbeit, FAG-Mittel)	29.670,05	28.807,86	28.422,36	27.000		27.000	
4	230 1721	Erstattung Kreis (für ÖPP LG)	1.000.000,00	1.000.000,00	1.000.000,00	1.000.000		1.000.000	
4	230 1724	Zuweisung des Kreises (Verpflegungskosten)	210,00	210,00	0,00	500		500	
4	230 1725	Zuweisung Kreis für Projekte	5.938,05	0,00	800,71	100		100	
4	230 1760	Spenden	0,00	0,00	0,00	100		100	
2	230 2710	Auflösung von Sonderposten	13.286,02	13.565,65	14.565,67	14.600		14.600	

FB	HH-Stelle	Bezeichnung	Rechnungs- ergebnis 2017	Rechnungs- ergebnis 2018	Rechnungs- ergebnis 2019	Ansatz 2020 (bisher)	Nachtrag (+/-)	Ansatz 2020 (neu)	Erläut.
1	230 4140	Vergütung Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	120.655,59	96.714,06	121.929,27	157.100		157.100	
1	230 4340	Beiträge zu Versorgungskassen für Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer	8.327,13	8.585,50	8.897,36	10.900		10.900	
1	230 4440	Beiträge zur Sozialversicherung für Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer	24.206,69	19.342,78	26.551,02	32.000		32.000	
4	230 5023	Unterhaltung/Wartung Küchenausstattung	13.167,53	12.314,87	11.200,87	13.000		13.000	
4	230 5024	Unterhaltung/Wartung Klimaanlage Serverraum	428,68	429,20	431,63	500		500	
4	230 5200	Unterhaltung u. Ergänzung des Inventars	8.112,63	3.157,87	9.312,16	5.000		5.000	
4	230 5201	Unterhaltung EDV-Anlage	25.397,69	19.748,66	36.056,30	36.200		36.200	
4	230 5301	Unterhaltung u. Miete Telefonanlage	3.000,08	3.000,08	3.000,00	3.700		3.700	
4	230 5302	Miete Büromaschinen	14.305,68	14.305,68	14.770,68	14.800		14.800	
4	230 5370	Kosten für ÖPP-Raten	1.432.693,20	1.432.693,20	1.432.693,20	1.432.700		1.432.700	
4	230 5400	Bewirtschaftungskosten (Energie, Reinigung, Wasser/Abw.)	924.001,40	978.250,61	995.771,63	1.074.400	-30.000	1.044.400	
4	230 5430	Bewachungskosten Schulgebäude	8.540,36	8.942,04	9.280,00	9.400		9.400	
4	230 5620	Fortbildung des Personals	0,00	0,00	79,80	500		500	
4	230 5621	Fortbildung des Personals (Schulsozialarbeit)	833,42	124,95	538,56	1.500		1.500	
4	230 5711	Schulbücherei/Zeitschriften	2.234,20	2.380,32	3.498,66	4.000		4.000	
4	230 5714	Benutzung Hallenbad	18.050,00	22.310,00	19.710,00	22.000		22.000	
4	230 5724	Benutzung Ruderakademie	1.790,00	1.790,00	1.790,00	1.800		1.800	
4	230 5760	Lernmittel	36.065,50	31.814,78	37.193,90	34.000		34.000	
4	230 5803	Kosten für besondere Verwaltungsanlässe	568,43	478,03	442,58	500		500	
4	230 5820	Lehrmittel	29.999,77	29.651,74	34.433,60	31.000		31.000	
4	230 5901	Schulwanderungen, Veranstaltungen	1.661,19	1.718,15	2.477,74	3.300		3.300	
4	230 5912	Sonstige Betriebsausgaben	201,54	245,35	199,07	600		600	
4	230 6014	Sachkosten Austauschschüler/innen	0,00	217,60	80,85	500		500	
4	230 6024	Verpflegungskosten Mittagessen	210,00	210,00	0,00	500		500	
4	230 6027	Sachkosten "Schulsozialarbeit"	351,32	448,38	501,31	800		800	
4	230 6028	Sachkosten "Schulsozialarbeit" (Projekte)	7.952,55	0,00	800,71	100		100	
1	230 6400	Versicherungen	50.353,14	50.007,35	48.676,04	50.500		50.500	
4	230 6500	Geschäftsausgaben	9.949,07	5.452,81	8.818,08	10.000		10.000	
4	230 6503	Geschäftsausgaben EDV-Anlage	8.112,48	6.442,36	6.990,17	9.000		9.000	
4	230 6520	Post- und Fernmeldegebühren	6.288,59	6.063,29	5.709,32	7.800		7.800	
4	230 6542	Reisekosten Schulsozialarbeit	0,00	0,00	0,00	300		300	
4	230 6550	Sachverständigen-/Gerichts- u.ä. Kosten	2.655,69	0,00	0,00	400		400	
4	230 6558	Drogen-/Suchtprävention	2.640,00	5.310,00	4.070,00	6.000		6.000	
4	230 6559	Prüfung Elektrogeräte	10.060,74	12.177,98	11.126,98	12.500		12.500	
4	230 6610	Beiträge an Verbände, Vereine	410,03	354,43	379,62	500		500	
4	230 6611	Vermischte Ausgaben	167,00	394,96	268,85	500		500	
2	230 6800	Abschreibungen	433.838,38	431.527,40	434.497,12	425.000		425.000	
4	230 7134	Schulkostenbeiträge	31.488,34	45.713,36	68.090,52	66.500		66.500	
		Einnahmen	1.909.411,87	1.873.344,20	1.901.725,81	1.968.000	0	1.968.000	
		Ausgaben	3.238.718,04	3.252.317,79	3.360.267,60	3.479.800	-30.000	3.449.800	
		Saldo	-1.329.306,17	-1.378.973,59	-1.458.541,79	-1.511.800	30.000	-1.481.800	
	UA 231	Sportplatz Lauenburgische Gelehrtenschule							
6	231 1400	Mieten, Pachten	5.220,00	5.220,00	5.220,00	5.300		5.300	
6	231 1402	Ersätze Betriebskosten	1.620,43	1.832,08	1.899,15	2.000		2.000	
4	231 1631	Kostenanteil Schulverband Sportplatznutzung	4.044,16	5.325,75	4.856,11	5.600		5.600	
4	231 1676	Kostenanteil Dritter Sportplatznutzung	0,00	0,00	0,00	0		0	
4	231 5000	Gebäudeunterhaltung	4.618,33	19.151,99	16.970,31	10.000		10.000	
6	231 5104	Unterhaltung Außenanlagen Sportpl. Fuchswald	19.888,34	19.905,66	12.392,33	20.000		20.000	
6	231 5203	Unterh. und Ergänz. d. Geräte/Ausrüstung	0,00	0,00	0,00	100		100	
6	231 5410	Heizung, Beleuchtung, Versorgung (Dusch-/Umkleidegeb. Sportpl.)	2.313,80	11.358,85	6.196,31	10.000		10.000	

FB	HH-Stelle	Bezeichnung	Rechnungs- ergebnis 2017	Rechnungs- ergebnis 2018	Rechnungs- ergebnis 2019	Ansatz 2020 (bisher)	Nachtrag (+/-)	Ansatz 2020 (neu)	Erläut.
6	231 5412	Reinigungskosten (Dusch-/Umkleidegeb. Sportpl.)	4.692,49	2.391,68	3.367,37	4.500		4.500	
6	231 5420	Steuern, Abgaben, Versicherung	13.444,60	14.516,50	13.905,65	19.500	-6.100	13.400	
4	231 5430	Bewachungskosten	4.292,52	4.494,48	4.640,67	4.900		4.900	
6	231 5913	Kosten für Leistungen Bauhof	52.700,00	55.600,00	58.224,48	57.200	-2.900	54.300	
2	231 6800	Abschreibungen	1.892,14	1.892,14	1.892,14	1.900		1.900	
		Einnahmen	10.884,59	12.377,83	11.975,26	12.900	0	12.900	
		Ausgaben	103.842,22	129.311,30	117.589,26	128.100	-9.000	119.100	
		Saldo	-92.957,63	-116.933,47	-105.614,00	-115.200	9.000	-106.200	
	UA 270	Sonder-/Förderschulen des allgemein bildenden Bereichs							
4	270 7134	Schulkostenbeiträge	6.955,46	-2.133,51	9.705,92	11.000		11.000	
		Einnahmen	0,00	0,00	0,00	0	0	0	
		Ausgaben	6.955,46	-2.133,51	9.705,92	11.000	0	11.000	
		Saldo	-6.955,46	2.133,51	-9.705,92	-11.000	0	-11.000	
	UA 2812	Gemeinschaftsschule							
4	2812 7134	Schulkostenbeiträge	66.888,80	62.398,61	65.963,60	75.500		75.500	
		Einnahmen	0,00	0,00	0,00	0	0	0	
		Ausgaben	66.888,80	62.398,61	65.963,60	75.500	0	75.500	
		Saldo	-66.888,80	-62.398,61	-65.963,60	-75.500	0	-75.500	
	UA 290	Schülerbeförderung							
4	290 1130	Eigenanteil Schülerbeförderung	11.894,59	11.288,78	10.312,21	100		100	
4	290 1720	Zuweisung Kreis	89.228,70	52.200,00	109.130,00	3.200		3.200	
4	290 6390	Schülerbeförderung	146.100,00	96.478,40	126.821,42	4.800		4.800	
4	290 6391	Schülerbeförderung (nicht förd.fähig)	14.685,75	13.327,13	12.559,13	14.100		14.100	
4	290 6392	Kostenbeteiligung (ehemals ZAB)	5.945,63	5.601,18	5.249,30	5.000		5.000	
4	290 6393	Schülerbeförderung (Steinfeld-Schule Mölln)	0,00	0,00	0,00	41.600		41.600	
4	290 6394	Schülerbeförderung (Kosten für ÖPNV)	69.371,68	74.121,37	75.966,62	77.700		77.700	
		Einnahmen	101.123,29	63.488,78	119.442,21	3.300	0	3.300	
		Ausgaben	236.103,06	189.528,08	220.596,47	143.200	0	143.200	
		Saldo	-134.979,77	-126.039,30	-101.154,26	-139.900	0	-139.900	
	UA 295	Sonstige schulische Aufgaben							
4	295 7125	Schulkostenbeiträge (auswärt. sonst. Schulen)	35.889,00	19.985,00	22.373,00	41.900		41.900	
		Einnahmen	0,00	0,00	0,00	0	0	0	
		Ausgaben	35.889,00	19.985,00	22.373,00	41.900	0	41.900	
		Saldo	-35.889,00	-19.985,00	-22.373,00	-41.900	0	-41.900	
	UA 300	Kultur- und Bildungszentrum Ernst-Barlach-Schule							
6	300 1400	Mieten, Pachten	2.400,00	2.400,00	2.400,00	2.400		2.400	
6	300 1502	Erstattung Versicherungsschäden	0,00	0,00	224,32	0		0	
6	300 1630	Erstattung vom Schulverband (Investitionskostenanteil)	16.250,00	16.250,00	14.250,00	14.200		14.200	
6	300 1631	Erstattung vom Schulverband (Bewirtschaftungs- und Betriebskosten)	5.000,00	5.000,00	5.000,00	5.000		5.000	
2	300 2710	Auflösung von Sonderposten	22.315,25	22.315,22	22.315,25	22.400		22.400	
6	300 5000	Gebäudeunterhaltung	14.656,91	21.414,69	44.285,12	20.000		20.000	
6	300 5001	kleine Bauunterhaltung Hausmeister	83,37	75,90	316,23	500		500	
6	300 5011	Unterhaltung Außenanlagen	0,00	1.508,03	3.267,43	3.000		3.000	
6	300 5022	Unterhaltung/Wartung Einbruchmeldeanlage	4.323,91	4.098,60	4.989,33	5.000		5.000	
6	300 5224	Versicherungsschäden	0,00	0,00	224,32	0		0	
6	300 5410	Heizung, Beleuchtung, Versorgung	17.804,78	17.153,75	14.518,10	17.000	2.700	19.700	
6	300 5412	Reinigungskosten	26.108,05	26.283,69	25.508,70	31.000		31.000	
6	300 5420	Steuern, Abgaben, Versicherung	8.747,97	8.794,63	7.772,36	9.000	4.000	13.000	
2	300 6800	Abschreibungen	49.593,62	49.593,60	51.653,20	49.600		49.600	

FB	HH-Stelle	Bezeichnung	Rechnungs- ergebnis 2017	Rechnungs- ergebnis 2018	Rechnungs- ergebnis 2019	Ansatz 2020 (bisher)	Nachtrag (+/-)	Ansatz 2020 (neu)	Erläut.
		Einnahmen	45.965,25	45.965,22	44.189,57	44.000	0	44.000	
		Ausgaben	121.318,61	128.922,89	152.534,79	135.100	6.700	141.800	
		Saldo	-75.353,36	-82.957,67	-108.345,22	-91.100	-6.700	-97.800	
		UA 3210 Ernst-Barlach-Museum							
6	3210 5000	Gebäudeunterhaltung	734,12	27,25	12.450,53	2.000		2.000	
6	3210 5011	Unterhaltung Außenanlagen	1.285,20	62,77	999,60	1.200		1.200	
6	3210 5420	Steuern, Abgaben, Versicherung	476,01	491,88	498,18	1.000		1.000	
		Einnahmen	0,00	0,00	0,00	0	0	0	
		Ausgaben	2.495,33	581,90	13.948,31	4.200	0	4.200	
		Saldo	-2.495,33	-581,90	-13.948,31	-4.200	0	-4.200	
		UA 3211 Stadtarchiv							
1	3211 1000	Verwaltungsgebühren	103,00	81,00	26,00	100		100	
6	3211 5000	Gebäudeunterhaltung (Gr. Kreuzstraße)	0,00	0,00	0,00	500		500	
1	3211 5205	Unterhaltung Stadtarchiv	667,00	751,95	356,00	2.000		2.000	
6	3211 5316	Mietkosten (Gr. Kreuzstraße)	0,00	0,00	2.900,00	17.400		17.400	
6	3211 5412	Reinigungskosten Stadtarchiv	1.020,58	1.121,46	1.054,72	1.300		1.300	
1	3211 5913	Kosten für Leistungen Bauhof	0,00	0,00	0,00	200		200	
	3211 5915	Umzugskosten	0,00	0,00	2.187,83	0		0	
1	3211 6303	Kosten für Veranstaltungen	0,00	0,00	0,00	200		200	
1	3211 6701	Erstattung Personalkosten	23.160,82	23.699,45	26.747,20	27.000		27.000	
		Einnahmen	103,00	81,00	26,00	100	0	100	
		Ausgaben	24.848,40	25.572,86	33.245,75	48.600	0	48.600	
		Saldo	-24.745,40	-25.491,86	-33.219,75	-48.500	0	-48.500	
		UA 331 Theater, Konzerte, Musikpflege							
4	331 1117	Benutzungsentgelte Bühnenteile	250,00	130,00	100,00	100		100	
4	331 5200	Unterhaltung u. Ergänzung des Inventars	0,00	0,00	0,00	500		500	
6	331 6410	Versicherung Kabinettorgel	54,55	55,01	55,01	100		100	
		Einnahmen	250,00	130,00	100,00	100	0	100	
		Ausgaben	54,55	55,01	55,01	600	0	600	
		Saldo	195,45	74,99	44,99	-500	0	-500	
		UA 350 Volkshochschule							
4	350 1103	Teilnehmerentgelte	60.207,76	58.598,45	60.314,35	60.000		60.000	
4	350 1104	Gebühren Einzelveranstaltungen	0,00	0,00	0,00	500		500	
4	350 1600	Erstattung für Deutschkurse (Bund)	8.805,60	1.500,00	0,00	0		0	
4	350 1710	Zuweisung Land	4.035,78	4.540,00	5.764,00	4.600		4.600	
4	350 1715	Zuweisung für Projekte "Politische Bildung"	0,00	4.281,77	1.086,23	500		500	
4	350 1720	Zuweisung Kreis	3.235,41	3.268,88	3.421,44	1.300		1.300	
4	350 1760	Spenden	0,00	0,00	200,00	0		0	
4	350 1761	Spenden "Sprachkurse und Integrationsarbeit"	5.164,34	1.946,89	1.622,87	0		0	
4	350 1781	Zuweisung Landesverband Sprachkurse	7.609,54	7.006,24	10.069,86	0		0	
1	350 4140	Vergütung Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	14.762,77	16.109,10	13.851,75	10.800		10.800	
4	350 4161	Honorare	44.664,10	42.162,30	44.393,00	50.000		50.000	
1	350 4340	Beiträge zu Versorgungskassen für Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer	242,21	327,39	184,64	0		0	
1	350 4440	Beiträge zur Sozialversicherung für Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer	2.501,45	2.868,60	2.240,85	3.100		3.100	
4	350 5200	Unterhaltung u. Ergänzung des Inventars	230,85	1.055,50	191,07	1.000		1.000	
1	350 5201	Unterhaltung EDV-Anlage	1.222,13	944,88	839,84	1.000		1.000	
4	350 5620	Fortbildung des Personals	107,40	416,70	137,00	500		500	
4	350 5725	Künstlersozialabgabe	288,02	348,53	199,42	300		300	
4	350 5803	Kosten für besondere Verwaltungsanlässe	140,17	0,00	850,99	300		300	

FB	HH-Stelle	Bezeichnung	Rechnungs- ergebnis 2017	Rechnungs- ergebnis 2018	Rechnungs- ergebnis 2019	Ansatz 2020 (bisher)	Nachtrag (+/-)	Ansatz 2020 (neu)	Erläut.
4	350 5913	Kosten für Leistungen Bauhof	0,00	0,00	0,00	100		100	
4	350 6001	Werbung	6.433,08	6.462,76	3.985,59	7.000		7.000	
4	350 6013	Sachkosten "Projekte: Politische Bildung"	0,00	4.281,77	1.113,69	500		500	
4	350 6014	Sachkosten "Sprachkurse"	7.609,54	7.006,24	10.069,86	0		0	
4	350 6015	Sachkosten für Deutschkurse (Bund)	5.381,28	1.500,00	0,00	0		0	
4	350 6304	Einzelveranstaltungen	0,00	0,00	320,00	500		500	
1	350 6400	Versicherungen	242,00	338,80	290,40	300		300	
4	350 6500	Geschäftsausgaben	123,96	124,45	163,23	200		200	
1	350 6503	Geschäftsausgaben EDV-Anlage	474,49	365,30	228,89	400		400	
4	350 6520	Post- und Fernmeldegebühren	152,70	111,88	146,46	200		200	
4	350 6521	Gebühren Internetanschluss	142,68	142,68	142,68	200		200	
4	350 6541	Wegstreckenentschädigung	3.031,20	3.244,80	2.946,20	3.500		3.500	
4	350 6606	Ausgaben aus zweckgeb. Spenden (Sprachkurse und Integrationsarbeit)	5.164,34	1.946,89	1.622,87	0		0	
4	350 6610	Beiträge an Verbände, Vereine	1.219,59	1.154,04	1.463,80	1.000		1.000	
4	350 6611	Vermischte Ausgaben	0,00	69,02	67,12	100		100	
		Einnahmen	89.058,43	81.142,23	82.478,75	66.900	0	66.900	
		Ausgaben	94.133,96	90.981,63	85.449,35	81.000	0	81.000	
		Saldo	-5.075,53	-9.839,40	-2.970,60	-14.100	0	-14.100	
	UA 352	Stadtbücherei							
1	352 1101	Eintrittsgelder Veranstaltungen	0,00	235,00	383,00	200		200	
1	352 1105	Mahngebühren für Bücher	3.206,90	3.235,50	2.897,50	3.000		3.000	
1	352 1111	Benutzungsgebühren	14.427,60	13.961,00	14.123,10	14.000		14.000	
1	352 1300	Verkaufserlöse	1.786,26	1.928,60	1.589,50	4.200		4.200	
1	352 1720	Zuweisung Kreis	25.021,12	24.472,90	24.859,82	24.300		24.300	
1	352 1760	Spenden	0,00	106,38	0,00	0		0	
1	352 1771	Zuschuss Büchereizentrale	23.685,24	24.479,80	25.731,39	26.100		26.100	
1	352 1772	Zuschuss Büchereizentrale (Kinder- u. Jugendbuchwoche)	65,00	0,00	0,00	0		0	
2	352 2710	Auflösung von Sonderposten	6.574,34	6.574,34	6.574,34	6.600		6.600	
1	352 4140	Vergütung Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	128.540,60	130.120,63	137.900,98	142.900		142.900	
1	352 4340	Beiträge zu Versorgungskassen für Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer	8.496,32	8.866,11	9.381,20	10.100		10.100	
1	352 4440	Beiträge zur Sozialversicherung für Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer	26.093,42	26.705,99	28.962,14	29.100		29.100	
6	352 5000	Gebäudeunterhaltung	15.000,00	15.230,88	23.080,86	20.600		20.600	
6	352 5022	Unterhaltung/Wartung Einbruchmeldeanlage	992,46	999,60	471,24	2.000		2.000	
1	352 5200	Unterhaltung u. Ergänzung des Inventars	791,60	1.874,25	2.291,72	0		0	
1	352 5206	Unterhaltung u. Ergänzung Medien	920,30	778,38	825,26	1.000		1.000	
6	352 5302	Unterhaltung und Miete Brandmeldeanlage	3.006,64	3.843,30	5.122,94	5.000		5.000	
1	352 5303	Miete Büromaschinen u. a. <i>(neue HHSt.)</i>	0,00	0,00	0,00	3.700		3.700	
1	352 5308	Betriebskosten "Onleihe"	1.527,96	1.749,30	1.813,56	1.900		1.900	
6	352 5410	Heizung, Beleuchtung, Versorgung	7.664,48	5.667,46	7.020,53	7.000	1.700	8.700	
6	352 5412	Reinigungskosten	5.671,68	5.106,01	6.169,73	7.000	1.500	8.500	
6	352 5420	Steuern, Abgaben, Versicherung	1.720,78	1.770,60	1.815,13	1.900	400	2.300	
1	352 6009	Literatur-Lesungen	1.451,50	1.443,50	1.566,76	3.000		3.000	
1	352 6500	Geschäftsausgaben	2.162,45	2.004,42	1.991,79	2.200		2.200	
1	352 6524	Rundfunkbeiträge	69,96	69,96	77,96	100		100	
1	352 6605	Ausgaben aus zweckgeb. Spendenaufkommen	0,00	56,38	0,00	0		0	
1	352 6610	Beiträge an Verbände, Vereine	75,00	75,00	75,00	100		100	
1	352 6800	kalkulatorische Abschreibung	28.332,81	28.332,81	28.332,81	28.400		28.400	
1	352 6850	Verzinsung des Anlagekapitals	10.104,04	8.952,35	8.220,78	8.300		8.300	
		Einnahmen	74.766,46	74.993,52	76.158,65	78.400	0	78.400	
		Ausgaben	242.622,00	243.646,93	265.120,39	274.300	3.600	277.900	
		Saldo	-167.855,54	-168.653,41	-188.961,74	-195.900	-3.600	-199.500	

FB	HH-Stelle	Bezeichnung	Rechnungs- ergebnis 2017	Rechnungs- ergebnis 2018	Rechnungs- ergebnis 2019	Ansatz 2020 (bisher)	Nachtrag (+/-)	Ansatz 2020 (neu)	Erläut.
	UA 360	Heimatspflege							
6	360 5125	Unterhaltung Schiffsanleger	0,00	848,78	1.077,25	1.000		1.000	
6	360 6724	Baumpflege- und -schutzmaßnahmen	8.298,76	777,73	5.038,52	5.000		5.000	
6	360 7000	Zuschuss Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge	0,00	0,00	0,00	0		0	
		Einnahmen	843,00	0,00	0,00	0	0	0	
		Ausgaben	8.298,76	1.626,51	6.115,77	6.000	0	6.000	
		Saldo	-7.455,76	-1.626,51	-6.115,77	-6.000	0	-6.000	
	UA 400	Allgemeine Sozialverwaltung							
1	400 1628	Erstattungen Personalkosten (Alg II/Hartz IV)	206.452,22	213.549,39	219.463,37	217.000		217.000	
1	400 4100	Bezüge der Beamten	21.873,72	0,00	0,00	0		0	
1	400 4140	Vergütung Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	364.971,08	386.357,34	404.609,18	413.200		413.200	
1	400 4300	Beiträge zu Versorg.-kassen für Beamte	10.538,39	0,00	0,00	0		0	
1	400 4340	Beiträge zu Versorgungskassen für Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer	24.794,63	26.201,43	27.318,55	28.600		28.600	
1	400 4440	Beiträge zur Sozialversicherung für Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer	73.885,19	77.791,64	83.350,09	84.100		84.100	
		Einnahmen	206.452,22	213.549,39	219.463,37	217.000	0	217.000	
		Ausgaben	496.063,01	490.350,41	515.277,82	525.900	0	525.900	
		Saldo	-289.610,79	-276.801,02	-295.814,45	-308.900	0	-308.900	
	UA 435	Soziale Einrichtungen für Obdachlose							
6	435 1100	Raumnutzungsentgelte	16.837,64	3.469,97	10.242,71	12.000		12.000	
6	435 5000	Gebäudeunterhaltung	0,00	0,00	0,00	0		0	
6	435 5706	Obdachlosenunterbringung	10.579,23	5.298,97	11.094,74	12.000		12.000	
3	435 5707	Ordnungsrechtliche Bestattungen	1.442,53	4.790,74	7.292,63	12.000		12.000	
		Einnahmen	16.837,64	3.469,97	10.242,71	12.000	0	12.000	
		Ausgaben	12.021,76	10.089,71	18.387,37	24.000	0	24.000	
		Saldo	4.815,88	-6.619,74	-8.144,66	-12.000	0	-12.000	
	UA 4361	Unterbringung von Asylbewerbern							
3	4361 1400	Mieten, Pachten	224.416,70	184.572,01	219.013,65	250.000		250.000	
3	4361 1610	Erstattung des Landes (REFUGIUM)	0,00	34.858,09	0,00	0		0	
3	4361 1622	Erstattung des Kreises (Integrations- und Aufnahmepauschale, IAP)	69.532,05	157.857,81	119.390,88	30.000		30.000	
3	4361 1623	Erstattung des Kreises (ehrenamtl. Betreuung)	0,00	0,00	0,00	0		0	
3	4361 1624	Erstattung Sozialabteilung	8.813,12	115,79	0,00	0		0	
3	4361 1625	Erstattung Sozialabteilung (Verpflegungskosten)	0,00	0,00	0,00	0		0	
1	4361 4000	Aufwendungen für ehrenamtliche Tätigkeit	0,00	0,00	0,00	0		0	
1	4361 4140	Vergütung Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	34.792,78	75.102,08	96.188,58	87.300		87.300	
1	4361 4340	Beiträge zu Versorgungskassen für Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer	2.366,22	5.242,82	6.969,19	6.100		6.100	
1	4361 4440	Beiträge zur Sozialversicherung für Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer	7.390,73	15.490,26	20.438,85	17.800		17.800	
6	4361 5200	Erstaussstattung Hausrat	166,59	0,00	0,00	0		0	
6	4361 5313	Unterbringungskosten (Mietkosten)	270.915,10	216.901,69	240.392,87	270.000		270.000	
3	4361 6024	Verpflegungskosten Mittagessen	0,00	0,00	0,00	0		0	
3	4361 6025	Sachausgaben (Integrations- und Aufnahmepauschale, IAP)	0,00	0,00	870,87	15.000		15.000	
		Einnahmen	302.761,87	377.403,70	338.404,53	280.000	0	280.000	
		Ausgaben	315.631,42	312.736,85	364.860,36	396.200	0	396.200	
		Saldo	-12.869,55	64.666,85	-26.455,83	-116.200	0	-116.200	
	UA 4514	Straßensozialarbeit							
4	4514 5313	Mietkosten Streetworker	9.121,20	8.995,28	8.146,86	10.000		10.000	
4	4514 6023	Sachkosten "Straßensozialarbeit"	0,00	0,00	0,00	0		0	
4	4514 6721	Erstattung an den Kreis	32.862,95	34.753,47	34.678,04	35.000		35.000	
		Einnahmen	0,00	0,00	0,00	0	0	0	
		Ausgaben	41.984,15	43.748,75	42.824,90	45.000	0	45.000	
		Saldo	-41.984,15	-43.748,75	-42.824,90	-45.000	0	-45.000	

FB	HH-Stelle	Bezeichnung	Rechnungs- ergebnis 2017	Rechnungs- ergebnis 2018	Rechnungs- ergebnis 2019	Ansatz 2020 (bisher)	Nachtrag (+/-)	Ansatz 2020 (neu)	Erläut.
	UA 4515	Sonstige Jugendarbeit							
4	4515 1107	Benutzungsentgelte	0,00	0,00	0,00	100		100	
4	4515 1600	Zuweisung des Bundes (Demokratie Leben!)	2.572,10	4.114,34	5.804,44	0		0	
1	4515 1630	Erstattung vom Schulverband	55.544,17	56.935,82	58.695,05	29.000		29.000	
1	4515 1720	Zuweisung Kreis	17.100,00	17.100,00	17.100,00	16.800		16.800	
4	4515 1761	Spenden (Jugendbeirat)	0,00	743,72	0,00	0		0	
4	4515 1765	Einnahmen aus zweckgeb. Spenden (Kriminalpräventiver Rat)	319,95	0,00	0,00	0		0	
4	4515 1780	Zuschuss Kreisjugendring (Aktion Ferienpass)	0,00	0,00	329,15	0		0	
4	4515 4001	Sitzungsentschädigungen (Jugendbeirat)	1.943,00	1.943,00	2.581,00	3.200		3.200	
1	4515 4140	Vergütung Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	58.638,83	60.168,62	61.831,36	43.000		43.000	
4	4515 4161	Honorare	600,00	1.281,45	933,20	1.200		1.200	
1	4515 4340	Beiträge zu Versorgungskassen für Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer	4.010,11	4.108,78	4.216,01	2.900		2.900	
1	4515 4440	Beiträge zur Sozialversicherung für Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer	11.407,27	11.637,02	12.212,70	9.100		9.100	
4	4515 5200	Unterhaltung u. Ergänzung des Inventars	5.232,99	5.514,50	4.625,35	5.000		5.000	
4	4515 5223	Unterhaltung Spielmobil	422,54	852,23	736,44	800		800	
4	4515 5313	Mietkosten (Lagerräume)	600,00	600,00	600,00	700		700	
4	4515 5433	Entsorgungskosten	8,00	0,00	0,00	100		100	
4	4515 5500	Haltung von Fahrzeugen	51,00	296,00	503,64	1.000		1.000	
4	4515 5620	Fortbildung des Personals	464,10	160,00	160,00	1.000		1.000	
4	4515 5718	Öffentlichkeitsarbeit/Fachliteratur	264,62	409,91	356,83	500		500	
4	4515 5913	Kosten für Leistungen Bauhof	0,00	0,00	0,00	500		500	
4	4515 6008	Veranstaltungen Stadtjugendpflege	3.020,92	2.837,86	2.784,33	3.000		3.000	
4	4515 6018	Veranstaltung "Aktion Ferienpass"	2.238,19	2.724,59	2.136,77	2.500		2.500	
1	4515 6400	Versicherungen	10,00	14,00	12,00	300		300	
4	4515 6500	Geschäftsausgaben Jugendbeirat	2.688,46	582,83	787,47	1.200		1.200	
4	4515 6501	Geschäftsausgaben Jugendbeirat (Demokratie Leben!)	0,00	4.114,34	5.804,44	0		0	
4	4515 6521	Gebühren Internetanschluss	916,70	693,65	1.090,33	1.200		1.200	
4	4515 6605	Ausgaben aus zweckgebundenen Spendenaufkommen	319,95	0,00	0,00	0		0	
4	4515 6607	Ausgaben aus zweckgeb. Spenden (Jugendbeirat)	0,00	743,72	0,00	0		0	
4	4515 6610	Beiträge an Verbände, Vereine	98,00	80,00	80,00	100		100	
		Einnahmen	75.536,22	78.893,88	81.928,64	45.900	0	45.900	
		Ausgaben	92.934,68	98.762,50	101.451,87	77.300	0	77.300	
		Saldo	-17.398,46	-19.868,62	-19.523,23	-31.400	0	-31.400	
	UA 4601	Ratzeburger Jugendzentren							
1	4601 4140	Vergütung Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	72.227,98	53.226,07	54.181,75	56.300		56.300	
1	4601 4340	Beiträge zu Versorgungskassen für Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer	4.911,64	3.689,93	3.747,69	3.900		3.900	
1	4601 4440	Beiträge zur Sozialversicherung für Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer	14.915,58	10.826,89	11.145,34	11.500		11.500	
4	4601 5000	Gebäudeunterhaltung	0,00	311,49	1.022,78	2.000		2.000	
4	4601 5022	Unterhaltung/Wartung Einbruchmeldeanlage	1.656,67	927,03	1.419,69	2.000		2.000	
6	4601 5410	Heizung, Beleuchtung, Versorgung	550,04	0,00	0,00	0		0	
6	4601 5412	Reinigungskosten	5.558,81	7.946,29	7.448,13	8.500		8.500	
6	4601 5420	Steuern, Abgaben, Versicherung	536,67	555,18	555,18	800	200	1.000	
4	4601 7174	Zuschuss "Projekt Gleis 21"	121.750,00	123.400,00	139.900,00	139.900		139.900	
		Einnahmen	0,00	0,00	0,00	0	0	0	
		Ausgaben	222.107,39	200.882,88	219.420,56	224.900	200	225.100	
		Saldo	-222.107,39	-200.882,88	-219.420,56	-224.900	-200	-225.100	
	UA 4602	Jugend- und Sportheim Riemannstraße							
4	4602 1108	Benutzungsentgelte Ju.-/Sportheim	5.899,50	5.900,00	5.600,00	5.300		5.300	
6	4602 1400	Mieten, Pachten	13.291,20	16.075,80	18.064,80	18.500		18.500	
6	4602 1402	Ersätze Betriebskosten	10.002,10	10.060,71	10.051,54	13.000		13.000	

FB	HH-Stelle	Bezeichnung	Rechnungs- ergebnis 2017	Rechnungs- ergebnis 2018	Rechnungs- ergebnis 2019	Ansatz 2020 (bisher)	Nachtrag (+/-)	Ansatz 2020 (neu)	Erläut.
6	4602 1403	Pachtzahlungen (Kantinenpacht)	9.600,00	9.600,00	10.560,00	9.600		9.600	
6	4602 1502	Erstattung Versicherungsschäden	6.744,77	0,00	0,00	0		0	
2	4602 2710	Auflösung von Sonderposten	3.631,08	3.631,08	3.631,08	3.700		3.700	
4	4602 5000	Gebäudeunterhaltung	27.139,01	22.685,22	36.896,09	20.000		20.000	
6	4602 5224	Versicherungsschäden	6.744,77	0,00	0,00	0		0	
6	4602 5410	Heizung, Beleuchtung, Versorgung	43.670,78	20.745,39	42.093,56	30.000	-15.000	15.000	
6	4602 5412	Reinigungskosten	20.324,91	25.707,76	26.007,54	30.000		30.000	
6	4602 5420	Steuern, Abgaben, Versicherung	9.445,43	10.245,19	10.325,58	9.500	500	10.000	
6	4602 5913	Kosten für Leistungen Bauhof	1.736,00	0,00	1.820,00	1.800		1.800	
4	4602 6800	kalkulatorische Abschreibung	7.201,51	7.201,51	7.201,51	7.300		7.300	
2	4602 6850	Verzinsung des Anlagekapitals	4.864,20	4.491,35	4.313,85	4.400		4.400	
		Einnahmen	49.168,65	45.267,59	47.907,42	50.100	0	50.100	
		Ausgaben	121.126,61	91.076,42	128.658,13	103.000	-14.500	88.500	
		Saldo	-71.957,96	-45.808,83	-80.750,71	-52.900	14.500	-38.400	
	UA 463	Freizeit- u. Segelzentrum CVJM							
6	463 1400	Mieten, Pachten	4.800,00	4.800,00	4.800,00	0		0	
2	463 6800	Abschreibungen	9.244,53	9.244,53	9.244,54	9.300		9.300	
		Einnahmen	4.800,00	4.800,00	4.800,00	0	0	0	
		Ausgaben	9.244,53	9.244,53	9.244,54	9.300	0	9.300	
		Saldo	-4.444,53	-4.444,53	-4.444,54	-9.300	0	-9.300	
	UA 4640	Kindergarten "Domhof"							
4	4640 1108	Benutzungsentgelte	164.877,04	180.289,72	194.045,21	206.000		206.000	
4	4640 1115	Entgelt für integrative Sonderbetreuung	41.494,53	45.408,63	46.458,24	27.500		27.500	
4	4640 1121	Verpflegungsbeiträge Mittagessen	0,00	26.384,30	27.790,73	36.800		36.800	
4	4640 1502	Erstattung Versicherungsschäden	1.009,07	0,00	0,00	0		0	
4	4640 1600	Erstattung Personalkosten Bund für PiA (neue HH-Stelle)	0,00	0,00	7.250,00	15.800		15.800	
4	4640 1620	Erstattung Personalkosten Kreis für PiA	0,00	0,00	451,18	1.400		1.400	
4	4640 1701	Zuweisung aus dem Bildungs- und Teilhabepaket	1.137,60	2.052,90	2.108,80	4.100		4.100	
4	4640 1710	Zuweisung Land (U3-Förderung)	70.244,40	111.791,92	124.831,19	70.000		70.000	
4	4640 1711	Zuweisung Land (spezielle, präventive Sprachförderung)	6.131,03	5.568,89	0,00	0		0	
4	4640 1720	Zuweisung Kreis (inkl. Landesförderung)	113.546,33	144.187,64	146.679,37	381.600		381.600	
4	4640 1721	Erstattung Kreis (KiTa-Ermäßigung)	78.023,64	78.248,11	80.319,77	30.900		30.900	
4	4640 1722	Kostenanteil anderer Wohngemeinden	5.124,28	17.448,47	18.865,00	15.500		15.500	
4	4640 1724	Zuweisung Kreis für pädagogische Fachberatung	1.940,39	973,53	1.886,27	0		0	
4	4640 1760	Spenden	0,00	7.621,57	0,00	0		0	
2	4640 2710	Auflösung von Sonderposten	3.781,46	3.781,45	3.781,46	3.800		3.800	
1	4640 4100	Bezüge der Beamten	39.013,80	42.822,24	44.183,28	45.500		45.500	
1	4640 4140	Vergütung Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	531.118,82	596.676,13	655.201,96	673.400		673.400	
1	4640 4300	Beiträge zu Versorg.-kassen für Beamte	23.053,51	26.378,93	27.516,00	31.400		31.400	
1	4640 4340	Beiträge zu Versorgungskassen für Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer	36.738,05	41.738,73	45.199,54	46.600		46.600	
1	4640 4440	Beiträge zur Sozialversicherung für Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer	104.305,21	123.417,82	138.287,79	137.000		137.000	
4	4640 5000	Gebäudeunterhaltung	7.681,53	6.770,27	30.931,53	25.000		25.000	
6	4640 5011	Unterhaltung Außenanlagen	2.487,74	3.905,93	4.809,31	4.000		4.000	
6	4640 5112	Unterhaltung Spielgeräte	218,64	877,88	971,75	3.000		3.000	
4	4640 5200	Unterhaltung u. Ergänzung des Inventars	2.703,81	1.994,17	2.077,74	2.000		2.000	
6	4640 5224	Versicherungsschäden	1.009,40	0,00	0,00	0		0	
6	4640 5410	Heizung, Beleuchtung, Versorgung	11.306,01	13.907,02	13.450,55	15.000	-3.000	12.000	
6	4640 5412	Reinigungskosten	27.171,02	30.218,89	34.709,98	35.000		35.000	
6	4640 5420	Steuern, Abgaben, Versicherung	2.478,41	2.546,29	2.551,55	2.500	700	3.200	
4	4640 5621	Aus- und Fortbildung (Anleiterqualifizierung im PiA-Modell)	0,00	0,00	0,00	0		0	
4	4640 5622	Qualitätsmanagementverfahren (neu)	0,00	0,00	0,00	2.000		2.000	

FB	HH-Stelle	Bezeichnung	Rechnungs- ergebnis 2017	Rechnungs- ergebnis 2018	Rechnungs- ergebnis 2019	Ansatz 2020 (bisher)	Nachtrag (+/-)	Ansatz 2020 (neu)	Erläut.
4	4640 5716	Arbeitsmaterial	2.188,92	2.201,19	2.224,44	2.200		2.200	
4	4640 5913	Kosten für Leistungen Bauhof	0,00	0,00	0,00	500		500	
4	4640 6011	Veranstaltungen Kindergarten	899,84	895,88	1.004,52	1.500		1.500	
4	4640 6023	Kosten für spez./priv. Sprachförderung (Personal-/Sachkosten)	5.107,47	800,00	0,00	0		0	
4	4640 6024	Verpflegungskosten Mittagessen	965,60	28.536,32	27.456,04	40.900		40.900	
1	4640 6400	Versicherungen	5.925,56	9.150,55	8.920,22	9.100		9.100	
4	4640 6510	Bücher und Zeitschriften	498,04	499,07	456,27	500		500	
4	4640 6524	Rundfunkbeiträge	69,96	69,96	69,96	100		100	
4	4640 6605	Ausgaben aus zweckgebundenen Spendenaufkommen	0,00	7.621,57	0,00	0		0	
4	4640 6610	Beiträge an Verbände, Vereine	53,93	54,78	56,07	100		100	
4	4640 6771	pädagogische Fachberatung	2.467,58	1.867,82	1.867,82	1.900		1.900	
4	4640 6800	kalkulatorische Abschreibung	16.259,54	16.259,53	16.259,54	16.300		16.300	
4	4640 6850	Verzinsung des Anlagekapitals	13.964,99	12.835,95	12.269,99	12.300		12.300	
4	4640 7126	Rückzahlung von Kreiszuweisungen	9.222,54	0,00	0,00	0		0	
		Einnahmen	487.309,77	623.757,13	654.467,22	793.400	0	793.400	
		Ausgaben	846.909,92	972.046,92	1.070.475,85	1.107.800	-2.300	1.105.500	
		Saldo	-359.600,15	-348.289,79	-416.008,63	-314.400	2.300	-312.100	
	UA 4641	Kindertagesstätte "Wilde 13" (Arbeiterwohlfahrt)							
6	4641 1400	Mieten, Pachten	42.400,00	52.307,76	52.307,76	52.300		52.300	
6	4641 1502	Erstattung Versicherungsschäden	197,42	234.742,54	22.032,65	0		0	
4	4641 1620	Zuweisung Kreis (SQKM-Mittel)	0,00	0,00	0,00	363.000		363.000	
2	4641 2710	Auflösung von Sonderposten	809,94	1.434,94	8.309,94	8.400		8.400	
4	4641 5000	Gebäudeunterhaltung	5.746,97	25.927,05	11.852,35	15.000		15.000	
6	4641 5011	Unterhaltung Außenanlagen (Wiederherstellung)	0,00	0,00	899,64	20.000		20.000	
6	4641 5224	Versicherungsschäden	197,42	241.877,16	18.204,80	0		0	
4	4641 6800	kalkulatorische Abschreibung	1.841,53	3.932,79	26.936,65	27.000		27.000	
4	4641 6850	Verzinsung des Anlagekapitals	374,21	9.542,09	8.880,12	8.900		8.900	
4	4641 7175	Zuschuss zu den Betriebskosten	239.654,08	399.221,57	352.348,01	646.100		646.100	
		Einnahmen	43.407,36	288.485,24	82.650,35	423.700	0	423.700	
		Ausgaben	247.814,21	680.500,66	419.121,57	717.000	0	717.000	
		Saldo	-204.406,85	-392.015,42	-336.471,22	-293.300	0	-293.300	
	UA 4642	Kindertagesstätte "Zipfelmütze" (Kirchengemeinde St. Georgsberg)							
4	4642 1400	Mieten, Pachten	44.368,63	44.368,63	44.368,63	44.300		44.300	
4	4642 1620	Zuweisung Kreis (SQKM-Mittel)	0,00	0,00	0,00	296.500		296.500	
4	4642 5000	Gebäudeunterhaltung	5.000,00	28.482,26	14.421,05	12.000		12.000	
6	4642 5011	Unterhaltung Außenanlagen	0,00	0,00	0,00	0		0	
6	4642 5420	Steuern, Abgaben, Versicherung	684,88	703,76	730,40	800		800	
4	4642 6800	Kalkulatorische Abschreibung	65.497,00	65.497,00	65.495,00	0		0	
2	4642 6850	Verzinsung des Anlagekapitals	3.654,73	1.722,57	0,00	100		100	
4	4642 7175	Zuschuss zu den Betriebskosten	191.646,40	265.059,59	192.717,98	494.000		494.000	
		Einnahmen	44.368,63	44.368,63	44.368,63	340.800	0	340.800	
		Ausgaben	266.483,01	361.465,18	273.364,43	506.900	0	506.900	
		Saldo	-222.114,38	-317.096,55	-228.995,80	-166.100	0	-166.100	
	UA 4643	Verein "Kinderbetreuung für Ratzeburg e.V."							
4	4643 1620	Zuweisung Kreis (SQKM-Mittel)	0,00	0,00	0,00	197.900		197.900	
4	4643 7040	Zuschuss zu den Betriebskosten	102.459,45	135.820,00	92.418,38	293.600		293.600	
		Einnahmen	0,00	0,00	0,00	197.900	0	197.900	
		Ausgaben	102.459,45	135.820,00	92.418,38	293.600	0	293.600	
		Saldo	-102.459,45	-135.820,00	-92.418,38	-95.700	0	-95.700	

FB	HH-Stelle	Bezeichnung	Rechnungs- ergebnis 2017	Rechnungs- ergebnis 2018	Rechnungs- ergebnis 2019	Ansatz 2020 (bisher)	Nachtrag (+/-)	Ansatz 2020 (neu)	Erläut.
	UA 4644	Montessori Kinderhaus Ratzeburg							
6	4644 1400	Mieten, Pachten	4.000,00	28.000,00	36.000,00	36.000		36.000	
4	4644 1620	Zuweisung Kreis (SQKM-Mittel) - Kinderhaus	0,00	0,00	0,00	255.300		255.300	
4	4644 1621	Zuweisung Kreis (SQKM-Mittel) - Inselhaus	0,00	0,00	0,00	176.400		176.400	
6	4644 5000	Gebäudeunterhaltung	0,00	2.923,17	2.450,65	10.000		10.000	
4	4644 7080	Zuschuss zu den Betriebskosten	149.700,56	153.440,23	155.950,10	267.800		267.800	
4	4644 7081	Zuschuss zu den Betriebskosten (Inselhaus)	19.219,20	99.056,67	130.349,73	225.700		225.700	
		Einnahmen	4.000,00	28.000,00	36.000,00	467.700	0	467.700	
		Ausgaben	168.919,76	255.420,07	288.750,48	503.500	0	503.500	
		Saldo	-164.919,76	-227.420,07	-252.750,48	-35.800	0	-35.800	
	UA 4645	Kindergärten anderer Träger							
4	4645 1620	Zuweisung Kreis (SQKM-Mittel)	0,00	0,00	0,00	325.400		325.400	
4	4645 1722	Kostenanteil anderer Wohngemeinden	38.176,76	59.410,51	71.980,03	81.300		81.300	
4	4645 7017	Zuschuss an Kirchengemeinde St. Petri (KiGa Hasselholt)	253.159,28	297.872,40	298.108,78	532.700		532.700	
4	4645 7121	Kostenausgleich (§ 25 KiTaG) öff. Träger	96.271,98	139.577,94	143.572,08	195.500		195.500	
4	4645 7176	Zuschuss praxisintegrierte Ausbildung (PIA)	0,00	0,00	1.353,54	4.500		4.500	
		Einnahmen	38.176,76	59.410,51	71.980,03	406.700	0	406.700	
		Ausgaben	349.431,26	437.450,34	443.034,40	732.700	0	732.700	
		Saldo	-311.254,50	-378.039,83	-371.054,37	-326.000	0	-326.000	
	UA 4646	Kindertagespflege							
4	4646 7175	Zuschuss zur Finanzierung der Kindertagespflege	68.870,48	41.545,03	27.794,32	144.400		144.400	
		Einnahmen	0,00	0,00	0,00	0	0	0	
		Ausgaben	68.870,48	41.545,03	27.794,32	144.400	0	144.400	
		Saldo	-68.870,48	-41.545,03	-27.794,32	-144.400	0	-144.400	
	UA 4647	Tageseinrichtungen für Kinder (allgemein)							
4	4647 6720	Finanzierungsbeitrag am SQKM ab 01.08.2020 (KiTa-Reform-Gesetz)	0,00	0,00	0,00	1.075.100		1.075.100	
		Einnahmen	0,00	0,00	0,00	0	0	0	
		Ausgaben	0,00	0,00	0,00	1.075.100	0	1.075.100	
		Saldo	0,00	0,00	0,00	-1.075.100	0	-1.075.100	
	UA 468	übrige Einrichtungen der Jugendhilfe							
6	468 5100	Unterhaltung Kinderspielplätze	16.211,03	8.690,07	13.609,85	11.000		11.000	
6	468 5913	Kosten für Leistungen Bauhof	69.300,00	77.616,00	81.283,68	78.100	-4.000	74.100	
		Einnahmen	0,00	0,00	0,00	0	0	0	
		Ausgaben	85.511,03	86.306,07	94.893,53	89.100	-4.000	85.100	
		Saldo	-85.511,03	-86.306,07	-94.893,53	-89.100	4.000	-85.100	
	UA 470	Förderung der Wohlfahrtshilfe							
1	470 4100	Bezüge der Beamten	2.167,51	2.379,00	2.454,68	2.600		2.600	
1	470 4300	Beiträge zu Versorg.-kassen für Beamte	1.280,75	1.465,49	1.528,00	1.800		1.800	
1	470 7031	Eigenanteil Bundesprogramm "Demokratie leben!"	0,00	2.500,00	2.500,00	6.300		6.300	
4	470 7039	Zuschussbeträge nach Maßgabe des ASJS	10.000,00	10.000,00	15.000,00	13.600		13.600	
		Einnahmen	0,00	0,00	0,00	0	0	0	
		Ausgaben	13.448,26	16.344,49	21.482,68	24.300	0	24.300	
		Saldo	-13.448,26	-16.344,49	-21.482,68	-24.300	0	-24.300	
	UA 550	Förderung des Sports							
1	550 4100	Bezüge der Beamten	2.167,35	2.379,00	2.454,56	2.600		2.600	
1	550 4300	Beiträge zu Versorg.-kassen für Beamte	1.280,75	1.465,49	1.528,00	1.800		1.800	
4	550 5913	Kosten für Leistungen Bauhof	7.688,85	7.964,95	8.513,86	8.800		8.800	
4	550 6015	Sportlehreung	313,44	311,53	37,83	2.000		2.000	
4	550 7019	Beihilfen für Ehrenpreise	262,42	50,00	50,00	600		600	

FB	HH-Stelle	Bezeichnung	Rechnungs- ergebnis 2017	Rechnungs- ergebnis 2018	Rechnungs- ergebnis 2019	Ansatz 2020 (bisher)	Nachtrag (+/-)	Ansatz 2020 (neu)	Erläut.
4	550 7021	Beihilfen für Sportstätten/Sportgerät (<i>neue HHSt.</i>)	0,00	3.500,00	0,00	1.500		1.500	
4	550 7022	Zuschuss Sportförderung (gem. ASJS)	0,00	0,00	33.000,00	30.000		30.000	
	550 7023	Zuschuss "Bürger- und Schützenfest"	0,00	0,00	0,00	3.000	-3.000	0	-3.000 €
		Einnahmen	0,00	0,00	0,00	0	0	0	
		Ausgaben	11.712,81	15.670,97	45.584,25	50.300	-3.000	47.300	
		Saldo	-11.712,81	-15.670,97	-45.584,25	-50.300	3.000	-47.300	
	UA 551	Ruderakademie							
6	551 1502	Erstattung Versicherungsschäden	2.228,21	0,00	8.099,98	0		0	
2	551 1707	Zuweisung Bund (BBN) 2017 (vorher: BBN 2007)	48.200,00	11.169,23	0,00	0		0	
2	551 1708	Zuweisung Bund (BBN) 2018 (vorher: BBN 2018)	0,00	33.000,00	10.148,88	4.000	-4.000	0	
2	551 1709	Zuweisung Bund (BBN) 2019 (vorher: BBN 2009)	0,00	0,00	0,00	1.200	10.000	11.200	
4	551 1710	Zuweisung Land (BBN)	30.146,00	22.182,00	5.977,00	0		0	
2	551 2710	Auflösung von Sonderposten	66.689,19	66.689,18	66.689,19	66.700		66.700	
4	551 5000	Gebäudeunterhaltung (<i>neue HHSt.</i>)	0,00	0,00	0,00	2.500		0	
4	551 5007	Gebäudeunterhaltung (BBN) 2017	121.000,00	-1.918,54	0,00	0		0	
6	551 5008	Gebäudeunterhaltung (BBN) 2018 (vorher: BBN 2008)	0,00	89.991,30	-3.315,19	0		0	
6	551 5009	Gebäudeunterhaltung (BBN) 2019 (vorher: BBN 2009)	0,00	0,00	24.000,00	0		0	
6	551 5011	Unterhaltung Außenanlagen	420,78	195,54	97,77	500		500	
4	551 5224	Versicherungsschäden	2.228,21	540,26	8.099,98	0		0	
6	551 5913	Kosten für Leistungen Bauhof	127,87	0,00	0,00	100		100	
6	551 6550	Sachverständigen-/Gerichts- u.ä. Kosten	10.098,88	0,00	0,00	0		0	
6	551 6800	Abschreibungen	79.412,62	79.412,61	79.412,61	79.500		79.500	
4	551 7025	Zuschuss an Deutschen Ruderverband	27.900,00	27.900,00	27.900,00	27.900		27.900	
		Einnahmen	159.002,48	133.040,41	90.915,05	71.900	6.000	77.900	
		Ausgaben	224.096,52	196.121,17	136.195,17	108.000	0	108.000	
		Saldo	-65.094,04	-63.080,76	-45.280,12	-36.100	6.000	-30.100	
	UA 560	Sportplatz Riemannstraße							
4	560 1631	Kostenanteil Schulverband (Nutzung Riemannsportplatz)	39.944,35	51.132,19	37.967,83	40.800		40.800	
4	560 1676	Kostenanteil Sportvereine	0,00	0,00	0,00	0		0	
1	560 4140	Vergütung Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	19.169,33	19.497,01	19.466,93	19.300		19.300	
1	560 4340	Beiträge zu Versorgungskassen für Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer	1.297,59	1.319,10	1.317,14	1.300		1.300	
1	560 4440	Beiträge zur Sozialversicherung für Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer	3.311,71	3.322,90	3.414,91	4.000		4.000	
6	560 5105	Unterhaltung Riemannsportplatz	19.119,31	19.962,63	9.710,05	20.000		20.000	
6	560 5420	Steuern, Abgaben, Versicherung	117,29	117,29	117,29	200		200	
6	560 5913	Kosten Leistungen Bauhof	70.500,00	74.400,00	77.824,80	80.100	-4.100	76.000	
6	560 5914	Kosten Leistungen Bauhof (Riemannstr. 1 - 3)	3.227,42	3.227,42	0,00	3.300		3.300	
6	560 6605	Ausgaben aus zweckgebundenen Spendenaufkommen	-500,00		0,00	0		0	
		Einnahmen	39.944,35	51.132,19	37.967,83	40.800	0	40.800	
		Ausgaben	116.242,65	121.846,35	111.851,12	128.200	-4.100	124.100	
		Saldo	-76.298,30	-70.714,16	-73.883,29	-87.400	4.100	-83.300	
	UA 580	Park- und Gartenanlagen							
6	580 1501	sonstige Verw.- und Betriebseinnahmen (zweckgeb. HHSt. 580.5110)	2.881,00	1.853,29	0,00	0		0	
1	580 4100	Bezüge der Beamten	12.834,81	22.477,56	22.605,75	24.700		24.700	
1	580 4140	Vergütung Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	19.169,45	19.496,91	19.467,16	19.300		19.300	
1	580 4300	Beiträge zu Versorg.-kassen für Beamte	5.269,19	13.583,73	14.170,00	15.400		15.400	
1	580 4340	Beiträge zu Versorgungskassen für Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer	1.297,64	1.319,09	1.317,17	1.300		1.300	
1	580 4440	Beiträge zur Sozialversicherung für Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer	3.311,64	3.322,76	3.414,85	4.000		4.000	
6	580 5106	Unterhaltung/Wartung Tütenautomaten für Hundekotbeseitigung	1.970,64	1.979,75	5.391,06	4.500		4.500	
6	580 5109	Unterhaltung Park-/Grünanlagen, Uferwege	11.339,82	42.871,08	28.206,02	30.000		30.000	
6	580 5110	Kosten für Ersatzpflanzungen usw. (zweckgeb. HHSt. 580.1501)	0,00	1.853,29	0,00	0		0	
6	580 5212	Unterhaltung u. Ersatz Fahnen/Bänke	651,70	0,00	0,00	1.000		1.000	

FB	HH-Stelle	Bezeichnung	Rechnungs- ergebnis 2017	Rechnungs- ergebnis 2018	Rechnungs- ergebnis 2019	Ansatz 2020 (bisher)	Nachtrag (+/-)	Ansatz 2020 (neu)	Erläut.
6	580 5213	Unterhaltung Amphibienschutz (neue HHSt.)	0,00	0,00	0,00	2.500		2.500	
6	580 5437	Abfallentsorgung Grünanlagen	46.400,00	60.500,00	63.989,28	78.400	-4.000	74.400	
6	580 5912	sonstige Betriebsausgaben	190,85	20,96	0,00	100		100	
6	580 5913	Kosten für Leistungen Bauhof	714.300,00	798.700,00	839.258,80	944.800	-50.000	894.800	
6	580 5914	Kosten Leistungen Dritter	19.488,76	19.988,85	19.949,30	20.000		20.000	
6	580 6611	Vermischte Ausgaben	56,48	0,00	0,00	100		100	
		Einnahmen	2.881,00	1.853,29	0,00	0	0	0	
		Ausgaben	836.280,98	986.113,98	1.017.769,39	1.146.100	-54.000	1.092.100	
		Saldo	-833.399,98	-984.260,69	-1.017.769,39	-1.146.100	54.000	-1.092.100	
	UA 590	Parkanlagen und öffentliche Grünflächen							
6	590 1760	Spenden	575,00	25,00	0,00	0		0	
1	590 4140	Vergütung Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	19.169,45	19.496,91	19.467,16	19.300		19.300	
1	590 4340	Beiträge zu Versorgungskassen für Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer	1.297,58	1.319,08	1.317,18	1.300		1.300	
1	590 4440	Beiträge zur Sozialversicherung für Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer	3.311,71	3.322,86	3.414,99	4.000		4.000	
6	590 5025	Schadensregulierung "Grün"	3.121,23	20.000,00	-123,70	0		0	
6	590 5135	Kosten für Ersatzpflanzungen	1.917,44	1.329,63	0,00	0		0	
		Einnahmen	575,00	25,00	0,00	0	0	0	
		Ausgaben	28.817,41	45.468,48	24.075,63	24.600	0	24.600	
		Saldo	-28.242,41	-45.443,48	-24.075,63	-24.600	0	-24.600	
	UA 591	Kleingartenwesen							
6	591 1400	Mieten, Pachten	2.302,90	2.184,63	2.606,02	2.500		2.500	
6	591 5110	Unterhaltung Kleingärten	0,00	305,26	952,00	1.000		1.000	
6	591 5111	Unterhaltung Wasserversorgung	123,17	120,20	120,20	300		300	
6	591 5910	Betriebskosten Wasserversorgung	25,63	-22,00	761,98	800		800	
		Einnahmen	2.302,90	2.184,63	2.606,02	2.500	0	2.500	
		Ausgaben	148,80	403,46	1.834,18	2.100	0	2.100	
		Saldo	2.154,10	1.781,17	771,84	400	0	400	
	UA 592	Naturparks							
1	592 4140	Vergütung Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	19.169,45	19.496,91	19.467,16	19.300		19.300	
1	592 4340	Beiträge zu Versorgungskassen für Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer	1.297,58	1.319,08	1.317,18	1.300		1.300	
1	592 4440	Beiträge zur Sozialversicherung für Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer	3.311,71	3.322,86	3.414,99	4.000		4.000	
6	592 5113	Unterhaltung Wanderwege	1.880,20	12.949,71	9.214,30	10.000		10.000	
6	592 7123	Zuschuss Kreisforsten	2.560,00	2.560,00	2.560,00	2.600		2.600	
		Einnahmen	0,00	0,00	0,00	0	0	0	
		Ausgaben	28.218,94	39.648,56	35.973,63	37.200	0	37.200	
		Saldo	-28.218,94	-39.648,56	-35.973,63	-37.200	0	-37.200	
	UA 600	Bauverwaltung							
6	600 1000	Verwaltungsgebühren	856,00	571,00	2.787,00	1.400		1.400	
6	600 1002	Gebühren Negativzeugnisse	5.850,00	5.250,00	5.600,00	4.500		4.500	
1	600 4140	Vergütung Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	85.630,28	214.303,36	174.375,02	236.500		236.500	
1	600 4340	Beiträge zu Versorgungskassen für Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer	5.873,03	14.651,71	11.834,53	16.200		16.200	
1	600 4440	Beiträge zur Sozialversicherung für Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer	17.360,73	40.469,47	32.907,21	48.100		48.100	
6	600 5305	Miete Archivräume (Schule St. Georgsberg)	480,00	480,00	480,00	500		500	
6	600 5306	Anerkennungsentgelte	5,11	5,11	5,11	100		100	
6	600 6550	Sachverständigen-/Gerichts- u.ä. Kosten	0,00	0,00	0,00	100		100	
		Einnahmen	6.706,00	5.821,00	8.387,00	5.900	0	5.900	
		Ausgaben	109.349,15	269.909,65	219.601,87	301.500	0	301.500	
		Saldo	-102.643,15	-264.088,65	-211.214,87	-295.600	0	-295.600	
	UA 610	Orts- und Regionalplanung							
6	610 1580	Ersatz Planungs- und Bauleitkosten f. Einzelmaßnahmen des VermHH	0,00	0,00	0,00	100		100	

FB	HH-Stelle	Bezeichnung	Rechnungs- ergebnis 2017	Rechnungs- ergebnis 2018	Rechnungs- ergebnis 2019	Ansatz 2020 (bisher)	Nachtrag (+/-)	Ansatz 2020 (neu)	Erläut.
6	610 1653	Erstattung RZ-WB (maßnahmebed. Einnahmen, Städtebauförderung)	0,00	0,00	0,00	0		0	
1	610 4140	Vergütung Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	144.669,26	47.399,69	96.051,70	57.000		57.000	
1	610 4340	Beiträge zu Versorgungskassen für Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer	9.724,85	2.805,48	6.410,73	4.000		4.000	
1	610 4440	Beiträge zur Sozialversicherung für Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer	26.497,66	9.483,32	20.151,67	20.800		20.800	
6	610 5913	Kosten für Leistungen Bauhof (Grundstückspflege Röpersberg)	0,00	0,00	0,00	0		0	
6	610 6508	Planungskosten	0,00	568,31	0,00	2.000		2.000	
6	610 6550	Sanierungsträgervergütung (Städtebauförderung)	0,00	0,00	58.750,42	80.000		80.000	
6	610 6581	Verwarentgelte (Städtebauförderung) - neu -	0,00	0,00	0,00	0	27.000	27.000	gem. BIG
6	610 7180	Erstattung Sonderkonto (maßnahmebed. Einnahmen, Städtebauförderung)	437,93	0,00	0,00	0		0	
6	610 8410	Zweckentfremdungs-/Verzugszinsen (Erstattung an Land)	28.664,28	5.075,31	129.605,30	100.000		100.000	
		Einnahmen	0,00	0,00	0,00	100	0	100	
		Ausgaben	209.993,98	65.332,11	310.969,82	263.800	27.000	290.800	
		Saldo	-209.993,98	-65.332,11	-310.969,82	-263.700	-27.000	-290.700	
	UA 620	Wohnungsbauförderung							
2	620 2071	Zinsen Baudarlehen	4.449,33	3.678,09	3.754,53	3.600	-1.200	2.400	
2	620 6721	Erstattung an den Kreis	945,02	550,93	573,23	600	-300	300	
		Einnahmen	4.449,33	3.678,09	3.754,53	3.600	-1.200	2.400	
		Ausgaben	945,02	550,93	573,23	600	-300	300	
		Saldo	3.504,31	3.127,16	3.181,30	3.000	-900	2.100	
	UA 630	Gemeindestraßen							
6	630 1502	Erstattung Versicherungsschäden	0,00	0,00	3.526,09	0		0	
3	630 1520	Schadensersatz für Ölspurbeseitigungen	1.998,73	845,50	0,00	0		0	
2	630 2710	Auflösung von Sonderposten	245.151,60	241.900,97	236.918,88	221.300		221.300	
1	630 4140	Vergütung Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	69.793,88	87.017,50	99.272,52	136.200	-24.700	111.500	
1	630 4340	Beiträge zu Versorgungskassen für tariflich Beschäftigte	3.961,96	5.941,89	6.736,36	9.300	-1.600	7.700	
1	630 4440	Beiträge zur Sozialversicherung für Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer	10.195,67	16.201,68	18.748,27	27.700	-5.000	22.700	
6	630 5115	Unterhaltung Straßen, Wege, Plätze, Buswartehäuser und Fahrradunterstände	462.247,23	523.403,20	464.978,74	431.500	-50.000	381.500	
6	630 5116	Unterhaltung Brücken	3.818,77	10.463,15	59.375,28	0		0	
6	630 5118	Verkehrszeichen und Straßenschilder	11.800,00	24.008,09	20.983,89	20.000		20.000	
6	630 5224	Versicherungsschäden	0,00	0,00	3.526,09	0		0	
3	630 5432	Ölspurbeseitigungen	17.544,81	295,28	5.135,32	15.000		15.000	
6	630 5438	Straßenreinigungskosten (Öffentlichkeitsanteil)	97.200,00	99.900,00	99.800,00	106.200		106.200	
6	630 5439	Gebühr Oberflächenentwässerung	307.985,22	295.192,31	309.167,74	334.500		334.500	
6	630 5913	Kosten für Leistungen Bauhof	195.400,00	208.000,00	218.101,60	214.300	-11.100	203.200	
6	630 6553	Lärmaktionsplanung	0,00	0,00	3.323,79	0		0	
2	630 6800	Abschreibungen	794.006,48	830.202,13	785.084,48	767.300		767.300	
		Einnahmen	247.150,33	242.746,47	240.444,97	221.300	0	221.300	
		Ausgaben	1.973.954,02	2.100.625,23	2.094.234,08	2.062.000	-92.400	1.969.600	
		Saldo	-1.726.803,69	-1.857.878,76	-1.853.789,11	-1.840.700	92.400	-1.748.300	
	UA 650	Kreisstraßen							
6	650 1621	Erstattung des Kreises	1.533,56	13.215,44	7.374,50	7.300		7.300	
1	650 4140	Vergütung Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	8.030,09	8.138,57	8.272,11	8.400		8.400	
1	650 4340	Beiträge zu Versorgungskassen für Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer	542,45	549,54	554,91	600		600	
1	650 4440	Beiträge zur Sozialversicherung für Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer	1.311,51	1.335,47	1.384,60	1.700		1.700	
6	650 5119	Unterhaltung Ortsdurchfahrt L II O	1.533,56	70.501,15	-18.132,01	7.300		7.300	
6	650 5913	Kosten für Leistungen Bauhof	13.500,00	13.800,00	14.123,76	19.300	-1.000	18.300	
		Einnahmen	1.533,56	13.215,44	7.374,50	7.300	0	7.300	
		Ausgaben	24.917,61	94.324,73	6.203,37	37.300	-1.000	36.300	
		Saldo	-23.384,05	-81.109,29	1.171,13	-30.000	1.000	-29.000	

FB	HH-Stelle	Bezeichnung	Rechnungs- ergebnis 2017	Rechnungs- ergebnis 2018	Rechnungs- ergebnis 2019	Ansatz 2020 (bisher)	Nachtrag (+/-)	Ansatz 2020 (neu)	Erläut.
	UA 660	Bundes- und Landesstraßen							
6	660 1600	Erstattung des Bundes	77.838,75	121.952,18	83.702,15	113.500		113.500	
6	660 1613	Erstattung des Landes	2.227,41	3.839,32	4.027,07	10.600		10.600	
1	660 4140	Vergütung Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	24.089,90	24.415,36	24.816,03	25.100		25.100	
1	660 4340	Beiträge zu Versorgungskassen für Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer	1.627,22	1.648,46	1.664,65	1.700		1.700	
1	660 4440	Beiträge zur Sozialversicherung für Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer	3.934,32	4.006,53	4.153,85	5.100		5.100	
6	660 5120	Unterhaltung Ortsdurchfahrt B 208	77.838,75	121.952,18	83.702,15	113.500		113.500	
6	660 5121	Unterhaltung Ortsdurchfahrt L I O	2.227,41	3.839,32	4.027,07	10.600		10.600	
6	660 5913	Kosten für Leistungen Bauhof	53.900,00	54.800,00	56.398,96	55.400	-2.900	52.500	
		Einnahmen	80.066,16	125.791,50	87.729,22	124.100	0	124.100	
		Ausgaben	163.617,60	210.661,85	174.762,71	211.400	-2.900	208.500	
		Saldo	-83.551,44	-84.870,35	-87.033,49	-87.300	2.900	-84.400	
	UA 670	Straßenbeleuchtung							
1	670 4140	Vergütung Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	8.029,54	8.138,09	8.271,63	8.400		8.400	
1	670 4340	Beiträge zu Versorgungskassen für Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer	542,41	549,52	554,90	600		600	
1	670 4440	Beiträge zur Sozialversicherung für Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer	1.311,24	1.335,38	1.384,53	1.700		1.700	
6	670 5122	Unterhaltung u. Reinig. Straßenbeleucht.	85.000,00	69.004,92	-11.846,61	0		0	
6	670 6750	Kosten für Straßenbeleuchtung (gem. Beleuchtungsvertrag)	0,00	0,00	249.745,20	260.000		260.000	
6	670 5431	Stromkosten	103.040,47	101.744,38	-14.043,13	0		0	
		Einnahmen	0,00	0,00	0,00	0	0	0	
		Ausgaben	197.923,66	180.772,29	234.066,52	270.700	0	270.700	
		Saldo	-197.923,66	-180.772,29	-234.066,52	-270.700	0	-270.700	
	UA 700	Abwasserbeseitigung							
1	700 4100	Bezüge der Beamten	9.318,29	22.477,18	22.605,47	24.700		24.700	
1	700 4300	Beiträge zu Versorg.-kassen für Beamte	5.269,19	13.583,72	14.170,00	15.400		15.400	
		Einnahmen	0,00	0,00	0,00	0	0	0	
		Ausgaben	14.587,48	36.060,90	36.775,47	40.100	0	40.100	
		Saldo	-14.587,48	-36.060,90	-36.775,47	-40.100	0	-40.100	
	UA 701	Öffentliche Toilettenanlagen							
2	701 7156	Verlustabdeckung	77.100,00	108.000,00	108.000,00	123.000		123.000	
		Einnahmen	0,00	0,00	0,00	0	0	0	
		Ausgaben	77.100,00	108.000,00	108.000,00	123.000	0	123.000	
		Saldo	-77.100,00	-108.000,00	-108.000,00	-123.000	0	-123.000	
	UA 790	Tourismus- und Wirtschaftsförderung							
2	790 1200	Tourismusabgabe	158.543,47	155.866,27	160.614,46	160.000	-160.000	0	gemäß
6	790 1760	Spenden	0,00	0,00	500,00	0		0	Stv.-Beschluss
6	790 6007	Kosten für Anstrahlungen	1.746,99	1.875,54	-140,94	0		0	
2	790 6300	Kosten für Tourismusförderung	300.500,00	353.000,00	365.300,00	517.000	-17.500	499.500	
		Einnahmen	158.543,47	155.866,27	161.114,46	160.000	-160.000	0	
		Ausgaben	302.246,99	354.875,54	365.159,06	517.000	-17.500	499.500	
		Saldo	-143.703,52	-199.009,27	-204.044,60	-357.000	-142.500	-499.500	
	UA 821	Industriestammgleis							
6	821 5420	Steuern, Abgaben, Versicherung	230,48	230,48	230,48	300		300	
		Einnahmen	0,00	0,00	0,00	0	0	0	
		Ausgaben	230,48	230,48	230,48	300	0	300	
		Saldo	-230,48	-230,48	-230,48	-300	0	-300	

FB	HH-Stelle	Bezeichnung	Rechnungs- ergebnis 2017	Rechnungs- ergebnis 2018	Rechnungs- ergebnis 2019	Ansatz 2020 (bisher)	Nachtrag (+/-)	Ansatz 2020 (neu)	Erläut.
	UA 830	Kombin. Versorg.- u. Verkehrsunternehmen							
2	830 2100	Gewinnanteile Stadtwerke Ratzeburg GmbH	649.831,00	650.672,75	601.851,25	600.000	300.000	900.000	
2	830 2200	Konzessionsabgaben	523.736,91	521.700,04	548.726,40	525.000	-39.400	485.600	gem. Schl.Abr.
2	830 2350	Schuldendienstleistungen Investitionskostenzuschuss	176.132,14	171.320,14	166.508,14	162.100		162.100	
2	830 2620	Bürgerschaftsprovisionen	373,33	186,67	0,00	0		0	
2	830 7170	Zuschuss an RMVB (ÖPNV Stadtgebiet)	12.000,00	61.000,00	45.000,00	45.000		45.000	
		Einnahmen	1.350.073,38	1.343.879,60	1.317.085,79	1.287.100	260.600	1.547.700	
		Ausgaben	12.000,00	61.000,00	45.000,00	45.000	0	45.000	
		Saldo	1.338.073,38	1.282.879,60	1.272.085,79	1.242.100	260.600	1.502.700	
	UA 855	Stadtforst							
6	855 1304	Erlöse Holzverkauf	16.682,52	161,00	787,58	11.500		11.500	
6	855 1590	Umsatzsteuer	0,00	0,00	0,00	300		300	
6	855 1730	Zuweisung Landwirtschaftskammer	0,00	0,00	0,00	100		100	
6	855 5131	Unterhaltung Waldwege	2.900,52	0,00	28.945,88	10.000		10.000	
6	855 5132	Kulturen	0,00	0,00	0,00	1.000		1.000	
6	855 5133	Holzerntekosten	4.806,45	1.811,81	0,00	5.000		5.000	
6	855 5138	Forstschutz	152,77	50,16	0,00	0		0	
6	855 5420	Steuern, Abgaben, Versicherung	69,57	69,57	69,57	100		100	
6	855 6405	Umsatzsteuer-Zahllast	0,00	0,00	0,00	100		100	
6	855 6550	Sachverständigen-/Gerichts- u.ä. Kosten	0,00	0,00	0,00	100		100	
6	855 6722	Beförsterungskosten	7.447,40	6.913,30	9.565,32	8.000		8.000	
6	855 6723	Durchforstungskosten/Baumeinschlag	5.171,94	6.929,86	327,25	7.000		7.000	
		Einnahmen	16.682,52	161,00	787,58	11.900	0	11.900	
		Ausgaben	20.548,65	15.774,70	38.908,02	31.300	0	31.300	
		Saldo	-3.866,13	-15.613,70	-38.120,44	-19.400	0	-19.400	
	UA 880	Allgemeines Grundvermögen							
6	880 1400	Mieten	5.608,72	10.275,34	10.002,30	10.000		10.000	
6	880 1401	Pachtzahlungen	14.425,68	14.907,36	14.957,36	15.000		15.000	
6	880 1402	Ersätze Betriebskosten	2.652,86	1.412,35	1.206,77	2.000		2.000	
6	880 1405	Pachten Ackerland, Plätze	75.757,21	30.027,00	18.212,53	22.400	-3.800	18.600	
6	880 1407	anteilige Jagdpacht	239,83	203,83	555,43	500		500	
6	880 1408	Erbbauzinsen, Kanon	40.711,12	40.921,26	41.118,07	41.100		41.100	
6	880 1409	Pachten für Tankstellengrundstücke	17.327,70	22.500,00	22.500,00	22.500		22.500	
6	880 1410	Anerkennungsentgelte	50,00	50,00	50,00	100		100	
6	880 1502	Erstattung Versicherungsschäden	82,16	0,00	0,00	0		0	
6	880 1510	vermischte Einnahmen	3.821,00	741,00	741,00	1.000		1.000	
6	880 5000	Gebäudeunterhaltung	19.552,82	7.279,11	22.584,58	7.500		7.500	
6	880 5224	Versicherungsschäden	82,16	0,00	0,00	0		0	
6	880 5410	Heizung, Beleuchtung, Versorgung	1.703,45	2.543,09	1.545,38	3.000		3.000	
6	880 5420	Steuern, Abgaben, Versicherung	12.756,25	13.547,59	13.445,91	19.500		19.500	
6	880 5913	Kosten für Leistungen Bauhof	5.671,45	2.455,46	3.241,96	3.500		3.500	
6	880 5914	Kosten Leistungen Dritter (Grünpflege)	16.986,94	10.410,62	11.229,76	17.000		17.000	
6	880 6552	Gerichtskosten, Katasteramtsgebühren	3.124,65	401,00	1.995,76	3.500		3.500	
2	880 6800	Abschreibungen	3.405,03	3.405,02	3.405,03	3.500		3.500	
		Einnahmen	160.676,28	121.038,14	109.343,46	114.600	-3.800	110.800	
		Ausgaben	63.282,75	40.041,89	57.448,38	57.500	0	57.500	
		Saldo	97.393,53	80.996,25	51.895,08	57.100	-3.800	53.300	
	UA 890	Stiftung Ratzeburger Wohltäter							
2	890 2051	Zinsen Rücklagenbestand	1,87	1,87	1,87	0		0	
4	890 7161	Zuwendung an Stiftungsberechtigte	0,00	0,00	0,00	0		0	

FB	HH-Stelle	Bezeichnung	Rechnungs- ergebnis 2017	Rechnungs- ergebnis 2018	Rechnungs- ergebnis 2019	Ansatz 2020 (bisher)	Nachtrag (+/-)	Ansatz 2020 (neu)	Erläut.
		Einnahmen	1,87	1,87	1,87	0	0	0	
		Ausgaben	0,00	0,00	0,00	0	0	0	
		Saldo	1,87	1,87	1,87	0	0	0	
	UA 891	Stiftung Altenhilfe Ratzeburg							
6	891 1400	Mieten, Pachten	11.328,72	11.328,72	11.328,72	11.400		11.400	
6	891 1502	Erstattung Versicherungsschäden	0,00	5.944,71	0,00	0		0	
2	891 2051	Zinsen Rücklagenbestand	10,55	9,74	9,43	0		0	
6	891 5000	Gebäudeunterhaltung	4.978,90	17.148,76	488,21	15.000		15.000	
6	891 5224	Versicherungsschäden	0,00	5.147,41	0,00	0		0	
6	891 5420	Steuern, Abgaben, Versicherung	145,73	145,73	145,73	200		200	
2	891 6800	Abschreibungen	2.624,79	2.624,79	2.624,79	2.700		2.700	
		Einnahmen	11.339,27	17.283,17	11.338,15	11.400	0	11.400	
		Ausgaben	7.749,42	25.066,69	3.258,73	17.900	0	17.900	
		Saldo	3.589,85	-7.783,52	8.079,42	-6.500	0	-6.500	
	UA 892	Hans-Jürgen-Wohlfahrt-Stiftung							
2	892 1006	Sonstige Verwaltungsgebühren (Nutzungsentgelte etc.)	0,00	25,00	15,00	0		0	
2	892 1760	Zuwendungen Dritter	2.876,19	0,00	0,00	0		0	
2	892 2051	Zinsen Rücklagenbestand	0,00	0,21	0,21	0		0	
		Einnahmen	2.876,19	25,21	15,21	0	0	0	
		Ausgaben	0,00	0,00	0,00	0	0	0	
		Saldo	2.876,19	25,21	15,21	0	0	0	
	UA 900	Steuern, allgem. Zuweisungen u. Umlagen							
2	900 0000	Grundsteuer A	11.552,12	11.500,69	10.889,85	11.500		11.500	
2	900 0010	Grundsteuer B	2.174.347,94	2.189.516,19	2.288.646,53	2.300.000		2.300.000	
2	900 0030	Gewerbesteuer	7.524.277,42	5.803.085,03	6.036.948,72	5.500.000	-553.000	4.947.000	-3.000 €
2	900 0100	Gemeindeanteil an der Einkommensteuer	5.409.102,00	5.806.998,00	5.940.434,00	6.115.800	-672.400	5.443.400	gemäß
2	900 0120	Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	691.934,00	872.207,00	967.811,00	859.500	82.900	942.400	Mai-Steuersch.
2	900 0210	Vergnügungssteuer f. das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten	182.467,84	200.162,79	203.435,04	180.000	-45.000	135.000	
2	900 0220	Hundesteuer	97.690,47	104.800,80	106.518,66	109.000		109.000	
2	900 0270	Zweitwohnungssteuer	10.033,83	9.604,39	8.857,30	10.000		10.000	
2	900 0410	Schlüsselzuweisungen	3.835.788,00	3.218.700,00	3.197.076,00	4.032.200		4.032.200	
2	900 0611	Zuweisung übergemeindliche Aufgaben	1.563.336,00	1.553.844,00	1.613.424,00	1.683.400		1.683.400	
2	900 0612	Konnexitätsmittel des Landes	21.303,00	21.303,00	21.303,00	21.000	-18.700	2.300	
2	900 0613	Finanzmittel für Infrastrukturmaßnahmen	0,00	141.947,16	138.079,32	138.000		138.000	
2	900 0910	Ausgleichsleistungen nach dem Familienleistungsausgleich	479.496,00	489.264,00	532.944,00	595.300		595.300	
2	900 8100	Gewerbesteuerumlage	1.521.792,00	984.321,00	982.839,00	520.300	-10.200	510.100	
2	900 8320	Kreisumlage	5.454.334,11	5.740.423,42	5.856.683,12	5.858.500	2.500	5.861.000	
		Einnahmen	22.001.328,62	20.422.933,05	21.066.367,42	21.555.700	-1.206.200	20.349.500	
		Ausgaben	6.976.126,11	6.724.744,42	6.839.522,12	6.378.800	-7.700	6.371.100	
		Saldo	15.025.202,51	13.698.188,63	14.226.845,30	15.176.900	-1.198.500	13.978.400	
	UA 910	Sonstige allgemeine Finanzwirtschaft							
2	910 2050	Zinsen aus Geldanlagen	4,94	40,20	30,28	0		0	
2	910 2140	Dividenden	72,80	72,80	72,80	100		100	
6	910 2611	Stundungs- und Verzugszinsen	0,00	0,00	0,00	100		100	
2	910 2660	Zinsen auf Steueransprüche	138.860,25	38.642,25	20.635,75	35.000		35.000	
2	910 2700	kalkulatorische Abschreibungen	1.761.326,39	1.785.847,14	1.821.285,71	1.673.800		1.673.800	
2	910 2750	Verzinsung des Anlagekapitals	32.962,17	37.544,31	33.684,74	34.000		34.000	
2	910 2800	Zuführung vom Vermögenshaushalt (Finanzausgleichsrücklage)	0,00	0,00	0,00	0		0	
2		Zuführung vom Vermögenshaushalt (Mittel aus der Allg. Rücklage)	0,00	0,00	0,00	0	775.800	775.800	
2		Zuführung vom Vermögenshaushalt (Stiftung Ratzeburger Wohltäter)	0,00	0,00	0,00	0		0	
2		Zuführung vom Vermögenshaushalt (Stiftung Altenhilfe Ratzeburg)	0,00	3.640,37	0,00	0		0	

FB	HH-Stelle	Bezeichnung	Rechnungs- ergebnis 2017	Rechnungs- ergebnis 2018	Rechnungs- ergebnis 2019	Ansatz 2020 (bisher)	Nachtrag (+/-)	Ansatz 2020 (neu)	Erläut.
1	910 4110	Zuführung zur Versorgungsrücklage (Dienstbezüge)	8.540,09	8.601,22	8.962,04	0		0	
1	910 4210	Zuführung zur Versorgungsrücklage (Versorgungsbezüge)	17.696,08	20.174,45	19.859,44	0		0	
2	910 6810	Auflösung von Sonderposten	376.491,26	379.802,13	387.397,03	370.300		370.300	
2	910 8000	Zinsen Bundesdarlehen	1.054,39	1.027,64	1.000,76	1.000		1.000	
2	910 8060	Zinsen - sonstige öffentliche Sonderrechnungen (<i>neue Bereichsabgrenzung</i>)	0,00	0,00	3.626,47	3.400		3.400	
2	910 8070	Zinsen an priv. Unternehmen/Kreditmarkt (<i>neue Bereichsabgrenzung</i>)	0,00	0,00	157.267,45	138.700	-3.700	135.000	
2	910 8071	Zinsen für Kassenkredite (<i>neue Bereichsabgrenzung</i>)	0,00	0,00	589,35	1.500		1.500	
2	910 8080	Zinsen übrige Bereiche	218.808,09	190.206,60	0,00	0		0	
2	910 8083	Zinsen Kassenkredite (<i>neu bei HHSt. 910.8071</i>)	3.085,35	972,33	0,00	0		0	
2	910 8460	Zinsen auf Steueransprüche	15.749,25	14.620,25	3.560,75	5.000		5.000	
2	910 8600	Zuführung zum Vermögenshaushalt	5.101.387,28	2.345.031,34	2.384.480,02	1.031.700	-121.000	910.700	ursprünglich
2	910 8601	Zuführung zum Vermögenshaushalt (Stiftung Altenhilfe)	7.742,74	9,74	12.232,31	0		0	Soll-Überschus
2	910 8602	Zuführung zum Vermögenshaushalt (Stiftung Ratzeburger Wohltäter)	1,87	1,87	1,87	0		0	
2	910 8603	Zuführung zum Vermögenshaushalt (Hans-Jürgen-Wohlfahrt-Stiftung)	2.816,19	25,21	15,21	0		0	
		Einnahmen	1.933.226,55	1.865.787,07	1.875.709,28	1.743.000	775.800	2.518.800	
		Ausgaben	5.753.372,59	2.960.472,78	2.978.992,70	1.551.600	-124.700	1.426.900	
		Saldo	-3.820.146,04	-1.094.685,71	-1.103.283,42	191.400	900.500	1.091.900	
2	920 8920	UA 920 Abwicklung der Vorjahre Deckung von Soll-Fehlbeträgen	0,00	0,00	0,00	0		0	
		Einnahmen	0,00	0,00	0,00	0	0	0	
		Ausgaben	0,00	0,00	0,00	0	0	0	
		Saldo	0,00	0,00	0,00	0	0	0	
		Einnahmen Verwaltungshaushalt	30.855.587,18	29.529.316,93	30.305.444,02	32.099.000	-322.600	31.776.400	
		Ausgaben Verwaltungshaushalt	30.855.587,18	29.529.316,93	30.305.444,02	32.099.000	-322.600	31.776.400	
		Saldo	0,00	0,00	0,00	0	0	0	

Erläuterungen:

HHSt. 130.4140

Gliederungsziffer
(Unterabschnitt)

Gruppierungsziffer

Gruppierungsziffern, beginnend mit:**Einnahmen**

- 0 Steuern, allgemeine Zuweisungen
- 1 Einnahmen aus Verwalt. und Betrieb
- 2 Sonstige Einnahmen
- 3 Einnahmen des Vermögenshaushaltes

Ausgaben

- 4 Personalausgaben
- 5/6 Sächlicher Verw.- und Betriebsaufwand
- 7 Zuweisungen/Zuschüsse (nicht für Investitionen)
- 8 Sonstige Finanzausgaben (Zinsen usw.)
- 9 Ausgaben des Vermögenshaushaltes

Vermögenshaushalt 2019 - 2023
-416.300 -13.900 -1.900 -1.900

HH-Stelle	Bezeichnung	Plan 2019	Plan 2020	Plan 2021	Plan 2022	Plan 2023	
UA 020	Fachbereich Zentrale Dienste						
020 9350	Erwerb von beweglichen Sachen	48.100	50.000	30.000	20.000	10.000	
020 9351	Erwerb/Erweiterung EDV-Anlage	11.000	11.000	11.000	11.000	11.000	
020 5 9351	Erwerb Dokumenten-Management-System						
020 9 9351	Erwerb/Erweiterung EDV-Anlage (Umstellung auf Windows 10/Office 2016)	33.800					
	Umgestaltung Ratssaal						
020 18 9350	Erwerb von beweglichen Sachen (Möblierung Ratssaal und Trauzimmer)	46.400					
020 18 9352	Erwerb von beweglichen Sachen (Medien/Technik)	24.100					
020 18 9353	Erwerb von beweglichen Sachen (Akustik)	35.000					
020 18 9400	Bau- und Planungskosten (Bauwerk)	51.300					
020 19 9400	Energetische Sanierung Rathaus	15.000	30.000				
020 21 9350	Erwerb von beweglichen Sachen (Reinigungsmaschine)	6.000					
020 22 9400	Bau- und Planungskosten (Klimatisierung Rathaus)	140.000	59.000				Sperrvermerk
020 23 3675	Zuschuss Dritter/private Unternehmen (Einbruchmeldeanlage Rathaus)	5.000					
020 23 9400	Bau- und Planungskosten (Einbruchmeldeanlage Rathaus)	30.000					
020 24 9400	Bau- und Planungskosten (Brandmeldeanlage Rathaus)	46.800					
020 25 9351	Erwerb/Erweiterung EDV-Anlage (Telearbeitsplätze)	18.800					
020 26 9351	Erwerb/Erweiterung EDV-Anlage (Mobile Geräte)	15.000					
020 27 9351	Erwerb/Erweiterung EDV-Anlage (Umstellung MESO auf VOIS)		15.000				
020 28 3670	Kostenbeteiligung RZ-WB (Beschaffung Großformatscanner)		3.500				
020 28 9351	Erwerb/Erweiterung EDV-Anlage (Beschaffung Großformatscanner)		7.000				
	Einnahmen	5.000	3.500	0	0	0	
	Ausgaben	521.300	172.000	41.000	31.000	21.000	
	Saldo	-516.300	-168.500	-41.000	-31.000	-21.000	
UA 110	Öffentliche Ordnung						
110 9350	Erwerb von beweglichen Sachen (Erfassungsgeräte - ruhender Verkehr-)		2.000				
110 9877	Investitionskostenzuschuss Tierschutz Mölln-Ratzburg u. Umgebung e. V.	20.000					
110 1 3620	Zuweisung Gemeinden/Gemeindeverbände (Beschaffung Traffic Patrol XR)		6.000				
110 1 9351	Erwerb von beweglichen Sachen (Beschaffung Traffic Patrol XR)		7.200				
110 2 9351	Erwerb von beweglichen Sachen (Solarbetriebene Geschwindigkeitsanzeige)		2.000				
	Einnahmen	0	6.000	0	0	0	
	Ausgaben	20.000	11.200	0	0	0	
	Saldo	-20.000	-5.200	0	0	0	
UA 130	Brandschutz						
130 3620	Zuschuss Kreis (allgemeine Besch.)	13.400	77.500	5.000	5.000	5.000	+72.500 €
130 9350	Erwerb von beweglichen Sachen	112.000	148.000	99.000	99.000	99.000	Sperrvermerk (Taucher)
130 9351	Erwerb/Erweiterung EDV-Anlage						
130 9355	Erwerb Digitalfunk						
130 3621	Zuschuss Kreis (Erwerb Digitalfunk)						
130 11 9400	Bau- und Planungskosten (Dachsanierung)						
130 12 9400	Bau- und Planungskosten (Notstromversorgung Feuerwache)						
130 13 3450	Verkaufserlös "altes Fahrzeug" (Beschaffung Vorausrüstwagen VRW)					2.000	
130 13 9350	Erwerb von beweglichen Sachen (Beschaffung Vorausrüstwagen VRW)		0			88.000	
130 14 9350	Erwerb von bewegl. Sachen (Beschaffung Tanklöschfahrzeug LF20/40)	10.000	420.000				
130 14 3450	Verkaufserlös "altes TLF"	0		5.000			
130 14 3620	Zuschuss Kreis (Feuerschutzsteuer)	0	82.500				
130 14 3610	Zuschuss Land (Sonderbedarfszuweisung)	0					
130 15 9350	Erwerb von beweglichen Sachen (Persönliche Schutzausrüstung)	109.700					
130 15 3620	Zuschuss Kreis zur Persönlichen Schutzausrüstung (Feuerschutzsteuer)	0					
130 16 9400	Bau- und Planungskosten (Sanierung Bootshaus Seestraße)	21.600					
130 17 9400	Bau- und Planungskosten (Regen- u. Schmutzwasserleitungen, Ölabscheider)	120.000					
130 18 3450	Verkaufserlös (altes Inventar/Spinde)		1.300				+1.300 €
130 18 9350	Erwerb von beweglichen Sachen (Doppelspinde für Schwarz-Weiß-Trennung)	23.000					
130 19 9350	Erwerb von beweglichen Sachen (Büromöbel)	9.000	9.000				
130 20 9350	Erwerb von beweglichen Sachen (Beschaffung Einsatzboot)		0				

HH-Stelle	Bezeichnung	Plan 2019	Plan 2020	Plan 2021	Plan 2022	Plan 2023
130 20 3620	Zuschuss Kreis (Feuerschutzsteuer, Einsatzboot)		0	0		
130 21 9350	Erwerb von beweglichen Sachen (Beschaffung Gerätewagen GW Taucher) VE 2020		0	0		
130 21 3450	Verkaufserlös "alter GW Taucher"			0		
130 22 9350	Erwerb von beweglichen Sachen (Beschaffung Hilfelöschfahrzeug HLF20) VE 2020		12.500	500.000		Sperrvermerk
130 22 3450	Verkaufserlös "altes LF 16"			0	5.000	
130 22 3620	Zuschuss Kreis (Feuerschutzsteuer)			45.000		
130 23 9350	Erwerb von beweglichen Sachen (Gabelstapler)		15.000			
130 neu 9350	Erwerb von beweglichen Sachen (Beschaffung Löschgruppenfahrzeug LF10)					350.000
130 neu 3450	Verkaufserlös "altes LF 8"					5.000
130 neu 3620	Zuschuss Kreis (Feuerschutzsteuer)					10.000
	Einnahmen	13.400	161.300	55.000	10.000	22.000
	Ausgaben	405.300	604.500	599.000	99.000	537.000
	Saldo	-391.900	-443.200	-544.000	-89.000	-515.000
UA 230	Lauenburgische Gelehrtenschule					
230 9350	Erwerb von beweglichen Sachen	25.000	34.300	32.000	32.000	32.000
230 3610	Zuweisung des Landes (Partnerschule Leistungssport)	5.000				
230 3675	Kostenanteile Dritter (Partnerschule Leistungssport)					
230 9352	Anschaffung langlebiger Sportgeräte/med. Geräte (Partnerschule Leistungssport)	5.100				
230 10 3675	Auflösung von Einbehaltungen					
230 10 9400	Erneuerung Sporthallenboden					
	Einnahmen	5.000	0	0	0	0
	Ausgaben	30.100	34.300	32.000	32.000	32.000
	Saldo	-25.100	-34.300	-32.000	-32.000	-32.000
UA 3210	Ernst-Barlach-Museum					
3210 1 9877	Zuschuss an die Ernst Barlach Gesellschaft (Projekt: Barlach 2020)		5.000			
	Einnahmen	0	0	0	0	0
	Ausgaben	0	5.000	0	0	0
	Saldo	0	-5.000	0	0	0
UA 331	Theater, Konzerte, Musikpflege					
331 1 9350	Erwerb von beweglichen Sachen (Bühnenelemente)	6.000	6.000	6.000		
	Einnahmen	0	0	0	0	0
	Ausgaben	6.000	6.000	6.000	0	0
	Saldo	-6.000	-6.000	-6.000	0	0
UA 350	Volkshochschule					
350 9351	Erwerb/Erweiterung EDV-Anlage (VHS)		900			
	Einnahmen	0	0	0	0	0
	Ausgaben	0	900	0	0	0
	Saldo	0	-900	0	0	0
UA 352	Stadtbücherei					
352 3620	Zuweisung Kreis	6.600	6.400	6.400	6.400	6.400
352 3670	Zuweisung von Gesellsch./Körperschaften	6.600	6.400	6.400	6.400	6.400
352 9350	Erwerb von beweglichen Sachen	2.200	500	0	0	0
352 9351	Erwerb/Erweiterung EDV-Anlage	1.000	1.000	1.000	1.000	1.000
352 9353	Anschaffung Bücher/Medien	24.700	25.900	25.900	25.900	25.900
352 9400	Energetische Sanierung	18.600				
	Einnahmen	13.200	12.800	12.800	12.800	12.800
	Ausgaben	46.500	27.400	26.900	26.900	26.900
	Saldo	-33.300	-14.600	-14.100	-14.100	-14.100
UA 4602	Jugend- und Sportheim Riemannstraße					
4602 8 9400	Sanierung der WC-Anlagen					
4602 11 9400	Erneuerung WC-Außentüren					
4602 neu 9400	Lüftungsanlage Dusch- u. Umkleieräume	150.000	0			
4602 neu 9400	Erneuerung der Fenster- und Außentürerlemente	118.000				
	Einnahmen	0	0	0	0	0
	Ausgaben	268.000	0	0	0	0
	Saldo	-268.000	0	0	0	0

HH-Stelle	Bezeichnung	Plan 2019	Plan 2020	Plan 2021	Plan 2022	Plan 2023	
UA 4640	Kindergarten Domhof						
4640 9350	Erwerb von beweglichen Sachen	2.000	2.000	2.000	2.000	2.000	
4640 8 9400	Bau- und Planungskosten (Erneuerung Eingangstüren)	33.000					
4640 9 9350	Erwerb von beweglichen Sachen (Ausstattung Ganztagsfamiliengruppe)						
4640 9 9400	Bau- und Planungskosten (Einrichtung Ganztagsfamiliengruppe)						
4640 9 3620	Zuweisung des Kreises (Ausstattung Ganztagsfamiliengruppe)						
	Einnahmen	0	0	0	0	0	
	Ausgaben	35.000	2.000	2.000	2.000	2.000	
	Saldo	-35.000	-2.000	-2.000	-2.000	-2.000	
UA 4641	AWO-KiTa "Die Wilde 13"						
4641 4 9350	Erwerb von beweglichen Sachen (Erstausstattung Anbau)						
4641 4 9400	Anbau Krippengruppe						
4641 4 3600	Zuweisung des Bundes (U3-Fördermittel)	0					
4641 5 9400	Erneuerung Fußbodenbeläge						
4641 6 9400	Erneuerung Einbauküche	20.000					
	Einnahmen	0	0	0	0	0	
	Ausgaben	20.000	0	0	0	0	
	Saldo	-20.000	0	0	0	0	
UA 4644	Montessori Kinderhaus						
4644 1 9400	Bau- und Planungskosten (Umbau Schulstraße, Seminarweg 'Inselhaus')						
4644 2 9400	Bau- und Planungskosten (Umbau Schulstraße, Erweiterung Regelgruppe)						
	Einnahmen	0	0	0	0	0	
	Ausgaben	0	0	0	0	0	
	Saldo	0	0	0	0	0	
UA 468	übrige Einrichtungen der Jugendhilfe						
468 9350	Erwerb v. beweglichen Sachen (Spielgeräte allgemein)	20.000	20.000	20.000	20.000	20.000	
468 1 9400	Einrichtung einer Parkouranlage/Jugendeinrichtung		120.000				Sperrvermerk
468 1 3615	Zuschuss AktivRegion (EU-Mittel) - Einrichtung einer Parkouranlage		66.000				
468 1 3675	Spenden/Kostenanteile Dritter - Einrichtung einer Parkouranlage		0				
	Einnahmen	0	66.000	0	0	0	
	Ausgaben	20.000	140.000	20.000	20.000	20.000	
	Saldo	-20.000	-74.000	-20.000	-20.000	-20.000	
UA 551	Ruderakademie Ratzeburg						
551 1 9400	Bau- u. Planungskosten (Erweiterung der Ruderakademie Ratzeburg) VE 2020	10.000	900.000	7.100.000	4.200.000		
551 1 3600	Zuweisung Bund		360.000	2.840.000	1.680.000		
551 1 3610	Zuweisung Land		270.000	2.130.000	1.260.000		
551 1 3611	Zuweisung Land (KIF-Sondermittel)		40.000	1.000.000	960.000		
551 1 3612	Zuweisung Land (Sportfördermittel)		0	1.000.000	200.000		
	Einnahmen	0	670.000	6.970.000	4.100.000	0	
	Ausgaben	10.000	900.000	7.100.000	4.200.000	0	
	Saldo	-10.000	-230.000	-130.000	-100.000	0	
UA 560	Sportplatz Riemannstraße						
560 2 9400	Erwerb und Installation einer Flutlichtanlage						
560 3 9500	Rundlaufbahn Riemannsportplatz	620.000	20.000				
560 3 3610	Zuschuss Land (Sondervermögen IMPULS, Spielfeld- u. Laufbahnrichtlinie)	250.000					
560 4 9500	Neubau und Rückbau Brunnenanlage (Beregnung Sportplätze)		60.000				+ 60.000 €
	Einnahmen	250.000	0	0	0	0	
	Ausgaben	620.000	80.000	0	0	0	
	Saldo	-370.000	-80.000	0	0	0	
UA 580	Park- und Gartenanlagen						
580 9350	Erwerb von beweglichen Sachen (Papierkörbe)	5.000	0	5.000	5.000	5.000	- 5.000 €
580 9536	Tütenautomaten für Hundekotbeseitigung						
580 9357	Erwerb von Sitzbänken	5.000	0	5.000	5.000	5.000	- 5.000 €
	Einnahmen	0	0	0	0	0	
	Ausgaben	10.000	0	10.000	10.000	10.000	
	Saldo	-10.000	0	-10.000	-10.000	-10.000	

HH-Stelle	Bezeichnung	Plan 2019	Plan 2020	Plan 2021	Plan 2022	Plan 2023	
UA 610	Orts- und Regionalplanung						
610 9407	Ortsplanung	30.000	30.000	30.000	30.000	30.000	
610 9861	Abschluss Stadtplanung (Zahlung an Treuhandvermögen, "Alt-Sanierung")		25.000				
610 3 3600	Zuweisung Bund (Städtebauförderung "Kleinere Städte und Gemeinden")	776.000	286.000	0	700.000	700.000	
610 3 3610	Zuweisung Land (Städtebauförderung "Kleinere Städte und Gemeinden")	776.000	286.000	0	700.000	700.000	
610 3 9402	Umsetzung d. Städtebauförderungsmaßnahmen "Kleinere Städte u. Gemeinden")	2.362.100	870.700	0	2.129.400	2.129.400	
610 5 3600	Zuweisung Bund (Städtebauförderung "Denkmalschutz Domhof")	0					
610 5 3610	Zuweisung Land (Städtebauförderung "Denkmalschutz Domhof")	0					
610 5 3620	Auflösung Sonderkonto ("Denkmalsch. Domhof")	83.400					
610 5 9402	Umsetzung d. Städtebauförderungsmaßnahmen ("Denkmalsch. Domhof")	0					
610 6 3510	KAG-Beiträge (Nationale Projekte des Städtebaus)					591.000	
610 6 3600	Zuweisung Bund (Nationale Projekte des Städtebaus)	36.600	137.600	229.300	55.000		
610 6 3650	Zuweisung Ver- und Entsorger (Nationale Projekte des Städtebaus)	54.600	238.500	126.100	1.000		
610 6 9402	Erneuerung der Domhalbinsel (Nationale Projekte des Städtebaus) VE 2020	208.500	644.000	748.000	99.100		
	Einnahmen	1.726.600	948.100	355.400	1.456.000	1.991.000	
	Ausgaben	2.600.600	1.569.700	778.000	2.258.500	2.159.400	
	Saldo	-874.000	-621.600	-422.600	-802.500	-168.400	
UA 620	Wohnungsbauförderung						
620 3271	Tilgung Baudarlehen	8.300	4.600	4.600	4.600	4.600	-3.700 €
620 9823	Rückzahlung Kreismittel	4.200	2.400	2.400	2.400	2.400	-1.800 €
	Einnahmen	8.300	4.600	4.600	4.600	4.600	
	Ausgaben	4.200	2.400	2.400	2.400	2.400	
	Saldo	4.100	2.200	2.200	2.200	2.200	
UA 630	Gemeindestraßen						
630 1 3520	Ablösung Einstellplätze	1.200	18.000				
630 8 9500	Ausbau- und Planungskosten (Anbindung Gewerbegebiet B 208)						
630 33 9500	Bau- und Planungskosten (Uferpromenade Reeperbahn)						
630 33 3615	Zuschuss EU-Mittel (Aktiv-Region)						
630 51 3510	KAG-Beiträge (Ausbau Südliche Sammelstraße)						
630 69 9500	Radwegesanierung (hier: Möllner Straße)	230.000					
630 88 9500	Behindertenparkplätze						HAR 40 T€ (Sperrung)
630 89 9500	Bau- und Planungskosten (Umbau Bushaltestelle Mechower Str./Riemannstraße)						(Haushaltsrest)
630 89 3610	Zuweisung des Landes (GVFG - Mittel, Bushaltestelle Mechower Str./Riemannstr.)						
	Ausbau der Bushaltestellen B208/Bahnhofsallee						
630 90 3600	Zuweisung Bund						
630 90 3610	Zuweisung Land (GVFG-Mittel)		18.600				+18.600 € (Endabrechnung)
630 90 9500	Bau- und Planungskosten						
	Ausbau Domstraße						
630 91 3510	KAG-Beiträge	0			367.000		
630 91 3650	Zuweisung verbundener Unternehmen (Eigenbetrieb/VS-Netz)	0	432.000	432.000			
630 91 9400	Bau- und Planungskosten VE 2020	130.000	800.000	642.000			
630 92 9500	Gehwegverlängerung Henri-Dunant-Straße (gem. Beschluss BA 12.11.2018)	75.000					HAR 50 T€ (Sperrung)
	Ausbau der Wohnwege Friedrich-Ebert-Straße						(Haushaltsrest)
630 93 3510	KAG-Beiträge		67.500				
630 93 9500	Bau- und Planungskosten	5.000	85.000				
	Fahrradabstellanlage am Bahnhof						
630 94 3610	Zuweisung des Landes (NAH.SH)		60.000				
630 94 9400	Bau- und Planungskosten		80.000				
	Unterflurcontainer (Bebauungsplan Nr. 81)						
630 95 9870	Zuweisung für Investitionen (Kostenbeteiligung)		0	12.000			auf 2021 verschieben
	Einnahmen	1.200	596.100	432.000	367.000	0	
	Ausgaben	440.000	965.000	654.000	0	0	
	Saldo	-438.800	-368.900	-222.000	367.000	0	

HH-Stelle	Bezeichnung	Plan 2019	Plan 2020	Plan 2021	Plan 2022	Plan 2023	
UA 690	Wasserläufe, Wasserbau						
690 2 9400	Bau- und Planungskosten	5.000	0	5.000	5.000	5.000	-5.000 €
	Einnahmen	0	0	0	0	0	
	Ausgaben	5.000	0	5.000	5.000	5.000	
	Saldo	-5.000	0	-5.000	-5.000	-5.000	
UA 880	Allgemeines Grundvermögen						
880 3400	Erlöse aus Grundstücksverkäufen	0	180.000	0	0	0	+ 180.000 €
880 9320	Erwerb von Grundstücken	5.000	130.000	5.000	5.000	5.000	+ 125.000 €
880 2 9400	Neubau eines Schlichthauses (Bau- und Planungskosten)	130.000	730.000				
	Einnahmen	0	180.000	0	0	0	
	Ausgaben	135.000	860.000	5.000	5.000	5.000	
	Saldo	-135.000	-680.000	-5.000	-5.000	-5.000	
UA 891	Stiftung Altenhilfe						
891 1 9400	Sanierung Hospital zum Heiligen Geist (Seniorenheim Bei St. Petri)	0					
	Einnahmen	0	0	0	0	0	
	Ausgaben	0	0	0	0	0	
	Saldo	0	0	0	0	0	
UA 910	Sonstige allgemeine Finanzwirtschaft						
910 3000	Zuführung vom Verwaltungshaushalt	972.400	910.700	1.061.800	1.159.100	1.135.700	
910 3000	Zuführung vom Verwaltungshaushalt (<i>Soll-Überschuss</i>)		0				- 121.000 €
910 3001	Zuführung vom Verwaltungshaushalt (Stiftung Altenhilfe)	0	0	0	0	0	- 6.300 € (wie VerwHH)
910 3002	Zuführung vom Verwaltungshaushalt (Stiftung Ratzeburger Wohltäter)	100	0	0	0	0	-100 € (wie VerwHH)
910 3003	Zuführung vom Verwaltungshaushalt (Hans-Jürgen-Wohlfahrt-Stiftung)	100	0	0	0	0	-100 € (wie VerwHH)
910 3100	Entnahme aus der Allgemeinen Rücklage	1.700.300	775.800				zzgl. 343 T€ (RE 2019)
910 3140	Entnahme aus der Finanzausgleichsrücklage	554.000					
910 3190	Entnahme aus Stiftungsrücklagen	0	25.000				Stiftung RZ Wohltäter zur
910 3191	Entnahme Stiftungsrücklage 'Altenhilfe'						Finanzierung Schlichthaus
910 3778	Darlehen privaten Unternehmen	1.006.500	2.290.700	1.437.600	739.500	788.400	(Beschluss im HA 06/20)
910 9000	Zuführung zum Verwaltungshaushalt (<i>Finanzausgleichsrücklage + Stiftung</i>)	86.500					
910 9001	Zuführung zum Verwaltungshaushalt (zum Ausgleich des VerwHH.)	0	775.800				+775.800 €
910 9100	Zuführung an die Allgemeine Rücklage						
910 9140	Zuführung an die Finanzausgleichsrücklage						
910 9190	Zuführung an die Stiftungsrücklage (Stiftung Altenhilfe)	0	0	0	0	0	- 6.300 € (wie VerwHH)
910 9191	Zuführung an die Stiftungsrücklage (Stiftung Ratzeburger Wohltäter)	100	0	0	0	0	-100 € (wie VerwHH)
910 9192	Zuführung an die Stiftungsrücklage (Hans-Jürgen-Wohlfahrt-Stiftung)	100	0	0	0	0	-100 € (wie VerwHH)
910 9708	Tilgung Bundesdarlehen	5.400	5.400	5.500	5.500	5.500	
910 9768	Tilgung - sonst. öffentliche Sonderrechnungen (<i>neue Bereichsabgrenzung</i>)	13.300	13.300	13.300	13.300	13.300	
910 9778	Tilgung an priv. Unternehmen/Kreditmarkt (<i>neue Bereichsabgrenzung</i>)	953.700	892.000	1.043.000	1.140.300	1.116.900	
910 9788	Tilgung übrige Bereiche	0					55.000,00
	Einnahmen	4.233.400	4.002.200	2.499.400	1.898.600	1.924.100	
	Ausgaben	1.059.100	1.686.500	1.061.800	1.159.100	1.135.700	
	Saldo	3.174.300	2.315.700	1.437.600	739.500	788.400	
	Einnahmen VMH	6.256.100	6.650.600	10.329.200	7.849.000	3.954.500	
	Ausgaben VMH	6.256.100	7.066.900	10.343.100	7.850.900	3.956.400	
	Saldo = Mehr(-)/Minder(+) bedarf Kreditaufnahme	0	-416.300	-13.900	-1.900	-1.900	zusätzlicher Kreditbedarf
	benötigte Kreditaufnahme (Gesamt)	1.006.500	2.707.000	1.451.500	741.400	790.300	
	Tilgung	972.400	910.700	1.061.800	1.159.100	1.135.700	
	Differenz	-34.100	-1.796.300	-389.700	417.700	345.400	



ARBEITSGEMEINSCHAFT DER KOMMUNALEN LANDESVERBÄNDE



(federführend 2020)



Städtetag Schleswig-Holstein | Reventlouallee 6 | 24105 Kiel

Ministerpräsident des Landes Schleswig-Holstein
Herrn Daniel Günther
Düsternbrooker Weg 104
24105 Kiel

Telefon: 0431 570050-30
Telefax: 0431 570050-35
E-Mail: info@staedteverband-sh.de

Nachrichtlich:

Ministerium für Inneres, ländliche Räume
und Integration des Landes Schleswig-Holstein
Frau Innenministerin
Dr. Sabine Sütterlin-Waack
Düsternbrooker Weg 92
24105 Kiel

Unser Zeichen: 01.01.20/Zie
(bei Antwort bitte angeben)

Datum: 6. Juni 2020

Bewältigung der fiskalischen Folgen der Corona-Pandemie

Sehr geehrter Herr Ministerpräsident, lieber Daniel Günther,

die finanziellen Folgen der Corona-Pandemie stellen Land und Kommunen vor gravierende, in der Geschichte unseres Landes beispiellose Herausforderungen und führen zu einer ernsthaften Bedrohung der kommunalen Handlungsfähigkeit.

Mit den gestern Abend im Koalitionsausschuss gefassten Beschlüssen hat der Bund ein starkes Signal gesendet, dass er sich seiner Verantwortung für die Kommunen bewusst ist. Mit der hälftigen Kompensation der Gewerbesteuerausfälle, der Erhöhung seines Finanzierungsanteils an den Kosten der Unterkunft, der einmaligen Anhebung der Regionalisierungsmittel und den weiteren beschlossenen Maßnahmen hat der Bund erste wichtige Schritte für eine Stabilisierung der kommunalen Haushalte auf den Weg gebracht, die jedoch nicht ausreichend sein werden, um die kommunale Handlungsfähigkeit jetzt und in den kommenden Jahren auf einem den kommunalen Aufgaben angemessenen Niveau zu halten. Neben der Zusage des Landes, den Rückgang der Gewerbesteuererinnahmen hälftig zu kompensieren, bedarf es unseres Erachtens eines weiteren finanziellen Engagements des Landes im Interesse der Kommunen Schleswig-Holsteins.

Angesichts der besonderen, in der Verfassung verankerten Verantwortung des Landes für die Finanzausstattung seiner Kommunen erwarten wir, da die Rahmenbedingungen der Unterstützung durch den Bund feststehen, daher, dass das Land aufbauend auf den gestern gefassten Beschlüssen seiner Verantwortung nachkommt und wir gemeinsam und zeitnah zu Lösungen kommen, die eine nachhaltige Stabilisierung der kommunalen Finanzsituation sicherstellen, den Kommunen Planungssicherheit für die kommenden Jahre geben und eine faire Lastentragung zwischen Land und Kommunen abbilden.

Die Kommunalen Landesverbände haben der Innenministerin am 8. Mai dieses Jahres Vorschläge unterbreitet, wie die finanziellen Folgen für die kommunalen Haushalte kurz-, mittel- und langfristig beherrschbar gemacht werden können. Diese Vorschläge sind auch im Lichte der gestrigen Beschlüsse des Koalitionsausschusses ein aus unserer Sicht guter und geeigneter Weg, um der Verantwortung des Landes gerecht zu werden. Sie beinhalten u. a.

- einen Ausgleich der Steuermindereinnahmen (insbesondere Gewerbe- und Einkommenssteueranteile) der Gemeinden unter Anrechnung einer hälftigen Übernahme der Gewerbesteuer ausfälle durch den Bund,
- die Zusage, die Finanzausgleichsmasse in den Jahren 2021 ff. aus Landesmitteln ggf. so zu stützen, dass diese mindestens der für das Jahr 2020 vorläufig festgesetzten Finanzausgleichsmasse entspricht;
- die Nichtberücksichtigung des corona-bedingten negativen Abrechnungsbetrages bei der Abrechnung des Finanzausgleichs 2020, die nach geltendem Recht im Jahr 2022 zu erfolgen hätte; alternativ können sich die kommunalen Landesverbände vorstellen, negative Abrechnungsbeträge auf einen langfristigen Zeitraum aufzuteilen und gemeinsam von Land und Kommunen abzufinanzieren;
- die Ermöglichung von Kreditaufnahmen durch die Kommunen zum Ausgleich weiterer corona-bedingter Mindereinnahmen und Mehrausgaben mit dem Ziel einer längerfristigen gemeinsamen Abfinanzierung durch Kommunen und das Land.

Sehr geehrter Herr Ministerpräsident, wir sind optimistisch, dass es uns gemeinsam gelingen kann, dem Beispiel anderer Bundesländer zu folgen und in einem Schulterschluss von Land und Kommunen ein wirksames Paket zur Stabilisierung der kommunalen Finanzen in Schleswig-Holstein auf den Weg zu bringen. Da die Rahmenbedingungen durch die gestrigen Beschlüsse des Koalitionsausschusses feststehen, sollte nun mit den dafür erforderlichen Vorbereitungen begonnen werden.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Ulf Kämpfer
Vorsitzender
Städtetag
Schleswig-Holstein

Jörg Sibbel
Vorsitzender
Städtebund
Schleswig-Holstein



Thomas Schreitmüller
Vorsitzender
Schleswig-Holsteinischer
Gemeindetag



Reinhard Sager
Vorsitzender
Schleswig-Holsteinischer
Landkreistag

Corona-Folgen bekämpfen, Wohlstand sichern, Zukunftsfähigkeit stärken

Ergebnis Koalitionsausschuss 3. Juni 2020

Angesichts der Corona-Krise, die in unterschiedlicher Ausprägung alle Staaten rund um den Globus erfasst hat, ist die Wirtschaftsleistung weltweit stark zurückgegangen. Entsprechend steht Deutschland als global vernetzte Exportnation vor der Herausforderung, die direkten Folgen der Pandemie für die Wirtschaft im Inland zu bekämpfen, Lieferketten wiederherzustellen und auf die verschlechterte weltwirtschaftliche Lage zu reagieren.

Die Bundesregierung hat in der Krise schnell Hilfsprogramme auf den Weg gebracht, um zunächst während der Phase der Beschränkungen weitgehend Arbeitsplätze zu erhalten, den Fortbestand von Unternehmen zu sichern und soziale Notlagen zu vermeiden.

Nachdem es gelungen ist, die Infektionszahlen wieder auf ein niedriges Niveau zu senken und die Beschränkungen schrittweise zu lockern, ist es nun das erklärte Ziel der Koalitionspartner, Deutschland schnell wieder auf einen nachhaltigen Wachstumspfad zu führen, der Arbeitsplätze und Wohlstand sichert. Dazu bedarf es nicht nur der Reaktion auf die Auswirkungen der Krise, sondern viel mehr eines aktiv gestalteten innovativen Modernisierungsschubs und der entschlossenen Beseitigung bestehender Defizite. Diese Krise wird einschneidende Veränderungen bewirken, Deutschland soll gestärkt daraus hervorgehen. Damit dies gelingt, müssen viele Aufgaben bewältigt werden. Deutschland wird kurzfristig in einem **Konjunktur- und Krisenbewältigungspaket**

- die Konjunktur stärken, Arbeitsplätze erhalten und die Wirtschaftskraft Deutschlands entfesseln,
- im weiteren Verlauf auftretende wirtschaftliche und soziale Härten abfedern,
- Länder und Kommunen stärken und
- junge Menschen und Familien unterstützen.

Damit Deutschland gestärkt aus der Krise hervorgeht und langfristig erfolgreich ist, wird Deutschland in einem **Zukunftspaket**

- seine Rolle als weltweiter Spitzentechnologieexporteur durch insbesondere digitale Zukunftsinvestitionen und Investitionen in Klimatechnologien stärken und
- das Gesundheitswesen stärken und den Schutz vor Pandemien verbessern.

In seiner **internationalen Verantwortung** wird Deutschland

- Europa unterstützen und Hilfe für ärmere Länder leisten.

Deshalb haben sich die Koalitionspartner heute auf ein umfassendes Konjunktur- und Krisenbewältigungspaket sowie ein Zukunftspaket verständigt, welches aus folgenden Elementen besteht:

A) Konjunktur- und Krisenbewältigungspaket

Die Konjunktur stärken und die Wirtschaftskraft Deutschlands entfesseln

1. Zur Stärkung der Binnennachfrage in Deutschland wird befristet vom 1.7.2020 bis zum 31.12.2020 der **Mehrwertsteuersatz** von 19% auf 16% und von 7% auf 5% gesenkt.
{Finanzbedarf: 20 Mrd. Euro}

2. Durch die Auswirkungen der Corona-Pandemie steigen die Ausgaben in allen Sozialversicherungen. Um eine dadurch bedingte Steigerung der Lohnnebenkosten zu verhindern, werden wir im Rahmen einer „**Sozialgarantie 2021**“ die **Sozialversicherungsbeiträge bei maximal 40% stabilisieren**, indem wir darüber hinaus gehende Finanzbedarfe aus dem Bundeshaushalt jedenfalls bis zum Jahr 2021 decken. Das schützt die Nettoeinkommen der Arbeitnehmer und bringt Verlässlichkeit und Wettbewerbsfähigkeit für die Arbeitgeber. *{Finanzbedarf: 5,3 Mrd. Euro 2020, Bedarf 2021 kann erst im Rahmen der HH-Aufstellung 2021 ermittelt werden}*
3. Wettbewerbsfähige Strompreise sind ein wesentlicher Faktor für Investitionen am Standort Deutschland und für die Energiewende hin zu strom- und wasserstoffbasierten Technologien. Die **EEG-Umlage** droht im Jahr 2021 aufgrund des corona-bedingten Rückgangs der Wirtschaftsleistung und des damit verbundenen Rückgangs des Börsenstrompreises stark anzusteigen, trotz der beginnenden Zuführung von Einnahmen aus dem nationalen Brennstoffemissionshandel. Um für mehr Verlässlichkeit bei den staatlichen Strompreisbestandteilen zu sorgen, wird ab 2021 zusätzlich zu diesen Einnahmen aus dem BEHG ein weiterer Zuschuss aus Haushaltsmitteln des Bundes zur schrittweisen verlässlichen Senkung der EEG-Umlage geleistet, sodass diese im Jahr 2021 bei 6,5 ct/kwh, im Jahr 2022 bei 6,0 ct/kwh liegen wird. *{Finanzbedarf: 11 Mrd. Euro}*
4. Die **Fälligkeit der Einfuhrumsatzsteuer** wird verschoben auf den 26. des Folgemonats. Dies gibt Unternehmen einen Liquiditätseffekt von ca. 5 Mrd. Euro und ermöglicht den Unternehmen in Deutschland ein „level playing field“ gegenüber vielen unserer europäischen Nachbarn. *{Finanzwirkung: Verschiebungseffekt rd. 5 Mrd. Euro, davon 2,5 Mrd. Euro Bund}*
5. Der **steuerliche Verlustrücktrag** wird - gesetzlich - für die Jahre 2020 und 2021 auf maximal 5 Mio. Euro bzw. 10 Mio. Euro (bei Zusammenveranlagung) erweitert. Es wird ein Mechanismus eingeführt, wie dieser Rücktrag unmittelbar finanzwirksam schon in der Steuererklärung 2019 nutzbar gemacht werden kann, z.B. über die Bildung einer steuerlichen Corona-Rücklage. Das schafft schon heute die notwendige Liquidität und ist bürokratiearm zu verwalten. Die Auflösung der Rücklage erfolgt spätestens bis zum Ende des Jahres 2022. *{Finanzwirkung: Verschiebungseffekt 2 Mrd. Euro, davon 1 Mrd. Euro Bund}*
6. Als steuerlicher Investitionsanreiz wird eine **degressive Abschreibung** für Abnutzung (AfA) mit dem Faktor 2,5 gegenüber der derzeit geltenden AfA und maximal 25% Prozent pro Jahr für bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens in den Steuerjahren 2020 und 2021 eingeführt. *{Finanzwirkung: Vorzieheffekt rd. 6 Mrd. Euro, davon 3 Mrd. Euro für den Bund}*
7. Um die Wettbewerbsbedingungen für Unternehmen zu verbessern, wird das **Körperschaftssteuerrecht** modernisiert: u.a. durch ein Optionsmodell zur Körperschaftsteuer für Personengesellschaften und die Anhebung des Ermäßigungsfaktors bei Einkünften aus Gewerbebetrieb auf das Vierfache des Gewerbesteuer-Messbetrags. *{Finanzwirkung: 0,3 Mrd. Euro}*
8. Um die Potenziale eines gut regulierten, modernen und effizienten Kapitalmarkts zu nutzen und Deutschland als Standort für Investitionen in Zukunfts- und Wachstumsunternehmen zu stärken, werden die Möglichkeiten für Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen verbessern, sich an ihren Unternehmen zu beteiligen. Dabei werden wir auch auf die besondere Situation

von Startup-Unternehmen eingehen und eine für diese **attraktive Möglichkeit der Mitarbeiterbeteiligung** schaffen. *{Finanzwirkung: 0,1 Mrd. Euro}*

9. Die Corona-Pandemie kann dazu führen, dass viele Unternehmen unverschuldet in finanzielle Schieflage geraten. Mit den zahlreichen Unterstützungsmaßnahmen helfen wir den Unternehmen, Insolvenzen zu vermeiden. Wo dies trotz aller Anstrengungen nicht möglich ist, soll ein **schneller Neustart nach einer Insolvenz** erleichtert werden. Deshalb soll das Entschuldungsverfahren für natürliche Personen auf drei Jahre verkürzt werden, flankiert durch ausreichende Maßnahmen zur Missbrauchsvermeidung. Die Verkürzung soll für Verbraucher befristet sein und das Antragsverhalten der Schuldner soll nach einem angemessenen Zeitraum evaluiert werden, dies auch im Hinblick auf etwaige negative Auswirkungen auf das Zahlungs- und Wirtschaftsverhalten. Im Bereich der Unternehmensinsolvenzen soll ein vorinsolvenzliches Restrukturierungsverfahren eingeführt werden.
10. Der Bund wird in allen Bereichen prüfen, inwieweit geplante Aufträge und **Investitionen jetzt vorgezogen** werden können. Insbesondere sollen Digitalisierungsvorhaben in der Verwaltung, Sicherheitsprojekte sowie neue Rüstungsprojekte mit hohem deutschen Wertschöpfungsanteil, die noch in den Jahren 2020 und 2021 beginnen können, sofort umgesetzt werden. *{Projektvolumen: 10 Mrd. Euro}*
11. Um die öffentlichen Investitionsfördermaßnahmen schnell in konkrete Investitionsprojekte umsetzen zu können, soll das Vergaberecht temporär vereinfacht werden, etwa durch eine Verkürzung der Vergabefristen bei EU-Vergabeverfahren und die Anpassung der Schwellenwerte für beschränkte Ausschreibungen und freihändige Vergaben in Deutschland. Die Grundsätze des Wettbewerbs, der Transparenz sowie der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit bleiben von diesen Regelungen unberührt. Auch die Länder sind gefordert, Vereinfachungen umzusetzen. Die Koalition ist bestrebt, die Europäische Ratspräsidentschaft Deutschlands zu nutzen, um auf europäischer Ebene ein Programm zur **Entbürokratisierung**, zur Beschleunigung des Planungsrechts, zur Vereinfachung des Vergaberechts und zur Reform des Wettbewerbsrechts anzustoßen. Wir prüfen im Lichte der im Herbst erwarteten EuGH-Entscheidung eine europarechtskonforme materielle Präklusion gesetzlich wieder einzuführen.

Wirtschaftliche und soziale Härten abfedern

12. Das **Kurzarbeitergeld** bewährt sich wie schon in der Finanzkrise auch in der Corona-bedingten Wirtschaftskrise. Wir werden bereits im September im Lichte der pandemischen Lage eine verlässliche Regelung für den Bezug von Kurzarbeitergeld ab dem 1. Januar 2021 vorlegen.
13. Zur Sicherung der Existenz von kleinen und mittelständischen Unternehmen wird für Corona-bedingten Umsatzausfall ein **Programm für Überbrückungshilfen** aufgelegt. Das Volumen des Programms wird auf maximal 25 Mrd. Euro festgelegt. Die Überbrückungshilfe wird für die Monate Juni bis August gewährt. Die Überbrückungshilfe gilt branchenübergreifend, wobei den Besonderheiten der besonders betroffenen Branchen wie Hotel- und Gaststättengewerbe, Caterer, Kneipen, Clubs und Bars, als Sozialunternehmen geführte Übernachtungsstätten wie Jugendherbergen, Schullandheime, Träger von Jugendeinrichtungen des internationalen Jugendaustauschs, Einrichtungen der Behindertenhilfe, Reisebüros, Profisportvereinen der unteren Ligen, Schaustellern, Unternehmen der Veranstaltungslogistik sowie

Unternehmen im Bereich um Messeveranstaltungen angemessen Rechnung zu tragen ist.

Antragsberechtigt sind Unternehmen, deren Umsätze Corona-bedingt in April und Mai 2020 um mindestens 60 % gegenüber April und Mai 2019 rückgängig gewesen sind und deren Umsatzrückgänge in den Monaten Juni bis August 2020 um mindestens 50 % fortauern.

Bei Unternehmen, die nach April 2019 gegründet worden sind, sind die Monate November und Dezember 2019 heranzuziehen.

Erstattet werden bis zu 50 % der fixen Betriebskosten bei einem Umsatzrückgang von mindestens 50 % gegenüber Vorjahresmonat. Bei einem Umsatzrückgang von mehr als 70 % können bis zu 80 % der fixen Betriebskosten erstattet werden. Der maximale Erstattungsbetrag beträgt 150.000 Euro für drei Monate. Bei Unternehmen bis zu fünf Beschäftigten soll der Erstattungsbetrag 9.000 Euro, bei Unternehmen bis 10 Beschäftigten 15.000 Euro nur in begründeten Ausnahmefällen übersteigen. Geltend gemachte Umsatzrückgänge und fixe Betriebskosten sind durch einen Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer in geeigneter Weise zu prüfen und zu bestätigen. Überzahlungen sind zu erstatten.

Die Antragsfristen enden jeweils spätestens am 31.8.2020 und die Auszahlungsfristen am 30.11.2020. *{Finanzbedarf: 25 Mrd. Euro aus nicht ausgeschöpftem bestehenden Programm}*

14. Der **vereinfachte Zugang in die Grundsicherung** für Arbeitsuchende (SGB II) wird über die bisherige Geltungsdauer hinaus bis zum 30. September 2020 verlängert.
15. Um die Länder in deren Maßnahmen zur **Stabilisierung gemeinnütziger Organisationen** (Sozialunternehmen, Jugendherbergen, Einrichtungen der Jugendbildung, Familienferienstätten, Schullandheimen und anderen gemeinnützigen Kinder- und Jugendunterkünften) effektiv zu unterstützen, legt der Bund für die Jahre 2020 und 2021 ein Kredit-Sonderprogramm über die KfW auf und stellt dafür eine Milliarde Euro bereit. Die Bundesmittel allein sollen eine 80-prozentige Haftungsfreistellung der zu fördernden Maßnahmen der landeseigenen Förderinstitute (LFI) gestatten. Damit können die Länder mit überschaubaren eigenen Mitteln eine Haftungsfreistellung bis zu insgesamt 100 Prozent für Programme zugunsten gemeinnütziger Organisationen ermöglichen. *{Finanzbedarf. 0,9 Mrd. Euro}*
16. Kunst und Kultur sollen zur Wiederaufnahme ihrer Häuser und Programme ertüchtigt werden. Daher wird ein **Programm zur Milderung der Auswirkungen der Corona-Pandemie im Kulturbereich** aufgelegt, aus dem insbesondere die Erhaltung und Stärkung der Kulturinfrastruktur, Nothilfen, Mehrbedarfe von Einrichtungen und Projekten und die Förderung alternativer, auch digitaler Angebote gefördert werden sollen. *{Finanzbedarf: 1 Mrd. Euro}*
17. Nach zwei Dürrejahren hat auch das Jahr 2020 mit großer Trockenheit begonnen. Damit setzen sich die Schäden im Wald in Deutschland fort. Die Holzpreise sind -zum Teil auch durch die Corona-Pandemie- stark gesunken. Deshalb stellt die Bundesregierung weitere 700 Mio. Euro für den Erhalt und die **nachhaltige Bewirtschaftung der Wälder** einschließlich der Förderung der Digitalisierung in der Forstwirtschaft und die Unterstützung von Investitionen in moderne Betriebsmaschinen und -geräte bereit.

Daneben soll auch die Förderung einer modernen Holzwirtschaft einschließlich der stärkeren Nutzung von Holz als Baustoff erfolgen. *{Finanzbedarf: 0,7 Mrd. Euro}*

Länder und Kommunen stärken

18. Zur Stärkung der Kommunen angesichts der dort ebenfalls auftretenden Steuerausfälle wird der Bund dauerhaft weitere 25% und insgesamt bis zu 75% der **Kosten der Unterkunft** im bestehenden System übernehmen. Wir wollen dabei verhindern, dass die Leistungen für Unterkunft und Heizung künftig im Auftrag des Bundes erbracht werden. Die Kommunen kennen den örtlichen Wohnungsmarkt am besten und sollen deswegen weiterhin für diese Leistungen verantwortlich sein. Daher werden wir in der Verfassung abweichend regeln, dass der Bund die Kosten der Unterkunft und Heizung in der Grundsicherung für Arbeitsuchende bis zu 75% tragen kann, bevor Bundesauftragsverwaltung eintritt. *{Finanzbedarf: 4 Mrd. Euro pro Jahr}*
19. Damit die Kommunen weiter finanziell handlungsfähig bleiben, ist der Bund bereit, die für den größten Teil der öffentlichen Investitionen in Deutschland zuständigen Kommunen deutlich zu stärken und damit die Länder bei ihren Aufgaben zu unterstützen. Mit einem **kommunalen Solidarpakt 2020** werden die aktuellen krisenbedingten Ausfälle der **Gewerbesteuereinnahmen** kompensiert. Dazu gewährt der Bund für 2020 den Gemeinden gemeinsam mit den zuständigen Ländern hälftig finanziert einen pauschalierten Ausgleich. Bei der Gewerbesteuer wird ein Freibetrag für die existierenden Hinzurechnungstatbestände auf 200.000 Euro erhöht. *{Finanzbedarf: 5,9 Mrd. Euro Bund}*
20. Die nationale Klimaschutzinitiative sieht **Förderprogramme** in einer Größenordnung von jährlich 300 Mio Euro vor, die auch durch einen kommunalen Eigenanteil mitfinanziert werden. Um den Mittelabfluss insbesondere bei finanzschwachen Kommunen zu beschleunigen, werden wir den kommunalen Eigenanteil in einzelnen Programmen absenken und hierfür jeweils 50 Mio Euro in den Jahren 2020 und 2021 bereitstellen. *{Finanzbedarf: 0,1 Mrd. Euro}*
21. Der Bund wird eine Bundesrahmenregelung erarbeiten, die es den Ländern erlauben soll, **ÖPNV-Unternehmen** zum Ausgleich der stark verringerten Fahrgeldeinnahmen Beihilfen zu gewähren. Dafür ist eine Notifizierung durch die EU-Kommission erforderlich.
22. Der Bund wird die Länder im Jahr 2020 bei der **Finanzierung des Öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV)** unterstützen, da durch die Corona-Pandemie die Fahrgeldeinnahmen stark verringert sind. Dies erfolgt durch die einmalige Erhöhung der Regionalisierungsmittel in Höhe von 2,5 Milliarden Euro in 2020. *{Finanzbedarf: 2,5 Mrd. Euro}*
23. Für die Jahre 2020 und 2021 werden zusätzliche 150 Millionen Euro für **Sportstätten** zur Verfügung gestellt. Dazu wird der Investitionsplan Sportstätten von 110 Millionen Euro auf 260 Millionen Euro aufgestockt. *{Finanzbedarf: 150 Mio. Euro}*
24. Damit kommunale Unternehmen den bereits um die Möglichkeit der Betriebsmittelfinanzierung ergänzten KfW-Förderkredit „IKU – **Investitionskredit Kommunale und Soziale Unternehmen**“ noch besser nutzen können, wird die bisherige Deckelung der jeweiligen Kreditsumme von 50 Millionen Euro aufgehoben.
25. Der Bund wird erneut dem Wunsch der neuen Länder nach einer stärkeren Beteiligung an den steigenden **Kosten aus den Zusatzversorgungssystemen der DDR (AAÜG)**

nachkommen und seinen Anteil von derzeit 40 Prozent ab dem 1.1.2021 auf 50 Prozent aufstocken. Hierdurch werden die Haushalte der neuen Länder deutlich entlastet. Die dadurch entstehenden finanziellen Spielräume werden sie für kommunale Investitionen nutzen. *{Finanzbedarf: ca. 340 Mio. Euro jährlich}*

Junge Menschen und Familien unterstützen

26. Mit einem einmaligen **Kinderbonus** von 300 Euro pro Kind für jedes kindergeldberechtigtes Kind werden die besonders von den Einschränkungen betroffenen Familien unterstützt. Dieser Bonus wird mit dem steuerlichen Kinderfreibetrag vergleichbar dem Kindergeld verrechnet. Er wird nicht auf die Grundsicherung angerechnet. *{Finanzbedarf: 4,3 Mrd. Euro}*
27. Um im Bereich **der Kindergärten, Kitas und Krippen** den Kapazitätsausbau zu fördern und Erweiterungen, Um- und Neubauten zu fördern, werden eine Milliarde Euro zusätzlich für Ausbaumaßnahmen bereitgestellt, die in 2020 und 2021 stattfinden. Die Mittel können auch für Umbaumaßnahmen zur Verbesserung der Hygienesituation eingesetzt werden. *{Finanzbedarf: 1 Mrd. Euro}*
28. Das Investitionsprogramm für den **Ausbau von Ganztagschulen und Ganztagesbetreuung** wird beschleunigt. Länder, die Mittel für Investitionen in den Jahren 2020 und 2021 abrufen, erhalten die entsprechende Summe in den späteren Jahren der Laufzeit zusätzlich. Gleichzeitig hat die Krise gezeigt, wie wichtig Digitalisierung und digitales Lernen in der Bildung sind. Alle Schulen müssen in die Lage versetzt werden, Präsenzunterricht in der Schule und E-Learning zu Hause miteinander zu verbinden. Deshalb wird im Digitalpakt Schule der Katalog der förderfähigen Investitionen erweitert. Der Bund wird sich darüber hinaus in Zukunft pauschaliert bei der Ausbildung und Finanzierung der Administratoren beteiligen, wenn die Länder im Gegenzug die digitale Weiterbildung der Lehrkräfte verstärken. *{Finanzbedarf: 2 Mrd. Euro}*
29. Auf Grund des höheren Betreuungsaufwand gerade für Alleinerziehende in Zeiten von Corona und den damit verursachten Aufwendungen wird befristet auf 2 Jahre der **Entlastungsbeitrag für Alleinerziehende** von derzeit 1.908 Euro auf 4.000 Euro für die Jahre 2020 und 2021 angehoben und damit mehr als verdoppelt. *{Finanzbedarf: 0,75 Mrd. Euro}*
30. Der Lernerfolg von **Auszubildenden** soll auch in der Pandemie nicht gefährdet werden. KMU, die ihr Ausbildungsplatzangebot 2020 im Vergleich zu den drei Vorjahren nicht verringern, erhalten für jeden neu geschlossenen Ausbildungsvertrag eine einmalige Prämie in Höhe von 2.000 Euro, die nach Ende der Probezeit ausgezahlt wird. Solche Unternehmen, die das Angebot sogar erhöhen, erhalten für die zusätzlichen Ausbildungsverträge 3.000 Euro. KMU, die ihre Ausbildungsaktivität trotz Corona-Belastungen fortsetzen und Ausbilder sowie Auszubildende nicht in Kurzarbeit bringen, können eine Förderung erhalten. KMU, die die Ausbildung im Betrieb nicht fortsetzen können, sollen die Möglichkeit einer vorübergehenden geförderten betrieblichen Verbund- oder Auftragsausbildung erhalten. Die Details der Durchführung einer solchen Verbund- oder Auftragsausbildung werden im Rahmen der Allianz für Aus- und Weiterbildung erörtert. Betriebe, die zusätzlich Auszubildende übernehmen, die wegen Insolvenz ihres Ausbildungsbetriebs ihre Ausbildung nicht fortsetzen können, erhalten entsprechend der gemeinsamen Erklärung der Allianz für Aus- und Weiterbildung vom 26.5. eine Übernahmeprämie. *{Finanzbedarf: 0,5 Mrd. Euro}*

31. Zur Unterstützung der regionalen Wirtschaftsstrukturen in der Corona-Pandemie werden die Programme aus der **Gemeinschaftsaufgabe GRW** um 500 Mio. Euro aufgestockt. *{Finanzbedarf: 0,5 Mrd. Euro}*

B) Zukunftspaket

Zukunftsinvestitionen und Investitionen in Klimatechnologien

Damit Deutschland gestärkt aus der aktuellen Krise hervorgeht und auch mittel- und langfristig ein lebenswertes und wirtschaftlich starkes Land bleibt, werden wir ein Zukunftspaket in Höhe von über 50 Mrd. für die nächsten Jahre auflegen. Als erste Maßnahmen werden daraus die nachfolgend aufgeführten konkreten Maßnahmen finanziert:

32. Der Fördersatz der **steuerlichen Forschungszulage** wird rückwirkend zum 1.1.2020 und befristet bis zum 31.12.2025 auf eine Bemessungsgrundlage von bis zu 4 Mio. Euro pro Unternehmen gewährt. Damit wird ein Anreiz gesetzt, dass Unternehmen trotz der Krise in Forschung und Entwicklung und damit in die Zukunftsfähigkeit ihrer Produkte investieren. *{Finanzbedarf: 1 Mrd. Euro}*
33. In der anwendungsorientierten Forschung werden die Mitfinanzierungspflichten für Unternehmen, die wirtschaftlich durch die Coronakrise besonders betroffen sind, reduziert. Der Bund unterstützt die großen **außeruniversitären Forschungsorganisationen** mit jeweils einem Fonds, aus dem erfolversprechende Projekte in solchen Fällen eine Ersatzfinanzierung erhalten können, um den Abbruch der Forschungsarbeiten zu verhindern. *{Finanzbedarf: 1 Mrd. Euro}*
34. Die **projektbezogene Forschung** (u.a. SINTEG-Programm und Reallabore der Energiewende) wird ausgeweitet. Der Fokus liegt auf den nächsten großen Umbrüchen im Energiesystem: Digitalisierung und Sektorkopplung. *{Finanzbedarf: 0,3 Mrd. Euro}*
35. Eine leistungsfähige Verkehrs- und Mobilitätsinfrastruktur ist Voraussetzung für einen raschen Aufschwung und neues Wachstum in praktisch allen Wirtschaftsbereichen. Deshalb wollen wir die **Mobilität** stärken und gleichzeitig mehr Nachhaltigkeit und Klimaschutz sicherstellen. Dies kommt der Umwelt, der Wirtschaft, Arbeitnehmern und Unternehmen gleichermaßen zugute. Hierzu sollen die erfolgreiche Politik des Klimaschutzprogramms 2030 fortgesetzt und beschleunigt, der Strukturwandel der Automobilindustrie begleitet und zukunftsfähige Wertschöpfungsketten aufgebaut werden:
- a. Die **Kfz-Steuer** für Pkw wird stärker an CO₂-Emissionen ausgerichtet, wovon eine spürbare Lenkungswirkung hin zu emissionsärmeren bzw. emissionsfreien Fahrzeugen ausgehen wird. Für Neuzulassungen wird die Bemessungsgrundlage zum 1.1.2021 daher hauptsächlich auf die CO₂-Emissionen pro km bezogen und oberhalb 95g CO₂/km in Stufen angehoben. Zudem wird die bereits geltende zehnjährige Kraffahrzeugsteuerbefreiung für reine Elektrofahrzeuge bis zum 31.12.2025 gewährt und bis 31.12.2030 verlängert.
 - b. Durch die Umweltprämie fördern wir den Austausch der Kfz-Fahrzeugflotte durch klima- und umweltfreundlichere Elektrofahrzeuge. Im bestehenden System werden wir die Prämien des Bundes als neue „**Innovationsprämie**“ verdoppeln. Die Prämie der Hersteller bleibt davon unberührt. Das bedeutet zum Beispiel, dass bis zu einem Nettolistenpreis des E-Fahrzeugs von bis zu 40.000 Euro die Förderung

des Bundes von 3.000 auf 6.000 Euro steigt. Diese Maßnahme ist befristet bis 31.12.2021. Bei der Besteuerung von rein elektrischen Dienstwagen von 0,25% erhöhen wir die Kaufpreisgrenze von 40.000 Euro auf 60.000 Euro. Im Rahmen der nationalen Plattform „Mobilität der Zukunft“ werden wir die Frage des optimierten Nutzungsgrades des elektrischen Antriebs bei plug-in Hybridfahrzeugen diskutieren. *{Finanzbedarf: 2,2 Milliarden Euro}*

- c. Für **Zukunftsinvestitionen der Fahrzeughersteller und der Zulieferindustrie** wird für die Jahre 2020 und 2021 ein Bonus-Programm aufgelegt. Es dient der Förderung von Investitionen in neuen Technologien, Verfahren und Anlagen. **Forschung und Entwicklung** für transformationsrelevante Innovationen und neue regionale Innovationscluster vor allem der **Zulieferindustrie** werden in den Jahren 2020 und 2021 mit 1 Milliarde Euro gefördert. *{Finanzbedarf: 2 Milliarden Euro}*
- d. Für Soziale Dienste wird ein auf die Jahre 2020 und 2021 befristetes **Flottenaustauschprogramm „Sozial & Mobil“** aufgelegt, um Elektromobilität im Stadtverkehr zu fördern und die gemeinnützigen Träger bei der Flottenumrüstung zu unterstützen. *{Finanzbedarf: 200 Mio. Euro}*
- e. Das befristete **Flottenaustauschprogramm für Handwerker** und KMU für Elektronutzfahrzeuge bis 7,5 t wird zeitnah umgesetzt.
- f. Wir investieren zusätzlich 2,5 Milliarden Euro in den Ausbau moderner und sicherer **Ladesäulen-Infrastruktur**, die Förderung von Forschung und Entwicklung im Bereich der **Elektromobilität** und die **Batteriezellfertigung**, unter anderem in weitere mögliche Standorte. Der Ausbau der Ladeinfrastruktur als notwendige Voraussetzung zum Hochlauf der E-Mobilität wird beschleunigt. Dazu soll der Masterplan Ladeinfrastruktur zügig umgesetzt werden. Insbesondere soll das einheitliche Bezahlssystem für Ladesäulen nun zügig umgesetzt werden. Durch eine Versorgungsaufgabe soll geregelt werden, dass an allen Tankstellen in Deutschland auch Ladepunkte angeboten werden. Der Aufbau öffentlich zugänglicher Ladeinfrastruktur (zum Beispiel bei Kitas, Krankenhäusern, Stadtteilzentren, Sportplätzen) wird im Rahmen des Masterplans intensiviert. Zudem wird geprüft, ob die Errichtung von Schnellladesäulen als Dekarbonisierungsmaßnahme der Mineralölwirtschaft behandelt werden kann. *{Finanzbedarf: 2,5 Mrd. Euro}*
- g. Der Bund hat bereits im Rahmen des Klimaschutzprogramms 2030 beschlossen, sich von 2020 bis 2030 jährlich mit 1 Mrd. Euro zusätzlichen Eigenkapitals an der **Deutschen Bahn** zu beteiligen. Dadurch wird die Deutsche Bahn in die Lage versetzt, zusätzliches Kapital in die Modernisierung, den Ausbau und die Elektrifizierung des Schienennetzes und das Bahnsystem zu investieren. Um dieses Ziel auch angesichts der Corona-bedingten Einnahmeausfälle weiter realisieren zu können, wird der Bund weiteres Eigenkapital in Höhe von 5 Mrd. Euro zur Verfügung stellen.
- h. Damit der **Mobilfunk-Empfang** entlang der 39.000 km Schienenwege in Deutschland deutlich verbessert werden kann, müssen die Zugengeräte modernisiert werden (Umrüstung auf GSM-R). Der Bund wird dazu in 2020 und 2021 die nötige Umrüstung bei den 450 zugelassenen Eisenbahnverkehrsunternehmen noch stärker unterstützen. *{Finanzbedarf: 150 Mio. Euro}*

- i. Der Bund investiert in ein „**Bus- und LKW-Flotten-Modernisierungs-Programm**“, das privaten und kommunalen Betreibern zur Förderung alternativer Antriebe gleichermaßen offen steht. Um die Nachfrage nach E-Bussen zu erhöhen und den Stadtverkehr umweltfreundlicher zu machen, wird außerdem die Förderung für E-Busse und deren Ladeinfrastruktur bis Ende 2021 befristet aufgestockt. *{Finanzbedarf: 1,2 Mrd. Euro}*
 - j. Die Bundesregierung wird sich bei der EU-Kommission dafür einsetzen, dass ein befristetes europaweites **Flottenerneuerungsprogramm 2020/21 für schwere Nutzfahrzeuge** zur Anschaffung von LKW der neuesten Abgasstufe Euro VI aufgelegt wird. Es soll einen Zuschuss beim Austausch von Euro 5-LKW von 15.000 Euro vorsehen, beim Austausch von Euro 3 oder Euro 4-Fahrzeugen von 10.000 Euro. *{Finanzbedarf: europäische Mittel}*
 - k. Neben der Bahn werden wir auch die Schifffahrt als klimafreundliches Verkehrsmittel stärken, modernisieren und digitalisieren. Dazu gehören unter anderem Ufersanierungen, die Modernisierung von Schleusen, Ersatzbeschaffungen von Schiffen und digitale Testfelder. Die vom Bund im Bereich der **Schifffahrt** etablierte Innovationsförderung, das Maritime Forschungsprogramm, das Förderprogramm Landstrom sowie ein neu zu erstellendes „Förderprogramm LNG-Betankungsschiffe“ sowie ein „Flottenerneuerungsprogramm Behördenschiffe“ und ein neu zu schaffendes „Sofort-Programm Saubere Schiffe“ werden für Vorhaben, die in den Jahren 2020 und 2021 beginnen, mit insgesamt 1 Milliarde Euro zusätzlich ausgestattet. *{Finanzbedarf: 1 Mrd. Euro}*
 - l. **Moderne Flugzeuge** neuester Bauart emittieren bis zu 30% weniger CO₂ und Lärm. Wir werden die beschleunigte Umstellung von Flugzeugflotten auf derartige Flugzeuge unterstützen. *{Finanzbedarf: 1 Mrd. Euro}*
36. Die Bundesregierung wird kurzfristig die „Nationale **Wasserstoffstrategie**“ vorlegen. Deren Ziel soll es sein, Deutschland bei modernster Wasserstofftechnik zum Ausrüster der Welt zu machen. Entsprechend soll aus der Strategie ein Programm zur Entwicklung von Wasserstoffproduktionsanlagen entwickelt werden. Um den Einsatz dieser Technologien auch in Deutschland im Industriemaßstab zu demonstrieren, sollen bis 2030 industrielle Produktionsanlagen von bis zu 5 GW Gesamtleistung einschließlich der dafür erforderlichen Offshore- und Onshore-Energiegewinnung entstehen. Für den Zeitraum bis 2035 werden nach Möglichkeit weitere 5 GW zugebaut. Bis 2040 werden die weiteren 5 GW spätestens entstehen. Neben der Prüfung, ob die Wasserstoffproduktion über Ausschreibungen von Elektrolyseleistungen gefördert werden kann, soll der Umstieg von fossilen Energieträgern auf Wasserstoff insbesondere bei industriellen Prozessen in der Entwicklung und Prozessumstellung gefördert werden. Dabei wird bei den Fördermaßnahmen darauf geachtet, dass alle Regionen Deutschlands von den neuen Wertschöpfungspotenzialen der Wasserstoffwirtschaft profitieren. Die Umstellung wird sowohl über Investitionszuschüsse in neue Anlagen als auch über ein neues Pilot-Programm zur Unterstützung des Betriebes von Elektrolyseanlagen auf Basis des Carbon Contracts for Difference-Ansatzes gefördert werden. Wir streben die Befreiung der Produktion von grünem Wasserstoff von der EEG-Umlage an. Wir werden dabei sicherstellen, dass dadurch die EEG-Umlage nicht steigt. Eine verpflichtende PtL-Quote

für Flugbenzin wird geprüft. Eine Nachfragequote nach klimafreundlichem Stahl wird geprüft. Die Förderung von „Wasserstoff-ready“ Anlagen über das KWK-Gesetz wird geprüft. Die regulatorischen Grundlagen für den Aufbau einer Wasserstoffinfrastruktur werden zügig umgesetzt. Um den Einsatz grünen Wasserstoffs im Schwerlastverkehr zu fördern, wird das Wasserstoff-Tankstellennetz zügig ausgebaut. Die RED II Richtlinie wird ambitionierter umgesetzt als es die EU-Vorgaben vorsehen. Darüber hinaus fördern wir den direkten Einsatz von grünem Wasserstoff in Flugzeugantrieben ebenso wie die Entwicklung von Konzepten für „hybridelektrisches Fliegen“ (Kombination von Wasserstoff/ Brennstoffzellen/ Batterietechnologie). *{Finanzbedarf: 7 Mrd. Euro}*

37. In der Umsetzung der Wasserstoffstrategie wird Deutschland **außenwirtschaftliche Partnerschaften** mit solchen Ländern aufbauen, in denen aufgrund der geographischen Lage Wasserstoff effizient produziert werden kann. Dort sollen auf der Basis der oben beschriebenen Technologien „made in Germany“ große Produktionsanlagen aufgebaut werden, um in Partnerschaft ein wirtschaftliches Standbein in diesen Ländern durch den Wasserstoffexport aufzubauen, deren Wirtschaft von fossilen Energieträgern unabhängiger zu machen und Deutschlands Wasserstoffbedarf zu decken. In diesem Zuge sollen auch geeignete Wasserstoffspeicherverfahren für den globalen, kosteneffizienten Transport von Wasserstoff entwickelt werden. Die Gründung einer europäischen Wasserstoffgesellschaft zur Förderung und Erschließung gemeinsamer internationaler Produktionskapazitäten und -infrastrukturen wird ausgelotet und bei ausreichend europäischer Unterstützung vorangetrieben. *{Finanzbedarf: 2 Mrd. Euro}*
38. Um den **Ausbau der Erneuerbaren** Energien weiter zu forcieren, wird der Deckel für Photovoltaik unmittelbar abgeschafft und das Ausbau-Ziel für die Offshore-Windkraft von 15 auf 20 GW in 2030 angehoben. Die Länder erhalten die Möglichkeit, zur Steigerung der Akzeptanz von Windkraft-Anlagen Mindestabstände von 1.000 Metern gesetzlich festzulegen. Darüber hinaus wird eine Möglichkeit geschaffen, mit der Kommunen und Anwohner stärker von den finanziellen Erträgen der Windkraft profitieren.
39. Das **CO₂-Gebäudesanierungsprogramm** wird für 2020 und 2021 um eine Milliarde Euro auf 2,5 Milliarden Euro aufgestockt. Auch die Förderprogramme des Bundes zur energetischen Sanierung kommunaler Gebäude werden aufgestockt und ein Programm zur Förderung von Klimaanpassungsmaßnahmen in sozialen Einrichtungen wird aufgelegt. *{Finanzbedarf: ca. 2 Mrd. Euro}*
40. Die **Registermodernisierung** stellt eine wichtige Säule der Digitalisierung der gesamten Verwaltung in Bund, Ländern und Kommunen dar. Sie ist von großer Bedeutung für die Umsetzung des Prinzips der nur einmaligen Erfassung von personenbezogenen Daten bei Bürgerinnen, Bürgern und Unternehmen („**Once Only**“). Voraussetzung dafür ist eine fehlerfreie registerübergreifende Identifikation von Personen. Darüber wird eine Diskussion mit gemeinsam ausgewählten Experten bereits ab der nächsten Woche geführt. Ziel ist es, noch im Sommer einen Gesetzentwurf vorlegen, der in einem ersten Schritt den Bereich der Register mit Relevanz für die Umsetzung des Online-Zugangsgesetzes mit der Steuer-ID als verwaltungsübergreifender ID-Nummer erschließt. Um höchsten Ansprüchen an den Datenschutz zu genügen, soll der registerübergreifende Datenaustausch dabei nicht direkt zwischen den beiden Behörden, sondern als zusätzliche Sicherung immer über eine dritte Stelle erfolgen. Auf der Grundlage dieser Erfahrungen soll entschieden werden, ob für andere Bereiche weitere, bereichsspezifische Identifier

eingeführt werden oder ein einheitlicher Identifier für alle Register umgesetzt wird.
{Finanzbedarf: 0,3 Mrd. Euro}

41. Das **Online-Zugangs-Gesetz** soll jetzt zügig und flächendeckend umgesetzt werden. Deshalb unterstützt der Bund Länder und Kommunen zusätzlich finanziell bei dieser Umsetzung, wenn diese das gemeinsame Architekturkonzept („einer für alle“) flächendeckend umsetzen. {Finanzbedarf: 3 Mrd. Euro}
42. Die Corona-Pandemie demonstriert auf vielerlei Weise, dass gerade in der öffentlichen Verwaltung ein **Digitalisierungsschub** notwendig ist. Aber auch viele Unternehmen sind mit dem Bedarf vermehrter digitale Kundenkontakte konfrontiert. Neben der Beschleunigung der Prozesse der digitalen Verwaltung werden Maßnahmen für die digitale Befähigung von Kommunen und den nachhaltigen Energieverbrauch angestrebt. Der Digitalisierung der Wirtschaft wird unverzüglich ein zusätzlicher Schub gegeben über die erweiterten Abschreibungsmöglichkeiten für digitale Wirtschaftsgüter, den Aufbau einer souveränen Infrastruktur sowie ein Förderprogramm zur Unterstützung des Auf- und Ausbau von Plattformen und die Befähigung von KMUs zur beschleunigten digitalen Transformation. {Finanzbedarf: 1 Mrd. Euro}
43. **Künstlichen Intelligenz (KI)** wird an der Produktinnovation und damit am wirtschaftlichen Wachstum in nahezu allen Bereichen in den kommenden Jahren eine entscheidende Rolle spielen. Deshalb werden wir die bis 2025 geplanten Investitionen in KI von 3 Mrd. Euro auf 5 Mrd. Euro erhöhen. Aus diesen Mitteln sollen neben der Aufstockung bestehender Programme insbesondere zusätzliche Supercomputer in Deutschland angeschafft werden, um dem Bedarf an Rechenkapazität gerecht zu werden sowie die systematische digitale Bereitstellung von Daten bisher nicht zugänglicher Datenpools -gegebenenfalls in Echtzeit- für KI-Anwendungen ermöglicht werden. Die Kompetenzzentren für KI-Forschung werden wir langfristig stärken und eng mit der regionalen Wirtschaft in Anwendungshubs verzahnen. In zukunftsweisenden Anwendungsfeldern werden wir, ausgehend von exzellenten Forschungs- und Transferstrukturen, KI-Ökosysteme von internationaler Strahlkraft aufbauen. Damit legen wir die Basis für ein europäisches KI-Netzwerk und die Wettbewerbsfähigkeit von KI „Made in Europe“. Durch exzellente Forschung und Lehre, attraktive Rahmenbedingungen und modernste KI- und Rechner-Infrastruktur wollen wir die Attraktivität für Spitzenforscher und Nachwuchstalente so verbessern, dass die Bedingungen am KI-Standort Deutschland im internationalen Vergleich zu den weltweit besten zählen. {Finanzbedarf: 2 Mrd. Euro}
44. Der nächste grundlegende digitale Technologiesprung durch **Quantentechnologien** beginnt jetzt. Nachdem andere Länder als Anbieter von Hard- und Software in der klassischen Computertechnologie Vorreiter sind, ist es unser Ziel, dass Deutschland in wesentlichen Bereichen der Quantentechnologien, insbesondere dem Quantencomputing, der Quantenkommunikation, der Quantensensorik und auch der Quantenkryptographie wirtschaftlich und technologisch an der Weltspitze konkurrenzfähig ist. Deshalb werden wir die Entwicklung und Produktion von Quantentechnologien in Deutschland fördern und daraus ein neues industrielles Standbein sowohl hinsichtlich Hard- als auch Software aufbauen. Dabei setzen wir auf die enge Verbindung von Exzellenz in der Forschung mit dem Transfer in die Produktentwicklung, auf eine substantielle Förderung von Unternehmens- und Start-up-Gründungen sowie auf gemeinsame neue Spitzencluster aus Wissenschaft und Industrie. Der Bund wird unmittelbar den Auftrag zum Bau von

mindestens zwei Quantencomputern an geeignete Konsortien vergeben. {Finanzbedarf: 2 Mrd. Euro}

45. Wir wollen bei den **zukünftigen Kommunikationstechnologien** 5G und perspektivisch 6G in der Weltspitze als Technologieanbieter eine führende Rolle einnehmen und unterstützen den technologischen Wandel frühzeitig. Bei diesen Technologien wird die Bedeutung von Software in der Netzsteuerung dominieren. Dies eröffnet uns die Chance, unsere digitale Souveränität und zugleich die Innovationskraft unserer Unternehmen zu stärken. Deshalb werden wir innovative Unternehmen bei der Entwicklung und Erprobung neuer, softwaregesteuerter Netztechnologien gezielt fördern. Zugleich wollen wir den Markteintritt für solche innovativen Netztechnologien erleichtern. Dazu werden wir auch regulatorische Maßnahmen auf nationaler und europäischer Ebene prüfen, beispielsweise zur Verbesserung der Interoperabilität von Netzkomponenten. Zudem wollen wir die rasche Erarbeitung und Durchsetzung von offenen Standards (openRAN) auf europäischer Ebene unterstützen. {Finanzbedarf: 2 Mrd. Euro}
46. Damit der **Glasfaser-Breitbandausbau** in nicht wirtschaftlichen Bereichen schneller vorangeht, werden wir das Fördersystem entbürokratisieren und weiterentwickeln sowie die notwendigen Mittel dafür bereitstellen.
47. Wir wollen den 5G-Ausbau massiv beschleunigen und bis 2025 ein **flächendeckendes 5G-Netz** in ganz Deutschland aufbauen. Dafür soll die neue Mobilfunkinfrastrukturgesellschaft des Bundes mit fünf Milliarden Euro ausgerüstet werden. Sobald die Mobilfunkbetreiber in Kürze definiert haben, in welchen Bereichen sie ihre Ausbaupflichtungen erfüllen, wird in den verbleibenden weißen Flecken der Ausbau durch diese Mittel ermöglicht. {Finanzbedarf: 5 Mrd. Euro}
48. Das **Programm „Smart City“** setzen wir fort und stocken es um 500 Mio. Euro auf, damit auch die bisher nicht zum Zuge gekommen Projekte in Städten und Gemeinden eine weitere Möglichkeit zur Förderung erhalten können. {Finanzbedarf: 0,5 Mrd. Euro}
49. Die Fähigkeit zu souveränem Handeln im Cyber- und Informationsraum ist untrennbar mit digitaler Souveränität verbunden. Daher wollen wir ein **Zentrum für Digitalisierungs- und Technologieforschung** der Bundeswehr aufbauen, um die nationale Verfügbarkeit digitaler und technologischer Innovationen für öffentliche und private Bereiche zu verbessern und innovative und interdisziplinäre Forschung in einem sicheren Umfeld zu betreiben. {Finanzbedarf: 0,5 Mrd. Euro}

Das Gesundheitswesen stärken und den Schutz vor Pandemien verbessern

50. Die aktuelle Corona-Pandemie zeigt die besondere Bedeutung des Öffentlichen Gesundheitsdienstes (ÖGD) auf einem seiner klassischen Arbeitsfelder, dem Infektionsschutz. Zugleich macht das laufende Ausbruchsgeschehen deutlich, dass eine Verstärkung dieser unverzichtbaren Säule des Gesundheitswesens dringend notwendig ist. Um die aktuellen Erfahrungen aus dieser Pandemie aufzugreifen, strebt der Bund mit den Ländern und Kommunen einen „**Pakt für den öffentlichen Gesundheitsdienst**“ an. In diesem Rahmen soll das ÖGD-Personal zukünftig in der Gesundheitspersonalrechnung des Statistischen Bundesamtes erfasst werden. Unter definierten Kriterien wird eine Personalmindestausstattung für ein Mustergesundheitsamt definiert. Entsprechende Forschungsvorhaben hierzu gab es bereits. Der Bund wird den Ländern in Form von Umsatzsteuerfestbeträgen die finanziellen Mittel zur Verfügung stellen, um die zusätzlich

erforderlichen Stellen in den Gesundheitsämtern vor Ort für die kommenden 5 Jahre zu finanzieren, soweit die Anstellung bis Ende 2021 erfolgt ist. Zur leichteren Personalgewinnung muss die Bezahlung mit dem ärztlichen Gehalt in anderen Bereichen des Gesundheitswesens mithalten können. In den Tarifverträgen des öffentlichen Dienstes ist dies sicherzustellen, ggf. durch die Zahlung von Funktionszulagen. Im Rahmen der Änderung der Approbationsordnung der Ärzte soll darüber hinaus klargestellt werden, dass Famulaturen und Praktisches Jahr als praktische Teile im Gesundheitsamt abgeleistet werden können und Themen des Öffentlichen Gesundheitsdienstes stärker in den Ausbildungszielen und –inhalten verankert werden. Mit einem Förderprogramm unterstützt der Bund die Gesundheitsämter in der technischen und digitalen Auf- und Ausrüstung. Die Gelder können für die Hard- und Software-Ausstattung zur Verbesserung des Meldewesens und der Krisenreaktion, in Informations- und Kommunikationstechnologie sowie in die dafür notwendigen Schulungen der Mitarbeiter investiert werden. In einer „Muster-Ausstattung“ für Digitales werden gemeinsame Standards zur Sicherstellung einer übergreifenden Kommunikation sowie der Interoperabilität vereinbart. Zur Beschleunigung und Vereinfachung von Meldeverfahren bei Infektionsgeschehen werden die Verfahren modernisiert und überprüft. Bund und Länder unterstützen gemeinsam die verbesserte Kommunikation und Konzeptentwicklung zur Stärkung des ÖGD über alle Ebenen und werden sich hierzu über weitergehende strategische Maßnahmen austauschen, beispielsweise zur Anpassung der landesgesetzlichen Regelungen zum Öffentlichen Gesundheitsdienst, zur Stärkung des Ansatzes „Health in all Policies“ oder zu einer Organisationsanalyse des Öffentlichen Gesundheitsdienstes in Deutschland. {Finanzbedarf: 4 Mrd. Euro}

51. Die Patientenversorgung in Krankenhäusern spielt für die Bewältigung der Corona-Pandemie eine große Rolle. Deshalb ist eine modernere und bessere investive Ausstattung der Krankenhäuser in Deutschland absolut notwendig. Deshalb wird ein „**Zukunftsprogramm Krankenhäuser**“ aufgelegt, aus dem notwendige Investitionen gefördert werden, sowohl moderne Notfallkapazitäten (räumlich wie in der investiven Ausstattung), als auch eine bessere digitale Infrastruktur der Häuser zu besseren (internen und auch sektorenübergreifenden) Versorgung, Ablauforganisation, Kommunikation, Telemedizin, Robotik, Hightechmedizin und Dokumentation. Ferner sollen Investitionen in die IT- und Cybersicherheit des Gesundheitswesens, die gerade in Krisenlagen noch bedeutsamer ist, und Investitionen in die gezielte Entwicklung und die Stärkung regionaler Versorgungsstrukturen, sowohl für den Normalbetrieb wie für Krisenzeiten konzeptionell aufeinander abgestimmt, zum effizienten Ressourceneinsatz aus dem Programm unterstützt werden. Die Umsetzung erfolgt über die gesetzliche Erweiterung des Strukturfonds, der bereits vor einigen Jahren gesetzlich zur Investitionsförderung zur Verbesserung regionaler stationärer Versorgungsstrukturen begründet wurde. Die Zusätzlichkeit und die Verteilung der Mittel erfolgen analog zu den geltenden Regelungen des bestehenden Strukturfonds. {Finanzbedarf: 3 Mrd. Euro}
52. Die Koalition strebt an, dass Deutschland im Bereich von medizinischer Schutzausrüstung, der Herstellung von Wirkstoffen und deren Vorprodukten sowie in der Impfstoffproduktion über größere Kapazitäten und mehr Unabhängigkeit verfügt. Daher wird ein Programm zur Förderung der flexiblen und im Falle einer Epidemie skalierbaren **inländischen Produktion wichtiger Arzneimittel und Medizinprodukte** aufgelegt. {Finanzbedarf: 1 Mrd. Euro}

53. Die Corona-Pandemie endet, wenn ein **Impfstoff** für die Bevölkerung zur Verfügung steht. Durch die Förderung der Initiative CEPI und der deutschen Impfstoffentwicklungen wollen wir erreichen, dass ein wirksamer und sicherer Impfstoff zeitnah zur Verfügung steht und auch in Deutschland schnell produziert werden kann. Zur Förderung der Entwicklung und der Sicherstellung der Produktionskapazitäten sowie einer frühzeitigen Produktionsaufnahme stellt der Bund Mittel bereit. Darüber hinaus soll langfristig daran gearbeitet werden, dass die Impfstoffentwicklung so weiterentwickelt wird, dass bei zukünftig auftretenden neuen Erregern möglichst noch schneller und effizienter eine Impfstoffentwicklung und -produktion erfolgen kann. Dazu werden bestehende Programme zur Impfstoffentwicklung aufgestockt und neue Initiativen und Forschungsnetzwerke gefördert, insbesondere zu viralen Erkrankungen mit epidemischem oder pandemischem Potential (Emerging Infectious Diseases). *{Finanzbedarf: 0,75 Mrd. Euro}*
54. Im Falle einer Epidemie steigt kurzfristig der Bedarf an medizinischer **Schutzausrüstung**. Neben der zusätzlichen Produktion kommt der vorausschauenden **Bevorratung** eine wichtige Rolle zu. Der Bund wird eine nationale Reserve an persönlicher Schutzausrüstung aufbauen. Dies muss jedoch auch dezentral in den medizinischen Einrichtungen und beim Katastrophenschutz der Länder erfolgen. Dies soll gesetzlich verankert werden. Der Bund wird die entsprechende Erstaustattung finanziell unterstützen. *{Finanzbedarf: 1 Mrd. Euro}*

Tierwohl gewährleisten

55. Im Interesse des Tierwohls wird ein **Investitionsförderprogramm für den Stallumbau** für die zügige Umsetzung besserer Haltungsbedingungen in den Jahren 2020 und 2021 aufgelegt. Dies dient nicht nur der Standortsicherung, sondern fördert zudem den Tierschutz und den Umweltschutz. Es sollen daher nur Investitionen in diesen Bereichen gefördert werden, die nicht mit Kapazitätsausweitungen verbunden sind und zum Beispiel auch helfen, das so genannte Kastenstandurteil zeitnah umzusetzen. Für die Förderung von Stallumbauten sollen entsprechende, differenzierte Mindestanforderungen an die jeweiligen Tierhaltungen als verlässliche Grundlage für Investitionsentscheidungen gelten. *{Finanzbedarf: 0,3 Mrd. Euro}*

C) Europäische und Internationale Verantwortung

Die Europäische Union muss alles tun, um aus dieser Krise gestärkt hervorzugehen. Diese außergewöhnliche Situation erfordert auch außergewöhnliche Kraftanstrengungen.

56. Ein erster wichtiger Schritt ist das 540 Mrd. Euro Kreditprogramm, mit den Elementen des SURE-Programms für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, den Liquiditätsmaßnahmen durch die Europäische Investitionsbank EIB für kleine- und mittelständische Unternehmen und den Krediten für die Mitgliedstaaten durch des Europäischen Stabilitätsmechanismus ESM. Deutschland und Frankreich haben die gemeinsame Initiative ergriffen, um mit einem Fonds von 500 Mrd. Euro die **wirtschaftlichen Erholung Europas** zu ermöglichen. Die EU-Kommission hat ihrerseits einen Vorschlag vorgelegt. Während der deutschen Ratspräsidentschaft geht es jetzt darum, ein europäisches Erholungsprogramm bis zum Jahresende umzusetzen.

57. Die Auswirkungen der Corona Krise sind nicht nur in Deutschland, sondern weltweit dramatisch. Wir werden daher bis Ende 2021 zusätzliche Finanzmittel bereitstellen, die sowohl der Bekämpfung der Pandemie als auch zur **Ausweitung der humanitären Hilfe** und gesundheitlichen Vorsorge dienen. Wir intensivieren den wirtschaftlichen Austausch zwischen Deutschland und den afrikanischen Staaten. Einen guten Ausgangspunkt bietet dafür die Initiative „Compact with Africa“. *{Finanzbedarf: 3 Mrd. Euro (jeweils 1,5 Mrd. in 2020/2021)}*

Ö 10

Beschlussvorlage Stadt Ratzeburg

Stadt Ratzeburg 2018 – 2023

Datum: 10.06.2020

SR/BeVoSr/303/2020/1

Gremium	Datum	Behandlung
Stadtvertretung	22.06.2020	Ö

Verfasser: Herr Axel Koop

FB/Aktenzeichen: 20 10 11

I. Nachtragshaushaltsplan 2020; hier: Investitionsprogramm 2019 bis 2023

Zielsetzung:

Nach § 75 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein sind Kommunen verpflichtet, ihre Haushaltswirtschaft so zu planen, dass die stetige Erfüllung ihrer Aufgaben gesichert ist. Mit dem vorgelegten Finanzplan und dem ihm zu Grunde gelegten Investitionsprogramm wird durch Gegenüberstellung der Einnahmen und Ausgaben der Finanzrahmen dargestellt.

Beschlussvorschlag:

Der **Finanzausschuss** empfiehlt,

der **Hauptausschuss** empfiehlt,

und die **Stadtvertretung** beschließt,

das Investitionsprogramm für die Haushaltsjahre 2019 bis 2023 gemäß Entwurf.

Bürgermeister

Verfasser

elektronisch unterschrieben und freigegeben durch:

Koop, Axel am 10.06.2020

Koech, Gunnar, Bürgermeister am 10.06.2020

Sachverhalt:

Die Stadt Ratzeburg ist verpflichtet, ihre Haushaltswirtschaft so zu planen, dass die stetige Erfüllung ihrer Aufgaben gesichert ist. Aufschlüsse über die dauernde Leistungsfähigkeit ergeben sich aus der mittelfristigen Finanzplanung, die alle in den Planungsjahren für die Erfüllung der Aufgaben voraussichtlich eingehenden Einnahmen und zu leistenden Ausgaben enthält. In der Regel ist davon auszugehen,

dass bei Vorliegen eines mittelfristig positiven Finanzspielraumes die Kreditverpflichtungen mit der dauernden Leistungsfähigkeit der Gemeinde im Einklang stehen.

Nach § 83 der Gemeindeordnung hat die Gemeinde ihrer Haushaltswirtschaft eine fünfjährige Finanzplanung zu Grunde zu legen, welche wiederum auf einem Investitionsprogramm basiert. Das Investitionsprogramm ist separat zu beschließen.

Als Anlage beigefügt ist der Finanzplan; das Investitionsprogramm ergibt sich aus der Anlage zum Vermögenshaushalt und ist hier nicht noch einmal beigefügt. Es enthält die Fortschreibung des bereits von der Stadtvertretung beschlossenen Programms mit den erkennbaren Änderungen.

Der Finanzplan basiert auf dem Entwurf des Verwaltungshaushaltes 2020 und ist mit den Empfehlungen aus dem Haushaltserlass unter Berücksichtigung örtlicher Besonderheiten sowie der Prognosen gemäß der Mai-Steuerschätzung 2020 hochgerechnet.

Wenngleich der Verwaltungshaushalt im lfd. Haushaltsjahr noch ausgeglichen werden kann, wird sowohl der Gesamtbetrag der Kreditaufnahme als auch der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen der Genehmigungspflicht seitens der Kommunalaufsichtsbehörde unterliegen. Grund hierfür sind die in der Finanzplanung bis ins Jahr 2023 ausgewiesenen Fehlbedarfe:

2021: -417 T€
2022: -483 T€
2023: -452 T€

Der am Ende des Jahres 2023 ausgewiesene Fehlbedarf summiert sich folglich auf rd. 1,35 Mio. €.

Für die Inanspruchnahme von Haushaltsansätzen für Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt gelten nunmehr die Vorgaben aus dem Runderlass zu §§ 85, 95g der Gemeindeordnung (Krediterlass vom 23.01.2017).

Demnach kann die Kreditaufnahme nur als genehmigungsfähig angesehen werden, soweit sie notwendig ist zur Finanzierung

- von Ersatzinvestitionen, die unabweisbar im Sinne von § 82 Abs. 1 GO sind (unabweisbar sind Maßnahmen dann, wenn ein Aufschub besonders unwirtschaftlich wäre) oder
- von unaufschiebbaren Fortsetzungsmaßnahmen im Sinne von § 81 Abs. 1 Nr. 1 GO oder
- von Maßnahmen, die sich zu 100% über künftige Einnahmen oder Einsparungen selbst finanzieren (rentierliche Maßnahmen) oder
- von Vorhaben, welche mit einer hohen Zuweisungsquote gefördert werden und zu erwarten ist, dass die Folgekosten in absehbarer Zeit von der Stadt getragen werden können.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine, da es sich um den Beschluss des Haushaltes handelt.

Anlagenverzeichnis:

Finanzplan

1. Einnahmen und Ausgaben nach Arten - in TEUR-

Gruppierungs- Nummer	Einnahme- bzw. Ausgabeart	RE 2019	2020	2021	2022	2023
0 - 2	<u>Einnahmen des Verwaltungshaushalts</u>					
0	Steuern, steuerähnliche Einnahmen, allgemeine Zuweisungen und Umlagen					
000, 001 003	Grundsteuer A und B Gewerbesteuer (brutto)	2.300 6.037	2.312 4.947	2.346 5.100	2.369 5.250	2.393 5.150
	Summe Gruppe 00	8.337	7.259	7.446	7.619	7.543
010 012	Gemeindeanteil an d. Einkommensteuer Gemeindeanteil an d. Umsatzsteuer	5.940 968	5.443 942	5.936 1.021	6.291 873	6.660 894
	Summe Gruppe 01	6.908	6.385	6.957	7.164	7.554
02, 03	Andere Steuern, steuerähnliche Einnahmen	319	254	400	415	420
	Summe Gruppen 02, 03	319	254	400	415	420
04 - 06	<u>Allgemeine Zuweisungen:</u>					
060	vom Bund	0	0	0	0	0
041, 051, 061	vom Land	4.970	5.856	6.140	6.300	6.350
062	von Gemeinden und Gemeindeverbänden	0	0	0	0	0
	Summe Gruppen 04 - 06	4.970	5.856	6.140	6.300	6.350
07 091	Allgemeine Umlagen Ausgleichsleistungen Fam.Leist.Ausgl. (§ 25 FAG)	0 533	0 595	0 0	0 0	0 0
0	Summe der Steuern, steuerähnlichen Ein- nahmen, allgem. Zuweisungen und Umlagen	21.067	20.349	20.943	21.498	21.867

1. Einnahmen und Ausgaben nach Arten - in TEUR-

Gruppierungs- Nummer	Einnahme- bzw. Ausgabeart	RE 2019	2020	2021	2022	2023
1	<u>Einnahmen aus Verwaltung und Betrieb</u>					
10, 11, 12	Gebühren und ähnliche Entgelte, zweckgeb. Abgaben	727	533	695	700	705
13, 14, 15	Einnahmen aus Verkauf, Mieten, Pachten, sonstige Verwaltungs- u. Betriebseinnahmen	603	612	605	605	605
16, 17	Erstattungen, Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke:	4.107	5.642	5.764	5.814	5.844
	<u>davon:</u>					
160, 170	vom Bund	109	145	130	125	125
161, 171	vom Land	182	119	120	125	130
162, 163, 172, 173	von Gemeinden und Gemeindeverbänden, von Zweckverbänden und dergleichen	3.294	4.960	5.100	5.150	5.175
164-169, 174-178	von übrigen Bereichen	522	418	414	414	414
1	Summe der Einnahmen aus Verwaltung und Betrieb:	5.437	6.787	7.064	7.119	7.154
2	<u>Sonstige Finanzeinnahmen:</u>					
20	Zinseinnahmen	4	2	2	2	2
21, 22	Gewinnanteile, Konzessionsabgaben	1.151	1.386	1.287	1.110	1.110
23	Schuldendiensthilfen	166	162	156	150	146
24 - 29	Übrige Finanzeinnahmen (inkl. Auflösung von SoPo)	2.480	3.090	2.325	2.325	2.325
2	Summe der sonstigen Finanzeinnahmen:	3.801	4.640	3.770	3.587	3.583
0 - 2	Summe der Einnahmen des Verwaltungshaushaltes:	30.305	31.776	31.777	32.204	32.604

1. Einnahmen und Ausgaben nach Arten - in TEUR-

Gruppierungs- Nummer	Einnahme- bzw. Ausgabeart	RE 2019	2020	2021	2022	2023
4 - 8	<u>Ausgaben des Verwaltungshaushalts</u>					
40 - 47	Personalausgaben	5.599	6.051	6.200	6.293	6.383
5 - 6	Sächlicher Verwaltungs- und Betriebsaufwand:					
50 - 66	Sächlicher Verwaltungs- und Betriebsaufwand (ohne Gruppen 67 und 68)	7.776	8.159	8.407	8.491	8.548
67	Erstattungen von Ausgaben des Verwaltungs- haushaltes (ohne Untergruppe 679)	370	1.462	1.475	1.500	1.525
679	Innere Verrechnungen	0	0	0	0	0
68	Kalkulatorische Kosten:					
680	- Abschreibungen	1.821	1.674	1.674	1.674	1.674
681	- Auflösung von Sonderposten	387	370	370	370	370
685	- Verzinsungen des Anlagekapitals	34	34	34	34	34
689	- Rückstellungen	0	0	0	0	0
	Summe Gruppe 68	2242	2.078	2.078	2.078	2.078
691	Kosten der Unterkunft	0	0	0	0	0
5 - 6	Summe des sächlichen Verwaltungs- und Betriebsaufwandes:	10.388	11.699	11.960	12.069	12.151
7	Zuweisungen und Zuschüsse (nicht für Investitionen) :					
70	Zuschüsse für laufende Zwecke an soziale oder ähnliche Einrichtungen	789	1.433	1.580	1.600	1.650

1. Einnahmen und Ausgaben nach Arten - in TEUR-

Gruppierungs- Nummer	Einnahme- bzw. Ausgabeart	RE 2019	2020	2021	2022	2023
71, 72	Zuweisungen und sonstige Zuschüsse für lfd. Zwecke, Schuldendiensthilfen:					
710, 720	an Bund	0	0	0	0	0
711, 721	an Land	0	0	0	0	0
712, 713, 722, 723	an Gemeinden und Gemeindeverbände, an Zweckverbände und dergleichen	3.130	3.468	3.500	3.550	3.600
715, 725	an kommunale Sonderrechnungen	108	123	123	123	123
714, 716, 717, 718, 724, 726, 727, 728	an übrige Bereiche	759	1.474	1.475	1.480	1.520
	Summe Gruppen 71, 72	3.997	5.065	5.098	5.153	5.243
73 - 79	Leistungen der Sozialhilfe und ähnliches	0	0	0	0	0
7	Summe der Zuweisungen und Zuschüsse:	4.786	6.498	6.678	6.753	6.893
8	<u>Sonstige Finanzausgaben:</u>					
80	Zinsausgaben	162	141	175	200	210
810	Gewerbsteuerumlage	983	510	483	497	487
82, 83	Allgemeine Zuweisungen und Umlagen	5.857	5.861	5.550	5.650	5.750
84, 85	Weitere Finanzausgaben, Deckungsreserve	133	105	80	60	40
86	Zuführung zum Vermögenshaushalt	2.397	911	1.068	1.165	1.142
892	Deckung von Fehlbeträgen (Soll-Fehlbeträge)	0	0	0	417	900
8	Summe der sonstigen Finanzausgaben:	9.532	7.528	7.356	7.989	8.529
4 - 8	Summe der Ausgaben des Verwaltungshaushaltes:	30.305	31.776	32.194	33.104	33.956
	Fehlbedarf / "Überschuss"	0	0	-417	-900	-1.352
	<i>strukturell</i>	1.412	0	0	-483	-452

Gremium	Datum	Behandlung
Planungs-, Bau- und Umweltausschuss	15.06.2020	Ö
Stadtvertretung	22.06.2020	Ö

Verfasser: Koschnitzki, Kim

FB/Aktenzeichen: 6/ 61

2. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 23 "südwestlich Zittschower Weg, nordöstlich Posener Straße" im Verfahren nach § 13a BauGB - abschließende Beschlussfassung

Zielsetzung: Schaffung und Erhalt von Wohnbebauung durch
Änderung des festgesetzten Mischgebietes in ein
Wohngebiet.

Beschlussvorschlag:

- 1. Die während der öffentlichen Auslegungen der Entwürfe der 2. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 23 „südwestlich Zittschower Weg“ abgegebenen Stellungnahmen privater Personen sowie die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange hat die Stadtvertretung geprüft. Den aus der Anlage der Originalvorlage ersichtlichen Abwägungsvorschlägen wird gefolgt. Die Verwaltung wird beauftragt, diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, von diesem Ergebnis in Kenntnis zu setzen.***
- 2. Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches beschließt die Stadtvertretung die 2. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 23 „südwestlich Zittschower Weg“ bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), als Satzung.***
- 3. Die Begründung wird gebilligt.***
- 4. Der Beschluss des Bebauungsplanes durch die Stadtvertretung ist nach § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt zu machen. In der Bekanntmachung ist anzugeben, wo der Plan mit der Begründung während der Sprechstunden eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann. Der Bebauungsplan wird im Internet unter www.ratzeburg.de/Bauleitplanung eingestellt und über den Digitalen Atlas Nord des Landes Schleswig- Holstein zugänglich.***
- 5. Der Bürgermeister wird beauftragt, den F-Plan zu berichtigen.***

Bürgermeister

Verfasser

elektronisch unterschrieben und freigegeben durch:

Koschnitzki, Kim am 03.06.2020

Wolf, Michael am 03.06.2020

Koech, Gunnar, Bürgermeister am 04.06.2020

Sachverhalt:

Der Aufstellungsbeschluss wurde in der Sitzung des Planungs-, Bau- und Umweltausschusses am 04.03.2019 gefasst. Der Entwurf- und Auslegungsbeschluss folgte in der Sitzung am 16.03.2020. Die Planungen haben vom 14.04.2020 bis zum 15.05.2020 öffentlich ausgelegen. Gleichzeitig wurden die Behörden und die sonstigen Träger öffentlicher Belange beteiligt.

Es sind nur wenige Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange eingegangen. Private Stellungnahmen wurden keine eingereicht. Die insgesamt eingegangenen Stellungnahmen wurden in Form von Abwägungstabellen zusammengefasst (siehe Anlage). Es wurden alle Belange miteinander und gegeneinander abgewogen.

Nunmehr liegt der Entwurf des Bebauungsplanes, den das Büro Planwerkstatt Nord, Hr. Feenders erarbeitet hat, zur abschließenden Beschlussfassung vor. Weiterer Sachverhalt: Siehe anliegende Unterlagen.

Finanzielle Auswirkungen:

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Haushalt: Die Planungskosten für die Änderung des Bebauungsplans werden sich voraussichtlich auf ca. € 30.000 belaufen. Haushaltsmittel stehen unter der HH-Stelle 610.9407 (Ortsplanung) zur Verfügung. Durch die Bebauungsplanänderung ist ein ehemaliges Erbbaugrundstück der Stadt im Besonderen betroffen, weswegen eine Übernahme von 60 % der Planungskosten durch den neuen Grundstückseigentümer in einem Städtebaulichen Vertrag vereinbart wurde.

Anlagenverzeichnis:

- Eingegangene Stellungnahmen (Abwägungsvorschläge)
- B-Plan Nr. 23, 2 Änderung
- Begründung zum B-Plan Nr. 23, 2 Änderung
- Berichtigung und Begründung der 82. Änderung des Flächennutzungsplanes
- Landschaftsplanerischer Beitrag
- Kurzeinschätzung des notwendigen Untersuchungsumfanges bezüglich der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 23 in Ratzeburg
- Artenschutzrechtliche Stellungnahme bezüglich der Fällung von bis zu sieben Bäumen im Rahmen der 2. Änderung des B-Planes 23 der Stadt Ratzeburg



Stellungnahme von / vom	Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag
1.	Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange	
1.1	<p>Kreis Herzogtum Lauenburg, Fachdienst Regionalentwicklung und Verkehrsinfra- struktur 15.05.2020</p> <p>Mit Bericht vom 08.04.2020 übersandten Sie mir im Auftrag der Stadt Ratzeburg den Entwurf zu o.a. Bauleitplan mit der Bitte um Stellungnahme. Aus Sicht des Kreises Herzogtum Lauenburg bitte ich um Berücksichtigung folgender Anregungen und Hinweise:</p> <p><u>Fachdienst Bauaufsicht (Herr Scholz, Tel.: 626)</u> Planzeichnung A: In der Planzeichnung sind Gebäude mit oF gekennzeichnet, was bedeutet das?</p> <p>Eins der Gebäude liegt in einer Fläche für Anpflanzungen – wenn die geplante Hecke nach Fortfall des Gebäudes ergänzt werden soll, wäre die Fläche auch für Anpflanzungen festzuschreiben.</p> <p>Textteil B: Ziffer 4.2 – soll die Fassadenbegrünung für der Verkehrsfläche zugewandten Fassaden der Gartengerätehäuser generell oder nur bei Lage außerhalb der Baufenster erfolgen?</p> <p><u>Fachdienst Abfall und Bodenschutz (Herr Bruhns, Tel.: 429)</u> Gegen die Planung bestehen keine grundsätzlichen Bedenken, aber in der Begründung, Seite 4, Punkt 1.4 „Altlasten / Altablage-</p>	<p>Nach Rücksprache mit dem Katasteramt bedeutet das Kürzel "ohne Funktion". Die Bezeichnung oF wurde in der überarbeiteten Planzeichnung entfernt, da sie zu Irritationen führen kann.</p> <p>Bei dem Gebäude innerhalb der Anpflanzfläche handelt es sich um einen abgängigen Holzschuppen. Von einer Erhaltung ist hier nicht auszugehen. Das Anpflanzungsgebot wurde deshalb in der Planzeichnung angepasst.</p> <p>Eine Fassadenbegrünung ist nicht erforderlich. Gemeint ist hier, dass der Bereich zwischen Gartengerätehäusern und der Straße zu begrünen ist, sofern der Abstand lediglich 1,50 m zur Straße beträgt. Im Textteil B wird Satz 2 und 3 der Ziffer 4.2 wie folgt präzisiert: "Nebenanlagen wie Gartengerätehäuser müssen einen Mindestabstand von 1,50 m zur Straßenbegrenzungslinie einhalten. Dieser 1,50 m breite Bereich zwischen der Nebenanlage und Straßenbegrenzungslinie ist mit standortheimischen Laubgehölzen einzugrünen, zu pflegen und dauerhaft zu erhalten."</p> <p>Seite 4 der Begründung wird unter Punkt 1.4 entsprechend be-</p>

Stellungnahme von / vom	Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag
	<p>rungen“ sollte korrekterweise stehen: Im Geltungsbereich dieser Bebauungsplanänderung liegen insgesamt sechs durch die Bodenschutzbehörde bewertete Standorte ehemaliger Gewerbebetriebe (Altstandorte). Diese sind alle nach dem aktuellen Erkenntnisstand als unverdächtige Archivfälle (A-Fälle) eingestuft und abgelegt worden. Daneben gibt es auch keine Eintragungen zu Altablagerungen oder schädlichen Bodenveränderungen. <u>Fachdienst Naturschutz (Herr Lübcke, Tel.: 245)</u> Zu o.g. Plan nehme ich wie folgt Stellung:</p> <p>Zu Ziffer 2 der Hinweise zum Artenschutz: Ich bitte mir das Ergebnis der Kontrolle mitzuteilen und ggf. notwendige Ausgleichsmaßnahmen mit mir abzustimmen.</p> <p>Zu Ziffer 3 des Textes – Teil B: Die festgesetzte Grundflächenzahl von 0,7 erscheint mir sehr hoch. In der Begründung (Ziffer 4.2.1) wird die Notwendigkeit der Höhe der GRZ nicht schlüssig erläutert. Der vorliegende Plan wird gem. § 13a BauGB aufgestellt. Hier entfallen die Umweltprüfung (§ 2 (4) BauGB) und der Umweltbericht (§ 2a BauGB). Der Verzicht auf eine förmliche Umweltprüfung entbindet jedoch nicht von der Notwendigkeit sich aufdrängende, von der Planung berührte Belange, einschließlich der Umweltbelange nach § 1 (6) Nr. 7 BauGB, nach allgemeinen Grundsätzen zu ermitteln, zu bewerten (§ 2 (3) BauGB) sowie gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen (§ 1 (7) BauGB). Eine Bodenversiegelung von bis 70 % stellt eine erhebliche Beeinträchtigung der Schutzgüter Boden, (Grund-)Wasser, Tiere, Pflanzen und (Klein-)Klima dar (§ 1 (6) Nr. 7a BauGB). Ich bitte daher zu prüfen, ob eine Reduzierung der GRZ möglich ist. Sollte dies nicht der Fall sein, ist die GRZ von 0,7 städtebaulich</p>	<p>richtigt.</p> <p>Das Ergebnis der Kontrolle über den einen Baum, der Weide auf dem Flurstück 10/6, wird der UNB mitgeteilt. Gegebenenfalls erforderliche Ausgleichsmaßnahmen werden abgestimmt.</p> <p>Bei einer Ausnutzung der Grundstücke zugunsten der Hauptgebäude bis zu 0,4 reicht unter Berücksichtigung der mit anzurechnenden Grundstückszufahrten, Stellplätze, Garagen, Nebenanlagen und Terrassen die Regelüberschreitung der GRZ von 50% oftmals nicht aus. Deshalb wurde auch im Interesse einer wirklichen Nachverdichtung eine GRZ II bis zu 0,7 zugelassen. Die Ausführungen in der Begründung unter Ziffer 4.2.1 werden hierzu ergänzt. Im vorliegenden Fall wurden die von der Planung berührten Belange, einschließlich der Umweltbelange nach § 1 (6) Nr. 7 BauGB, nach allgemeinen Grundsätzen ermittelt, bewertet (§ 2 (3) BauGB) sowie gegeneinander und untereinander gerecht abgewogen (§ 1 (7) BauGB). So wird im landschaftsplanerischen Fachbeitrag auch festgehalten, dass das Plangebiet insgesamt lediglich geringe bis mittlere Wertigkeiten an Biotoptypen aufweist.</p>

Stellungnahme von / vom	Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag
	<p>zu begründen.</p> <p>Durchgrünung des Baugebietes: Auf knapp 2 ha Fläche des Plangeltungsbereiches sind 3 Bäume zum Erhalt festgesetzt; 3 Bäume und eine Hecke sind zur Neupflanzung festgesetzt.</p> <p>Der vorliegende Plan wird gem. § 13a BauGB aufgestellt. Hier entfallen die Umweltprüfung (§ 2 (4) BauGB) und der Umweltbericht (§ 2a BauGB). Der Verzicht auf eine förmliche Umweltprüfung entbindet jedoch nicht von der Notwendigkeit sich aufdrängende, von der Planung berührte Belange, einschließlich der Umweltbelange nach § 1 (6) Nr. 7 BauGB, nach allgemeinen Grundsätzen zu ermitteln, zu bewerten (§ 2 (3) BauGB) sowie gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen (§ 1 (7) BauGB).</p> <p>Aus Sicht von Naturschutz und Landschaftspflege ist eine möglichst starke Durchgrünung des Gebietes wünschenswert. Ich rege an zu prüfen, ob weitere vorhandene Bäume zum Erhalt festgesetzt werden können und weitere Pflanzgebote (textlich) festzusetzen.</p> <p><u>Städtebau und Planungsrecht</u></p> <p>Die UNB weist auf die hohe Versiegelung im Gebiet hin, die neben der GRZ von 0,4 eine Überschreitung nach § 19 (4) Satz 1 BauN-</p>	<p>Eine Reduzierung der zulässigen Überschreitung der festgesetzten GRZ wäre grundsätzlich möglich, hätte allerdings zur Folge, dass eine bauliche Nachverdichtung mit den damit verbundenen Versiegelungen nur eingeschränkt möglich wäre. Im vorliegenden Fall hat sich die Stadt Ratzeburg dafür entschieden an den Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung festzuhalten, zumal diese unter Berücksichtigung der vorhandenen Grundstücksstruktur für vertretbar und nicht für unverhältnismäßig gehalten wird.</p> <p>Das ist richtig.</p> <p>Hierauf wurde weiter oben bereits eingegangen.</p> <p>Hierbei ist zu berücksichtigen, dass das Gebiet bereits weitestgehend bebaut ist. Auf eine Festsetzung zur Erhaltung von weiteren Bäumen wurde verzichtet, da zum einen der Gehölzbestand im Gebiet nicht so hochwertig ist und diese zum anderen die Möglichkeiten für eine Nachverdichtung weiter beeinträchtigen würde.</p> <p>Hierzu wird auf die vorstehenden Ausführungen verwiesen.</p>

Stellungnahme von / vom	Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag	
		<p>VO bis zu einer GRZ von 0,7 zulässt. Aus städtebaulicher Sicht bestehen hierzu weniger Bedenken, allerdings bitte ich die Stadt Ratzeburg zu prüfen, ob der bislang durch eine starke Durchgrünung geprägte Charakter des Gebietes durch gezielte Festsetzungen von Grünstrukturen besser in der Planung verankert werden kann. Die in Punkt 4.2.1 der Begründung städtebauliche Herleitung für eine Überschreitung der GRZ sollte in der Tat etwas ausführlicher formuliert werden. Die „knapp“ bemessene GRZ ergibt sich typischerweise aus Bestandsgebäuden in Bezug auf die Grundstücksgrößen. Unter diesem Gesichtspunkt bitte ich zu prüfen, ob tatsächlich in allen Teilen des Geltungsbereiches dieses rechnerische Problem auftaucht, oder ob in Teilbereichen zugunsten einer stärkeren Durchgrünung die GRZ reduziert werden kann und trotzdem eine Nachverdichtung möglich ist.</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt, Punkt 4.2.1 der Begründung wird ergänzt. Die Stadt hat den Vorschlag geprüft, für Teilbereiche eine niedrigere Überschreitung der GRZ von 0,4 zuzulassen. Im Sinne einer Gleichbehandlung hat sie sich jedoch dafür ausgesprochen, an den Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung im Sinne einer baulichen Nachverdichtung festzuhalten.</p>
1.2	<p>Archäologisches Landesamt 09.04.2020</p>	<p>Wir können zurzeit keine Auswirkungen auf archäologische Kulturdenkmale gem. § 2 (2) DSchG in der Neufassung vom 30.12.2014 durch die Umsetzung der vorliegenden Planung feststellen. Daher haben wir keine Bedenken und stimmen den vorliegenden Planunterlagen zu.</p> <p>Darüber hinaus verweisen wir auf § 15 DSchG: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung er-</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Stellungnahme von / vom	Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag	
		<p>licht spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung. Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit. Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.</p>	
1.3	<p>Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume, Lübeck 14.04.2020</p>	<p>Zu den mir vorgelegten o.g. Planungsunterlagen habe ich aus Sicht des Immissionsschutzes keine Bedenken. Die Benachrichtigung über die erneute öffentliche Auslegung der Planungsunterlagen habe ich zur Kenntnis genommen. Bei Planänderungen und Ergänzungen bitte ich um erneute Beteiligung mit Benennung der geänderten oder ergänzten Teile.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
1.4	<p>50 Hertz Transmissions GmbH, Berlin 14.04.2020</p>	<p>Nach Prüfung der Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass sich im Plangebiet derzeit keine von der 50Hertz Transmission GmbH betriebenen Anlagen (z. B. Hochspannungsfreileitungen und -kabel, Umspannwerke, Nachrichtenverbindungen sowie Ver- und Entsorgungsleitungen) befinden oder in nächster Zeit geplant sind. Diese Stellungnahme gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für die Anlagen der 50Hertz Transmission GmbH.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
1.5	<p>Deutsche Telekom Technik GmbH, Lübeck, 09.04.2020</p>	<p>Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Gegen die o.a. Planung haben wir keine Bedenken</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
1.6	<p>Vodafone GmbH/ Vodafone Kabel-</p>	<p>Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Maßnahme</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Stellungnahme von / vom	Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag	
	Deutschland GmbH Hamburg, 13.05.2020	keine Einwände geltend macht. In Ihrem Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Bei objektkonkreten Bauvorhaben im Plangebiet werden wir dazu eine Stellungnahme mit entsprechender Auskunft über unseren vorhandenen Leitungsbestand abgeben. Weiterführende Dokumente: <ul style="list-style-type: none"> • Kabelschutzanweisung Vodafone • Kabelschutzanweisung Vodafone Kabel Deutschland • Zeichenerklärung Vodafone • Zeichenerklärung Vodafone Kabel Deutschland 	
1.7	Abfallwirtschaft Südholstein GmbH – AWSH, 14.04.2020	Als Stellungnahme sei in diesem Zusammenhang lediglich folgendes angemerkt: Sollte in Zukunft in zweiter Reihe in dem Plangebiet gebaut werden, so erfolgt die Abfallentsorgung dieser Anlieger ausschließlich über die genannten Erschließungsstraßen. Eine direkte Anfahrt dieser zukünftigen Anlieger über die dann entstehenden Zufahrtwege in den Innenkern des Planungsgebietes kann aus Gründen der Unfallverhütung nicht erfolgen. Im Übrigen bestehen aus abfallwirtschaftlicher Sicht keine Einwände gegen die vorliegende Planung.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
2.		Stellungnahmen der Öffentlichkeit	
		Stellungnahmen der Öffentlichkeit sind nicht eingegangen.	
3.		Stellungnahmen von Nachbargemeinden	
3.1	Amt Lauenburgische Seen, 15.05.2020	Seitens der Nachbargemeinden im Amt Lauenburgische Seen werden weder Anregungen noch Bedenken vorgetragen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.



SATZUNG ÜBER DIE 2. ÄNDERUNG UND ERGÄNZUNG DES B-PLANES NR. 23

für den Bereich

"südwestlich Zittschower Weg, nordöstlich Posener Straße"
(Beschleunigtes Verfahren gemäß § 13a BauGB)

BEGRÜNDUNG



Luftbild mit Abgrenzung des Plangeltungsbereiches mit überlagelter Flurkarte
Quelle: Kreis Herzogtum Lauenburg - geografischen Informationssystem (GIS)

Entwurf
Vorlage für den Satzungsbeschluss

Begründung zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 23 der Stadt Ratzeburg

Inhaltsübersicht	Seite
1. Grundlagen für die 2. Änderung und Ergänzung des B-Planes Nr. 23	1
1.1 Gesetzliche Grundlagen	1
1.2 Plangrundlage	2
1.3 Planvorgaben	2
1.3.1 Regionalplan	2
1.3.2 Flächennutzungsplan	2
1.3.3 Landschaftsplan	2
1.3.4 Bestehendes Planungsrecht	2
1.4 Altlasten/ Altablagerungen	4
1.5 Denkmalschutz	4
2. Lage und Abgrenzung des Plangeltungsbereiches	5
2.1 Beschreibung des Geltungsbereiches /Vorhandene Nutzungen	5
3. Planungsanlass und Planungserfordernis	7
3.1 Ziel und Zweck der Planung	8
4. Inhalt der Bebauungsplanänderung	8
4.1 Art der baulichen Nutzung	8
4.2 Maß der baulichen Nutzung	9
4.2.1 Grundflächenzahl, Gebäudehöhen und Zahl der zul. Vollgeschosse	9
4.3 Bauweise und überbaubare Grundstücksflächen	10
4.4 Zahl der Zulässigen Wohnungen	10
4.5 Grünordnerische Festsetzungen	10
4.6 Gestalterische Festsetzungen	10
5. Erschließung	11
5.1 Verkehrliche Erschließung	11
5.2 Ver- und Entsorgung	12
6. Auswirkungen der Planung	13
6.1 Immissionsschutz	13
6.2 Auswirkungen auf die umliegenden Wohngebiete	13
6.3 Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes der Landschaftspflege und des Artenschutzes	14
6.3.1 Landschaftsplanerische Erfordernisse	14
6.3.2 Bestand, Biotop- und Nutzungstypen	14
6.3.3 Bestand, artenschutzrechtlich relevante Arten u. artenschutzrechtliche Stellungnahme	16
6.3.4 Artenschutzrechtliche Prüfung	17
8. Beschluss über die Begründung	19
Anlage 1: 83. Änderung des Flächennutzungsplanes	
Anlage 2: Landschaftsplanerischer Beitrag	
Anlage 3: Kurzeinschätzung des notwendigen Untersuchungsumfanges bezüglich der 2. Änderung des B-Planes Nr. 23	
Anlage 4: Artenschutzrechtliche Stellungnahme bezüglich der Fällung von sieben Bäumen im Plangebiet der 2. Änderung des B-Planes Nr. 23	

1. Grundlagen für die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 81

1.1 Rechtliche Grundlagen

- Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634)
- Die Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786)
- Das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 13.05.2019 (BGBl. I S. 706)
- Das Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) vom 24.02.2010 (GVOBl. S. 301), letzte berücksichtigte Änderung (Art. 7 Ges. v. 13.11.2019, GVOBl. S. 425)
- Die Landesbauordnung für das Land Schleswig-Holstein (LBO) vom 22. Januar 2009, letzte berücksichtigte Änderung: mehrfach geändert (Ges. v. 01.10.2019, GVOBl. S. 398)
- Planzeichenverordnung - PlanZV vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I 1991, S 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04.05.2017 (BGBl. I, S. 1057)

Die Stadt hat dieses Bebauungsplanverfahren auf der Grundlage von § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren durchgeführt.

Dies wird wie folgt begründet:

- Es handelt sich um einen Bebauungsplan der Innenentwicklung, der städtebaulich verträgliche Nachverdichtungen ermöglichen soll.
- Die zulässige festgesetzte überbaubare Grundfläche im Sinne des § 19 Abs. 2 BauNVO ist kleiner als 20.000 m².
- Durch diesen Bebauungsplan wird keine Zulässigkeit von Vorhaben begründet, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach dem Landesrecht unterliegen.
- Es gibt keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b BauGB genannten Schutzgüter – *der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der Europäischen Vogelschutzgebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes*.
- Es gibt ferner keine Anhaltspunkte dafür, dass bei der Planung Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen nach § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zu beachten sind.

Durch die vorliegende Planung wird die Zulässigkeit eines Störfallbetriebes nicht begründet. Das Plangebiet liegt weit außerhalb des angemessenen Abstandes von schutzwürdigen Nutzungen zu einem im Westen der Stadt liegenden Störfallbetrieb.

Im Verfahren nach § 13 a Abs. 2 BauGB sind eine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB und die Ausarbeitung eines Umweltberichtes nach § 2a BauGB nicht erforderlich. Auch die Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz (vgl. § 1a Abs. 3 BauGB) findet gem. § 13 a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BauGB keine Anwendung. Aus diesem Grund sind Ausgleichsmaßnahmen im Regelfall nicht erforderlich. Dies gilt auch für den vorliegenden Bebauungsplan.

1.2 Plangrundlage

Die Plangrundlage im Maßstab 1:1.000 wurde vom Vermessungsbüro Schneider aus Berkenthin erstellt und beglaubigt.

1.3 Planvorgaben

1.3.1 Regionalplanung

Gemäß Vorgabe des Regionalplans für den Planungsraum I vom 16. Juli 1998 ist Ratzeburg als Unterzentrum mit Teilfunktionen eines Mittelzentrums ausgewiesen. Mit dieser Funktionszuordnung nach der „Verordnung zum zentralörtlichen System“ hat Ratzeburg entsprechend dem Landesentwicklungsprogramm die Aufgabe, über den örtlichen Bedarf hinaus auch einer überörtlichen Wohnungsnachfrage durch Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbauflächen Rechnung zu tragen.

Mit der vorliegenden Planung wird den Vorgaben der Regionalplanung entsprochen.

1.3.2 Flächennutzungsplan

Im Flächennutzungsplan der Stadt Ratzeburg aus dem Jahre 1966 war der Plangelungsbereich dieser Bebauungsplanänderung als Wohnbaufläche dargestellt. 1981 wurde das Plangebiet im Rahmen der 15. Änderung des Flächennutzungsplanes als Mischgebiet überplant. Ein Auszug dieser F-Planänderung kann der Abbildung 1 auf der nächsten Seite entnommen werden.

Um dem Entwicklungsgebot gemäß § 8 Abs. 2 BauGB gerecht zu werden, erfolgt im Rahmen der Aufstellung dieses Bebauungsplanes eine F-Planänderung in Form einer Berichtigung auf der Grundlage von § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB. Siehe hierzu Kapitel 4.1 der Begründung.

1.3.3 Landschaftsplan

Im Entwicklungsteil des Landschaftsplanes der Stadt Ratzeburg aus dem Jahr 1997 ist das Plangebiet als gemischte Baufläche ausgewiesen.

1.3.4 Bestehendes Planungsrecht

Für den Plangelungsbereich besteht der Bebauungsplan Nr. 23, der seit dem 27.09.1985 rechtskräftig ist. Ein Auszug dieses Ursprungsbebauungsplanes ist der Abbildung 2 zu entnehmen. Festgesetzt ist hier ein Mischgebiet gemäß §6 der BauNVO 1977. Die Trasse der Ortelsburger Straße ist als Grünfläche mit der Zweckbestimmung Spielplatz festgesetzt. Dieser Spielplatz wurde in der Realität jedoch nie hergestellt. Zugelassen sind zweigeschossige Gebäude in offener Bauweise mit einer festgesetzten Grundflächenzahl (GRZ) von 0,4 und einer Geschossflächenzahl (GFZ) von 0,6. Der Bereich westlich der Posener Straße und nördlich der Elbingerstraße ist als allgemeines Wohngebiet mit einer GRZ von 0,4 und einer GFZ von 0,8 ausgewiesen.

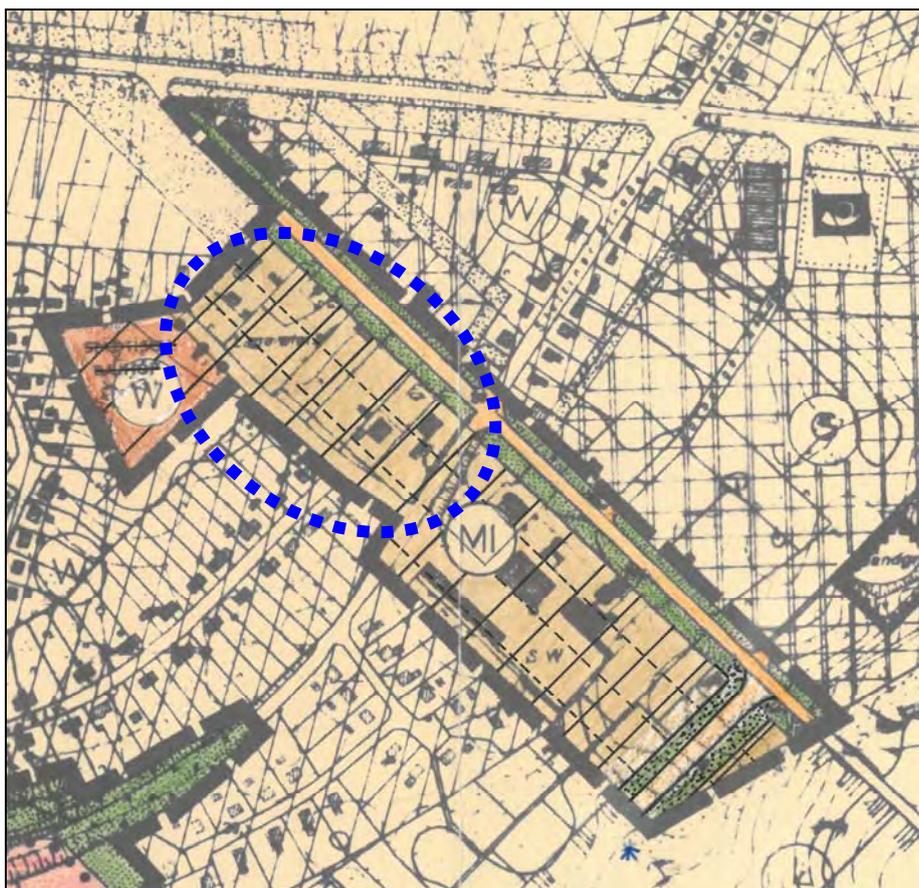


Abbildung 1: Auszug aus der 15. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Ratzeburg aus dem Jahre 1981 mit gekennzeichneteter Lage des Plangebietes.

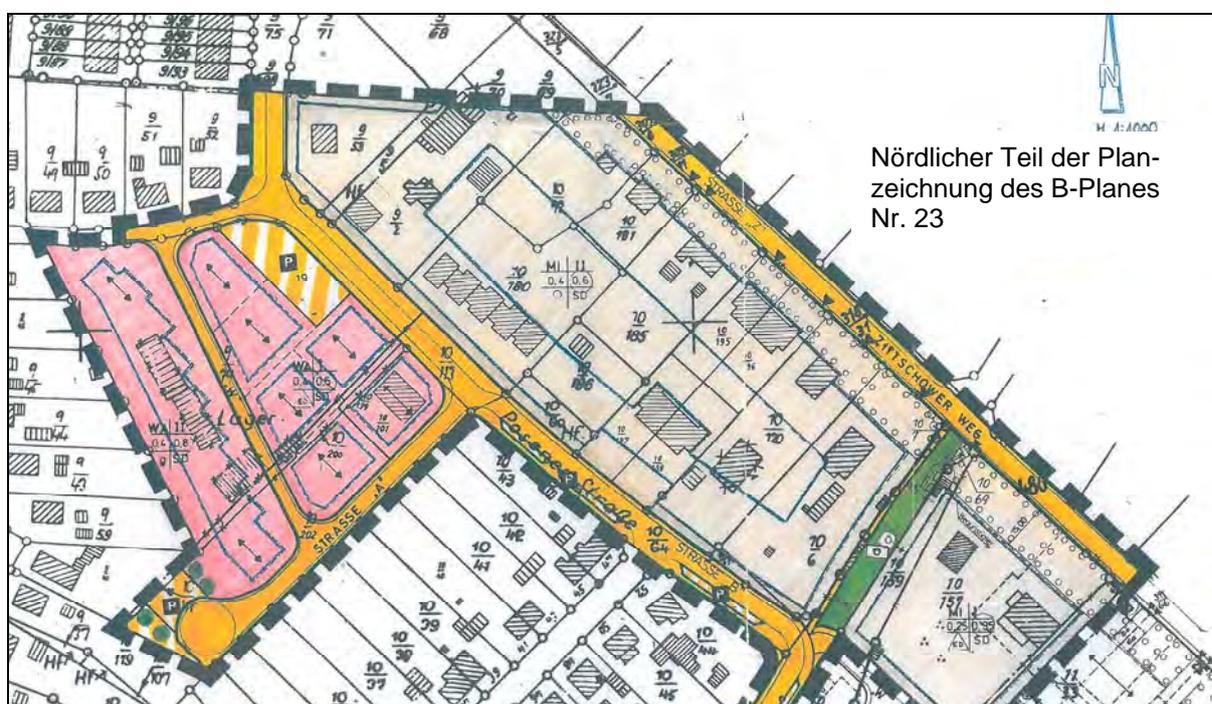


Abbildung 2: Auszug aus dem Bebauungsplan Nr. 23 aus dem Jahre 1985
Unmittelbar nördlich angrenzend liegt der B-Plan Nr. 8 aus dem Jahre 1994, der das Gebiet als allgemeines Wohngebiet WA festsetzt.

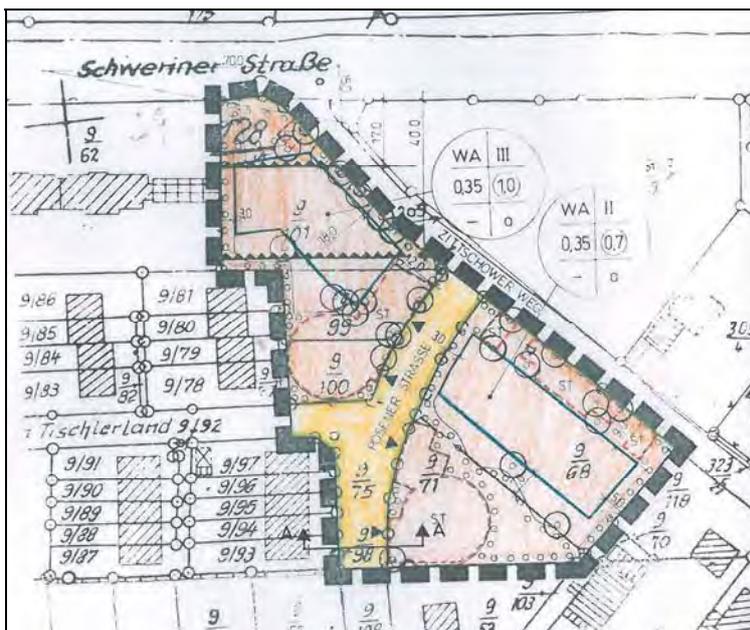


Abbildung 3: B-Plan Nr. 8, der nördlich an das Plangebiet angrenzt

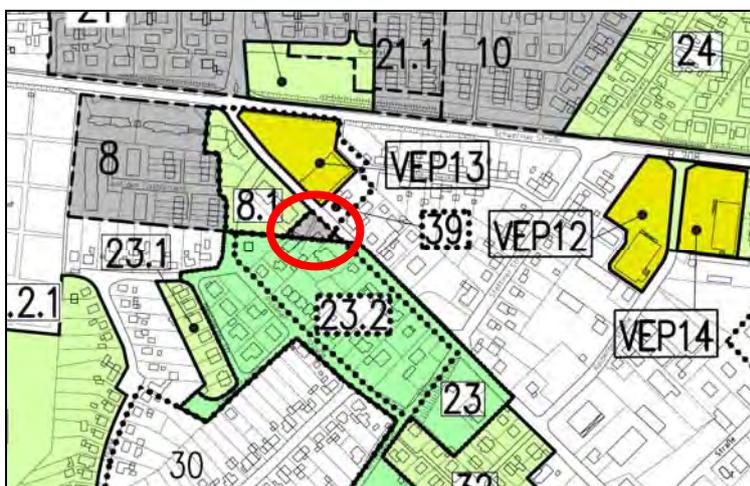


Abbildung 4: Übersicht über bestehende B-Pläne mit rot gekennzeichneter Fläche, um die der Plangeltungsbereich des B-Planes Nr. 23 erweitert wird

1.4 Altlasten/ Altablagerungen

Im Geltungsbereich dieser Bebauungsplanänderung liegen insgesamt sechs durch die Bodenschutzbehörde bewertete Standorte ehemaliger Gewerbebetriebe (Altstandorte). Diese sind alle nach dem aktuellen Erkenntnisstand als unverdächtige Archivfälle (A-Fälle) eingestuft und abgelegt worden. Daneben gibt es auch keine Eintragungen zu Altablagerungen oder schädlichen Bodenveränderungen.

1.5 Denkmalschutz

Bau- bzw. sonstige Kulturdenkmale sind der Stadt im Plangebiet nicht bekannt.

Das archäologische Landesamt verweist regelmäßig auf § 15 DSchG: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt,

und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung. Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

2. Lage und Abgrenzung des Plangeltungsbereiches

Der Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes liegt im östlichen Teil der Stadt Ratzeburg Südlich der Schweriner Straße (B 208). Das Plangebiet wird wie folgt abgegrenzt:

im Norden	durch den Bebauungsplan Nr. 8
im Nordosten	durch den Zittschower Weg,
im Nordwesten	durch die Posener Straße
im Südwesten	durch die Posener Straße und
im Südosten	durch die Ortelsburger Straße.

Der Plangeltungsbereich hat eine Größe von ca. 1,98 ha.

2.1 Beschreibung des Geltungsbereiches / Vorhandene Nutzungen

Der Plangeltungsbereich, der planungsrechtlich zurzeit als Mischgebiet ausgewiesen ist, hat sich inzwischen zu einem Wohngebiet entwickelt. Mit Ausnahme kleiner teilgewerblicher Nutzungen wie z.B. "Medienservice, Medienberatung und Messepromotion" kann das Gebiet eindeutig als Wohngebiet klassifiziert werden. In der Posener Straße 19 befindet sich eine Rechtsanwaltskanzlei. Rein gewerblich genutzte Grundstücke bestehen in dem Plangebiet nicht. Lediglich im Umfeld des Plangebietes besteht z.B. ein Betrieb für Polstermöbel und Bootsplanen (Zittschower Weg 19), ein Taxiunternehmen (Zittschower Weg 7) und ein Discountmarkt (Penny Zittschower Weg 1-3).

Die vorhandenen meist eingeschossigen Wohngebäude stammen überwiegend aus der Nachkriegszeit. Bei den Gebäuden handelt es sich vorrangig um Einfamilienhäuser mit geneigten Dächern und Fassaden aus Sichtmauerwerk. Es gibt aber auch verputzte Fassaden sowie ein Holzhaus.

Als Hausformen findet man neben Einfamilienhäusern auch Doppelhäuser und Reihenhäuser. Als Dachform dominiert das Satteldach mit roten bzw. rotbraunen und antrazithfarbenen Pfannendächern. Die Bebauungsstruktur ist durch die sehr unterschiedlichen Gebäudeformen und -größen sehr heterogen.

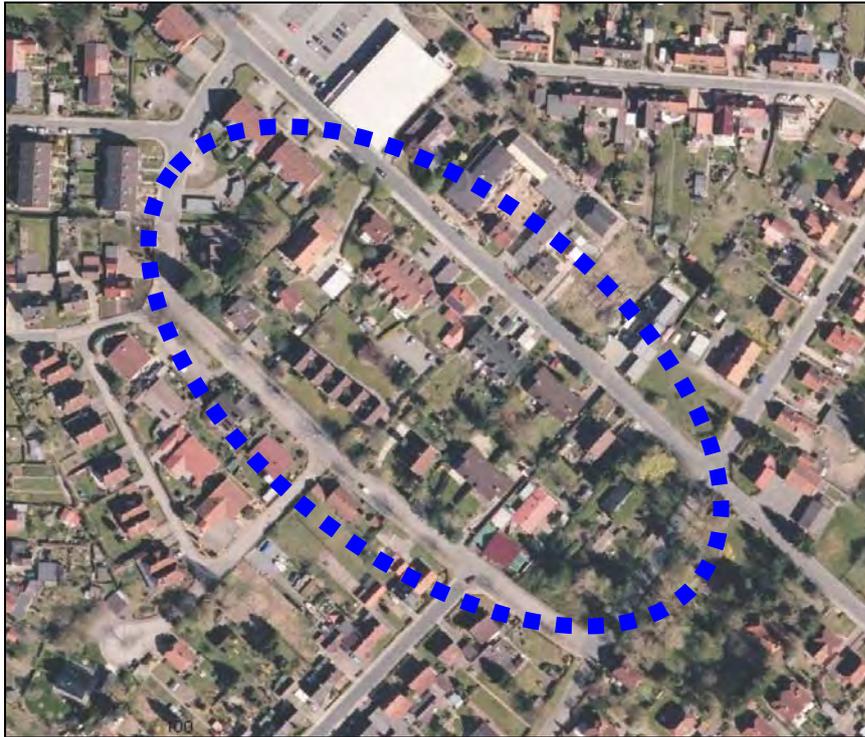


Abbildung 5: Luftbild mit Lage des Plangebietes (Quelle: LVerGeo Kiel, BKG)



Abbildung 6: Zweigeschossige Reihenhausbebauung Posenerstr. Nr. 7, 9, 11, 13 und 15



Abbildung 7: Eingeschossige Reihenhausbebauung Posenerstr. Nr. 16a bis d



Abbildung 8: Zurückliegendes kleines Holzhaus in der Posenerstr. Nr. 10



Abbildung 9: Vorhandene Bebauung am Zittschower Weg ab Kreuzung Stettiner Straße in Richtung Norden



Abbildung 10: Vorhandene Bebauung am Zittschower Weg ab Nr. 18a in Richtung Norden

3. Planungsanlass und Planerfordernis

Schon seit längerer Zeit gab es immer wieder Anfragen von Anliegern für eine Überarbeitung der Festsetzungen des Bebauungsplanes, zuletzt vom Eigentümer des Flurstückes 10/6 unmittelbar westlich der Ortelsburger Straße, der das baulich nur sehr gering genutzte Grundstück zugunsten des Wohnungsbaus neu bebauen möchte.

Da der Plangeltungsbereich zurzeit noch als Mischgebiet festgesetzt ist scheidet jedoch eine weitere Entwicklung in Richtung eines Wohngebietes aus, da es inzwischen abgesehen von einer Rechtsanwaltskanzlei und kleinerer untergeordneter Büronutzungen in dem Gebiet keinerlei gewerbliche Nutzungen gibt. Somit ist die bestehende Festsetzung als Mischgebiet aufgrund der tatsächlich eingetretenen Entwicklung inzwischen als obsolet zu beurteilen, da ein gleichberechtigtes Miteinander von Wohnen und Gewerbe aufgrund der vorhandenen Bebauung faktisch nicht (mehr) zu erreichen ist. Auch in dem Bereich nördlich des Zittschower Weges wurden ehemals gewerblich genutzte Grundstücke zunehmend zugunsten von Wohnnutzungen umgewandelt.

Aus diesem Grunde ist es nur konsequent, der vollzogenen Entwicklung Rechnung zu tragen und den Plangeltungsbereich nunmehr auch planungsrechtlich in ein Wohngebiet umzuwandeln und als allgemeines Wohngebiet festzusetzen.

3.1 Ziel und Zweck der Planung

Mit der vorliegenden Planung will die Stadt Ratzeburg der tatsächlichen Nutzungsstruktur dieses Quartiers als Wohngebiet gerecht werden und es auch planungsrechtlich von einem Mischgebiet in ein allgemeines Wohngebiet (WA) umwandeln. Gleichzeitig sollen die hier ursprünglich festgesetzten überbaubaren Flächen überarbeitet werden zugunsten einer besseren baulichen Ausnutzbarkeit der Grundstücke.

Hierzu wird auch das Maß der baulichen Nutzung angepasst, um eine vertretbare bauliche Nachverdichtung zu ermöglichen.

Die Planungsziele lassen sich demnach wie folgt zusammenfassen:

- Festsetzung als allgemeines Wohngebiet,
- Überarbeitung der festgesetzten überbaubaren Grundstücksflächen,
- Anpassung der Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung,
- Aufnahme von gestalterischen Vorgaben als rahmensetzende Festsetzungen zur Sicherung des Ortsbildes.

4. Inhalt des Bebauungsplanes

4.1 Art der baulichen Nutzung

Als Art der baulichen Nutzung wird ein allgemeines Wohngebiet gemäß § 4 BauNVO festgesetzt. Nicht zuletzt aufgrund der vollzogenen Eigenentwicklung des Plangeltungsbereiches entspricht die vorhandenen Art der Nutzung wie bereits im Kapitel 3 beschrieben ohnehin nicht mehr der eines Mischgebietes. Die Ausweisung eines allgemeinen Wohngebietes im Gegensatz zu einem reinen Wohngebiet (WR) gemäß § 3 BauNVO wird hier für angemessen gehalten, um hier vom Grundsatz z.B. auch nicht störende Handwerksbetriebe sowie ausnahmsweise sonstige nicht störende Gewerbebetriebe zulassen zu können. Durch die **textliche Festsetzung Nr. 1** werden lediglich die ansonsten ausnahmsweise zulässigen Anlagen für Verwaltungen, Gartenbaubetriebe und Tankstellen ausgeschlossen, weil sich diese Nutzungen aufgrund der vorhandenen Bebauungs- und Grundstücksstruktur nicht in das Gebiet einfügen würden.

Gemäß § 8 Abs. 2 BauGB sind Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln. Die Festsetzungen dieses Bebauungsplanes zur Art der baulichen Nutzung weichen für das Plangebiet von den Vorgaben des Flächennutzungsplanes ab, da das Gebiet im Rahmen der 15. Änderung des Flächennutzungsplanes als Mischgebiet dargestellt ist. Siehe hierzu auch Abbildung 1 auf Seite 3. Diese Abweichung ist im vorliegenden Fall allerdings nicht problematisch. Das wird wie folgt begründet:

Bei der vorliegenden Planung handelt es sich um einen Bebauungsplan zur Innenentwicklung gemäß § 13 a Abs. 1 Nr. 2 BauGB. Der Gesetzgeber hat in § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB bestimmt, dass ein Bebauungsplan zur Innenentwicklung auch aufgestellt werden kann, wenn er von den Darstellungen des Flächennutzungsplanes abweicht. Die Voraussetzungen dafür, dass die städtebauliche Entwicklung des Gemeindegebietes durch die vorliegende Planung nicht beeinträchtigt wird, liegen zweifelsohne vor. Hierbei ist besonders zu berücksichtigen, dass der Bereich bereits heute eindeutig als Wohngebiet geprägt ist und von der Art der Nutzung einem Mischgebiet nicht mehr gerecht wird.

Nach Maßgabe des BauGB wird der Flächennutzungsplan im Zusammenhang mit dieser Bebauungsplanänderung für den Plangeltungsbereich von einem Mischgebiet in ein allgemeines Wohngebiet berichtigt. Ein formelles Verfahren ist hierfür nicht erforderlich. Als **Anlage 1** zu dieser Begründung ist zur Übersicht eine Berichtigung der Darstellungen des Flächennutzungsplanes für diesen Plangeltungsbereich beigefügt. Hierbei handelt es sich um die **82. Änderung** des Flächennutzungsplanes der Stadt Ratzeburg. Diese F-Planänderung wird mit Rechtskraft dieses Bebauungsplanes zeitgleich wirksam.

4.2. Maß der baulichen Nutzung

4.2.1 Grundflächenzahl, Gebäudehöhen und Zahl der zulässigen Vollgeschosse

Als Festsetzung des zulässigen Maßes der baulichen Nutzung wird für den Geltungsbereich dieser Bebauungsplanänderung wie bisher eine Grundflächenzahl (**GRZ**) von 0,4 festgesetzt.

Bei einer Ausnutzung der Grundstücke zugunsten der Hauptgebäude bis zu 0,4 reicht unter Berücksichtigung der mit anzurechnenden Grundstückszufahrten, Stellplätze, Garagen, Nebenanlagen und Terrassen die Regelüberschreitung der GRZ von 50%¹ oftmals nicht aus. Deshalb wurde zugunsten der angestrebten baulichen Nachverdichtung durch die **textliche Festsetzung Nr. 3** bestimmt eine GRZ II bis zu 0,7 zugelassen. Diese Möglichkeit zur Abweichung der Regelüberschreitung der GRZ ist gemäß § 19 Abs. 4 BauNVO ausdrücklich vorgesehen und wird im vorliegenden Fall auch unter Berücksichtigung der vorhandenen Bebauungsstruktur für vertretbar gehalten.

Als maximal zulässige Gebäudehöhe wird 10,0 m vorgegeben. Sie nimmt damit Bezug auf den teilweise zweigeschossigen Gebäudebestand, der aber teilweise auch niedrigere Gebäudehöhen von lediglich ca. 7 m aufweist. Die mit 10,60 m noch etwas höheren Reihenhäuser an der Posener Straße genießen selbstverständlich Bestandsschutz. Als Höhenbezugspunkt gilt hierfür jeweils die Oberkante (OK) der Er-

¹ Gemäß § 19 Abs. 4 BauNVO ist eine Überschreitung der festgesetzten GRZ zugunsten von versiegelten Flächen bis zu 50% zulässig, soweit der B-Plan keine andere Festsetzung trifft.

schließungsstraße, von der das Grundstück erschlossen wird, im Bereich der Grundstückszufahrt - siehe hierzu die **textliche Festsetzung Nr. 2**. Auch wenn in dem Gebiet zurzeit überwiegend eingeschossige Gebäude vorhanden sind, sollen hier wie auch in den ursprünglichen Festsetzungen des bestehenden B-Planes Nr. 23 generell zwei Vollgeschosse zugelassen werden.

4.3 Bauweise und überbaubare Grundstücksflächen

Für das ganze Plangebiet gilt gemäß eine offene Bauweise. Das bedeutet, dass Gebäudelängen bis maximal 50 m zulässig sind und seitliche Grenzabstände gemäß der Landesbauordnung einzuhalten sind.

Die überbaubaren Grundstücksflächen wurden gegenüber dem Ursprungsbebauungsplan erweitert. Sie sind so festgesetzt, dass eine möglichst flexible bauliche Nutzung der Grundstücke möglich ist. Im Blockinnenbereich werden aber Teilbereiche als nicht überbaubar festgesetzt. Diese wurden gegenüber dem bestehenden B-Plan Nr. 23 reduziert, gewährleisten aber dennoch den Schutz ruhiger innerer Gartenbereiche.

4.4 Zahl der zulässigen Wohnungen pro Wohngebäude

Auf eine Beschränkung der Zahl der Wohnungen pro Wohngebäude gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB wird verzichtet, um hier vom Grundsatz die Entstehung von zusätzlichen Wohnungen in dem Quartier nicht auszubremsen. Eine indirekte Steuerung erfolgt allerdings durch die örtliche Bauvorschrift Nr. 4 mit Bezug auf (§ 84 Abs. 1, Nr. 8 der LBO). Hierdurch ist pro Wohnung mindestens ein Stellplatz nachzuweisen. Ohne Aufnahme dieser Regelung wären auch weniger Stellplätze zulässig, da der ursprünglich bestehende Stellplatzerlass nicht mehr anzuwenden ist.

4.5 Grünordnerische Festsetzungen

Da es sich um ein bereits weitgehend bebautes Gebiet handelt, wurde mit Ausnahme eines Teilbereiches auf detaillierte grünordnerische Festsetzungen verzichtet. Im ursprünglichen B-Plan Nr. 13 ist entlang des Zittschowerweges eine mit gut 10m Breite großzügige Fläche für Anpflanzungen zwischen Baugrenze und Straßenbegrenzungslinie festgesetzt. Diese Festsetzung wurde nicht übernommen, zumal diese Anpflanzungen mit Ausnahme von Hecken als Grundstückseinfriedungen nicht B-Plankonform vorhanden sind und sich in dem Bereich inzwischen zahlreiche Nebenanlagen, Carports und Grundstückszufahrten befinden.

Lediglich für das Flurstück 10/6, unmittelbar westlich der Ortelsburger Straße, auf dem sich ursprünglich ein umfangreicher Baumbestand befand, werden drei anzupflanzende Einzelbäume unmittelbar am Straßenrandbereich festgesetzt. Nach Maßgabe der **textlichen Festsetzung Nr. 5.1** kann von den in der Planzeichnung eingetragenen Standorten bis zu 6 m unter der Berücksichtigung von Grundstückszufahrten und Leitungstrassen abgewichen werden. Um das in dem Plangebiet wiederkehrende Gestaltungselement von Hecken als Grundstückseinfriedungen aufzunehmen wird für das Grundstück an der Ortelsburger Straße Ecke Posener Straße bzw. Zittschower

Weg eine 1,50 m breite Anpflanzfläche zugunsten einer Laubhecke in der Planzeichnung festgesetzt. Die **textliche Festsetzung Nr. 5.2** regelt hierzu, dass Unterbrechungen zugunsten von Grundstückszufahrten selbstverständlich möglich sind.

Sollte der innerhalb der Anpflanzfläche an der Ortelsburger Straße vorhandene abgängige Holschuppen abgebrochen werden, so ist der Bereich ebenfalls zu bepflanzen. Aus diesem Grund wurde das Anpflanzgebot ohne Berücksichtigung des Nebengebäudes in der Planzeichnung festgesetzt.

Im nicht überbaubaren Blockinnenbereich werden im rückwärtigen Bereich des Reihenhauses Zittschower Weg 18/18a eine mächtige Ulme und weiter nordwestlich eine ältere Blutbuche und ein Kastanie zur Erhaltung festgesetzt.

Die **textliche Festsetzung Nr. 5.3** regelt, dass die anzupflanzen bzw. zu erhaltenden Bäume zu pflegen, auf Dauer zu erhalten sind und bei Abgang für Ersatzpflanzungen zu sorgen ist.

4.6 Gestalterische Festsetzungen (örtliche Bauvorschriften)

Gemäß § 1 Absatz 6 Baugesetzbuch (BauGB) sind bei der Aufstellung der Bauleitpläne die Belange der Baukultur und die Belange der Erhaltung und Fortentwicklung vorhandener Ortsteile sowie die Belange des Orts- und Landschaftsbildes zu berücksichtigen. § 84 Abs. 3 LBO ermächtigt die Gemeinden zum Erlass örtlicher Bauvorschriften, um bestimmte baugestalterische Absichten zu verwirklichen. Dazu können besondere Anforderungen an die Gestaltung baulicher Anlagen gestellt werden.

Die Stadt Ratzeburg hat so auch für diese Bebauungsplanänderung rahmensetzende gestalterische Vorgaben aufgenommen, um eine bessere Anpassung von Neubaumaßnahmen bzw. baulichen Erweiterungen an den Bestand zu gewährleisten. So enthalten die gestalterischen Regelungen Vorgaben für die Fassaden, Dachformen und Dachneigungen sowie auf die Art der Bedachung, der Nebenanlagen und Einfriedungen. Bei baulichen Erweiterungen sind im Rahmen des Bestandsschutzes Abweichungen möglich. Eine entsprechende Regelung wurde unter Ziffer 5 aufgenommen.

5. Erschließung

5.1 Verkehrliche Erschließung

Der Plangeltungsbereich wird durch die Posener Straße, den Zittschower Weg und die die Königsberger Straße erschlossen. Die Verkehrsfläche der Ortelsburger Straße wird mit in den Plangeltungsbereich einbezogen, da die Straße bisher im bestehenden B-Pan als Grünfläche mit der Zweckbestimmung Spielplatz ausgewiesen ist. Ein Ausbau der Erschließungsstraßen ist nicht vorgesehen und zur Zeit auch nicht erforderlich. Der ruhende Verkehr ist grundsätzlich auf den Privatgrundstücken unterzubringen. In diesem Zusammenhang wurde auch die **textliche Festsetzung Nr. 4.2** aufgenommen, die bestimmt, dass Garagen und Carports einen Mindestabstand von 5m zur Straßenbegrenzungslinie einhalten müssen. So ist auch gewährleistet, dass jeweils mindestens ein zweiter Stellplatz auf den Grundstücken geschaffen werden kann. Vorhandene Carports bzw. Garagen, die diese Regelung nicht einhalten genießen in der Regel Bestandsschutz.

5.2 Ver- und Entsorgung

Grundwasser

Sollten bei der Durchführung von Baumaßnahmen Wasserhaltungsmaßnahmen erforderlich sein, wird darauf hingewiesen, dass hierfür wasserrechtlichen Erlaubnisse rechtzeitig vor Baubeginn bei der unteren Wasserbehörde zu beantragen sind. Auch für die Nutzung von Erdwärme ist eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich.

Trinkwasserversorgung

Die Wasserversorgung für das Plangebiet ist durch die Stadtwerke Netz GmbH gewährleistet und kann auch für zusätzliche Gebäude sichergestellt werden.

Schmutzwasser und Oberflächenwasser

Schmutzwasser und Regenwasserleitungen sind in den angrenzenden Straßen vorhanden. Durch Anschlussmöglichkeiten an das bestehende Leitungsnetz ist die Schmutzwasserentsorgung und die Straßenentwässerung durch die Stadt Ratzeburg sichergestellt.

Gemäß bestehender Abwassersatzung der Stadt Ratzeburg ist das auf den privaten Flächen anfallende Niederschlagswasser dort zurückzuhalten und zu versickern. Aufgrund der vorhandenen überwiegen sandigen Bodenverhältnisse sollte dies auch ohne größeren Aufwand möglich sein. Zugunsten des Wasserhaushaltes und als naturschutzrechtliche Minimierungsmaßnahme wird empfohlen, auf den Baugrundstücken vorrangig wasserdurchlässige Beläge zu verwenden. Lediglich für die größeren versiegelten Stellplatzflächen sind ggfs. unterirdische Rückhaltesysteme vorzuhalten.

Für die Versickerung von Niederschlagswasser ist eine wasserrechtliche Erlaubnis bei der Kreiswasserbehörde zu beantragen. Sollten Behandlungsanlagen für Oberflächenwasser erforderlich sein, ist ebenfalls eine wasserrechtliche Genehmigung einzuholen.

Erdgas- und Stromversorgung

Eine Versorgung des Plangebietes mit Erdgas und Elektrizität durch die Vereinigten Stadtwerke Netz GmbH ist grundsätzlich möglich und kann auch für eine zusätzliche Bebauung gewährleistet werden.

Müllbeseitigung und Wertstoffsammlung

Die Abfallbeseitigung erfolgt durch die AWSH (Abfallwirtschaft Südholstein GmbH). Die AWSH erfüllt im Auftrag des Kreises Herzogtum Lauenburg, der als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger fungiert, alle Aufgaben der Abfallentsorgung. In diesem Zusammenhang gelten die „Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kreises Herzogtum Lauenburg für die Entsorgung von Abfällen aus privaten Haushaltungen“.

Telekommunikation

Die Versorgung mit Telekommunikationseinrichtungen kann durch konzessionierte Anbieter gewährleistet werden.

Durch die Vereinigten Stadtwerke Netz GmbH ist auch eine Versorgung des Plangebietes mit Breitbandanschlüssen möglich bzw. teilweise bereits vorhanden.

Löschwasserversorgung

Gem. § 2 des Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (Brandschutzgesetz – BrSchG) muss die zuständige Gemeinde für eine ausreichende Löschwasserversorgung im Planungsbereich sorgen. Für die Festlegung der erforderlichen Löschwassermenge kann das Arbeitsblatt W 405 des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches e.V. in der jeweiligen Fassung herangezogen werden.

Die angegebene Löschwassermenge stellt den Grundschutz für das Gebiet dar, berücksichtigt jedoch nicht den ggf. zusätzlich notwendigen Objektschutz. Die Löschwasserversorgung ist mit geeigneten Entnahmestellen mit einem Hydrantenabstand von maximal 150 m vorzusehen (DVGW Arbeitsblatt W 400-1 in Verbindung mit AGBF 2009-3 Information zur Löschwasserversorgung).

Zur Bemessung der notwendigen Zugänge und Zufahrten für Feuerwehr und Rettungsfahrzeuge sowie für die Aufstell- und Anleiterflächen ist die Musterrichtlinie für Flächen für die Feuerwehr zu beachten.

6. Auswirkungen der Planung

6.1 Immissionsschutz

Das Plangebiet grenzt nicht an eine innerstädtische Hauptverkehrsstraße und ist deshalb mit Ausnahme des Zittschower Weges eher mäßig mit Straßenverkehrslärm vorbelastet. Nördlich des Plangebietes befindet sich ein Lebensmitteldiscounter. Die Zufahrten und Parkplätze liegen allerdings abgewandt von dem Plangebiet zur Schweriner Straße (B 208) ausgerichtet, so dass aufgrund der Lage nicht mit erheblichen Störungen für den Plangeltungsbereich zu rechnen ist. Hinzu kommt, dass die Wohnbereiche und Terrassen der überplanten Grundstücke am Zittschower Weg zum ruhigen Gartenbereich ausgerichtet sind. Die Schweriner Straße verläuft nördlich des Plangebietes mit einem Abstand zwischen gut 100 m und mehr als 200 m zum Plangeltungsbereich, ist aber durch größere Gebäude am Zittschower Weg und durch den Verbrauchermarkt gut abgeschirmt.

Die Stadt Ratzeburg geht auch unter Berücksichtigung der umliegenden Nutzungsstruktur deshalb davon aus, dass für das Plangebiet besonderen Festsetzungen zum Lärmschutz nicht erforderlich sind und die Orientierungswerte für WA-Gebietes überwiegend eingehalten werden können.

6.2 Auswirkungen auf die umliegenden Wohngebiete

Es ist davon auszugehen, dass es durch die überarbeiteten Festsetzungen des ursprünglichen Bebauungsplanes und die dadurch ermöglichten Nachverdichtungen im Bestand nicht zu erheblichen Beeinträchtigung für die bestehende Bebauung bzw. für benachbarte Wohngebiete kommt. Dies wird wie folgt begründet:

- die festgesetzte GRZ und die Zahl der zulässigen Vollgeschosse für das B-Plangebiet werden nicht verändert,
- die Erweiterung der überbaubaren Flächen berücksichtigt den Bestand und gewährleistet weiterhin eine Nichtüberbaubarkeit des Blockinnenbereiches,

- Durch die Umwandlung in ein allgemeines Wohngebiet werden die nach bestehender Festsetzung als Mischgebiet möglichen gewerblichen Entwicklungsmöglichkeiten reduziert.

6.3 Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes, der Landschaftspflege und des Artenschutzes

Nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen grundsätzlich die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu berücksichtigen. Dies gilt auch für Bebauungspläne im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB. Ein Umweltbericht ist hierfür allerdings nicht erforderlich.

Im folgenden Abschnitt werden die potenziell zu erwartenden Auswirkungen beschrieben und bewertet.

6.3.1 Landschaftsplanerische Erfordernisse²

- Im Plangeltungsbereich erfolgte eine Ortsbegehung am 07.11.2019, bei der die Baumarten sowie die Biotop- und Nutzungstypen nach dem Biotoptypenschlüssel SH (Stand Juni 2017) erfasst wurden. Baumarten und Biotoptypen *können dem Anhang II des landschaftsplanerischen Beitrags entnommen werden.*
- Das Bebauungsplanverfahren wird auf der Grundlage von § 13a BauGB durchgeführt. Die Vorschriften der Eingriffsregelung des BNatSchG nach § 18 Abs. 2 BNatSchG sind deshalb nicht anzuwenden.
- Es liegen keine Waldflächen nach LWaldG vor.
- Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass in Umsetzung des B-Plans Gebäude abgerissen und Gehölze gefällt werden, durch die Arten, die nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG besonders oder streng geschützt sind, betroffen sein können. Es kommen insbesondere folgende Gruppen in Betracht:
 - Vögel
 - Fledermäuse
 - Baumbewohnende Käferarten

Aus einer Kurzeinschätzung des notwendigen Untersuchungsumfanges bezüglich des B-Planes (vgl. Leupold 2019, *Anlage 4 zur Begründung*) geht hervor, dass im Falle von Gebäudeabrissen oder Baumfällungen vorab artenschutzrechtliche Untersuchungen erforderlich sind. Im Rahmen der Umsetzung der Festsetzungen wurde durch einen Biologen eine artenschutzrechtliche Stellungnahme bezüglich der geplanten Fällung von sieben Bäumen (vgl. Leupold 2020, - *siehe Anlage 3 zur Begründung*) erstellt.

- Grünordnerische Festsetzungen für den B-Plan werden in Abstimmung mit der Stadtplanung getroffen und unmittelbar in den B-Plan eingearbeitet.

6.3.2 Bestand, Biotop- und Nutzungstypen

Die Baumarten sind im Anhang I *des landschaftsplanerischen Beitrages* - **siehe Anlage 2** dargestellt. Die Bäume haben jeweils eine Nummer erhalten. Diesen Nummern

² Verfasser der Kapitel 6.3.1, 6.3.2, 6.3.3 und 6.3.4 : Trüper Gondesen und Partner, Landschaftsarchitekten, 23552 Lübeck, An der Untertrave 17, einzelne geänderte Formulierungen sind vom Verfasser der Begründung kursiv gedruckt.

sind in der Tabelle in Anhang II zum *landschaftsplanerischen Beitrag* - siehe Anlage 2 zur Begründung) die Arten sowie die Höhe und der Stammdurchmesser zugewiesen. Das B-Plangebiet wird von Einzel-, -Doppel- und Reihenhausbauung (SBe) bestimmt und ist von Straßenverkehrsflächen (SVs; Posener Straße, Zittschower Weg, Ortelsburger Straße) umgeben (vgl. Abbildung 10).

Bei den Bäumen handelt es sich vor Allem um Laubgehölze, die in den zur Bebauung zugehörigen Gartenbereichen stehen.



Abbildung 11: Biotoptypen und Einzelbäume im B-Plangebiet (Quelle TGP Lübeck, Stand November 2019)

Entlang der Posener Straße südlich des B-Plan-Gebietes sind Sumpf-Eichen (*Quercus palustris*) an der Straße gepflanzt (vgl. Abbildung 11 und Abbildung 12)



Abbildung 12: Sumpf-Eiche (*Quercus palustris*) an der Posener Straße (Quelle: TGP, 07.11.2019)



Abbildung 13: Sumpf-Eiche (*Quercus palustris*) vor den Reihenhäusern in der Posener Straße (Quelle: TGP, 07.11.2019)

Weitere Abbildungen zum Bestand können dem Landschaftsplanerischen Fachbeitrag entnommen werden, der als Anlage 2 dieser Begründung beigelegt ist.

Wie auf den Fotos der Abbildungen 6, 7, 8, 9, 10, 12 und 13 ersichtlich, sind die Grundstücke meistens durch einen Zaun und eine geschnittene Hecke von den umgebenden Straßenflächen abgegrenzt.

Lediglich die Fläche südöstlich des Plangeltungsbereiches, westlich der Oertelsburger Straße weist durch mehrere größere Laub- und Nadelgehölze einen parkartigen Charakter auf. Das gegenüberliegende Grundstück (außerhalb des B-Plangeltungsbereiches) hat durch seinen dichten Gehölzbewuchs eine hohe Bedeutung insbesondere für Brutvögel und Fledermäuse.

Das Plangebiet weist insgesamt geringe bis mittlere Wertigkeiten an Biotoptypen auf. Die größeren Laubbäume im Siedlungsgebiet bieten in ihrer Häufung ein gewisses faunistisches Potenzial, welches im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Stellungnahme (vgl. *Anlage 4 dieser Begründung*) betrachtet wurde.

6.3.3 Bestand, artenschutzrechtlich relevanter Arten und artenschutzrechtliche Stellungnahme

Im Rahmen der Bearbeitung des Bebauungsplanes Nr. 23 in Ratzeburg erfolgte durch den Biologen Björn Leupolt eine Kurzeinschätzung des notwendigen faunistischen Untersuchungsumfanges (vgl. *Anlage 3 zur Begründung*). Als Ergebnis ist eine komplette Bestandserfassung der artenschutzrechtlich relevanten Arten nicht notwendig. Am 18.09.2019 wurde im Rahmen einer Geländebegehung festgestellt, dass bedeutende Nahrungshabitate in dem Siedlungsbereich mit den „aufgeräumten“ Gärten nicht zu erwarten sind. Die überwiegend gepflegten Bäume im Bearbeitungsgebiet weisen wenig Totholz oder Baumhöhlen auf. Es ist nicht auszuschließen, dass Fortpflanzungsstätten von Vögeln und Fledermäusen in Gebäuden und Bäumen bestehen (vgl. Leupolt 2019).

Im Rahmen der Umsetzung der Festsetzungen des B-Plans *ist davon auszugehen, dass bis zu sieben Laubbäume mit einem Stammdurchmesser $\geq 50\text{cm}^3$ gefällt wer-*

³ relevanter Stammdurchmesser im Hinblick auf Fledermäuse $\Rightarrow 50\text{ cm}$

den. In diesem Zusammenhang erfolgte eine Kontrolle der Bäume vor der Fällung durch den Biologen Björn Leupolt (vgl. Anlage 4 zur Begründung, Leupolt 2020). Als artenschutzrechtlich relevante Arten wurden dabei Brutvögel (alle Arten der europäischen Vogelarten), Fledermäuse (alle Arten), der Eremit⁴ (*Osmoderma eremita*) und der Große Eichenbock⁵ (*Cerambyx cerdo*) untersucht. Das Eichhörnchen (*Sciurus vulgaris*) als besonders geschützte Art nach BNatSchG und als im Anhang der Bundesartenschutzverordnung aufgeführte Art, wurde ebenfalls betrachtet. Die Bäume (vgl. Abbildung 14) wurden am 17.12.2019 untersucht und im Hinblick auf einen aktuellen Besatz sowie auf Hinweise auf eine zurückliegende Nutzung der o.a. Arten begutachtet.

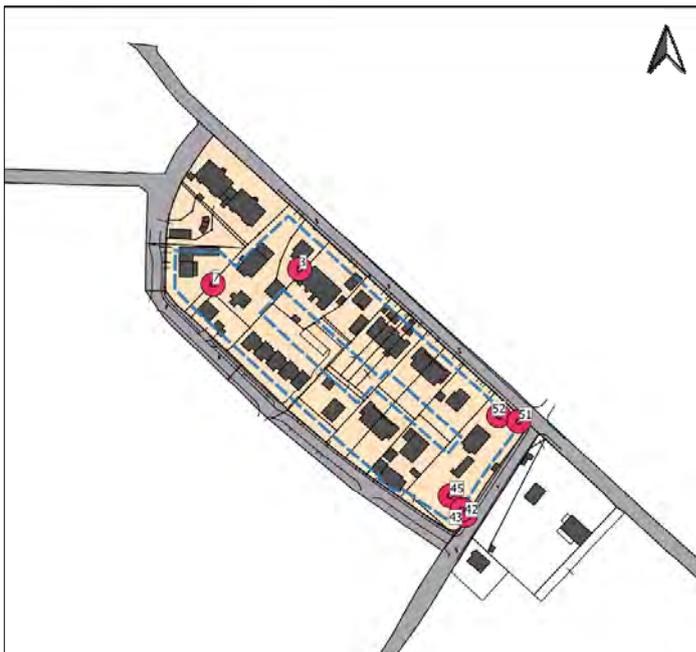


Abbildung 14: Bei Ausnutzungen der festgesetzten überbaubaren Fläche (blau gestrichelte Linie – Baugrenze) zu fällende Laubbäume \geq 50 cm Stammdurchmesser (rot mit Nr.; o.M.; Quelle: Leupolt 2020)

Die begutachteten Bäume (vgl. *Abbildung 13*), mit Ausnahme einer alten Weide (Nr. 52), besitzen ein Potenzial für Fledermaustagesquartiere. In einzelnen Bäumen bestehen alte Vogelnester von Freibrütern (vgl. Tabelle 1 in Leupolt 2020). In den untersuchten Bäumen wurden keine Hinweise für den Eremiten (*Osmoderma eremita*), den Großen Eichenbock (*Cerambyx cerdo*) oder Eichhörnchenkobel gefunden. Ein Besatz mit artenschutzrechtlich relevanten Arten ist nur in der Fledermauswinterquartierzeit in der alten Weide (Baum Nr.: 52) möglich.

6.3.4 Artenschutzrechtliche Prüfung

Die zutreffenden Sachverhalte werden dem Wortlaut des § 44 Abs. 1 BNatSchG stichwortartig gegenübergestellt:

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten (Zugriffsverbote)

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

⁴ Der Eremit oder auch Juchtenkäfer (*Osmoderma eremita*) genannt, lebt in Baumhöhlen mit ausreichendem Mulmvorrat, die z.B. von Spechten angelegt wurden.

⁵ Der Große Eichenbock (*Cerambyx cerdo*), ist eine xylobionte (holzbewohnende) Käferart, die auch unter dem Namen Heldbock bekannt ist.

a) Im Falle der Durchführung des Vorhabens mit Baumfällungen, Gehölzrodungen und dem Abriss von Gebäuden bei aktuellem Besatz durch Fledermäuse oder Vögel kann es zu Tötungen oder Verletzungen von Individuen dieser Arten kommen. Gegen dieses Verbot wird nicht verstoßen, wenn die Baumfällungen/Rodungen und der Abriss von Gebäuden, ohne positiven Nachweis einer Winterquartiernutzung durch Fledermäuse, außerhalb der Brutzeit der Vögel sowie innerhalb der Winterquartierzeit der Fledermausarten durchgeführt werden (somit vom 01.12. bis 28.02.).

Bezüglich der alten Weide (Baum Nr. 52) muss eine Kontrolle der Höhlen auf einen aktuellen Besatz vor der Fällung mittels Hubsteiger erfolgen. Nur wenn ein aktueller Fledermausbesatz ausgeschlossen werden kann, sind Tötungen oder Verletzungen artenschutzrechtlich relevanter Arten bei Fällung bis zum 28.02. ausgeschlossen.

2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,

b) Dieses Verbot wird hinsichtlich der Fledermäuse und Vögel nicht verletzt, wenn die Fällungen und der Abriss im Zeitraum 01.12. bis 28.02. erfolgen (vgl. a))

3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

c) Fortpflanzungs- oder Ruhestätten von Fledermäusen in Form von Winterquartieren, größeren Sommerquartieren oder Brutreviere mit Fortpflanzungsstätten von Vögeln gehen durch die Fällung der untersuchten Bäume mit Ausnahme der alten Trauer-Weide nicht verloren. Das Ausmaß der notwendigen Ausgleichsmaßnahmen bezüglich der Fällung der alten Weide (Baum Nr. 52) wird während der Besatzkontrolle vor einer Fällung genauer bestimmt.

4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

d) Hier nicht zu betrachten, da keine Vorkommen.

Hinweise zu vorzusehende artenschutzrechtliche Maßnahmen

Wie oben dargestellt, sind zur Vermeidung von Verstößen gegen den § 44 BNatSchG Maßnahmen zu ergreifen. Zur Sicherung der artenschutzrechtlich erforderlichen Maßnahmen werden folgende Hinweise in den B-Plan aufgenommen:

1. Ein Abriss von Gebäuden ohne positiven Nachweis einer Winterquartiernutzung durch Fledermäuse sowie Baumfällungen und Gehölzrodungen im Geltungsbereich des B-Planes sind aus artenschutzrechtlichen Gründen nur im Zeitraum vom 01.12 bis 28.02. zulässig. Zu einem anderen Zeitpunkt sind diese Arbeiten nur möglich, wenn durch eine Prüfung durch Fachpersonal das Vorhandensein von Vogel-Niststätten

und Fledermaussommerquartieren in Gebäuden und an Gehölzen sicher ausgeschlossen werden kann.

2. Die alte Weide Zittschower Weg / Ecke Ortelsburger Straße wird vor einer Fällung mittels Hubsteiger auf einen Besatz von Fledermäusen und Brutvögeln (Höhlenbrüter) kontrolliert. Als Ergebnis dieser Untersuchung werden notwendige Ausgleichsmaßnahmen (Anbringung von Ersatzquartieren) festgelegt.

3. Vor dem Abriss von Gebäuden ist die Nutzung als Winterquartier von Fledermäusen zu kontrollieren. Wenn eine Winterquartiernutzung durch eine winterliche Kontrolle der potenziellen Winterquartiere (WQ) in abzureißenden Gebäuden ausgeschlossen werden kann, kann der Abriss demnach im Anschluss stattfinden.

7. **Beschluss über die Begründung**

Die Begründung wurde von der Stadtvertretung Ratzeburg in der Sitzung am gebilligt.

Ratzeburg, den

Koech (Siegel)
(Bürgermeister)

Bearbeitungsvermerk:

Die Begründung wurde ausgearbeitet von der

Planwerkstatt Nord - Büro für Stadtplanung und Planungsrecht
Dipl.-Ing. Hermann S. Feenders - Stadtplaner
Am Moorweg 13, 21514 Güster, Tel. 04158-890 277 Fax 890 276
E-Mail: info@planwerkstatt-nord.de

In Zusammenarbeit mit

Trüper Gondesen Partner Landschaftsarchitekten BDLA
An der Untertrave 17, 23552 Lübeck, Tel.: 0451 – 79882-01,
Fax: 0451 – 79882-22, E-Mail: info@tgp-la.de

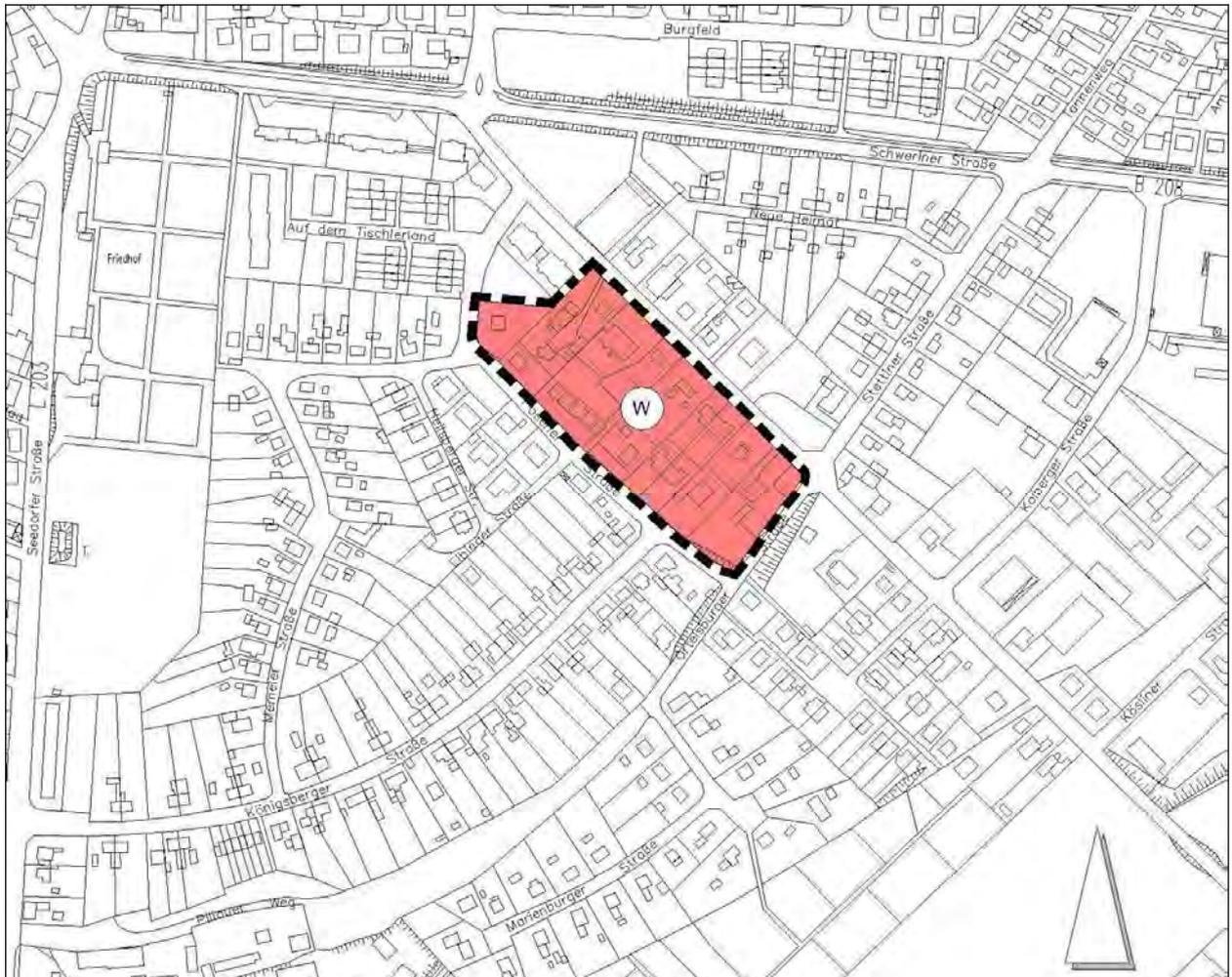
Stand 03.06.2020 (Entwurf - Vorlage für den Satzungsbeschluss))

Anlage 1 zur Begründung

82. Änderung des Flächennutzungsplanes durch Berichtigung

Berichtigung des Flächennutzungsplanes der Stadt Ratzeburg im Rahmen der 2. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 23 für das Gebiet: "Zwischen Zittschower Weg und Posener Straße" - im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB

Auf der Grundlage von § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB wird der Flächennutzungsplan der Stadt für den unten dargestellten Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 23 von einem Mischgebiet (MI) in ein allgemeines Wohngebiet (WA) geändert.



Übersichtsplan M. 1: 5.000 mit Darstellung der **82. Änderung des Flächennutzungsplanes** der Stadt Ratzeburg

Planzeichenerklärung

Art der baulichen Nutzung

(§ 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB)



Wohnbaufläche

Sonstige Planzeichen



Geltungsbereich der 82. Änderung
des Flächennutzungsplanes

Diese Berichtigung des Flächennutzungsplanes der Stadt Ratzeburg wird mit Rechtskraft der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 23 wirksam.



Anlage 2 zur Begründung

**Landschaftsplanerischer Beitrag
zum B-Plan Nr. 23 "südwestlich Zitschower Weg,
nordöstlich Posener Straße" Stadt Ratzeburg**

Auftraggeber

Hermann S. Feenders
Planwerkstatt Nord Büro für Stadtplanung & Planungsrecht
Am Moorweg 13
21514 Güster
Fon 04158 / 890 277
Fax 04158 / 890 276
info@planwerkstatt-nord.de
<http://www.Planwerkstatt-Nord.de>

Auftragnehmer

TGP Landschaftsarchitekten
Trüper, Gondesen und Partner mbB
An der Untertrave 17
23552 Lübeck
Fon 0451.79882-0
Fax 0451.79882-22
info@tgp-la.de
www.tgp-la.de

Bearbeitung

Maria Julius
Heike Rudolph

Stand:
Lübeck, 04. März 2020

Inhaltsverzeichnis

1	LANDSCHAFTSPLANERISCHE ERFORDERNISSE	1
2	LAGE DES GEPLANTEN B-PLANGEBIETES	1
3	BESTAND BIOTOP- UND NUTZUNGSTYPEN	2
4	BESTAND ARTENSCHUTZRECHTLICH RELEVANTER ARTEN UND ARTENSCHUTZRECHTLICHE STELLUNGNAHME	8

1 LANDSCHAFTSPLANERISCHE ERFORDERNISSE

- Im Plangeltungsbereich erfolgte eine Ortsbegehung am 07.11.2019 bei der die Baumarten sowie die Biotop- und Nutzungstypen nach dem Biototypenschlüssel SH (Stand Juni 2017) erfasst wurden. Baumarten und Biototypen sind in Kapitel 2 und Anhang I und II dargestellt.
- Das Bebauungsplanverfahren wird auf der Grundlage von § 13a BauGB durchgeführt. Die Vorschriften der Eingriffsregelung des BNatSchG nach § 18 Abs. 2 BNatSchG sind deshalb nicht anzuwenden.
- Es liegen keine Waldflächen nach LWaldG vor (vgl. Kapitel 2).
- Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass in Umsetzung des B-Plans Gebäude abgerissen und Gehölze gefällt werden, durch die Arten, die nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG besonders oder streng geschützt sind, betroffen sein können. Es kommen insbesondere folgende Gruppen in Betracht:
 - Vögel
 - Fledermäuse
 - Baumbewohnende Käferarten

Aus einer Kurzeinschätzung des notwendigen Untersuchungsumfanges bezüglich des B-Planes (vgl. Leupold 2019, Anhang III) geht hervor, dass im Falle von Gebäudeabrissen oder Baumfällungen vorab artenschutzrechtliche Untersuchungen erfolgen sollen. Im Rahmen der Umsetzung der Festsetzungen wurde durch einen Biologen eine artenschutzrechtliche Stellungnahme bezüglich der geplanten Fällung von bis zu sieben Laubbäumen mit einem Stammdurchmesser ≥ 50 cm (vgl. Leupold 2020, Anhang IV) erstellt.

- Grünordnerische Festsetzungen für den B-Plan werden in Abstimmung mit der Stadtplanung getroffen und unmittelbar in den B-Plan eingearbeitet.

2 LAGE DES PLANGELTUNGSBEREICHES

Der Plangeltungsbereich befindet sich in der Stadt Ratzeburg im Kreis Herzogtum Lauenburg im Land Schleswig-Holstein. Es liegt in der Ratzeburger Vorstadt zwischen dem Zitschower Weg, der Oertelsburger Straße sowie der Posener Straße. Im nachfolgenden Luftbild ist das B-Plangebiet dargestellt.



Abbildung 1: Luftbild mit Plangeltungsbereich (Quelle: verändert nach DA Nord 2020, Luftbild © GeoBasis-DE/LVermGeo SH, BKG)

3 BESTAND BIOTOP- UND NUTZUNGSTYPEN

Die Baumarten sind in Anhang I dargestellt. Die Bäume haben jeweils eine Nummer erhalten. Diesen Nummern sind in der Tabelle in Anhang II die Arten sowie die Höhe und der Stammdurchmesser zugewiesen.

Das B-Plangebiet wird von Einzel,-Doppel- und Reihenhausbebauung (SBe) bestimmt und ist von Straßenverkehrsflächen (SVs; Posener Straße, Zitschower Weg, Ortelsburger Straße) umgeben (vgl. Abbildung 2).

Bei den Bäumen handelt es sich vor Allem um Laubgehölze, die in den zur Bebauung zugehörigen Gartenbereichen stehen.



Abbildung 2: Biotoptypen und Einzelbäume im B-Plangebiet (Stand November 2019)

Entlang der Posener Straße südlich des B-Plan-Gebietes sind Sumpf-Eichen (*Quercus palustris*) an der Straße gepflanzt (vgl. Abbildung 3 und Abbildung 4)



Abbildung 3: Sumpf-Eiche (*Quercus palustris*) an der Posener Straße (Quelle: TGP, 07.11.2019)



Abbildung 4: Blick von der Posener Straße auf das B-Plan Gebiet (Quelle: TGP, 07.11.2019)



Abbildung 5: Eingefriedete Bebauung mit Kastanien (vgl. Anhang I und II, Bäume Nr. 5 und 6) entlang des Zittschower Weges (Quelle: TGP, 07.11.2019)



Abbildung 6: Oertelsburger Straße mit dem geplanten B-Plan-Gebiet auf der rechten Straßenseite und dem gegenüberliegenden Grundstück (außerhalb des B-Plangebietes) auf der linken Straßenseite (Quelle: TGP, 07.11.2019)



Abbildung 7: Nadelgehölze auf privater Grundstücksfläche an der Posener Straße (Quelle: TGP, 07.11.2019)

Wie auf den Bildern (vgl. Abbildungen 3-6) ersichtlich, sind die Grundstücke meistens durch einen Zaun und eine geschnittene Hecke von den umgebenden Straßenflächen abgegrenzt.

Lediglich die Fläche südöstlich Plangeltungsbereiches, westlich der Oertelsburger Straße weist durch mehrere größere Laub- und Nadelgehölze einen parkartigen Charakter auf. Das gegenüberliegende Grundstück (außerhalb des B-Plangeltungsbereiches) hat durch seinen dichten Gehölzbewuchs eine hohe Bedeutung insbesondere für Brutvögel und Fledermäuse.

Das Plangebiet weist insgesamt geringe bis mittlere Wertigkeiten an Biotoptypen auf. Die größeren Laubbäume im Siedlungsgebiet bieten in ihrer Häufung ein gewisses faunistisches Potenzial, welches im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Stellungnahme (vgl. Anhang IV) betrachtet wurde.

4 BESTAND ARTENSCHUTZRECHTLICH RELEVANTER ARTEN UND ARTENSCHUTZRECHTLICHE STELLUNGNAHME

Im Rahmen der Bearbeitung des Bebauungsplanes Nr. 23 in Ratzeburg erfolgte durch den Biologen Björn Leupolt eine Kurzeinschätzung des notwendigen faunistischen Untersuchungsumfangs (vgl. Leupolt 2019). Als Ergebnis ist eine komplette Bestandserfassung der artenschutzrechtlich relevanten Arten nicht notwendig. Am 18.09.2019 wurde im Rahmen einer Geländebegehung festgestellt, dass bedeutende Nahrungshabitate in dem Siedlungsbereich mit den „aufgeräumten“ Gärten nicht zu erwarten sind. Die überwiegend gepflegten Bäume im Bearbeitungsgebiet weisen wenig Totholz oder Baumhöhlen auf. Es ist nicht auszuschließen, dass Fortpflanzungsstätten von Vögeln und Fledermäusen in Gebäuden und Bäumen bestehen (vgl. Leupolt 2019).

Im Rahmen der Umsetzung der Festsetzungen des B-Plans sollen bis zu sieben Laubbäume mit einem Stammdurchmesser ≥ 50 cm gefällt werden. In diesem Zusammenhang erfolgte eine Kontrolle der Bäume vor der Fällung durch den Biologen Björn Leupolt (vgl. Leupolt 2020). Als artenschutzrechtlich relevante Arten wurden dabei Brutvögel (alle Arten der europäischen Vogelarten), Fledermäuse (alle Arten), der Eremit¹ (*Osmoderma eremita*) und der Große Eichenbock² (*Cerambyx cerdo*) untersucht. Das Eichhörnchen (*Sciurus vulgaris*) als besonders geschützte Art nach BNatSchG und als im Anhang der Bundesartenschutzverordnung aufgeführte Art, wurde ebenfalls betrachtet.

Die Bäume (vgl. Abbildung 8) wurden am 17.12.2019 hin untersucht und im Hinblick auf einen aktuellen Besatz sowie auf Hinweise auf eine zurückliegende Nutzung der o.a. Arten begutachtet.

¹ Der Eremit oder auch Juchtenkäfer (*Osmoderma eremita*) genannt, lebt in Baumhöhlen mit ausreichendem Mulm-vorrat, die z.B. von Spechten angelegt wurden.

² Der Große Eichenbock (*Cerambyx cerdo*), ist eine xylobionte (holzbewohnende) Käferart, die auch unter dem Namen Heldbock bekannt ist.

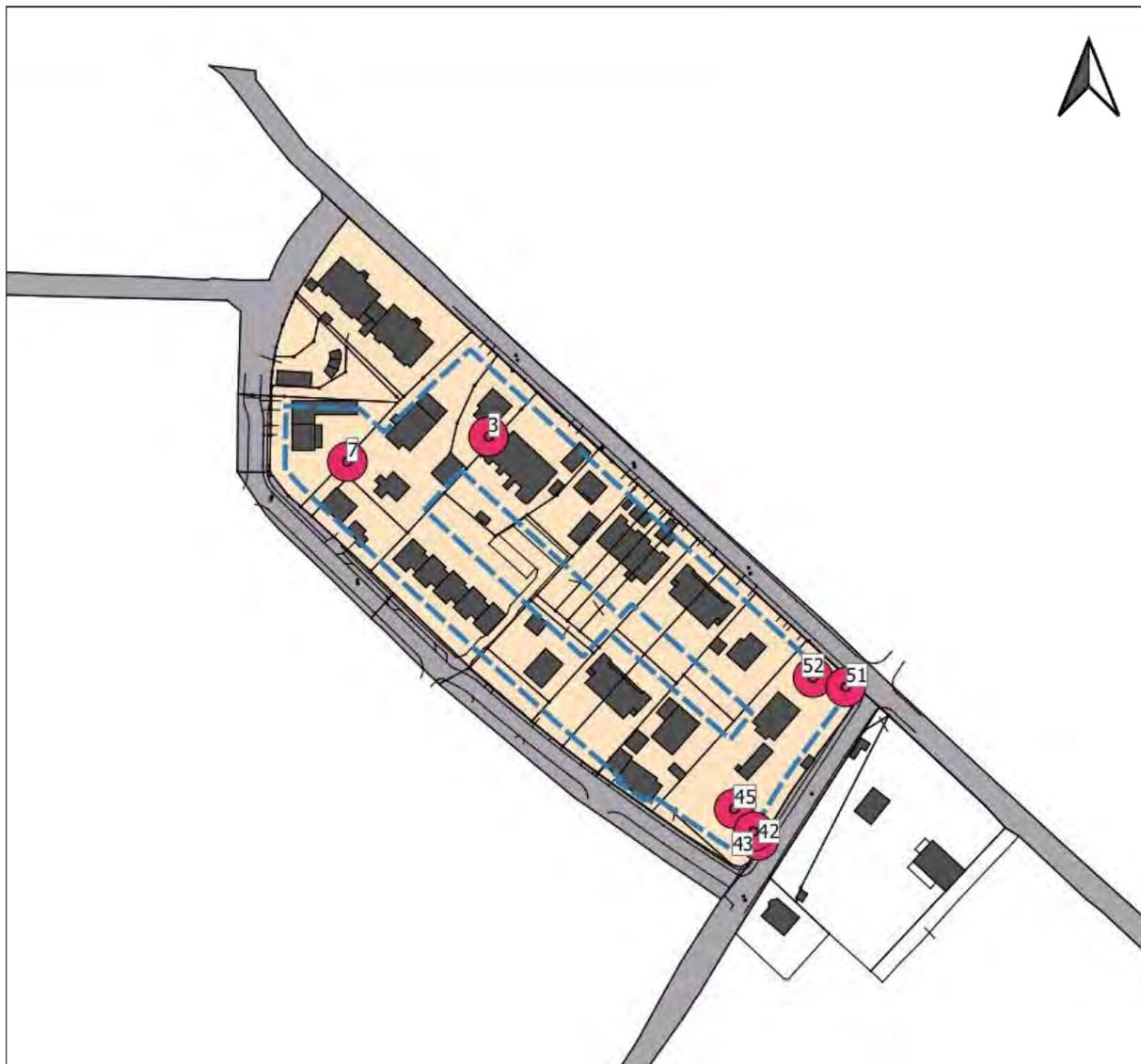


Abbildung 8: Im Rahmen der Umsetzung der Festsetzungen des B-Plans (blau gestrichelte Linie – Baugrenze) zu fällende Bäume (rot mit Nr.; o.M.; Quelle: Leupolt 2020)

Die begutachteten Bäume (vgl. Abbildung 8), mit Ausnahme einer alten Weide (Nr. 52), besitzen ein Potenzial für Fledermaustagesquartiere. In einzelnen Bäumen bestehen alte Vogel-nester von Freibrütern (vgl. Tabelle 1 in Leupolt 2020). In den untersuchten Bäumen wurden keine Hinweise für den Eremiten (*Osmoderma eremita*), den Großen Eichenbock (*Cerambyx cerdo*) oder Eichhörnchenkobel gefunden. Ein Besatz mit artenschutzrechtlich relevanten Arten ist nur in der Fledermauswinterquartierzeit in der alten Weide (Baum Nr.: 52) möglich.

Artenschutzrechtliche Prüfung

Die zutreffenden Sachverhalte werden dem Wortlaut des § 44 Abs. 1 BNatSchG stichwortartig gegenübergestellt:

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten (Zugriffsverbote)

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

a) Im Falle der Durchführung des Vorhabens mit Baumfällungen, Gehölzrodungen und dem Abriss von Gebäuden bei aktuellem Besatz durch Fledermäuse oder Vögel kann es zu Tötungen oder Verletzungen von Individuen dieser Arten kommen. Gegen dieses Verbot wird nicht verstoßen, wenn die Baumfällungen/Rodungen und der Abriss von Gebäuden, ohne positiven Nachweis einer Winterquartiernutzung durch Fledermäuse, außerhalb der Brutzeit der Vögel sowie innerhalb der Winterquartierzeit der Fledermausarten durchgeführt werden (somit vom 01.12. bis 28.02.).

Bezüglich der alten Weide (Baum Nr. 52) muss eine Kontrolle der Höhlen auf einen aktuellen Besatz vor der Fällung mittels Hubsteiger erfolgen. Nur wenn ein aktueller Fledermausbesatz ausgeschlossen werden kann, sind Tötungen oder Verletzungen artenschutzrechtlich relevanter Arten bei Fällung bis zum 28.02. ausgeschlossen.

2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,

b) Dieses Verbot wird hinsichtlich der Fledermäuse und Vögel nicht verletzt, wenn die Fällungen und der Abriss im Zeitraum 01.12. bis 28.02. erfolgen (vgl. a))

3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

c) Fortpflanzungs- oder Ruhestätten von Fledermäusen in Form von Winterquartieren, größeren Sommerquartieren oder Brutreviere mit Fortpflanzungsstätten von Vögeln gehen durch die Fällung der untersuchten Bäume mit Ausnahme der alten Weide nicht verloren. Das Ausmaß der notwendigen Ausgleichsmaßnahmen bezüglich der Fällung der alten Weide (Baum Nr. 52) wird während der Besatzkontrolle vor einer Fällung genauer bestimmt.

4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

d) Hier nicht zu betrachten, da keine Vorkommen.

Hinweise für vorzusehende artenschutzrechtliche Maßnahmen

Wie oben dargestellt, sind zur Vermeidung von Verstößen gegen den § 44 BNatSchG Maßnahmen zu ergreifen. Zur Sicherung der artenschutzrechtlich erforderlichen Maßnahmen werden folgende Hinweise in den B-Plan aufgenommen:

1. Ein Abriss von Gebäuden ohne positiven Nachweis einer Winterquartiernutzung durch Fledermäuse sowie Baumfällungen und Gehölzrodungen im Geltungsbereich des B-Planes sind aus artenschutzrechtlichen Gründen nur im Zeitraum vom 01.12 bis 28.02. zulässig. Zu einem anderen Zeitpunkt sind diese Arbeiten nur möglich, wenn durch eine Prüfung durch Fachpersonal das Vorhandensein von Vogel-Niststätten und Fledermaussommerquartieren in Gebäuden und an Gehölzen sicher ausgeschlossen werden kann.
2. Die alte Weide (Baum Nr. 52) wird vor einer Fällung mittels Hubsteiger auf einen Besatz von Fledermäusen und Brutvögeln (Höhlenbrüter) kontrolliert. Als Ergebnis dieser Untersuchung werden notwendige Ausgleichsmaßnahmen (Anbringung von Ersatzquartieren) festgelegt.
3. Vor dem Abriss von Gebäuden ist die Nutzung als Winterquartier von Fledermäusen zu kontrollieren. Wenn eine Winterquartiernutzung durch eine winterliche Kontrolle der potenziellen Winterquartiere (WQ) in abzureißenden Gebäuden ausgeschlossen werden kann, kann der Abriss demnach im Anschluss stattfinden.

Anhang

Anhang I

Plan „Biotope und Bäume“

M 1:2.000

Ratzeburg B-Plan Nr. 23

Fledermausrelevante Bäume



Zeichenerklärung

Fledermausrelevante Bäume

● Laubbaum ≥ 50 cm

○ Laubbaum < 50 cm, Nadelbaum

■ Gebaeude

M 1:2.000



Anhang II

Tabelle mit Angaben zu den einzelnen Bäumen aus dem Plan in Anhang I

Nr.	Art (dt. Name)	Art (lat. Name)	Baumtyp	Höhe [m]	Stamm durch- messer [m]	An- merkung	Stamm durch- messer im Hin- blick auf Fle- der- mäuse	Fle- der- maus- rele- vant
2	Sand-Birke	Betula pen- dula	Laubbaum	10	0,4		<50	nein
3	Berg-Ahorn	Acer pseu- doplatanus	Laubbaum	8	0,5	zweistäm- mig	=>50	ja
4	Birne	Pyrus spec.	Laubbaum	4	0,3		<50	nein
5	Roskastanie	Aesculus hippocas- tanum	Laubbaum	8	0,8	3-stämmig, geköpft	=>50	ja
6	Roskastanie	Aesculus hippocas- tanum	Laubbaum	8	0,7	2-stämmig, geköpft	=>50	ja
7	Linde	Tilia spec.	Laubbaum	10	0,6		=>50	ja
8	Nordmann- tanne	Abies nord- manniana	Nadelbaum	8	0,4		<50	nein
9	Nordmann- tanne	Abies nord- manniana	Nadelbaum	10	0,5		=>50	nein
10	Nordmann- tanne	Abies nord- manniana	Nadelbaum	10	0,4		<50	nein
11	Nordmann- tanne	Abies nord- manniana	Nadelbaum	10	0,3		<50	nein
12	Nordmann- tanne	Abies nord- manniana	Nadelbaum	10	0,5		=>50	nein
13	Douglasie	Pseudotsuga menziesii	Nadelbaum	10	1		=>50	nein
14	Linde	Tilia spec.	Laubbaum	16	0,8		=>50	ja
15	Sand-Birke	Betula pen- dula	Laubbaum	8	0,4		<50	nein
16	Sumpf-Eiche	Quercus palustris spec.	Laubbaum	18	0,8		=>50	ja
17	Weiß-Fichte	Picea glauca	Nadelbaum	12	1		=>50	nein
18	Riesenmam- mutbaum	Sequoia- dendron gi- ganteum	Nadelbaum	12	1,4		=>50	nein
19	Sumpf-Eiche	Quercus palustris spec.	Laubbaum	12	0,5		=>50	ja
20	Sumpf-Eiche	Quercus palustris spec.	Laubbaum	12	0,5		=>50	ja
21	Roskastanie	Aesculus hippocas- tanum	Laubbaum	10	0,4		<50	nein

Nr.	Art (dt. Name)	Art (lat. Name)	Baumtyp	Höhe [m]	Stamm durch- messer [m]	An- merkung	Stamm durch- messer im Hin- blick auf Fle- der- mäuse	Fle- der- maus- rele- vant
22	Gewöhnliche Kiefer	Pinus syl- vestris	Nadelbaum	10	0,5		=>50	nein
23	Blutbuche	Fagus syl- vatica f. pur- purea	Laubbaum	12	0,6		=>50	ja
24	Sumpf-Eiche	Quercus palustris spec.	Laubbaum	12	0,5		=>50	ja
25	Roskastanie	Aesculus hippocas- tanum	Laubbaum	12	0,5		=>50	ja
26	Kirsche	Prunus spec.	Laubbaum	12	0,4		<50	nein
28	Sand-Birke	Betula pen- dula	Laubbaum	8	0,4	zweistäm- mig	<50	nein
29	Sumpf-Eiche	Quercus palustris spec.	Laubbaum	10	0,4		<50	nein
30	Sand-Birke	Betula pen- dula	Laubbaum	12	0,4		<50	nein
31	Tanne	Abies spec.	Nadelbaum	4	0,3		<50	nein
32	Europäische Lärche	Larix deci- dua	Nadelbaum	10	0,4		<50	nein
34	Sand-Birke	Betula pen- dula	Laubbaum	10	0,3	zweistäm- mig	<50	nein
35	Gewöhnliche Kiefer	Pinus syl- vestris	Nadelbaum	10	0,4		<50	nein
36	Sumpf-Eiche	Quercus palustris spec.	Laubbaum	12	0,6		=>50	ja
37	Gewöhnliche Kiefer	Pinus syl- vestris	Nadelbaum	10	0,6		=>50	nein
38	Sumpf-Eiche	Quercus palustris spec.	Laubbaum	10	0,3		<50	nein
39	Gewöhnliche Kiefer	Pinus syl- vestris	Nadelbaum	10	0,5		=>50	nein
40	Gewöhnliche Kiefer	Pinus syl- vestris	Nadelbaum	10	0,5		=>50	nein
41	Gemeine Fichte	Picea abies	Nadelbaum	12	0,6		=>50	nein
42	Pappel	Populus spec.	Laubbaum	4	0,6		=>50	ja
43	Eberesche	Sorbus aucuparia	Laubbaum	12	0,6		=>50	ja
43	Eberesche	Sorbus aucuparia	Laubbaum	12	0,6		=>50	ja
43	Eberesche	Sorbus aucuparia	Laubbaum	12	0,6		=>50	ja

Nr.	Art (dt. Name)	Art (lat. Name)	Baumtyp	Höhe [m]	Stamm durch- messer [m]	An- merkung	Stamm durch- messer im Hin- blick auf Fle- der- mäuse	Fle- der- maus- rele- vant
44	Gewöhnliche Kiefer	Pinus syl- vestris	Nadelbaum	10	0,5		=>50	nein
45	Sand-Birke	Betula pen- dula	Laubbaum	10	0,7		=>50	ja
46	Sumpf-Eiche	Quercus palustris spec.	Laubbaum	8	0,4		<50	nein
47	Sumpf-Eiche	Quercus palustris spec.	Laubbaum	10	0,3		<50	nein
48	Gemeine Fichte	Picea abies	Nadelbaum	16	0,6		=>50	nein
49	Gemeine Fichte	Picea abies	Nadelbaum	4	0,3		<50	nein
50	Sand-Birke	Betula pen- dula	Laubbaum	8	0,3		<50	nein
51	Birke	Betula pen- dula	Laubbaum	12	0,6		=>50	ja
52	Trauer-Weide	Salix alba 'Tristis	Laubbaum	18	1		=>50	ja
53	Gewöhnliche Kiefer	Pinus syl- vestris	Nadelbaum	10	0,4		<50	nein
54	Ulme	Ulmus spec.	Laubbaum	18	0,7		=>50	ja
55	Gemeine Fichte	Picea abies	Nadelbaum	4	0,3		<50	nein
56	Gemeine Fichte	Picea abies	Nadelbaum	4	0,3		<50	nein

Dipl. - Biol. Björn Leupolt

Bestandserfassungen, Gutachten und Monitoring

Dorfstr. 96

24598 Heidmühlen

Tel.: 015120635595

e-mail: b.leupolt@fledermaus-gutachten.de

**Kurzeinschätzung des notwendigen Untersuchungsumfanges
bezüglich der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 23 in
Ratzeburg**

im Auftrag von

Trüper, Gondesen und Partner mbB, Lübeck

29.10.2019

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung und Methode.....	2
2. Einschätzung.....	2

1. Einleitung und Methode

Zwischen Zittschower Weg und Posener Straße befindet sich die Fläche des Bebauungsplanes 23 in Ratzeburg (siehe Abb. 1). Dieser B-Plan soll im Rahmen einer 2. Änderung überarbeitet werden. Durch eine erste Begehung sollte der notwendige Untersuchungsumfang in Bezug auf den Artenschutz ermittelt werden. Am 18.09.2019 erfolgte diesbezüglich durch mich eine Tagesbegehung des Gebietes.



Abbildung 1

2. Einschätzung

Die Fläche des Bebauungsplanes 23 (nachfolgend Betrachtungsgebiet) besteht aus typischer Siedlungsbebauung mit Kleingärten. Gewässer mit artenschutzrechtlicher Relevanz wurden im Betrachtungsgebiet nicht ermittelt. Bei den Bäumen im Betrachtungsgebiet handelt es sich überwiegend um gepflegte Bäume mit wenig Totholz oder Baumhöhlen. Bedeutende Nahrungshabitate sind in oder über den „aufgeräumten“ Gärten nicht zu erwarten. Fortpflanzungsstätten von Vögeln und Fledermäusen können in den Gebäuden und Bäumen bestehen.

Aus gutachterlicher Sicht wird eine komplette Bestandserfassung der artenschutzrechtlich relevanten Arten hier nicht benötigt (insbesondere da der „interessante“ Teil (südöstlich der Ortelsburger Straße) nun weggefallen ist). Im Falle von Gebäudeabbrissen oder Baumfällungen müssten aber vorher noch artenschutzrechtliche Untersuchungen erfolgen.

Dipl.-Biol. Björn Leupolt

Dipl. - Biol. Björn Leupolt

Bestandserfassungen, Gutachten und Monitoring

Dorfstr. 96

24598 Heidmühlen

Tel.: 015120635595

e-mail: b.leupolt@fledermaus-gutachten.de

Artenschutzrechtliche Stellungnahme bezüglich der Fällung von bis zu sieben Bäumen im Rahmen der 2. Änderung des B-Planes 23 der Stadt Ratzeburg

im Auftrag von Trüper Gondesen Partner mbB, Lübeck

07.02.2020

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung und Methode	2
2. Ergebnisse	2
3. Artenschutzrechtliche Betrachtung	3
3.1 Prüfung des Eintretens der Verbote nach § 44 BNatSchG.....	5
4. Anhang	7

1. Einleitung und Methode

Im Rahmen der 2. Änderung des B-Plan 23 der Stadt Ratzeburg werden voraussichtlich bis zu sieben Bäume gefällt. Diesbezüglich müssen die Belange des Artenschutzes nach § 44 BNatSchG eingehalten werden. Um mögliche Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG zu vermeiden, wurde diesbezüglich eine Kontrolle der Bäume von mir vor Fällung durchgeführt. Als artenschutzrechtlich bedeutende Gruppen kommen hier Vögel (besonderer Status der „europäischen Vogelarten“, d.h. aller Arten, als besonders geschützt), Fledermäuse (alle Arten im Anhang IV der FFH-Richtlinie, also streng geschützt), Eremit (*Osmoderma eremita*) und Großer Eichenbock (*Cerambyx cerdo*) sowie das Eichhörnchen (aufgeführt im BArtSchV, besonders geschützt) in Betracht. Die Bäume wurden am 17.12.2019 auf die Bestände von oben genannten Arten hin untersucht. Die Bäume wurde dabei auf einen aktuellen Besatz sowie Hinweise auf eine zurückliegende Nutzung begutachtet.

Zu überprüfen war, ob durch die geplanten Fällung das Tötungs- oder Störungsverbot nach § 44 BNatSchG für diese Arten eintreten könnte sowie ob Brut-, Wohn und Zufluchtstätten von diesen Arten durch die geplante Maßnahme beeinträchtigt werden.

2. Ergebnisse

Die Bäume befinden sich in Ratzeburg zwischen Zittschower Weg, Memeler Str, Posener Str. sowie Ortelsburger Str. (siehe Abbildung 1 im Anhang). Folgende Tabelle 1 stellt die Ergebnisse der Untersuchung dar.

Tabelle 1: Ergebnisse der Baumkontrolle

VN = Vogelnest (Freibrüter); pTQ = potenzielles Fledermaustagesquartier; pWoQ = potenzielles Fledermauswochenstubenquartier; pWiQ = potenzielles Fledermauswinterquartier

Baumnr.	Befund	Bemerkung
3	pTQ in kl. Höhlen, zwei alte VN.	Kein aktueller Besatz.
7	Asthöhle in ca. 9m Höhe mit pTQ, ein altes VN.	Kein aktueller Besatz, (nicht erkletterbar)
42	pTQ hinter abgeplatzter Rinde und Totholz, altes VN..	Kein aktueller Besatz.
43	Keine potenziellen Flmq, keine VN.	Kein aktueller Besatz.
45	Abgestorbene Birke mit Spechtfraßhöhlen, pTQ hinter abgeplatzter Rinde.	Kein aktueller Besatz, (nicht erkletterbar).
51	Birke mit Efeubewuchs. pTQ in kl. Stammhöhlen.	Kein aktueller Besatz.
52	pWiQ und pWoQ in Spalt in Ast in ca. 8-9m Höhe, pWiQ und pWoQ in Stammhöhlen in ca. 2, 6 und 8m Höhe.	Besatz möglich.

In Baum Nr. 52, einer alten Silberweide, bestehen mehrere Höhlungen und ein Spalt, die das Potenzial für Fledermauswinterquartiere sowie größere Sommerquartiere (z.B. Wochenstubenquartiere, in der die Aufzucht der Jungtiere stattfindet) besitzen. Die übrigen untersuchten Bäume besitzen in kleinen Ast- und Stammhöhlen sowie hinter abgeplatzter Rinde höchstens Potenzial für Fledermaustagesquartiere (Übertagungsquartiere außerhalb der Winterquartierzeit für einzelne

Fledermausindividuen). Fledermauswinterquartierpotenzial besitzen diese Bäume nicht. In vier Bäumen bestehen alte Vogelnester von Freibrütern. Die Höhlen der Silberweide (Baum Nr. 52) besitzen das Potenzial für Fortpflanzungsstätten von Höhlenbrüter. Es konnten keine Eichhörnchenkobel oder Hinweise für den Eremiten oder Großen Eichenbock in den untersuchten Bäumen festgestellt werden. Ein aktueller Besatz durch artenschutzrechtlich relevante Arten ist somit zur Fledermauswinterquartierzeit nur in Baum Nr. 52 möglich.

3. Artenschutzrechtliche Betrachtung

In diesem Kapitel werden die möglichen vorhabensbedingten Beeinträchtigungen der europarechtlich geschützten Arten aus artenschutzrechtlicher Sicht beurteilt, in dem das mögliche Eintreten der in § 44 (1) BNatSchG formulierten Zugriffsverbote geprüft wird.

Im Abschnitt 3 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 01.03.2010 sind die Bestimmungen zum Schutz und zur Pflege wild lebender Tier- und Pflanzenarten festgelegt. Neben dem allgemeinen Schutz wild lebender Tiere und Pflanzen (§ 39) werden im § 44 strengere Regeln zum Schutz besonders und streng geschützter Arten genannt.

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten (Zugriffsverbote)

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Sofern die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte oder der Standorte wild lebender Pflanzen im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt werden kann, führt dies zu einer Teilfreistellung von den Verboten des § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG. Ein Verstoß gegen das Verbot liegt nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. In so einem Fall würde entsprechend auch keine artenschutzrechtliche Ausnahme nach § 45 BNatSchG erforderlich.

Von Bedeutung ist, dass die Funktion der Lebensstätte für die Populationen der betroffenen Arten kontinuierlich erhalten bleibt. Kann dies bestätigt werden oder durch Vermeidungsmaßnahmen oder vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen erreicht werden, ist keine Ausnahmegenehmigung erforderlich. Geht die Funktion der Lebensstätte dauerhaft verloren oder wird sie zeitlich begrenzt derart unterbrochen, dass dies für die Populationen der relevanten Arten nicht tolerabel ist, ist von einem

Verbotstatbestand auszugehen. Kann die Lebensstätte als solche ihre Funktion bei einer Beschädigung weiter erfüllen, weil nur ein kleiner, unerheblicher Teil einer großräumigen Lebensstätte verloren geht ohne dass dieses eine erkennbare Auswirkung auf die ökologische Funktion bzw. auf die Population haben wird, ist keine Ausnahmegenehmigung erforderlich.

Zu berücksichtigende Tötungen oder Verletzungen

Bei aktuellem Nichtbesatz und fehlendem Fledermauswinterquartierpotenzial der untersuchten Bäume Nr. 3, 7, 42, 43, 45 sowie 51 durch artenschutzrechtlich relevante Arten sind Tötungen oder Verletzungen bei Fällung der Bäume zur Fledermauswinterquartierzeit (somit vom 01.12. bis 28.02.) diesbezüglich auszuschließen. Bezüglich Baum Nr. 52 muss eine Kontrolle der Höhlen auf einen aktuellen Besatz vor Fällung mittels Hubsteiger erfolgen. Nur wenn ein aktueller Fledermausbesatz ausgeschlossen werden kann, sind Tötungen oder Verletzungen artenschutzrechtlich relevanter Arten bei Fällung bis zum 29.02.2020 ausgeschlossen.

Zu berücksichtigende Lebensstätten

Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Fledermäusen sind ihre Quartiere. Die potenziellen Tagesquartiere von Spalten bewohnenden Arten gelten nach der derzeitigen Diskussion nicht als zentrale Lebensstätten und damit nicht als Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Sinne des § 44 BNatSchG, denn sie sind i.d.R. so weit verbreitet, dass praktisch immer ausgewichen werden kann. Jagdgebiete gehören nicht zu den in § 44 aufgeführten Lebensstätten, jedoch können sie für die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungsstätten Bedeutung erlangen. Das trifft dann zu, wenn es sich um besonders herausragende und für das Vorkommen wichtige limitierende Nahrungsräume handelt.

Die ermittelten potenziellen Fledermaustagesquartiere in den Bäumen Nr. 3, 7, 42, 43, 45 sowie 51 gelten nicht als Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Sinne des § 44 BNatSchG. Ausgleichsmaßnahmen sind diesbezüglich aus gutachterlicher Sicht nicht notwendig. Der mögliche Verlust von Fledermausquartieren in Baum Nr. 52 sollte während der Besatzkontrolle vor Fällung eingeschätzt werden, um den notwendigen Ausgleich in Form der Anbringung von Fledermausersatzquartieren besser bestimmen zu können.

Fortpflanzungsstätten sind die Nester der Vögel inklusive eventueller dauerhafter Bauten, z.B. Spechthöhlen. Außerdem ist die Gesamtheit der geeigneten Strukturen des Brutreviers, in dem ein Brutpaar regelmäßig seinen Brutplatz sucht, als relevante Lebensstätte (Fortpflanzungs- und Ruhestätte) anzusehen. Soweit diese Strukturen ihre Funktionen für das Brutgeschäft trotz einer teilweisen Inanspruchnahme weiter erfüllen, liegt keine nach § 44 relevante Beschädigung vor. Vogelfortpflanzungs- und Ruhestätten sind also dann betroffen, wenn ein ganzes Brutrevier, indem sich regelmäßig genutzte Brutplätze befinden, beseitigt wird. Das ist z.B. dann der Fall, wenn die Fläche eines beseitigten Gehölzes ungefähr der halben Größe eines Vogelreviers entspricht.

Zu betrachten ist also, ob Brutreviere von europäischen Vogelarten beseitigt werden. Der anzunehmende Verlust der Freibrüter-Fortpflanzungsstätten durch die Fällung der Bäume Nr. 3, 7, 42, 43, 45 sowie 51 muss aus gutachterlicher Sicht nicht ausgeglichen werden, da im Umfeld

ausreichend Brutmöglichkeiten für Freibrüter bestehen. Ein Verlust von Brutrevieren von Freibrütern ist somit nicht anzunehmen. Gleiches gilt für das Eichhörnchen. Der mögliche Verlust von Höhlenbrüter-Fortpflanzungsstätten in Baum Nr. 52 sollte während der Besatzkontrolle vor Fällung eingeschätzt werden, um den notwendigen Ausgleich in Form der Anbringung von Vogelerersatzquartieren besser bestimmen zu können.

3.1 Prüfung des Eintretens der Verbote nach § 44 BNatSchG

Die zutreffenden Sachverhalte werden dem Wortlaut des § 44 (1) BNatSchG stichwortartig gegenübergestellt.

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten (Zugriffsverbote)

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

- a. Dieses Verbot tritt bezüglich der Bäume Nr. 3, 7, 42, 43, 45 sowie 51 bei Fällung bis zum 29.02.2020 nicht ein. Vor Fällung des Baumes Nr. 52 muss eine Besatzkontrolle der potenziellen Fledermausquartiere erfolgen.

2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,

- b. Dieses Verbot wird nicht verletzt.

3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

- c. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten von Fledermäusen in Form von Winterquartieren oder größeren Sommerquartieren oder Brutreviere mit Fortpflanzungsstätten von Vögeln gehen durch die Fällung der Bäume 3, 7, 42, 43, 45 sowie 51 nicht verloren. Gleiches gilt für das Eichhörnchen. Das Ausmaß der notwendigen Ausgleichsmaßnahmen bezüglich der Fällung des Baumes Nr. 52 sollte während der Besatzkontrolle vor Fällung genauer bestimmt werden.

4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

- d. hier nicht betrachtet.

Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen

- Fällung der Bäume innerhalb der Fledermauswinterquartierzeit (01.12. bis 28.02.).
- Besatzkontrolle des Baumes Nr. 52 vor Fällung mittels Hubsteiger.
- Bestimmung der notwendigen Ausgleichsmaßnahmen (Anbringung von Ersatzquartieren) während der Besatzkontrolle.

Somit stehen dem geplanten Vorhaben (Fällung von Bäumen) hinsichtlich der Artenschutz – Verbote des § 44 BNatSchG in Bezug auf artenschutzrechtlich relevante Arten keine artenschutzrechtlichen Hindernisse entgegen, wenn die Fällung innerhalb der Fledermauswinterquartierzeit (01.12. bis 28.02.) erfolgen und wenn vor Fällung des Baumes Nr. 52 eine Besatzkontrolle ohne positivem Befund erfolgt. Das Ausmaß notwendiger Ausgleichsmaßnahmen (Anbringung von Ersatzquartieren) wird parallel zur Besatzkontrolle durchgeführt. Die biologische Begleitung vor Fällung des Baumes Nr. 52 ist bereits geplant. Somit wäre aus gutachterlicher Sicht derzeit auch keine Ausnahmegenehmigung nach § 45 BNatSchG erforderlich.

Dipl. Biol. Björn Leupolt

4. Anhang

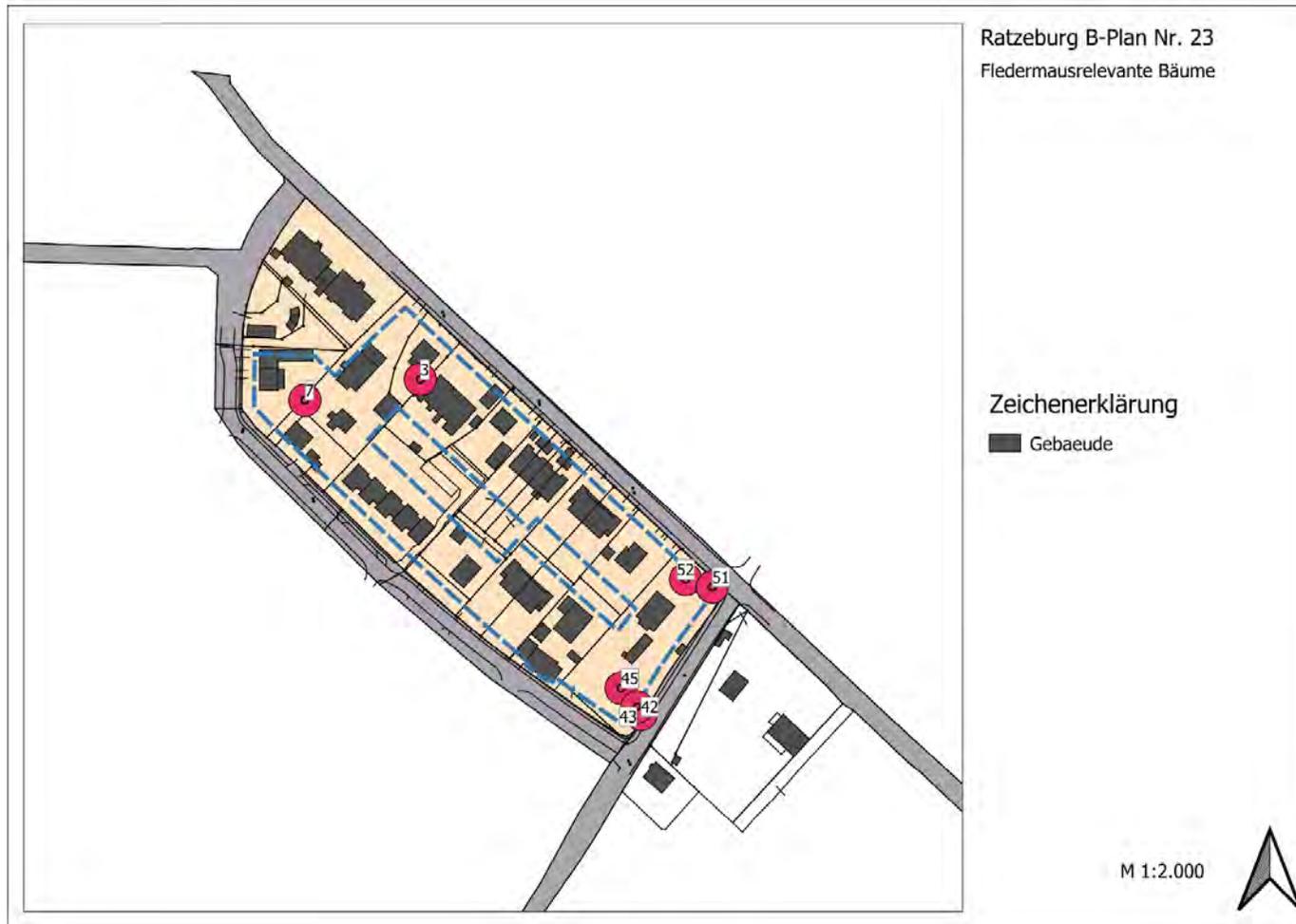
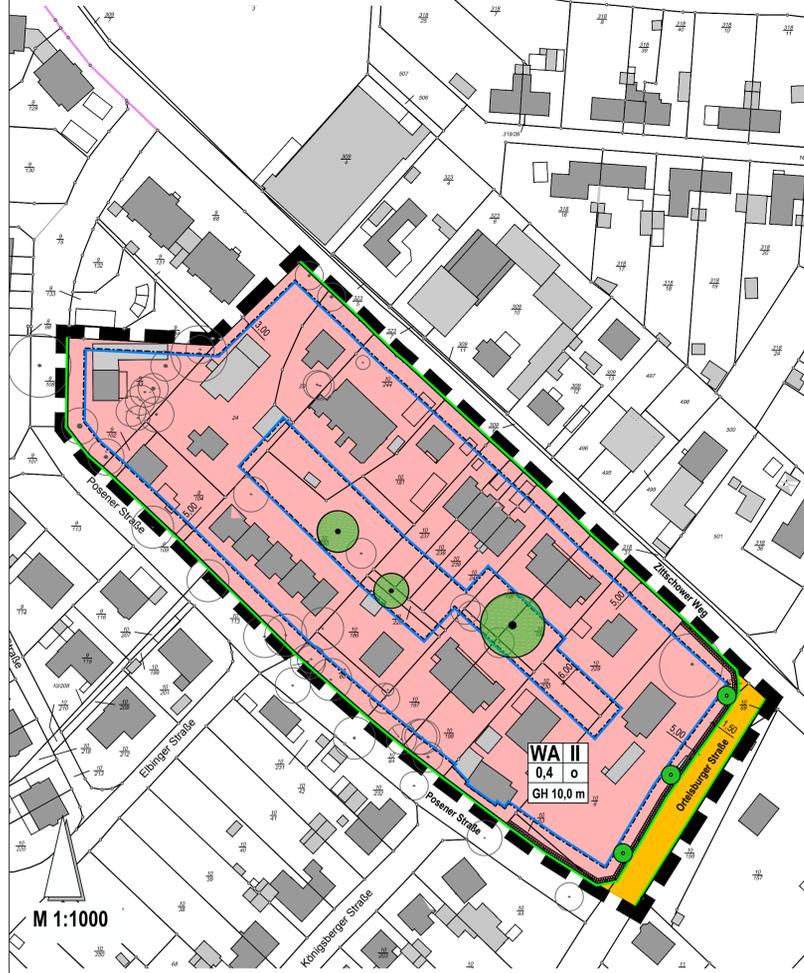


Abbildung 1: Lage der untersuchten Bäume mit Nummerierung

PLANZEICHNUNG - TEIL A

Es gilt die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), in Verbindung mit der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichnerverordnung - PlanZV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I 1991, S. 58), geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 04.05.2017, BGBl. I S. 1057).



PLANZEICHENERKLÄRUNG

I. FESTSETZUNGEN

- Art und Maß der baulichen Nutzung § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB
- WA** Allgemeines Wohngebiet - siehe hierzu textliche Festsetzung Nr. 1
- GRZ 0,4** Grundflächenzahl - siehe hierzu textliche Festsetzung Nr. 3
- II** Zahl der zulässigen Vollgeschosse als Höchstmaß
- GH** max. zulässige Gebäudehöhe in Meter - siehe hierzu textliche Festsetzung Nr. 2

Bauweise, Baugrenze, Baulinie § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB

- o Offenen Bauweise
- Baugrenze

Verkehrsräume § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB

- Straßenbegrenzungslinie
- Straßenverkehrsfläche

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Natur und Landschaft § 9 Abs. 1 Nr. 20, 25a und 25b BauGB

Flächen für Anpflanzungen (Hecke) - siehe hierzu textliche Festsetzung Nr. 5.2

- Anpflanzung von Einzelbäumen - siehe hierzu textliche Festsetzung Nr. 5.1
- Erhaltung von Einzelbäumen - siehe hierzu textliche Festsetzung Nr. 5.3

Sonstige Planzeichnungen

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

II. DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER

- Flurstücksgrenzen (vorhanden)
- Flurstücksbezeichnung
- vorhandene Bebauung
- vorhandener Baum

Präambel

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) sowie nach § 84 der Landesbauordnung (LBO) wird nach Beschlussfassung der Stadtvertretung Ratzeburg vom folgende Satzung über die 2. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 23 für das Gebiet: "Südwestlich Zittschower Weg, nordöstlich Posener Straße", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) erlassen:

Verfahrensvermerke

- Aufstellungsbeschluss**
Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Stadtvertretung vom im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Abdruck in den Lübecker Nachrichten am sowie im Internet erfolgt.
- Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit**
Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB wurde verzichtet.
- Entwurfs- und Auslegungsbeschluss**
Der Planungs-, Bau- und Umweltausschuss hat den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung am 16.03.2020 beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
- Öffentliche Auslegung**
Der Entwurf der 2. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die Begründung haben in der Zeit vom bis nach telefonischer Vereinbarung nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, am im Internet und in den Lübecker Nachrichten ortsüblich bekannt gemacht.
- Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB**
Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB am zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
Ratzeburg, den (Siegel) Koeh (Bürgermeister)
- Planunterlagen**
Der katastermäßige Bestand am sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt.
Berkenhthn, den Schneider - öffentlich bestellter Vermessungsingenieur
- Prüfung der Anregungen und Bedenken**
Die Stadtvertretung hat die vorgebrachten Anregungen sowie die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
- Satzungsbeschluss**
Die Stadtvertretung hat die 2. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 23 bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) am als Satzung beschlossen und die Begründung durch Beschluss gebilligt.
Ratzeburg, den (Siegel) Koeh (Bürgermeister)
- Ausfertigung**
Die Satzung über die 2. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 23 bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.
Ratzeburg, den (Siegel) Koeh (Bürgermeister)
- Bekanntmachung**
Der Beschluss über die 2. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 23 durch die Stadtvertretung und die Stelle, bei der der Plan mit Begründung auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, sind am in den Lübecker Nachrichten ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Entschädigungsansprüche geltend zu machen und das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen des § 4 Abs. 3 GO wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist mithin am in Kraft getreten.
Ratzeburg, den (Siegel) Koeh (Bürgermeister)

Text - Teil B

- Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 BauGB i. V. mit § 1 Abs. 6 BauNVO)**
Die im allgemeinen Wohngebiet (WA) gemäß § 4 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen wie Anlagen für Verwaltungen, Gartenbaubetriebe und Tankstellen sind nicht Bestandteil des Bebauungsplans und sind damit nicht zulässig.
 - Festsetzungen zur Höhenlage § 9 Abs. 2 BauGB**
Die in der Planzeichnung festgesetzten maximalen Gebäudehöhen beziehen sich auf die Oberkante (OK) der angrenzenden Erschließungsstraße im Bereich der jeweiligen Grundstückszufahrt.
 - Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 BauGB i. V. mit § 9 Abs. 4 BauNVO)**
Eine Überschreitung der festgesetzten GRZ zugunsten der Flächen gemäß § 19 Abs. 4 Satz 1 BauNVO ist bis zu einer GRZ von insgesamt 0,7 zulässig.
 - Flächen für Stellplätze und Garagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)**
4.1 Bei Tiefgaragen, die komplett unterhalb der Geländeoberfläche liegen, sowie deren Zufahrten ist eine Überschreitung der vorderen Baugrenze um bis zu 3 m zulässig.
4.2 Garagen und Carports müssen einen Mindestabstand von 5 m zur Straßenbegrenzungslinie einhalten. Dies gilt nicht für Müllbehälterboxen bis zu einer Grundfläche von 2 m². Nebenanlagen wie Gartengerätehäuser müssen einen Mindestabstand von 1,50 m zur Straßenbegrenzungslinie einhalten. Dieser 1,50 m breite Bereich zwischen der Nebenanlage und Straßenbegrenzungslinie ist mit standorthemischen Laubgehölzen einzugrünen, zu pflegen und dauerhaft zu erhalten.
 - Grünordnerische Festsetzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a und 25b BauGB)**
5.1 An den in der Planzeichnung festgesetzten Standorten sind standorthemische Bäume als Hochstämme mit einem Stammumfang von mind. 16 - 18 cm zu pflanzen. Die Gehölze sind auf Dauer zu erhalten. Für jeden Baum ist eine vegetationsfähige Grundfläche von mind. 12 m² Größe zu schaffen, zu begrünen und auf Dauer zu erhalten. In Abhängigkeit von Grundstückszufahrten und vorhandenen Leitungen ist eine Abweichung von den eingetragenen Standorten bis zu 6 m zulässig. Die dargestellte Anzahl von anzupflanzenden Bäumen ist einzuhalten.
5.2 Innerhalb der 1,5 m breiten festgesetzten Fläche für Anpflanzungen ist eine Hecke aus standorthemischen Laubgehölzen zu pflanzen, zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. Eine Unterbrechung dieser Anpflanzung zugunsten von Grundstückszufahrten ist zulässig.
5.3 Die zur Anpflanzung bzw. zur Erhaltung festgesetzten Bäume sind dauerhaft zu pflegen und bei Abgang zu ersetzen.
- Hinweise zum Artenschutz**
- Ein Abriss von Gebäuden sowie Baumfällungen und Gehölzrodungen im Geltungsbereich des B-Planes sind aus artenschutzrechtlichen Gründen nur im Zeitraum vom 01.12 bis 28.02. zulässig. Zu einem anderen Zeitpunkt sind diese Arbeiten nur möglich, wenn durch eine Prüfung durch Fachpersonal das Vorhandensein von Vogel-Niststätten und Fledermausquartieren in Gebäuden und an Gehölzen sicher ausgeschlossen werden kann.
 - Die alte Weide am Zittschower Weg / Ecke Ortelberger Straße ist vor einer Fällung mittels Hubsteiger auf einen Besatz von Fledermäusen und Brutvögeln (Höhlenbrüter) zu kontrollieren. Als Ergebnis dieser Untersuchung sind notwendige Ausgleichsmaßnahmen (Anbringung von Ersatzquartieren) festzulegen.
 - Vor dem Abriss von Gebäuden ist deren Nutzung als Winterquartier von Fledermäusen zu kontrollieren. Wenn eine Winterquartiernutzung durch eine winterliche Kontrolle der potenziellen Winterquartiere (WQ) in abzureißenden Gebäuden ausgeschlossen werden kann, kann der Abriss im Anschluss stattfinden.

Sonstiger Hinweis

Die der Planung zugrunde liegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse u. ä.) können im Rathaus der Stadt Ratzeburg, im Fachbereich Stadtplanung, Bauen und Liegenschaften, Unter den Linden 1, Raum 2.03, während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden. Soweit auf DIN-Vorschriften / technische Regelwerke verwiesen wird, werden diese ebenfalls zur Einsichtnahme bereitgehalten.

ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN

(§ 9 Abs. 4 BauGB i. V. mit § 84 Abs. 3 LBO)

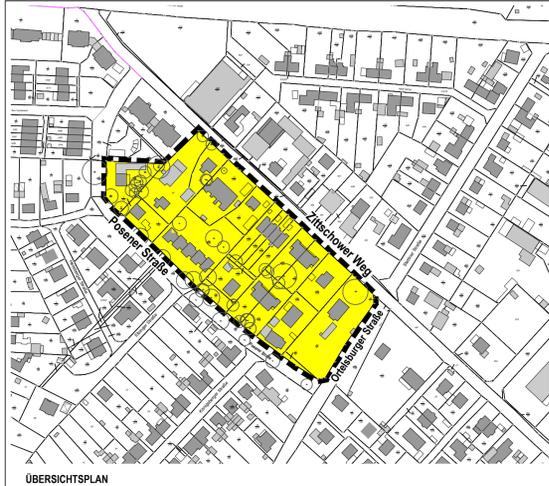
- Fassaden**
Die Außenwände von Gebäuden sind als Sichtmauerwerk mit unglasierten Ziegeln herzustellen, und zwar mit gedeckten, natürlichen Farben aus dem Spektrum Beige/Braun, Grau, Rot/Rotbraun oder Rotbunt. Außerdem zulässig sind weiß oder in hellen gedeckten Farben gestrichene Putzfassaden bzw. entsprechende Verkleidungen mit Fassadenplatten sowie Holzhäuser.
- Dächer**
2.1 **Dachform und Dachneigung**
Innerhalb des Plangebietes sind nur Gebäude mit einer Dachneigung von mindestens 12° zulässig. Ausnahmsweise sind auch Flachdächer zulässig, wenn diese extensiv begrünt werden. Für Garagen, Carports, Nebengebäude und Wintergärten sind auch Flachdächer zulässig.
2.2 **Art der Bedachung**
Als Dacheindeckung für geneigte Dächer sind nur unglasierte Dachpfannen bzw. Dachziegel in den Farben Rot bis Rotbraun oder Anthrazit zulässig. Dies gilt auch für Garagen und Carports mit Flachdächern, die eine Blende aus Dachpfannen als Randabschluss haben. Außerdem zulässig sind begrünte Dächer. Dächer von Nebenanlagen, Garagen und überdachten Stellplätzen mit flachgeneigten Dächern bis zu 15° sind extensiv zu begrünen. Für Nebenanlagen gilt dies ab einer Größe von 10 m². Für die Eindeckung untergeordneter Gebäudeteile, wie z.B. Dachgauben, sind auch Eindeckungen aus Zink oder Kupfer zulässig. Die Festsetzungen gelten nicht für Anlagen zur Nutzung der Sonnenenergie (Wärme, Fotovoltaik) und für Wintergärten.
- Einfriedigungen**
Einfriedigungen zur öffentlichen Straßenverkehrsfläche sind nur als geschlossene, standortgerechte, heimische Laubhecken zulässig. Zäune sind an der Straßenseite nur in Verbindung mit einer Laubhecke zulässig und sollen eine Höhe von 1,30 m nicht überschreiten. Eine Kombination von Hecken und Zäunen ist dann möglich, wenn Zäune auf der den öffentlichen Flächen abgewandten Seite der Hecke errichtet werden. Für Zugänge sind Unterbrechungen möglich. Die Anpflanzung von Nadelgehölzen in Reihen als Grundstückseinfriedigung ist nicht zulässig.
- Erforderliche Stellplätze (§ 84 Abs. 1, Nr. 8 LBO)**
Innerhalb des allgemeinen Wohngebietes ist pro Wohnung mindestens ein Stellplatz vorzuhalten.
- Ausnahmen**
Abweichend von den Regelungen der örtlichen Bauvorschriften unter Ziffer 1, 2.1 und 2.2 sind für bestehende Gebäude bei Gebäudeerweiterungen Ausnahmen unter Berücksichtigung des Bestandsschutzes zulässig.

SATZUNG DER STADT RATZEBURG



ÜBER DIE 2. ÄNDERUNG UND ERGÄNZUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 23 FÜR DAS GEBIET

"Südwestlich Zittschower Weg, nordöstlich Posener Straße"



ENTWURF Vorlage für den Satzungsbeschluss

Ö 12

Beschlussvorlage Stadt Ratzeburg

Stadt Ratzeburg 2018 – 2023

Datum: 04.06.2020

SR/BeVoSr/313/2020

Gremium	Datum	Behandlung
Planungs-, Bau- und Umweltausschuss	15.06.2020	Ö
Stadtvertretung	22.06.2020	Ö

Verfasser: Wolf

FB/Aktenzeichen: 6/ 61

Umbau und Erweiterung der Ruderakademie Ratzeburg - Umsetzungsbeschluss

Zielsetzung:

Beschlussfassung zur Umsetzung des Vorhabens zum Umbau und Erweiterung der Ruderakademie Ratzeburg, des Bundesstützpunktes Rudern bzw. des Olympiastützpunktes (Hamburg/ Schleswig-Holstein) mit Sportinternat am bestehenden Standort Domhof

Beschlussvorschlag:

Die Stadtvertretung stimmt der Umsetzung des im Planungs-, Bau- und Umweltausschuss am 15.06.2020 vorgestellten Projektentwurfs für den Umbau und die Erweiterung der Ruderakademie Ratzeburg zu. Das erforderliche Umsetzungsbudget in Höhe von 12.210.000 € ist in den Haushalt der Stadt Ratzeburg eingestellt.

Bürgermeister

Verfasser

elektronisch unterschrieben und freigegeben durch:

Wolf, Michael am 03.06.2020

Koop, Axel am 03.06.2020

Koech, Gunnar, Bürgermeister am 04.06.2020

Sachverhalt:

Die Ruderakademie Ratzeburg ist der zentrale Standort der Schwerpunktsportart Rudern des Olympiastützpunktes Hamburg/ Schleswig-Holstein, Bundesstützpunkt Ratzeburg/ Hamburg des Deutschen Ruderverbands und Landesleistungszentrum des Ruderverbandes Schleswig-Holstein zugleich. Zudem finden Ausbildungslehrgänge zur Erlangung der Trainerlizenzen aller Lizenzstufen im

Rudern sowie Kurse unterschiedlicher Leistungsstufen im bestehenden Komplex statt.

Die Ruderakademie verfügt aktuell über eine Unterbringungskapazität von 34 Betten, durch zusätzliche Aufbettung kann kurzzeitig die Kapazität erhöht werden; Dauerwohnverhältnisse durch das Sportinternat verringern jedoch die zur Verfügung stehende Anzahl an Übernachtungsplätzen. Die Fremdanmietung von zusätzlichen Zimmern in Ratzeburg sowie die übrigen Kapazitäten von Verpflegungs- und Trainingsräumen überschreiten durch zunehmende Inanspruchnahme von Bundeskaderathleten die Möglichkeiten des Standortes. Die bestehenden Kapazitäten sind daher für die aktuelle Nutzung nicht mehr ausreichend.

Innerhalb der Bundesstützpunktstruktur des Deutschen Ruderverbandes soll die Ruderakademie Ratzeburg eine deutlich hervorgehobene Position in allen Aspekten des Rudersports einnehmen. Die Trainingsmöglichkeiten werden ein qualitatives Niveau im Sinne eines High-Performance-Center erhalten. Der Deutsche Ruderverband wird dieser hervorgehobenen Position durch eine gezielte Nutzungsplanung Rechnung tragen.

Über kontinuierliche Instandhaltungsmaßnahmen gelang es in den letzten Jahren, den Standort attraktiv zu halten. Gleichwohl ist eine Modernisierung des Standortes für die Weiterentwicklung des Standortes unumgänglich, wenn weiterhin adäquate Hochleistungsstandards erfüllt und Trainingsgegebenheiten und -umfelder optimiert werden sollen. Ziel der Maßnahme ist es, genau dies zu erreichen.

Für die Umsetzung des Vorhabens wurde das Architekturbüro Streich-Grage als Generalplaner beauftragt. In enger Abstimmung mit den Nutzern der Ruderakademie wurde im April/Mai 2020 ein Planungsstand erarbeitet, der im Ausschuss entsprechend vorgestellt wird. Bei der Planung waren neben den Nutzerbedarfen auch wesentliche baurechtliche Anforderungen, als auch Anforderungen der Fördermittelgeber zu berücksichtigen. Erschwerend kam dabei hinzu, dass die Planung innerhalb eines Zeitraumes von 2,5 Monaten bis zur Genehmigungsreife gebracht werden muss, um die Abgabe des Förderantrages bis zum 30.06.2020 zu gewährleisten.

Wesentliche Merkmale der Planung sind:

- das Vorhaben fügt sich, trotz der zusätzlichen Gebäudeteile- und Flächen in die bestehende bauliche Struktur auf der Domhalbinsel ein,
- der Umgebungsbestand, wie zum Beispiel die Gebäude des CVJM oder die Domkaserne („Haus Mecklenburg“) wurden bei der Planung berücksichtigt,
- wesentliche Abläufe im Betrieb der Akademie werden durch ein angepasstes Nutzungskonzept und einen entsprechenden Raumfunktionsplan optimiert,
- Barrierefreiheit wird für den Neubaubereich (im Rahmen der sportlichen Nutzung) gewährleistet.

Im Wesentlichen erfolgt eine Erweiterung der Trainingsmöglichkeiten durch einen Anbau im westlichen Teil des Geländes neben der bestehenden Sporthalle. In diesem Bereich werden auch zusätzliche Sanitäranlagen untergebracht. Diese Erweiterung ermöglicht auch drei weitere Bootshallen, die für den Betrieb unerlässlich sind.

Der neue Sportbereich wird, unter Beachtung einer entsprechenden Durchfahrtshöhe, mittels Verbindungsgang mit dem ebenfalls umzubauenden Wohn- und Verwaltungstrakt verbunden. Dadurch ist es den Athleten zukünftig möglich, „trockenen Fußes“ von den Wohneinheiten zu den Sporteinrichtungen zu gelangen. An diesem Verbindungsgang ist ein zusätzlicher Seminarraum untergebracht, der die geplanten Kapazitäten an Lehrgängen abbilden kann.

Der derzeitige südöstliche Gebäudeteil ist in einem sehr schlechten Zustand und auch abgängig, sodass hier ein Teilabriss erforderlich ist. Die dann frei werdende Fläche wird wieder überbaut. Es erfolgt hier jedoch keine identische Wiederherstellung der alten Gebäudestruktur, vielmehr wird dieser Bereich nutzungstechnisch komplett neu konzeptioniert und auch baulich erweitert. Im Souterrain wird die Sportmedizin untergebracht. Wesentlicher Teil der neuen Räumlichkeiten ist ein Rudermessbecken mit angeschlossenen Technikräumen, die den Athleten zu optimaleren Vorbereitungs- und Trainingsmöglichkeiten verhelfen sollen. Zudem wird der Diagnosebereich erweitert bzw. an den baulichen Stand der Technik angepasst (z.B. Lüftungstechnik). Über diesem neuen Bereich der Sportmedizin befinden sich neugestaltete und den Normen entsprechende Unterbringungszimmer für den Akademiebetrieb. Im obersten Geschoss sind dann entsprechende Zimmer für den Internatsbetrieb untergebracht.

Durch die Erweiterung der Akademie war es erforderlich, den Versorgungsbereich (Küche, Lager, Mensa) zu prüfen und hinsichtlich der geplanten Nutzung zu bewerten. Bereits der Bestand an Küche und Mensa führt bei normaler Nutzung zu einigen Schwierigkeiten. Eine Erweiterung unter Beibehaltung des Bestands wäre nicht denkbar – und wäre nach Prüfung durch das Veterinäramt auch nicht gestattet. Daher wurde der Mensa- und Küchentrakt in den zentralen Teil der Akademie verlegt. Dieser Teil muss baulich erweitert werden, um die vorgesehene Nutzung zu integrieren. Dadurch können auch zukünftig alle hygienischen Standards sichergestellt und ein optimierter Akademiebetrieb ermöglicht werden. Durch diese Verlegung der Nutzung ist es nun möglich, einen Seminarraum im Bereich der jetzigen Mensa anzuordnen.

Die innere Erschließung aller Gebäudeteile wurde ebenfalls optimiert. Bestehende, teils verwinkelte Gänge werden geöffnet, um klarere Wege zu ermöglichen. Durch ein neues Treppenhaus und einen Aufzug im südöstlichen Gebäudeteil erfolgt eine optimale Anbindung aller Nutzungseinheiten an das tägliche Geschehen. Alles in Allem bietet der vorliegende Entwurf die Entwicklungsmöglichkeiten für die Ruderakademie, die ihrer Rolle als Spitzensportstandort auch gerecht wird.

Finanzielle Auswirkungen:

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Haushalt:

Nach dem „Eckwerteschreiben“ des Bundesministeriums des Inneren, für Bau und Heimat (BMI) im Herbst 2019 wird das Vorhaben zu einem großen Teil durch Fördermittel finanziert. Die Förderung erfolgt hierbei durch verschiedene Programme durch den Bund, aber auch durch das Land Schleswig-Holstein. Grundsätzlich wird von allen Projektbeteiligten eine möglichst hohe Förderquote angestrebt. Diese hängt im Wesentlichen von der förderfähigen Bausubstanz ab. Grundsätzlich ist eine Förderung von 40% durch den Bund und 30% durch das Land abgestimmt. Die

genauen Fördersummen ergeben sich jedoch erst nach Prüfung des Förderantrages und der darin enthaltenen, förderfähigen Kosten. Der städtische, eigentlich 30 %ige Anteil wird landesseitig mit Festbeträgen in Höhe von 2 Mio. € durch einen Direktzuschuss der kommunalen Landesverbände sowie mit 1,2 Mio. € über die Richtlinie für Sportstätten besonderer und überregionaler Bedeutung gefördert bzw. geschmälert, sodass der verbleibende Anteil, der kommunale Eigenanteil relativ gering ist (derzeit stehen 470 T€ Eigenmittel der Stadt zur Verfügung – siehe auch Tabelle).

Für die Umsetzung der Maßnahme werden 12.210.000 € im Haushalt der Stadt Ratzeburg veranschlagt. Darin enthalten sind neben den reinen Baukosten auch die notwendigen Baunebenkosten. Dieses Budget muss zur Beantragung der Fördermittel durch die Stadt beschlossen und freigegeben sein. Das Umsetzungsbudget wurde bereits im Rahmen der Haushaltsberatungen im Dezember 2019 in den Haushalt eingestellt. Es erfolgte dabei eine Aufteilung auf die einzelnen Haushaltsjahre, die dem Projektvorschritt entspricht.

Grundsätzlich erfolgt eine Vorauszahlung aller Kosten durch die Stadt. D.h. es werden zunächst alle anfallenden Kosten für das Projekt übernommen und dann nachrangig durch die jeweiligen Fördermittelgeber bezuschusst.

Das Projekt ist im aktuellen Haushalt wie folgt veranschlagt. In 2020 sind Verpflichtungsermächtigungen für die Beträge der Folgejahre 2021 und 2022 eingestellt.

	2019	2020	2021	2022	Summe
Bruttokosten	10.000	900.000	7.100.000	4.200.000	12.210.000
Bund (40%)	-	360.000	2.840.000	1.680.000	4.880.000
Land (30%)	-	270.000	2.130.000	1.260.000	3.660.000
Land (Sondermittel komm. Landesverb.)	-	40.000	1.000.000	960.000	2.000.000
Land (Sportförderung)	-		1.000.000	200.000	1.200.000
Eigenanteil	10.000	230.000	130.000	100.000	470.000

Anlagenverzeichnis:

- Perspektiven des Bauentwurfs
- Lageplan
- Raum- und Funktionspläne der jeweiligen Geschosse



Umbau und Erweiterung Ruderakademie Ratzeburg Domhof 37, 23909 Ratzeburg

Perspektive Nord-West Bootssteg CVJM

Stadt Ratzeburg
Unter den Linden 1, 23909 Ratzeburg

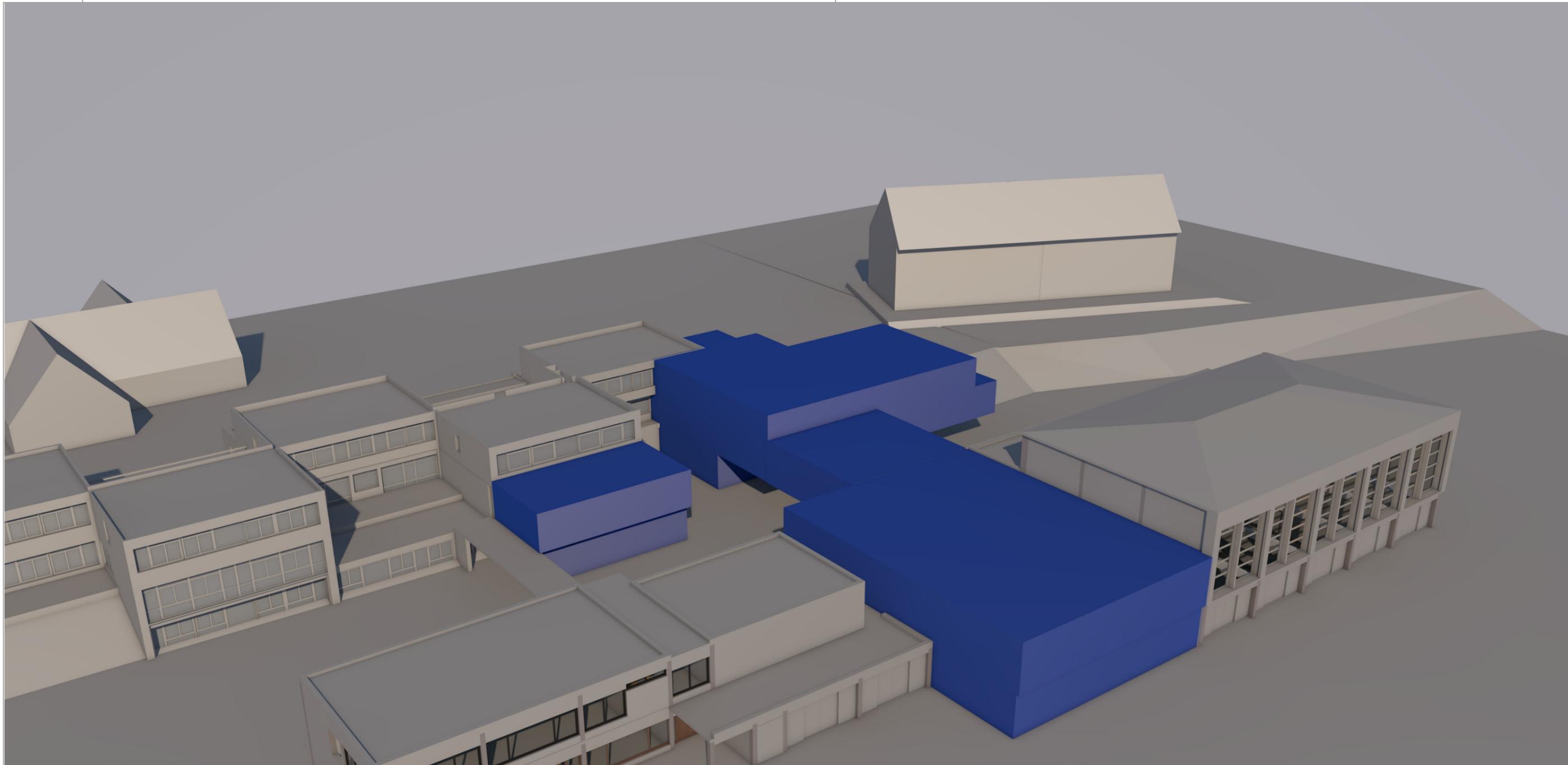
streich grage
architekten
Ratzeburger Str. 2 | 23909 Bäk
14.04.2020

Bauherr

Architekten

27.05.2020

Perspektive
1



Umbau und Erweiterung Ruderaakademie Ratzeburg
Domhof 37, 23909 Ratzeburg

Perspektive Nord-West

Stadt Ratzeburg
Unter den Linden 1, 23909 Ratzeburg

streich grage
architekten
Ratzeburger Str. 2 | 23909 Bäk

Bauherr

Architekten

27.05.2020

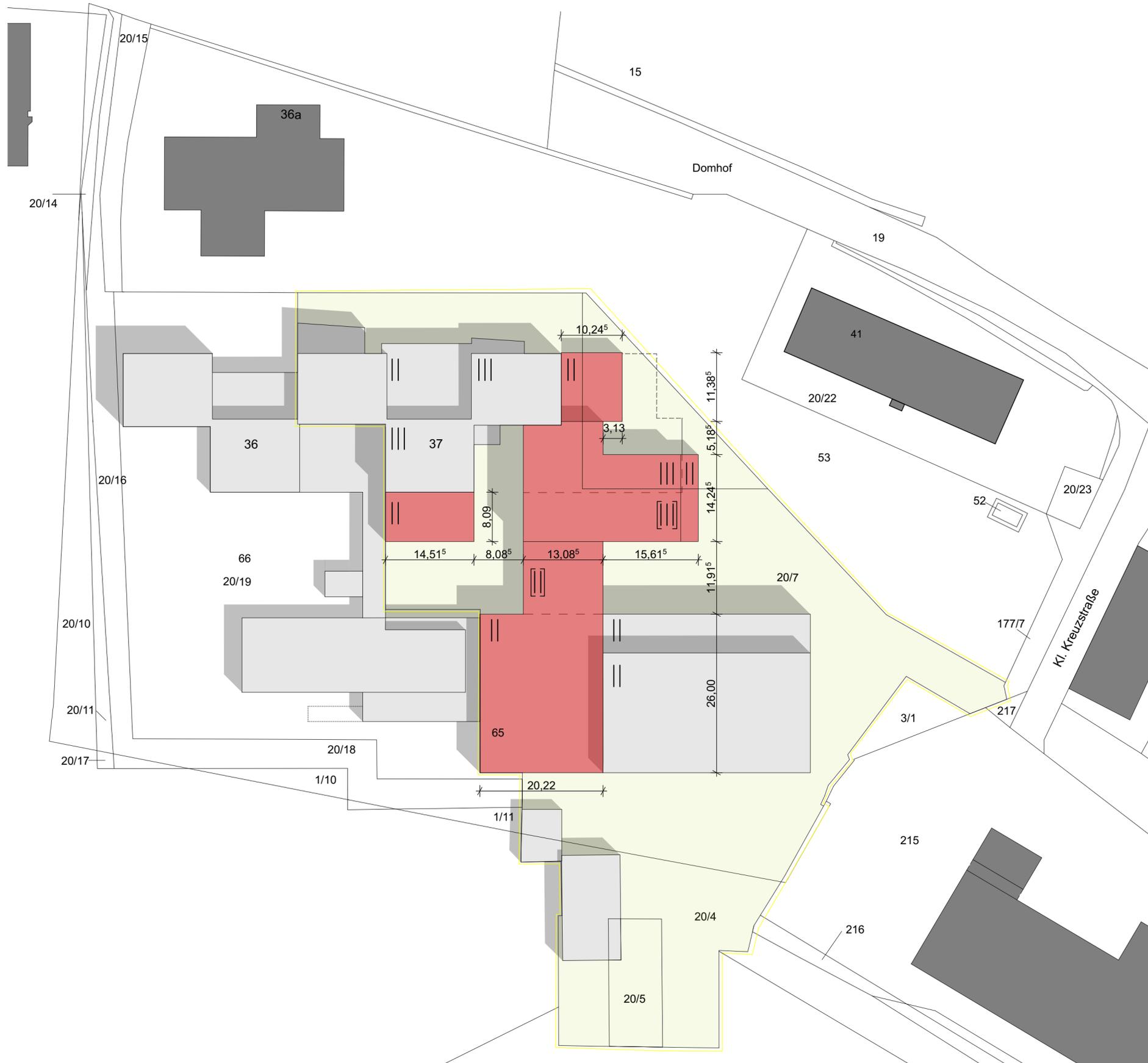
Perspektive
2



SÜDANSICHT REEPERBAHN
ERWEITERUNG RAR 25.05
2020

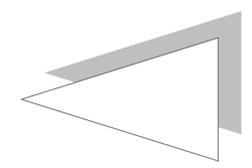


OSTANSICHT 25.05.
ERWEITERUNG RAR 2020



Grundstück
 Eigentümer: Stadt Ratzeburg
 Grundbuch: Ratzeburg
 Gemarkung: Ratzeburg
 Gemeinde: Ratzeburg
 Kreis: Herzogtum Lauenburg
 Flur: 19
 Flurstück: 20/7, 20/4
 Blatt: 856
 Größe: 5.154 m²; 825 m²

Anzahl der Geschosse : I - III
 Anzahl der Geschosse ohne unterstes Geschoss : [II - III]
 Grenze Maßnahmensgebiet :
 Flurstücksgrenze :



Umbau und Erweiterung Ruderakademie Ratzeburg
 Domhof 37, 23909 Ratzeburg

Lageplan

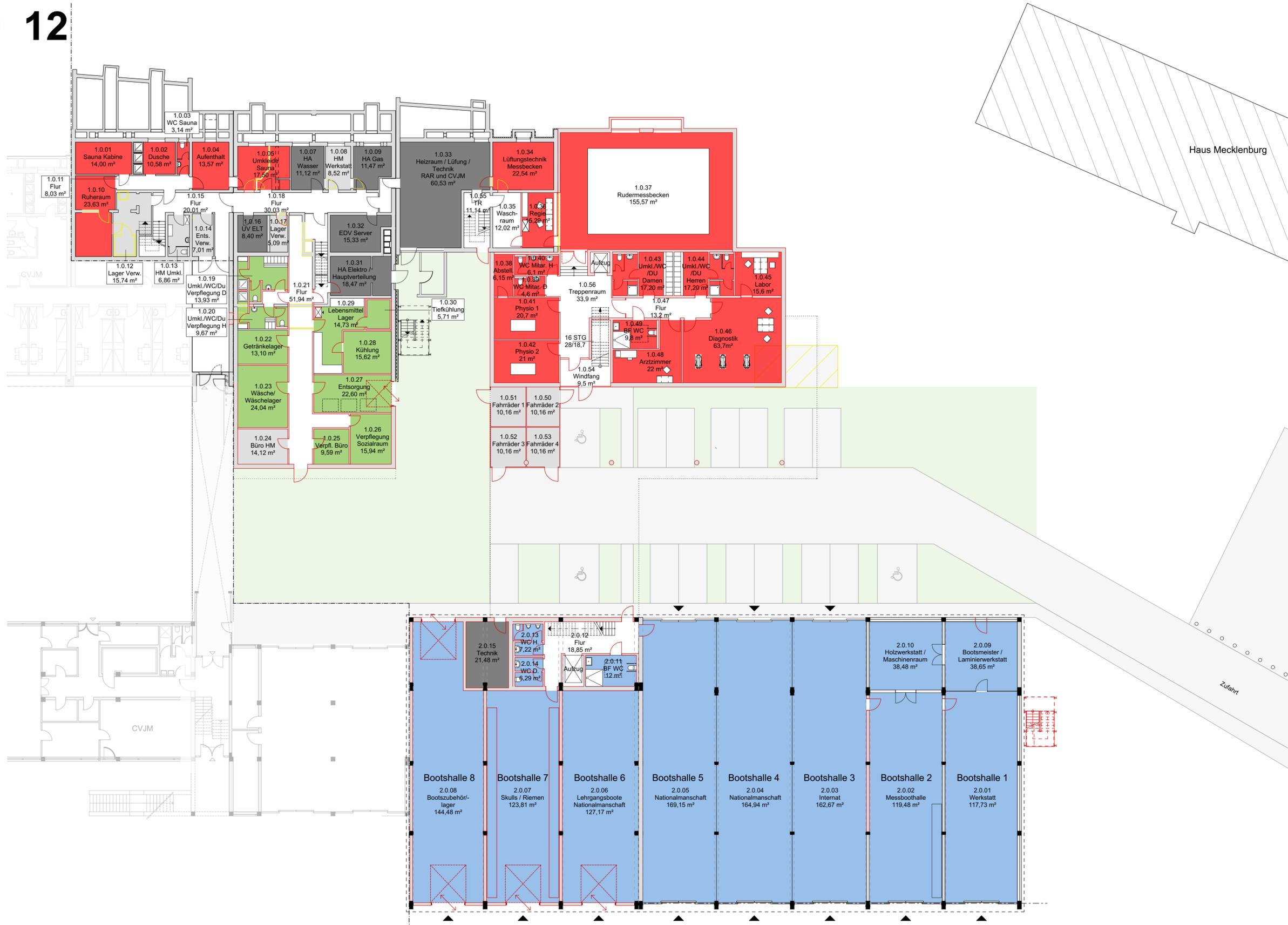
Stadt Ratzeburg
 Unter den Linden 1, 23909 Ratzeburg

streich grage
 architekten
 Ratzeburger Str. 2 | 23909 Bäk

Bauherr _____
 Architekten _____

M. 1:500
 25.05.2020

Lageplan



Umbau und Erweiterung Ruderakademie Ratzeburg
Domhof 37, 23909 Ratzeburg

Entwurf Funktionsplan
Souterrain

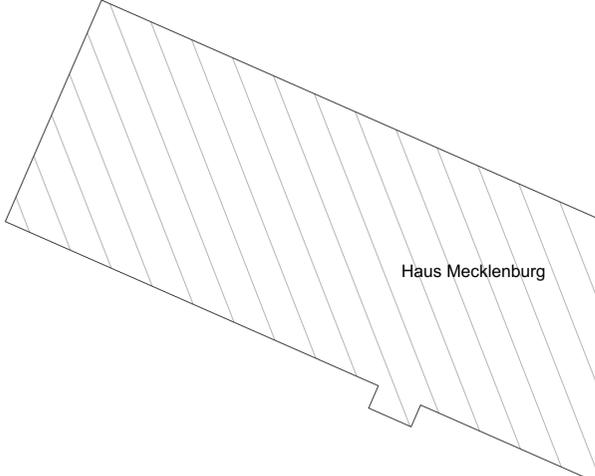
Stadt Ratzeburg
Unter den Linden 1, 23909 Ratzeburg

streich grage
architekten
Ratzeburger Str. 2 | 23909 Bäk

Bauherr
Architekten

M. 1:200
25.05.2020

Blatt 1



Umbau und Erweiterung Ruderakademie Ratzeburg
Domhof 37, 23909 Ratzeburg

Entwurf Baukonstruktionsplan
Souterrain

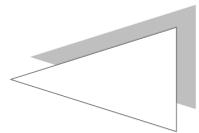
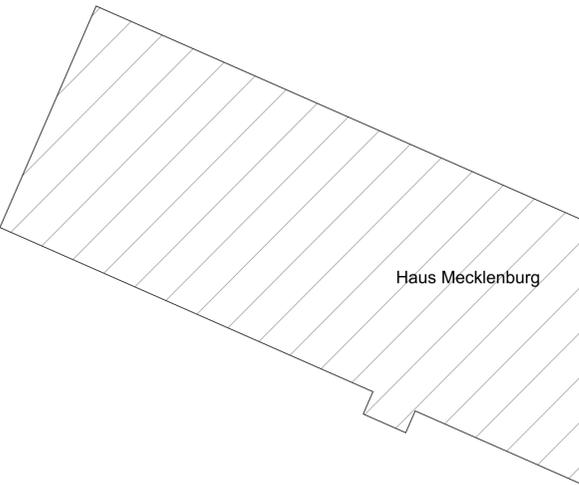
Stadt Ratzeburg
Unter den Linden 1, 23909 Ratzeburg

streich grage
architekten
Ratzeburger Str. 2 | 23909 Bäk

Bauherr
Architekten

M. 1:200
25.05.2020

Blatt 1



Umbau und Erweiterung Ruderakademie Ratzeburg
Domhof 37, 23909 Ratzeburg

Entwurf Funktionsplan
Erdgeschoss

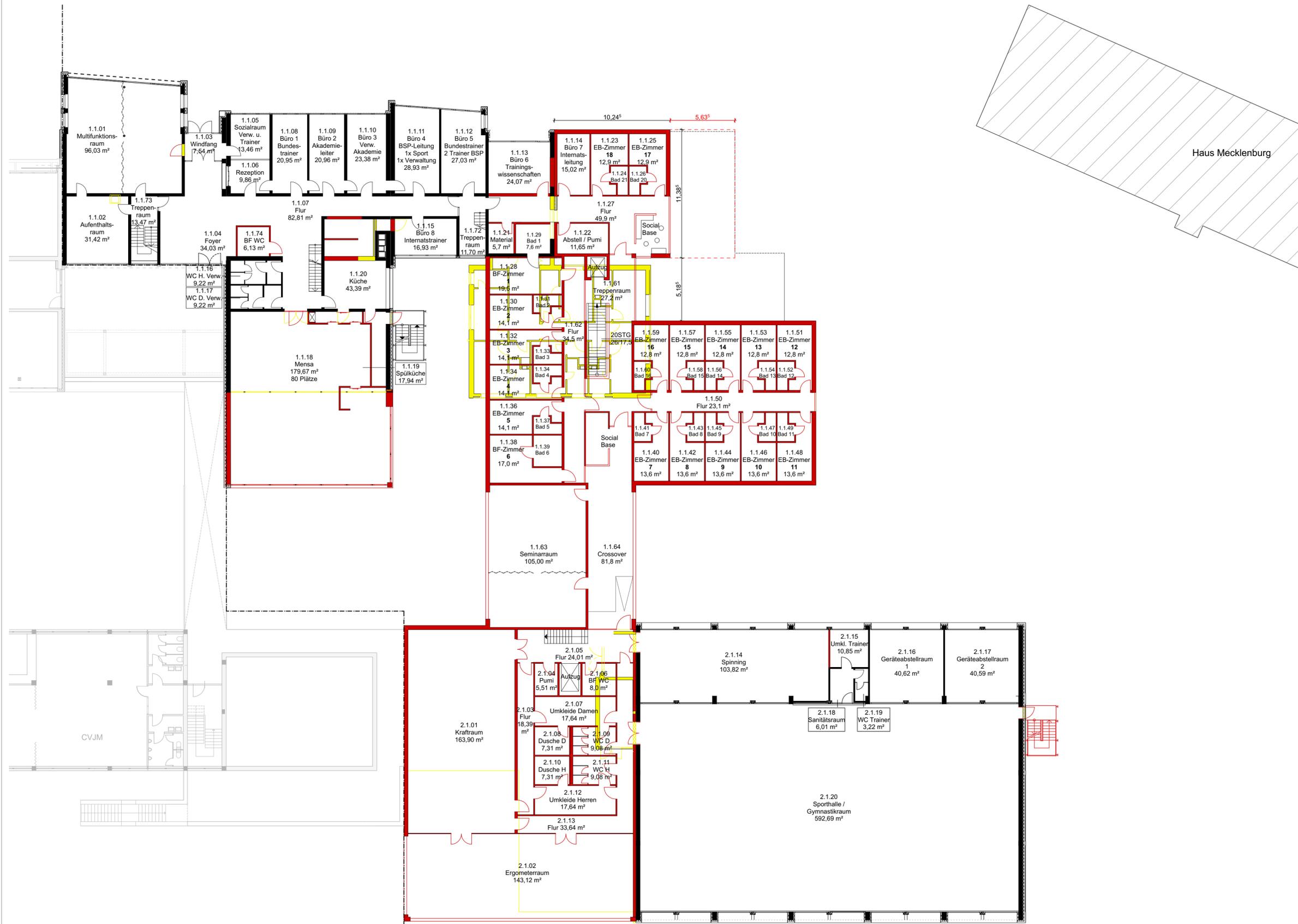
Stadt Ratzeburg
Unter den Linden 1, 23909 Ratzeburg

streich grage
architekten
Ratzeburger Str. 2 | 23909 Bäk

Bauherr
Architekten

M. 1:200
25.05.2020

Blatt 2



Umbau und Erweiterung Ruderaakademie Ratzeburg
 Domhof 37, 23909 Ratzeburg

Entwurf Baukonstruktionsplan
 Erdgeschoss

Stadt Ratzeburg
 Unter den Linden 1, 23909 Ratzeburg

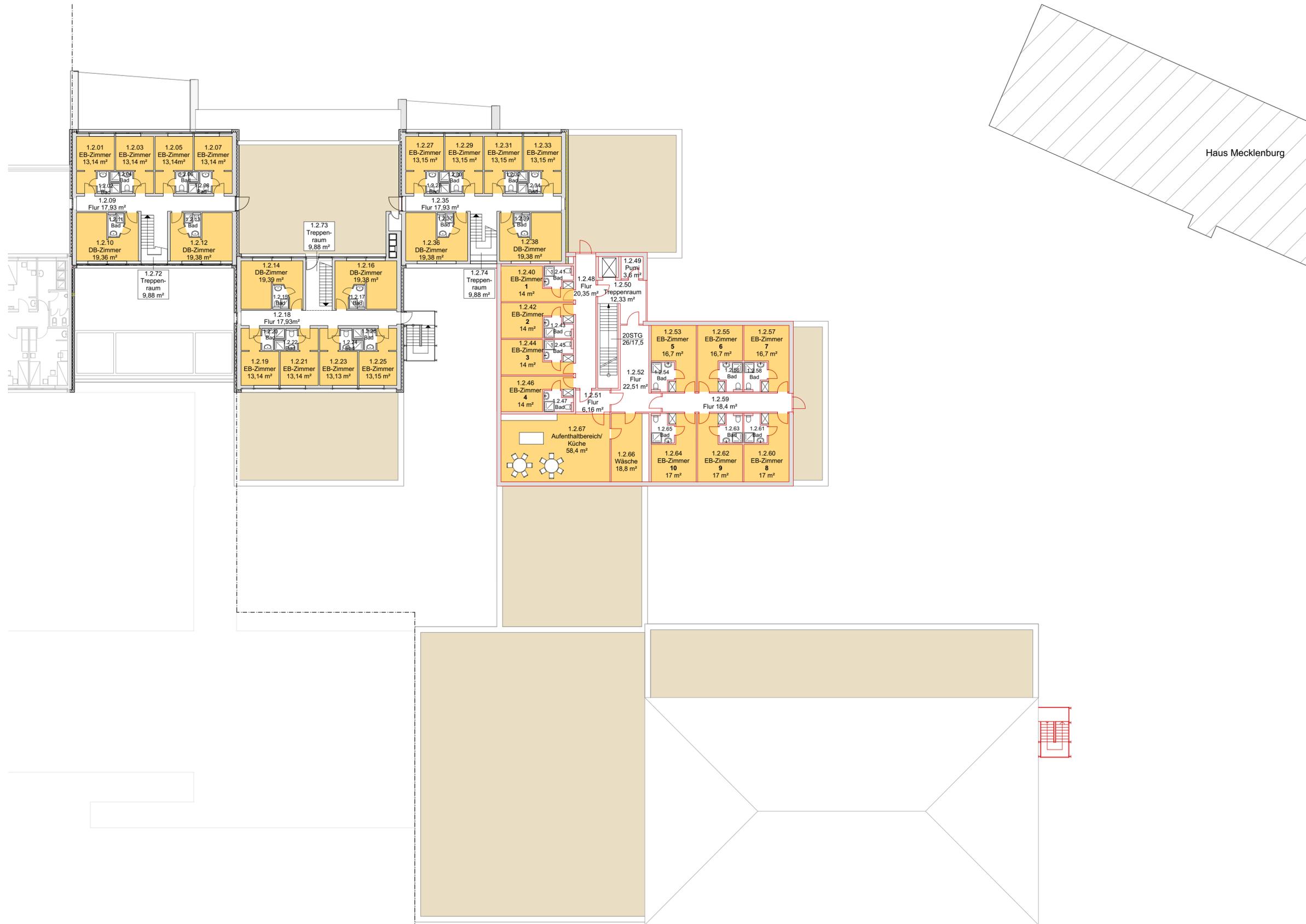
streich grage
 architekten
 Ratzeburger Str. 2 | 23909 Bäk

Bauherr

 Architekten

M. 1:200
 25.05.2020

Blatt 2



Umbau und Erweiterung Ruderaakademie Ratzeburg
 Domhof 37, 23909 Ratzeburg

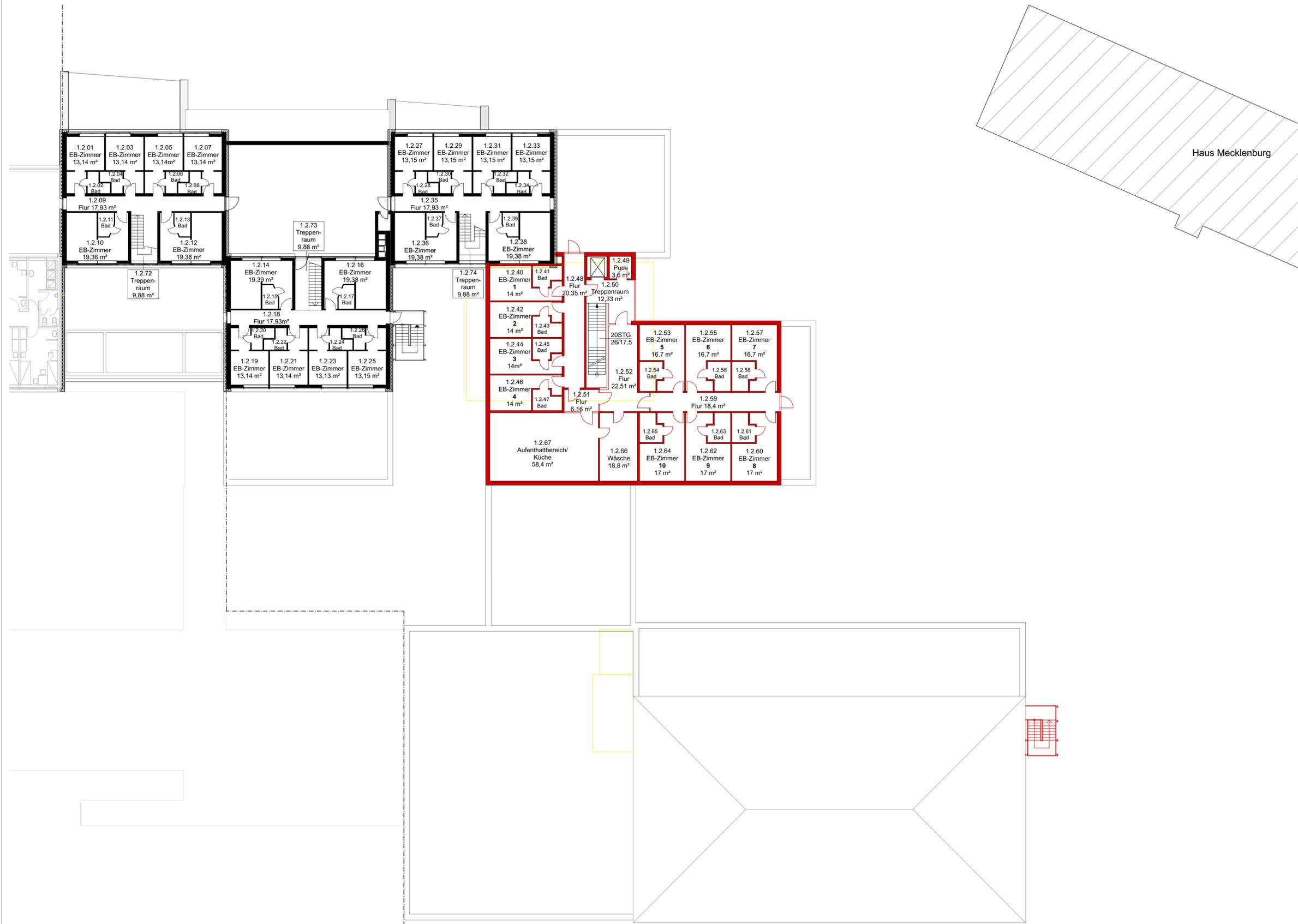
Entwurf Funktionsplan
 Obergeschoss

Stadt Ratzeburg
 Unter den Linden 1, 23909 Ratzeburg

streich grage
 architekten
 Ratzeburger Str. 2 | 23909 Bäk

Bauherr _____
 Architekten _____

M. 1:200
 25.05.2020



Umbau und Erweiterung Ruderakademie Ratzeburg
 Domhof 37, 23909 Ratzeburg

Entwurf Baukonstruktionsplan
 Obergeschoss

Stadt Ratzeburg
 Unter den Linden 1, 23909 Ratzeburg

streich grage
 architekten
 Ratzeburger Str. 2 | 23909 Bäk

Bauherr _____
 Architekten _____

M. 1:200
 25.05.2020

Blatt 3

An
Herrn Bürgervorsteher Ottfried Feußner

Nachrichtlich:
Herrn Bürgermeister Gunnar Koech

Ratzeburg den 11.03.2020

Antrag zur Stadtvertretersitzung: Kinderfreundliche Kommune

Für Städte besteht seit einiger Zeit die Möglichkeit, sich an einem Zertifizierungsverfahren als „Kinderfreundliche Kommune“ zu beteiligen. Dieses Projekt verfolgt das Ziel, die UN-Kinderrechtskonvention auf lokaler Ebene umzusetzen. Mit der Teilnahme an dem dazugehörigen Zertifizierungsverfahren verpflichten sich die Kommunen, die Rechte der Kinder aus der UN-Kinderrechtskonvention in ihrer Stadt umzusetzen. Hierbei sollen insbesondere vier Schwerpunkte berücksichtigt werden:

Der Vorrang des Kindeswohls in allen kommunalen Handlungsfeldern
Die Schaffung von kinderfreundlichen Rahmenbedingungen
Die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen
Die Verbreitung von Informationen über Kinderrechte

Die Initiative begleitet die Kommunen bei der Entwicklung eines kinderfreundlichen Aktionsplanes, der zur Verleihung des Siegels „Kinderfreundliche Kommune“ führt.

Die Stadtverordnetenversammlung möge deshalb beschließen:

Der Bürgermeister wird beauftragt, sich für die Aufnahme beim Projekt „Kinderfreundliche Kommune“, der gemeinsamen Initiative von UNICEF Deutschland und des Deutschen Kinderhilfswerks e.V., zu bewerben.

Für die Teilnahme am Programm leisten Kommunen einen Jahresbeitrag. Dieser, wie die Programmlaufzeit, ist von der Größe der jeweiligen Kommune abhängig. Die Kosten belaufen sich wie folgt:

- Für kleinere Kommunen bis 50.000 Einwohner_innen: 4.000 Euro pro Jahr – Programmlaufzeit vier Jahre

Weitere Informationen: <http://www.kinderfreundliche-kommunen.de>

Michael Schröder, DIE LINKE

Ö 13.2



An
Herrn Bürgervorsteher Ottfried Feußner

Nachrichtlich:
Herrn Bürgermeister Gunnar Koech

Ratzeburg den 15.05.2020

Antrag der BfR: Umbesetzung von Ausschüssen

Zielsetzung:

Die BfR-Fraktion beantragt, folgende Nachbesetzungen der ständigen Ausschüsse durch die Stadtvertretung benennen zu lassen:

Beschlussvorschlag:

Die Stadtvertretung wählt als Ordentliches Mitglied in den AWTS wie folgt:

- Thomas Kuehn (Stadtvertreter) Bisher Ute Janke

Die Stadtvertretung wählt Thomas Kuehn als stellv. Mitglied in folgende Ausschüsse:

- Finanzausschuss
- Planungs-, Bau- und Umweltausschuss
- Ausschuss für Schule, Jugend und Sport
- Schulverband

Die Stadtvertretung wählt als stellv. Mitglied in den AWTS wie folgt:

- Ute Janke

Für die BfR-Fraktion
Sami El Basiouni

N 15

Beschlussvorlage Stadt Ratzeburg

Stadt Ratzeburg 2018 – 2023

Datum: 10.06.2020

SR/BeVoSr/310/2020

Gremium	Datum	Behandlung
Stadtvertretung	22.06.2020	N

Verfasser: Koop, Axel

FB/Aktenzeichen: 2

Stundung von Steuerforderungen

Zielsetzung: Steuerliche Maßnahmen zur Berücksichtigung der Auswirkungen des Coronavirus; hier: Entscheidung über diverse Stundungsanträge

Beschlussvorschlag:

Die **Stadtvertretung** beschließt,

die seitens des Bürgermeisters gewährten Stundungen für

- Steinbach Ingenieurtechnik Handelsges. mbH
Robert-Bosch-Str. 7a, 23909 Ratzeburg
in Höhe von 146.873,90 €,
- Steinhorst, Constanze-Isabell,
Töpferstr. 20, 23909 Ratzeburg
in Höhe von 20.041,90 €,
- R. Walter Dittmann GmbH & Co. KG, Hohlwellen- und Zylinderwerk,
Gutenbergstr. 2, 23909 Ratzeburg
in Höhe von 30.969,00 €

zu genehmigen.

Bürgermeister

Verfasser

elektronisch unterschrieben und freigegeben durch:

Koop, Axel am 10.06.2020

Koeh, Gunnar, Bürgermeister am 10.06.2020

Sachverhalt:

Bund und Länder haben sich zur Liquiditätssicherung der vom Corona-Virus besonders betroffenen Unternehmen darauf verständigt, dass diese bis zum 31. Dezember 2020 unter Darlegung ihrer Verhältnisse Anträge auf Stundung der bis zu diesem

Zeitpunkt bereits fälligen oder fällig werdenden Steuern, die von den Landesfinanzbehörden im Auftrag des Bundes verwaltet werden, sowie Anträge auf Anpassung der Vorauszahlungen auf die Einkommen- und Körperschaftsteuer stellen können. Bei der Nachprüfung der Voraussetzungen für Stundungen sind keine strengen Anforderungen zu stellen. Den Zeitraum nach dem 31. Dezember 2020 betreffende Anträge sind allerdings besonders zu begründen.

Hinsichtlich der Festsetzung des Gewerbesteuermessbetrages für Zwecke der Vorauszahlungen kann das Finanzamt bei Kenntnis veränderter Verhältnisse (aufgrund von vorausgegangenen Anpassungen bei Einkommensteuer- und Körperschaftsteuervorauszahlungen) Anpassungen bei den Gewerbesteuer-Vorauszahlungen veranlassen. Ansonsten können von der Corona-Virus-Pandemie nicht unerheblich betroffene Steuerpflichtige bis zum 31. Dezember 2020 unter Darlegung ihrer Verhältnisse Anträge auf Herabsetzung des Gewerbesteuermessbetrages für Zwecke der Vorauszahlungen stellen. Diese Anträge sind nicht deshalb abzulehnen, weil die Steuerpflichtigen die entstandenen Schäden wertmäßig nicht im Einzelnen nachweisen können. Bis zum 31. Dezember 2020 soll bei besonders von der Corona-Krise betroffenen Steuerpflichtigen zudem von Vollstreckungsmaßnahmen abgesehen werden. Die in diesem Jahr anfallenden Säumniszuschläge sind zu erlassen.

Das Land Schleswig-Holstein empfiehlt den Kommunen hinsichtlich von Stundungen im Bereich der Gewerbesteuer dasselbe Verfahren. Nach den geltenden Regelungen der Hauptsatzung kann der Bürgermeister über Stundungen bis zu einer Wertgrenze von 10.000 € im Einzelfall entscheiden (§ 8 Abs. 2 Ziffer 1); für darüber hinausgehende Beträge ist grundsätzlich die Stadtvertretung zuständig.

Da diese Regelung in Diskrepanz zu den Empfehlungen des Erlasses zum kommunalen Sitzungsdienst stand, hatte sich der Ältestenrat im März einvernehmlich für eine vorübergehende Lockerung der Kompetenzregelung im Zeitraum der Corona-Pandemie entschieden.

Insgesamt wurden bislang 12 Stundungen, davon drei über 10.000 €, im Rahmen der vorgenannten Regelungen gewährt (Stand: 10.06.2020). Die gestundeten Ansprüche beliefen sich ursprünglich auf insgesamt rd. 223.767,05 €; zwei Unternehmen haben bereits die gestundeten Beträge vorzeitig zurückgezahlt.

In der Anlage sind die einzelnen Sachverhalte (Forderungen ab 10.000 €) näher dargestellt und erörtert.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine, da lediglich die Fälligkeit des Anspruches hinausgeschoben wird

Steuerliche Maßnahmen zur Berücksichtigung der Auswirkungen des Coronavirus

Stundung von Gewerbesteuer, hier: Forderungen ab 10.000 €

Kassenkonto	Name/Firma	Antrag vom	Stundungsbetrag	Stundungsbescheid vom	gestundet bis	bereits gezahlt
1000973	Steinbach Ingenieurtechnik	26.03.2020	146.873,90 €	30.03.2020	31.12.2020	25.000,00 €
<p>Die Firma Steinbach Ingenieurtechnik ist seit gut 20 Jahren in Ratzeburg ansässig und als deutsche Vertriebs- und Servicevertretung für drei große norwegische Firmen im Bereich Projektierung, Vertrieb und Aftersales/Service von schifftechnischen Anlagen in Deutschland und den Niederlanden tätig.</p> <p>Aufgrund der Ausbreitung des Corona-Virus sind die Aufträge und Zahlungseingänge drastisch zurückgegangen. Die Zahlungsfähigkeit wird sich aufgrund dieser Situation sehr stark einschränken. Verwiesen wird auf die ungewisse Geschäftsentwicklung und die erforderliche Sicherstellung der Liquidität des Unternehmens. Bei den Forderungen handelt es sich um Gewerbesteuer-Nachzahlungen für das Geschäftsjahr 2018 in Höhe von 104.471,90 € sowie um Vorauszahlungen ab dem 2. Quartal 2020 in Höhe von 42.402,00 €. Das Unternehmen wird versuchen, die ausstehenden Zahlungen unterjährig in Raten von 25.000 € zu begleichen.</p>						
1001506	Steinhorst, Constanze-Isabell	06.04.2020	20.041,90 €	15.04./22.04.2020	31.12.2020	0,00 €
<p>Die Einzelgewerbetreibende ist im Bereich des Maklergewerbes tätig und vermittelt Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte, Wohnräume sowie gewerbliche Räume.</p> <p>Die betriebswirtschaftliche Auswertung im Vorjahresvergleich (März 2019/2020) zeigt einen Rückgang des Geschäftsergebnisses in Höhe von rd. 41.000 € (-77,74%).</p>						
1000171	Dittmann, R. Walter	29.04.2020	30.969,00 €	05.05.2020	31.12.2020	0,00 €
<p>Die Firma ist im Bereich des Maschinenbaus, insbesondere in der Herstellung von Hohlwellen, Zylinder und Stahlrohre, tätig.</p> <p>Die negativen Auswirkungen der Corona-Pandemie auf den Maschinenbau haben sich weiter verschärft (Auftragseinbußen, Stornierungen etc.) Auch die Lieferketten stehen ebenfalls weiter unter starkem Druck. Die betriebswirtschaftliche Auswertung im Vorjahresvergleich (März 2019/2020) zeigt einen Rückgang des Geschäftsergebnisses in Höhe von rd. 62.000 € (-76,59%).</p>						